

Wolfgang A. D. Schlaak

Das Stichtagsprinzip im Jahresabschluss nach HGB, IFRS, UK GAAP und US GAAP



Cuvillier Verlag Göttingen

**Das Stichtagsprinzip im Jahresabschluss nach
HGB, IFRS, UK GAAP und US GAAP**

Dissertation

zur Erlangung des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen

vorgelegt von

Dipl. Ökonom

WOLFGANG AMADEUS DIETRICH SCHLAAK

aus Kellinghusen

Göttingen, 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2005
Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2004
ISBN 3-86537-466-2

Erstgutachter: Prof. Dr. Lothar Schruff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Oestreicher

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 2005

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2005
Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen
Telefon: 0551-54724-0
Telefax: 0551-54724-21
www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2005
Gedruckt auf säurefreiem Papier

ISBN 3-86537-466-2

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde als Dissertation im April 2005 von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen angenommen. Das deutsche Bilanzrecht kennt in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben der 4. (gesellschaftlichen) EG-Richtlinie in den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen (§ 252 Abs. 1 HGB, Art. 31 Abs. 1 der 4. EG-Richtlinie) ein ausdrückliches Stichtagsprinzip. Die angelsächsisch geprägten Rechnungslegungsstandards IFRS, UK GAAP und US GAAP kommen ohne ein solches explizites Prinzip aus. Ziel der Arbeit ist es aufzuzeigen, ob die internationalen Rechnungslegungsstandards nur formal auf ein solches Prinzip verzichten oder ob sie auch materiell ohne ein Stichtagsprinzip auskommen.

Mein herzlicher Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Lothar Schruff. Er hat das Thema der Arbeit angeregt und hat den Verlauf der Bearbeitung stets mit wertvollen Hinweisen begleitet. Des Weiteren verdanke ich es seiner Flexibilität, dass ich die Dissertation neben meiner beruflichen Tätigkeit bei PricewaterhouseCoopers anfertigen konnte. Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Andreas Oestreicher für die Übernahme des Zweitgutachtens. Meinen Arbeitgeber PricewaterhouseCoopers und vielen Kollegen danke ich für ihre wertvolle Unterstützung und Diskussionsbereitschaft. Ohne Zugang zu den Datenbanken und Internetportalen von PricewaterhouseCoopers wäre die umfangreiche Analyse der zahlreichen Einzelstandards der internationalen Rechnungslegungsvorschriften kaum möglich gewesen.

Ferner möchte ich mich bei meinen Freunden bedanken, die mich in Zeiten der Doppelbelastung aus Beruf und wissenschaftlicher Tätigkeit unterstützt und ertragen haben. Hier möchte ich vor allem Julia Müller und Dr. Tuuli-Katharina Tietze (u.a. grafische Gestaltung des Covers) für ihre Unterstützung und ihr persönliches Engagement danken. Dankbar bin ich dafür, dass ich die Arbeit mit einem so lieben Menschen wie Tessa Lohe an meiner Seite abschließen kann.

Besonders dankbar bin ich meinen Eltern, die mit ihrer Erziehung einen unschätzbaren Beitrag dafür gelegt haben, dass ich diese Arbeit überhaupt schreiben konnte.

GLIEDERUNG

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
1 EINLEITUNG	1
1.1 Problemstellung und Zielsetzung	1
1.2 Gang der Untersuchung	5
2 GRUNDSÄTZLICHE PROBLEMATIK EINER PERIODISIERUNG	6
2.1 Der Totalerfolgsgedanke	6
2.1.1 Bilanztheoretische Idealvorstellung	6
2.1.2 Die Bedeutung des Totalgewinns	8
2.1.3 Grundsatz der Bilanzidentität	11
2.1.4 Totalgewinn versus Periodengerechtigkeit	12
3 STICHTAGSPRINZIP NACH DEUTSCHEM BILANZRECHT	13
3.1 Grundkonzeption der Handelsbilanz	13
3.1.1 Konzeptionelle Grundlegung	13
3.1.1.1 Abgrenzungen und Grundlagen	13
3.1.1.2 GoB im Verhältnis zum True and Fair View	14
3.1.2 Die Zwecke des Jahresabschlusses	17
3.1.2.1 Beweissicherungs- bzw. Dokumentationsfunktion	17
3.1.2.2 Informationsfunktion	18
3.1.3 Das Vorsichtsprinzip	20
3.2 Die Kodifikation im Gesetz	23
3.3 Auslegungsmethodik	24
3.3.1 Juristische Methodenlehre	24
3.3.2 Besonderheiten im europäischen Gemeinschaftsrecht	26
3.3.2.1 Rechtsgrundlagen	26
3.3.2.2 Regelungsinhalt der Vierten gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie	27
3.3.2.3 Auslegung der Richtlinie	29
3.4 Ausdeutungen des Stichtagsprinzips in Rechtsprechung und Literatur	31
3.4.1 Allgemeine Grundlagen und Abgrenzungen	31
3.4.1.1 Literaturanalyse zum Stichtagsprinzip	31
3.4.1.2 Bilanzänderungen und Bilanzberichtigungen	36
3.4.1.3 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (IDW PS 203)	38
3.4.2 Ausdeutungen des Stichtagsprinzips	40
3.4.2.1 Grundlagen	40
3.4.2.2 Stichtagsperspektivische Sicht	41

3.4.2.3 Vergangenheitsorientierte Sicht	43
3.4.2.4 Objektive Sicht	45
3.4.3 Auslegung des Gesetzes	48
3.5 Funktionen des Stichtagsprinzips	49
3.5.1 Periodisierungsfunktion	49
3.5.2 Objektivierungsfunktion	51
3.5.3 Zielkonflikt zwischen Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion	54
3.6 Wertaufhellungsprinzip	58
3.6.1 Stichtagsbezogenheit	58
3.6.2 Länge des Wertaufhellungszeitraumes	59
3.6.3 Andere Sichtweisen in der Literatur	64
3.7 Das Stichtagsprinzip in der Steuerbilanz	67
3.8 Zwischenergebnis	69
4. STICHTAGSPRINZIP NACH IFRS	71
4.1 Konzeptionelle Grundlegung	71
4.2 Konzeption der IFRS-Rechnungslegung	71
4.2.1 Aufbau des Rechnungslegungssystems	71
4.2.1.1 Bound Volume	71
4.2.1.2 IASC Foundation und IASB	74
4.2.2 Framework	78
4.2.3 Presentation of Financial Statements (IAS 1)	85
4.2.3.1 Grundlagen des IFRS-Abschlusses	85
4.2.3.2 True and Fair View	88
4.2.4 Zweck der Rechnungslegung nach IFRS	89
4.3 Stichtagsprinzip nach IFRS im Detail	92
4.3.1 Bilanzidentität	92
4.3.1.1 IFRS-Rechnungslegungsgrundlagen	92
4.3.1.2 Analyse der Einzelvorschriften bezogen auf die Bilanzidentität	93
4.3.1.2.1 Net Profit or Loss for the Period, Fundamental Errors (IAS 8)	93
4.3.1.2.2 Neubewertung als alternativ zulässige Methode (IAS 16, IAS 38)	94
4.3.1.3 Eigenkapitalveränderungsrechnung	96
4.3.2 Events after the balance sheet date (IAS 10)	99
4.3.2.1 Grundlagen	99
4.3.2.2 Adjusting Events	102
4.3.2.3 Non-Adjusting Events	103
4.3.2.4 Wertaufhellungszeitraum	105
4.3.2.5 Zwischenergebnis	107

4.3.3 Analyse ausgewählter Einzelvorschriften bezogen auf die Funktionen eines Stichtagsprinzips	110
4.3.3.1 Inventories (IAS 2)	110
4.3.3.2 Net Profit or Loss for the Period, Fundamental Errors (IAS 8)	113
4.3.3.3 Income Taxes (IAS 12)	115
4.3.3.4 Revenue (IAS 18)	119
4.3.3.5 Employee Benefits (IAS 19)	122
4.3.3.6 Discontinuing Operations (IAS 35)	131
4.3.3.7 Impairment of Assets (IAS 36)	133
4.3.3.8 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets (IAS 37)	135
4.3.3.9 Financial Instruments: Recognition and Measurement (IAS 39)	140
4.3.3.10 Investment Property (IAS 40)	144
4.3.3.11 Agriculture (IAS 41)	147
4.3.4 Funktionen des Stichtagsprinzip nach IFRS	149
4.3.4.1 Periodisierungsfunktion	149
4.3.4.2 Objektivierungsfunktion	151
4.3.4.3 Zielkonflikt zwischen Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion	155
4.4 Zwischenergebnis	157
5. STICHTAGSPRINZIP NACH UK GAAP	159
5.1 Grundlagen	159
5.1.1 Allgemeine und historische Grundlagen	159
5.1.2 Grundlagen der UK Rechnungslegung	160
5.2 Stichtagsprinzip im englischen Recht	162
5.2.1 SSAP 17 Accounting for Post Balance Sheet Events	162
5.2.2 Company Act 1985	166
5.2.3 Financial Reporting Standards	167
5.2.3.1 FRS 3 Reporting Financial Performance	167
5.2.3.2 FRS 5 Reporting the Substance of Transactions	168
5.2.3.3 FRS 12 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets	169
5.2.3.4 SSAP 9 Stocks and long-term contracts	170
5.2.4 Prüfungsvorschriften	171
5.3 Stichtagsprinzip: Periodisierungs- versus Objektivierungsfunktion	173
6. STICHTAGSPRINZIP NACH US GAAP	174
6.1 Allgemeine Grundlagen	174
6.1.1 Historie der Entwicklung der GAAP	174
6.1.2 House of GAAP	175
6.1.3 Sinn und Zweck der Rechnungslegung nach US GAAP	177
6.2 Statements of Financial Accounting Concepts (CON)	178

6.2.1 Sinn und Zweck der Entwicklung der CONS	178
6.2.2 Objectives of Financial Reporting by Business Enterprises (CON 1)	179
6.2.3 Qualitative Characteristics of Accounting Information (CON 2)	182
6.2.4 Recognition and Measurement in Financial Statements of Business Enterprises (CON 5)	186
6.2.5 Elements of Financial Statements (CON 6)	193
6.2.6 Using Cash Flow Information and Present Value in Accounting Measurements (CON 7)	199
6.3 Analyse der Rückstellungen als Beispiel für das Stichtagsprinzip	204
6.3.1 Regelungen des FAS 5	204
6.3.1.1 Analyse der Vorschriften des Standards	204
6.3.1.2 Basis for Conclusion (FAS 5)	209
6.3.2 Accounting for Preacquisition Contingencies of Purchased Enterprises (FAS 38)	212
6.3.3 Restrukturierungsrückstellungen	213
6.4 Vorschriften bezüglich der Wertminderung und der Wertaufholung	216
6.5 Prüfungsvorschriften	219
6.5.1 AICPA Professional Standards No.1 Section 560 Subsequent Events	219
6.5.2 AU Section 530 Dating of the Independent Auditor's Report und AU Section 561 Subsequent Discovery of Facts Existing at the Date of the Auditor's Report	222
6.6 Clean Cutoff Konzept	224
6.6.1 Grundsätzliche Darstellung des Konzeptes	224
6.6.2 Einzelfallentscheidungen im Rahmen dieses Konzeptes	225
6.6.2.1 Subsequent Events Type I	225
6.6.2.2 Subsequent Events Type II	226
6.6.3 Stichtagsprinzip nach US GAAP	229
7. ERGEBNIS DER ANALYSE	232
7.1 Stichtagsprinzip als explizites Prinzip	232
7.2 Funktionale Ausprägung des Stichtagsprinzip	233
7.2.1 Periodisierungsfunktion	233
7.2.2 Objektivierungsfunktion	234
7.3 Auswirkungen des Stichtagsprinzip auf Ansatz und Bewertung	238
7.4 Wertaufhellungszeitraum	240
LITERATURVERZEICHNIS	243
VERLAUTBARUNGEN VON STANDARDSETTERN	260
VERZEICHNIS DER RECHTSSPRECHUNG	273

Anlage 1 Tabellarische Übersicht der zugrunde liegenden US GAAP

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Struktur der IASB Organisation	77
Abb. 2: IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze.....	80
Abb. 3: IFRS-Eigenkapitalveränderungen	98
Abb 4: House of GAAP	177
Abb 5: Qualitative characteristics of accounting information.....	183

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
AcSEC	Accounting Standards Executive Committee des AICPA
ADS	Adler / Düring / Schmaltz, Kommentar zur Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
APB	Accounting Principles Board; APB Opinion(s)
ARB	Accounting Research Bulletin(s)
ARM	Accounting and Reporting Manual von PwC
A.S.B.	Accounting Standards Board (UK GAAP)
Art.	Artikel
AU	U.S. Auditing Standards
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGH	Bundesgerichtshof
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzw.	Beziehungsweise
CA	Company Act (UK)
CON	Statement of Financial Accounting Concepts
CFR	Code of Federal Regulations
Ch.	Chapter
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
DOE	Department of Energy
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DStJG	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

EPBO	Expected Postretirement Benefit Obligation
EITF	Emerging Issues Task Force
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EU	Europäische Union
FAS	Statement of Financial Accounting Standards
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG	Finanzgericht
FIN	FASB Interpretation(s)
FRED	Financial Reporting Exposure Draft (UK GAAP)
FRS	Financial Reporting Standards (UK GAAP)
FRSSE	Financial Reporting Standards for Smaller Entities (UK GAAP)
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
Ggs.	Gegensatz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
ICAEW	Institute of Chartered Accountants of England and Wales
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.e.S.	im engeren Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IPR	Independent Professional Review (UK GAAP)

i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
MoA	Manual of Accounting (UK GAAP)
Nr.	Nummer
NRV	Net Realisable Value (Verkaufspreis)
NYSE	New York Stock Exchange
PBO	Projected Benefit Obligation
PoC	Percentage of Completion
PublG	Publizitätsgesetz
PwC	PricewaterhouseCoopers
Q&A	Questions and Answers (Veröffentlichung des FASB staff)
RFH	Reichsfinanzhof
ROAP	Removal-of-Accounts Provision
SAB	Staff Accounting Bulletin (Veröffentlichungen der SEC)
SAS	Statement on Auditing Standards
SEC	Securities and Exchange Commission
SIC	Standing Interpretations Committee
SOPR	Statement of Recommended Practice (UK GAAP)
SoPs	Statement of Positions des AICPA
SPE	Special-Purpose Entity
SSAP	Statements of Standard Accounting Practice (UK GAAP)
StB	Steuerbilanz
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch
TPA	Technical Practice Aids (Q&As vom AICPA zu SOPs)
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
US	United States
vgl.	Vergleiche
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Im Zeitalter der zunehmenden Globalisierung der Märkte und der damit verbundenen enormen Ausweitung des internationalen Handels gewinnt die Angleichung der national unterschiedlichen Rechtsordnungen in vielen Bereichen eine zunehmende Bedeutung. Die voranschreitende Internationalisierung der Finanz- und Kapitalmärkte hat einen weltweiten Harmonisierungsprozess im Bereich der Rechnungslegung ausgelöst. Eine höhere Transparenz und bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sowie die Existenz einheitlicher Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften könnten die Funktionalität der internationalen Kapitalmärkte signifikant verbessern. So wären insbesondere international anerkannte Standards wünschenswert, die es den Multi National Companies ermöglichen, mit der Anwendung nur eines Rechnungslegungssystems, an allen Börsen der Welt eine Zulassung zu beantragen.

Die beiden großen Rechtssysteme in der westlichen Welt – angloamerikanisches Case Law und kontinental-europäisches Code Law - stehen dabei in direktem Wettbewerb, der insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts, speziell im Bilanzrecht sowie im Bereich der Regelungen der betrieblichen Rechnungslegung, ausgetragen wird. Als globale Rechnungslegungsstandards kommen die US-Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) und die International Financial Reporting Standards (IFRS)¹ des International Accounting Standards Board (IASB) in Betracht. Beide Systeme unterscheiden sich in der Rechtsetzungskompetenz. Bei den US GAAP handelt es sich nicht um internationale Normen, sondern um nationales, amerikanisches Bilanzrecht, das ausschließlich auf die speziellen Verhältnisse in den USA ausgerichtet ist. Die IFRS dagegen stellen die einzigen internationalen Rechnungslegungsstandards dar, die von einem international besetzten Gremium, dem IASB, entwickelt und verabschiedet werden. Ihre Anwendung basiert auf freiwilliger Basis bzw. ist in Europa aufgrund einer EU Verordnung für kapitalmarktorientierte Konzerne inzwischen verpflichtend.

¹ Der Begriff IFRS umfasst alle durch den IASB genehmigten Standards und Interpretationen sowie im Rahmen der früheren Satzung verabschiedeten International Accounting Standards (IAS) und SIC-Interpretationen.

Auf internationaler Ebene bemüht sich das IASC² bereits seit der Gründung 1973, ein einheitliches globales Rechnungslegungssystem zu etablieren. Sein explizites Ziel ist es, einheitliche, qualitativ hochwertige, verständliche und durchsetzbare globale Rechnungslegungsnormen zu entwickeln und deren Anwendung weltweit zu fördern. Auf Drängen der IOSCO³ und der SEC⁴ der USA wurden die Struktur und die Organisation des IASC zu Beginn des Jahres 2001 nach dem Vorbild des FASB neu gestaltet.⁵ Die Aufgaben des IASC sind vom IASB übernommen worden und als Trägerorganisation des IASB fungiert die IASC Foundation. Nach Vervollständigung eines mit der IOSCO vereinbarten Mindestumfangs an Standards empfahl der internationale Dachverband der Wertpapieraufsichtsbehörden im Mai 2000 ihren Mitgliedern, IFRS-Abschlüsse für die grenzüberschreitende Notierung multinationaler Wertpapieremittenten an den nationalen Wertpapierbörsen zuzulassen. Dadurch hat die internationale Bedeutung der IFRS zugenommen, auch wenn die wichtigste Anerkennung der IFRS für eine Börsennotierung an der NYSE noch nicht erreicht werden konnte.

In Deutschland wurde die Anwendbarkeit der IFRS schon mit der Einführung des § 292a HGB im Jahre 1998 durch das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz⁶ ermöglicht, in dem der Gesetzgeber deutschen Konzernen, die einen organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen⁷ freistellte, anstelle eines Konzernabschlusses und -lageberichts nach den Vorschriften des HGB einen konsolidierten Abschluss nach „international anerkannten Rechnungs-

² Gegründet am 29. Juni 1973 durch eine Vereinbarung zwischen den rechnungslegungsbezogenen Berufsverbänden aus Australien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Japan, Mexiko, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika mit Sitz in London.

³ International Organisation of Securities Commissions, internationaler Dachverband der Wertpapieraufsichtsbehörden, vgl. zu Zielen und Aufgaben www.iosco.org/pubdocs/pdf/IOSCOPD154.pdf vom 10.10.2004, 20 Uhr.

⁴ Securities Exchange Commission, Börsenaufsicht der New York Stock Exchange.

⁵ Vgl. ADS International (2002), Abschnitt 1, Tz. 1,2.

⁶ Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (KapAEG) vom 20.04.1998, BGBl. 1998 I, S. 707.

⁷ Vgl. § 292a HGB; u.a. wird gefordert, dass der Konzernabschluss und -lagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG steht, vgl. § 292a Abs.2 Nr.2 b) HGB.

legungsgrundsätzen“⁸ in deutscher Sprache aufzustellen und offen zu legen. Der § 292a HGB galt aber aufgrund seiner nur bis Ende 2004 befristeten Geltungsdauer⁹ lediglich als Interimslösung. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 enden, gilt in Deutschland nach der IFRS-Verordnung für Konzernabschlüsse von kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Verpflichtung, den konsolidierten Abschluss nach den IFRS aufzustellen.

Am 19. Juli 2002 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die IFRS-Verordnung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze 1606/2002, nach der alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab dem Jahr 2005 nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards – den „International Financial Reporting Standards“ – aufzustellen haben. Die IFRS-Verordnung entfaltet unmittelbare Rechtswirkung für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.¹⁰ Verwenden europäische Unternehmen, die auch in Drittländern gelistet sind, die US GAAP oder ein anderes internationales Rechnungslegungssystem oder nehmen sie den Kapitalmarkt ausschließlich über Fremdkapitaltitel in Anspruch, können die Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, eine verlängerte Übergangsfrist bis zum Jahr 2007 vorzusehen. Artikel 5 räumt den Mitgliedstaaten darüber hinaus die Option ein, auch nicht am Kapitalmarkt notierten Unternehmen die Anwendung der IFRS für die Aufstellung des Konzern- und Jahresabschlusses zu gestatten oder vorzuschreiben.¹¹

Vor diesem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung untersucht die vorliegende Arbeit einen Teilaspekt - die Regelungen zum Stichtagsprinzip - in den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen (HGB, IFRS, UK GAAP und US GAAP). Neben den IFRS werden die US GAAP sowohl aufgrund ihrer internationalen Bedeutung als auch aufgrund des bei Regelungslücken vom IASB gewünschten Rückgriffs auf die Rechnungslegungsvorschriften der US GAAP in die Analyse ein-

⁸ § 292a Abs.2 Nr.2 a) HGB.

⁹ Vgl. Art.5 KapAEG; § 292a HGB tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft; die Bestimmung ist letztmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das spätestens am 31. Dezember 2004 endet, vgl. Fußnote im HGB zu § 292a HGB.

¹⁰ Vgl. IFRS Verordnung der EU, S. 4.

¹¹ Vgl. IFRS-Verordnung der EU und ADS International (2002), Abschnitt 1, Tz. 5.

bezogen. Die Rechnungslegung nach UK GAAP wurde aufgrund der Bedeutung Englands als wichtige Industrienation in Europa analysiert. Die Bedeutung Englands im Rahmen der Harmonisierung der Rechnungslegung wird auch dadurch deutlich, dass der Chairman des IASB, Sir David Tweedy, vorher Chairman des A.S.B. gewesen ist.

Rechnungslegungssysteme basieren auf allgemeinen Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen, die eine über einzelne Bilanzpositionen hinausgehende Gültigkeit besitzen. Bei der Aufteilung eines Totalgewinns als gedankliches Ideal auf einzelne Perioden bedarf es Regeln, die festlegen, was der Kaufmann in welcher Periode zu erfassen hat und mit welchem Informationsstand eine Bewertung zum Bilanzstichtag zu erfolgen hat. Ansatz und Bewertung werden durch die Zwecksetzung des Jahresabschlusses bestimmt. Die unterschiedliche Zwecksetzung des Jahresabschlusses in den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen als Grundlage der Analyse lässt auch in Bezug auf das Stichtagsprinzip Unterschiede erwarten.

Das deutsche Bilanzrecht kennt ein ausdrückliches Stichtagsprinzip. Die angelsächsisch geprägten Rechnungslegungsstandards (IFRS, UK GAAP, US GAAP) kommen ohne ein solches explizites Stichtagsprinzip aus. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, zu untersuchen, ob in den internationalen Rechnungslegungsstandards nur formal auf ein explizites Stichtagsprinzip verzichtet wurde oder auch materiell. Im Rahmen der Untersuchung liegt der Fokus neben den unterschiedlichen Wertaufhellungskonzeptionen insbesondere auf den funktionellen Eigenschaften des Stichtagsprinzips – der Periodisierungs- und der Objektivierungsfunktion. Im deutschen Recht spielt bei der Analyse der Bedeutung des Stichtagsprinzips vor allem die Objektivierungsfunktion eine entscheidende Rolle.

Als Ergebnis der Untersuchung sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Anwendung des Stichtagsprinzips in den verschiedenen Rechnungslegungssystemen unter Berücksichtigung der funktionellen Eigenschaften herausgearbeitet und kritisch beurteilt werden.

1.2 Gang der Untersuchung

Die Notwendigkeit der Periodisierung erzeugt zahlreiche Abgrenzungsprobleme. Zu Beginn der Arbeit wird die grundsätzliche Problematik der Periodisierung und die Bedeutung eines Totalgewinns sowie der Bilanzidentität aufgezeigt. Aufbauend auf der Grundkonzeption der Handelsbilanz und einer Analyse der Zwecke des deutschen Jahresabschlusses werden unterschiedliche Ausdeutungen des Stichtagsprinzips aus der Rechtsprechung und der bilanzrechtlichen Literatur mit Hilfe der juristischen Auslegungsmethode hinterfragt. Im Rahmen der formellen Anforderung der Beweissicherungsfunktion und der materiellen Anforderung des Selbstinformationszweckes an die Buchführung und die Bilanz beinhaltet das Stichtagsprinzip nach deutschen Bilanzrecht die Lösung des Zielkonfliktes aus Objektivierungs- und Periodisierungsfunktion. Die unterschiedlichen Ausdeutungen dieses Zielkonfliktes werden vorab dargestellt, um danach die spezifische Rolle des Stichtagsprinzips im deutschen Bilanzrecht unter Berücksichtigung dieser Ausdeutungen aufzuzeigen. Als Hintergrund der Entwicklung des deutschen Bilanzrechts sind die Entwicklungen in Europa zunehmend von Bedeutung, so dass die Vierte EG-Richtlinie als Grundlage der europäischen Rechtsvorschriften im Rahmen der Auslegung der Regelungen zum Stichtagsprinzip nach HGB berücksichtigt wird.

Anschließend werden die Vorschriften der International Financial Reporting Standards unter Berücksichtigung der Konzeption und Zielsetzung der IFRS-Abschlüsse in Bezug auf ein mit dem deutschen Recht vergleichbares Stichtagsprinzip analysiert. Dabei wird untersucht, welche Bedeutung einerseits die Periodisierungs- und andererseits die Objektivierungsfunktion im IFRS-Stichtagsprinzip erlangen. Auf der Basis der Ergebnisse aus der Analyse der IFRS werden die Vorschriften des Stichtagsprinzips nach UK GAAP kurz thematisiert. Zum besseren Verständnis des Stichtagsprinzips nach US GAAP werden vorab die Concept Statements als theoretisch-konzeptionelles Fundament¹² der amerikanischen Rechnungslegung analysiert, um dann die detaillierten Vorschriften in Bezug auf ein Stichtagsprinzip nach US GAAP darzustellen.

¹²

Vgl. KPMG, US GAAP 2003, S.9.

2 Grundsätzliche Problematik einer Periodisierung

2.1 Der Totalerfolgsgedanke

2.1.1 Bilanztheoretische Idealvorstellung

In der Betriebswirtschaftslehre wurde der sogenannte Totalgewinnsgedanke¹³ von Rieger eingeführt. „Wir bleiben dabei: Ein wahrer Abschluss ist bei einer Unternehmung erst dann denkbar, wenn alle Einnahmen und alle Ausgaben abgewickelt sind, auch solche, die aus der besonderen Art des Endes entstehen.“¹⁴ Der endgültige Erfolg einer Unternehmung und die endgültige Verzinsung des eingesetzten Kapitals lässt sich erst nach Abschluss der Unternehmenstätigkeit mit Sicherheit bestimmen. Jeder vorzeitige Schnitt verursacht infolge ungewisser zukünftiger Entwicklungen Bewertungsprobleme. Eine Periodisierung mit der Möglichkeit, „richtige“ Bilanzen aufzustellen und somit ein „exaktes“ Jahresergebnis zu liefern, gibt es nach Rieger nicht. Selbst wenn ein Totalerfolg messbar ist, kann er nicht auf einzelne Perioden zugerechnet werden.¹⁵ Der Jahresabschluss „zertrennt rechnungslegungsmäßig mit der Rücksichtslosigkeit einer Guillotine feinste betriebliche Zusammenhänge“, so dass es sich nur um einen Notbehelf handelt. „Was `Bilanzwahrheit´ ist, lässt sich nur von der Totalrechnung aus begreifen.“ Das Ergebnis der herkömmlichen Jahresbilanz kann nach Rieger „in keiner Weise als endgültig betrachtet werden, ... (sei) im besten Falle eine Wahrscheinlichkeitsrechnung“, ein „Gemisch von Wahrheit und Dichtung“.¹⁶

Ganz überflüssig würde eine Bilanzierung dagegen bei vollkommener Information und Sicherheit über zukünftige Zahlungen. Doch auch Rieger erkannte die praktische Notwendigkeit von „Zwischenrechnungen“: „Es nützt niemand etwas, wenn er zwar mit Erfolg nach Gewinn strebt, aber das Ergebnis erst in Jahrzehnten erfährt... auch die Steuer beansprucht ihr Recht...“¹⁷. Folglich entsteht eine praktische Notwendigkeit, den Erfolg oder Misserfolg vorzeitig messen zu können.

¹³ Definition: Summe aller Einzahlungen abzüglich der Summe aller Auszahlungen.

¹⁴ Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 205.

¹⁵ Vgl. Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 236/237.

¹⁶ Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 202-212.

¹⁷ Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 208.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist der Jahresabschluss eines Betriebes willkürlich gesetzt.¹⁸ Der ideale Zeitraum der Rechnungslegung ist der Zeitraum von der Eröffnung bis zur Schließung des Betriebes.¹⁹ Sowohl Rieger als auch Schmalenbach betonen, dass der Totalgewinn sehr einfach zu ermitteln sei, während die Ermittlung des Periodengewinns zahlreiche Probleme hervorriefe. Diese Erkenntnis ist heute betriebswirtschaftliches Allgemeingut.²⁰

Eine Erfolgsrechnung kann sich nicht auf die gesamte Lebenszeit einer Unternehmung beziehen, sondern muss den Erfolg für kürzere Rechnungsperioden ermitteln. Sie ist notwendigerweise eine Periodenrechnung, welche im Rahmen eines Gesamtkostenverfahrens die gesamte Wertentstehung dem gesamten Wertverzehr in einer Periode gegenüberstellt. Beim Umsatzkostenverfahren erfolgt die Erfassung der Aufwendungen dagegen in Bezug auf die abgesetzten Leistungen, so dass Kosten von unverkauften Beständen erst in der Periodenrechnung erfasst werden, wenn die Erzeugnisse veräußert werden. Für die Zuordnung zu Rechnungsperioden haben sich das Realisationsprinzip, die Grundsätze der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach und das Imparitätsprinzip als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung herausgebildet. Jeder Versuch, Aufwendungen und Erträge zu periodisieren, unterliegt natürlichen Grenzen. Einerseits muss Rechenschaft zeitnah gegeben werden, d.h. es müssen in ganz erheblichem Umfang Schätzungen an die Stelle sicherer Werte treten. Andererseits entstehen positive und negative Erfolgskomponenten, die sich noch nicht soweit konkretisiert haben, um im Jahresabschluss berücksichtigt werden zu können. Insofern bedeutet die Abgrenzung der Perioden immer einen künstlichen Schnitt in einem fließenden Prozess, deren Rechnung nicht anders als unvollkommen sein kann.²¹

¹⁸ Vgl. *Greiner*, Stichtagsprinzip, S. 9; vgl. analog *Chambers*, An Accounting Thesaurus, 500 Years of Accounting, S. 310/311; vgl. *Solomon/Walther/Plunkett/Vargo*, Accounting Principles, S. 504.

¹⁹ Vgl. hierzu auch *Wieczorek*, Die Berichtigung von Bilanzen nach Bestandskraft der Veranlagung, S. 102 ff.; Vgl. auch das Konzept der Lebenszeitbesteuerung bei *Drüen*, Periodengewinn und Totalgewinn, S. 70/71.

²⁰ Vgl. *Schmalenbach*, Dynamische Bilanz, S. 49/51; *Federmann*, Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, S. 161, 163; *Gottschalk*, Der Grundsatz der periodengerechten Gewinnabgrenzung im Steuerrecht, S. 1f.; vgl. *Baetge*, Bilanzen, S. 18.

²¹ Vgl. *Leffson*, GoB, S. 188 f..

Die Aufteilung einer Totalrechnung in einzelne Periodenrechnungen unterliegt der Gefahr, dass der Inhalt aller Einzelperioden nicht gleich dem Inhalt der Totalperiode ist. Dieser Gefahr begegnet der Gesetzgeber institutionell, indem er mit Hilfe des Grundsatzes der Bilanzidentität regelt, dass die Schlussbilanz einer Periode und die Eröffnungsbilanz der Folgeperiode identisch sein müssen. Dieser Grundsatz des formalen Bilanzzusammenhangs sichert die Vollständigkeit aller Bilanzen und führt zur Kongruenz zwischen der Summe der Periodenerfolge und dem nur gedachten Totalerfolg.²²

2.1.2 Die Bedeutung des Totalgewinns

Im mittelalterlichen Handel spielte der jährliche Abschluss der Kaufleute mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung noch keine bedeutende Rolle. Der Großhandel des Mittelalters vollzog sich hauptsächlich in Handelsreisen, die als Schutz gegen See- oder Landräuber gemeinschaftlich organisiert waren. Sobald die Fahrt beendet war, wurde ermittelt, was sie eingebracht hatte. In einer Zeit, in welcher der Erfolg einzelner großer Transaktionen den Geschäftserfolg prägte, war das Interesse am Erfolg der einzelnen Transaktion verständlicherweise viel größer als am Jahreserfolg.²³ Mit der Zeit veränderte sich der Handel, so dass die Fahrten kürzer wurden und sich häufiger wiederholten. Mit zunehmender Anzahl der Geschäfte entstand auch das Interesse an einer Gewinnrechnung. Der Fokus richtete sich dabei jedoch weiterhin hauptsächlich auf dem Totalgewinn oder -verlust der einzelnen Transaktionen.²⁴

Der Gewinn einer Gesellschaft wurde nach römischem Recht erst nach der Auflösung der Gesellschaft verteilt²⁵, so dass nur der Totalgewinn und nicht der Periodengewinn ermittelt werden musste. Eine erste Darstellung einer doppelten Buchführung ist 1494 in der „Summa di Arithmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalita“ von Luca Paccioli zu finden.²⁶ Bis ins 18. Jahrhundert erscheint das Anlage-

²² Vgl. *Leffson*, GoB, S. 225 f..

²³ Vgl. *Schmalenbach*, Dynamische Bilanz, S. 15.

²⁴ Vgl. *Schmalenbach*, Dynamische Bilanz, S. 15/16.

²⁵ Vgl. Ausführungen von *Drüen*, Periodengewinn und Totalgewinn, S. 72.

²⁶ Vgl. *Busse von Colbe/Pellens*, Lexikon des Rechnungswesens, S. 533; vgl. *Schneider*, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, S. 96.

vermögen regelmäßig nicht in den Bilanzen, soweit es sich nicht um Vermögenszusammenstellungen für Erbaueinandersetzungen bei den Fuggern handelt.²⁷ Die Fugger nutzen die Rechnungslegung, um ihre verstreuten Niederlassungen zu überwachen. Im Lehr- und Nachschlagewerk über das kaufmännische Wissen „Le parfait négociant“ von Jacques Savary wurden erstmalig die Zwecke der Bilanz und einzelne Grundsätze wie z.B. das Imparitätsprinzip für Vorräte behandelt. Zur vollständigen Kenntnis ihrer Geschäfte mussten nach Savary die Einzelhandelskaufleute jährlich ein Inventar aufstellen, um zu erkunden, „ob die Kaufleute im abgelauenen Jahr gewonnen oder verloren haben“²⁸. Der Vorteil der Aufstellung des Inventars ist, dass „man mehr Zeit hat als beim Verkauf, um über den Preis nachzudenken“²⁹. „Die Ordnung sei die Seele des Geschäftes, ohne diese könne das Geschäft nicht leben, selbst wenn man alle nötigen Kenntnisse habe.“³⁰ Auch die Fugger haben Wertminderungen bei zweifelhaften Forderungen berücksichtigt.³¹ Savarys Gedanken fanden im ersten umfassenden Handelsgesetzbuch mit verschiedenen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung 1675, dem Ordonnance de Commerce, ihren Niederschlag.³² Auf den Code de Commerce sind unsere heutigen Grundsätze weitestgehend zurückzuführen.³³ Im Zeitalter der industriellen Revolution und mit dem Aufkommen von großen Aktiengesellschaften setzte sich der Jahresabschluss gegenüber der Totalbilanz durch. De jure besteht seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts keine Notwendigkeit mehr, den Totalgewinn zu ermitteln.³⁴

Angesichts der Tatsache, dass Investoren selten über die gesamte Lebenszeit an der Unternehmung beteiligt sind, gilt die Totalperiode heutzutage als eine Fiktion bzw. als ein gedankliches Ideal.³⁵ Auch Schmalenbach geht bei seiner Erfolgser-

²⁷ Vgl. *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Band 4, S. 90.

²⁸ *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Band 4, S. 900.

²⁹ *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Band 4, S. 901.

³⁰ *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Band 4, S. 130.

³¹ Vgl. *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Band 4, S. 902.

³² Das Ordonnance de Commerce war das bedeutendste Handelsgesetzbuch des 17. Jahrhunderts, welches die Kaufleute verpflichtete ein Journal zu führen und alle zwei Jahre ein Inventar aufzustellen, vgl. *Busse von Colbe/Pellens*, Lexikon des Rechnungswesens, S. 524; vgl. *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Band 4, S. 129.

³³ Vgl. *Schneider*, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, S. 89, 96.

³⁴ Vgl. *Drüen*, Periodengewinn und Totalgewinn, S. 72.

³⁵ Vgl. *Aufermann*, Verlust-Kompensation, S. 30: „Genau kann bei einer Ermittlung des

mittlung zunächst vom Totalerfolg aus und führt für die Periodenrechnung die Kategorien „Ertrag“ und „Aufwand“ ein, Aufwendungen als periodisierte Ausgaben und Erträge als periodisierte Einnahmen. „Sehen wir den Periodengewinn als Ergebnis einer Abschnitsrechnung, also als ein Teilstück des Totalgewinns, so wird Kongruenz unser Ziel sein und mit Hilfe des Kongruenzgedankens, der sich formelmäßig so ausdrückt: Summe der Periodengewinne = Totalgewinn, gewinnen wir für die Umgrenzung der Periodengewinne einen Ausgangspunkt und eine Kontrolle.“³⁶ Dieses Kongruenzpostulat hat sich bis heute in Gestalt der Totalgewinnidee durchgesetzt.³⁷

Der Grundgedanke einer Totalerfolgsbetrachtung findet sich in der deutschen Rechtsprechung, wenn es darum geht, Fehler bei der Bilanzierung und Bewertung aus früheren Perioden zu berücksichtigen. Es entsteht die Frage, ob in der aktuellen Periode eine Korrektur des Fehlers aus der Vergangenheit vorgenommen werden soll oder nicht. Die Rechtsprechung fordert in diesem Fall eine ergebniswirksame Korrektur des Fehlers in der aktuellen Periode und gibt damit einer korrekten Ermittlung des Totalerfolgs den Vorzug vor einem periodengerechten Gewinnausweis.³⁸

Der Totalgewinnsgedanke gilt zwar in der Literatur³⁹ teilweise als nicht realisierbar und wirklichkeitsfremd, bleibt aber in Gestalt des Kongruenzprinzips als übergeordnete Kontrolle zumindest theoretisch erhalten.

Betriebsgewinns eigentlich nur der Totalgewinn sein“; vgl. *Thiel*, Bilanzrecht, S. 46; vgl. *Moxter*, StuW 1983, S. 300/304: „Was letztlich zählt, ist der Totalgewinn.“; vgl. *Leffson*, GoB, S. 170 f..

³⁶ Vgl. *Schmalenbach*, Dynamische Bilanz (1926), S. 96 ff.

³⁷ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 159.

³⁸ BFH-Urteil v. 27.03.1962, BStBl III, S. 275; BFH-Beschl. v. 29.11.1965, BStBl III 1966, S. 142; BFH-Urteil v. 03.07.1980, BStBl 1981 II, S. 255; BFH-Urteil v. 03.07.1984, BStBl II, S. 709.

³⁹ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 159, 166.

2.1.3 Grundsatz der Bilanzidentität

„Der Schnitt, den die Periodenrechnung in die ... Totalrechnung legt, bringt die Gefahr mit sich, dass der Inhalt aller Einzelperioden nicht gleich dem Inhalt der Totalperiode sein könnte. Dieser Gefahr muss institutionell begegnet werden. Die Gleichheit von Periodenrechnung wird dadurch gesichert, dass die Schlussbilanz einer Periode und die Eröffnungsbilanz der Folgeperiode identisch sein müssen.... Die Bilanzidentität sichert die Vollständigkeit aller Bilanzen und führt damit zur Kongruenz zwischen der Summe der Periodenerfolge und dem nur gedachten Totalerfolg.“⁴⁰

Handelsrechtlich wird das durch die deutsche Rechtsprechung entwickelte und nicht gesetzlich normierte Prinzip der Totalgewinnrichtigkeit⁴¹ durch den Grundsatz der Bilanzidentität unterstützt. Die Notwendigkeit der Bilanzidentität wird daraus abgeleitet, dass zumindest theoretisch von einer Totalrechnung für die gesamte Lebensdauer einer Unternehmung auszugehen ist.⁴² Grundsätzlich gilt die Bilanzidentität für den Ansatz und die Bewertung und sichert somit die vollständige Identität des Bilanzinhaltes.⁴³ Als Ausnahmen kommen im deutschen Recht die Verwendung des Bilanzergebnisses, die dazu führt, dass Kapitalkonten, Rücklagen, Konten der Gesellschafter sowie Gewinn- oder Verlustvortrag abweichend von den Ansätzen in der Schlussbilanz eingebucht werden dürfen, und die Berücksichtigung von Verschmelzungen, die in der juristischen Sekunde zwischen zwei Geschäftsjahren wirksam werden, in Betracht.⁴⁴ Die Korrektur eines festgestellten Jahresabschlusses kann grundsätzlich durch eine Änderung bzw. Berichtigung der Jahresabschlüsse bis zu dem Jahresabschluss erfolgen, der geändert (berichtigt) werden soll, oder durch eine Berücksichtigung der Korrekturen als quasi Geschäftsvorfall in der Periode, in der die Änderungsnotwendigkeit bekannt wurde.⁴⁵ Die Vorschriften zur Bilanzänderung bzw. -berichtigung dürfen nach Biener/Berneke aber nicht dazu

⁴⁰ Vgl. *Leffson*, GoB, S. 205.

⁴¹ Vgl. *Drüen*, Periodengewinn und Totalgewinn, S. 66f.

⁴² Vgl. *Adler / Düring / Schmaltz*, § 252 Tz. 9.

⁴³ Vgl. *Adler / Düring / Schmaltz*, § 252 Tz. 13.

⁴⁴ Vgl. *Adler / Düring / Schmaltz*, § 252 Tz. 15-20; Beteiligungsverkäufe in der juristischen Sekunde zwischen zwei Geschäftsjahren gelten nicht als Ausnahme, sofern die Gesellschaft einen Anlagespiegel erstellt.

⁴⁵ Vgl. *Adler / Düring / Schmaltz*, § 252 Tz. 19; vgl. im Detail Abschnitt 3.3.1.2.

führen, dass die Bilanzkontinuität durchbrochen wird. Denn diese ist sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn der Vorschrift (Sicherung einer Totalrechnung) einzuhalten und es liegt kein begründeter Ausnahmefall nach § 252 Abs. 2 HGB vor.⁴⁶

Der Grundsatz der Bilanzidentität verhindert „zwischen zwei Bilanzen – je nach Bedarf – Gewinne oder Verluste zu verstecken.“⁴⁷ Für ein wahrheitsgetreues Rechnungswesen ist es somit sachgerecht, dass zur Begegnung von Willkür und im Interesse der Vergleichbarkeit der Kaufmann im Bereich bilanzieller Entscheidungsfreiheiten über den Grundsatz der Bilanzidentität für die Anfangsbilanz an die Entscheidung in der vorhergehenden Schlussbilanz gebunden wird.

2.1.4 Totalgewinn versus Periodengerechtigkeit

Die Ermittlung des Totalgewinns wird nach der Anschauung von Leffson als Oberziel definiert. Die herkömmliche Jahresbilanz ist zwar praktisch unentbehrlich, soll aber dem Totalrechnungsgedanken untergeordnet werden. „Die Periodengerechtigkeit muss danach immer dann hinter dem Oberziel der Erfassung des richtigen Totalgewinns zurückstehen, wenn Fehler in früheren Bilanzen ex tunc nicht mehr berichtigt werden können.“⁴⁸ Unter Beibehaltung einer falschen Eröffnungsbilanz wird der Fehler in der aktuellen Periode korrigiert und dadurch das Ergebnis der aktuellen Perioden verfälscht. Im Endeffekt werden zwei falsche, sich in der Totalbetrachtung vollständig kompensierende Periodenergebnisse akzeptiert. Diesen Zielkonflikt hat auch Schmalenbach⁴⁹ erkannt, der sowohl dem Kongruenzprinzip als auch der richtigen Periodenrechnung große Bedeutung zumaß. Um nicht „der Kongruenz zuliebe eine falsche Periodenrechnung vor(zu)nehmen“, schlug er die Einrichtung eines die Periodenrechnung nicht berührenden „aperiodischen Kontos“ vor.⁵⁰ Der Vorschlag von Schmalenbach konnte sich in der gegenwärtigen deutschen Bilanzierungspraxis nicht durchsetzen, so dass „Bilanzkongruenz“ mittels des Grundsatzes der Bilanzidentität zu Lasten der Periodengerechtigkeit angestrebt wird.

⁴⁶ Vgl. Adler / Düring / Schmaltz, § 252 Tz. 20.

⁴⁷ Vgl. Waldner, DStR 1962/62, S. 229/231.

⁴⁸ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 160.

⁴⁹ Vgl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz (1926), S. 98.

⁵⁰ Vgl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz (1926), S. 98.

3 Stichtagsprinzip nach deutschem Bilanzrecht

3.1 Grundkonzeption der Handelsbilanz

3.1.1 Konzeptionelle Grundlegung

3.1.1.1 Abgrenzungen und Grundlagen

Die Analyse der handelsrechtlichen Jahresabschlusszwecke dient als Bezugsrahmen für die Auslegung der geltenden Vorschriften der Rechnungslegung.⁵¹ Auf die Bilanztheorien des Jahresabschlusses, die unabhängig von den rechtlichen Regelungen versuchen, aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen den Sinn und Zweck von Jahresabschlüssen und deren Konzeption herzuleiten, soll im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden. Vielmehr sollen die Zwecke der Rechnungslegung direkt aus den Vorschriften des Gesetzes abgeleitet werden.⁵²

Das Dritte Buch des HGB ist in fünf Abschnitte unterteilt, von denen lediglich der erste Abschnitt von allen Kaufleuten im Sinne der §§ 1-7 HGB anzuwenden ist. Folglich sind die allgemeinen Jahresabschlusszwecke in den Vorschriften §§ 238-263 HGB zu suchen. Nach § 238 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet „Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.“⁵³ „Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.“⁵⁴ Die kodifizierten sogenannten Generalnormen⁵⁵ liefern als generelle Vorschriften zur Rechnungslegung erste wichtige Anhaltspunkte für die vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke. Das Handelsgesetz enthält weder eine Definition des Begriffs „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“, noch legt es die Inhalte der

⁵¹ Vgl. *Baetge*, Bilanzen, S. 79.

⁵² Vgl. zur konzeptionellen Grundlegung *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 10-30; siehe auch die handelsrechtliche deduktive Methode bei *Baetge*, Bilanzen, S. 94; siehe auch *Schütte*, der deutlich macht, dass die Bilanztheorien keine Rolle spielen für eine Analyse des Prinzips der nachträglichen besseren Erkenntnis, vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 7.

⁵³ § 238 Abs. 1 S. 1 HGB als Generalnorm für die Buchführung, vgl. *Baetge*, Bilanzen, S. 79.

⁵⁴ § 243 Abs. 1 HGB.

⁵⁵ Neben der Generalnorm für die Buchführung bezeichnet *Baetge* § 243 Abs. 1 HGB als Generalnorm für den Jahresabschluss, vgl. *Baetge*, Bilanzen, S. 80.

GoB detailliert fest. Der Gesetzgeber kann nicht alle Bereiche bis ins Detail regeln, so dass er diese „Stücke offengelassener Gesetzgebung“⁵⁶ als nicht näher bestimmten „Normbefehl in der Form eines unbestimmten Rechtsbegriffes“⁵⁷ nutzt. Durch den unbestimmten Rechtsbegriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ kann der Jahresabschluss auch bei neuen Entwicklungen von Sachverhalten in der Praxis den gesetzlichen Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen.

Die GoB werden dann u.a. durch die Rechtsprechung weiterentwickelt, wenn in der Praxis neue Sachverhalte auftreten.⁵⁸ Der Gesetzgeber delegiert mit der Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen seine Kompetenz praktisch an die Exekutive, die dann vor den gleichen Abwägungsproblemen wie der Gesetzgeber steht – allerdings in konkreten Fällen.⁵⁹ Das Ermessen der Richter wird jedoch durch die wachsende Rechtsprechung und Kommentierung eingeschränkt.⁶⁰ Für die Ermittlung der GoB wird die deduktive Vorgehensweise herangezogen, bei der von allgemeinen Sätzen mit höherem Informationsgehalt auf logisch implizierte Sätze mit niedrigerem Informationsgehalt mit Hilfe einer Analyse der logischen Beziehungen zwischen den Sätzen geschlossen wird.⁶¹

Die in der betriebswirtschaftlichen Literatur entwickelten unterschiedlichen GoB-Systeme werden im Rahmen dieser Arbeit nicht detaillierter betrachtet. Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt vielmehr auf dem Stichtagsprinzip, das im deutschen Bilanzrecht zu den gesetzlich kodifizierten GoB gehört.

3.1.1.2 GoB im Verhältnis zum True and Fair View

Für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften gelten zusätzlich die ergänzenden Vorschriften des zweiten Abschnittes (§§ 264-335b HGB) des Dritten Buches im HGB. Nach § 264 Abs. 2 HGB hat der Jahresabschluss „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

⁵⁶ Kruse, GoB, S. 147.

⁵⁷ Kruse, GoB, S. 104ff.

⁵⁸ Vgl. Baetge, Bilanzen, S. 92ff.

⁵⁹ Vgl. Leffson, GoB, S. 23.

⁶⁰ Vgl. Leffson, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, S. 24.

⁶¹ Vgl. Leffson, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, S. 30.

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.“⁶² „Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.“⁶³ Aus diesen beiden zusätzlichen Generalnormen für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften lassen sich jedoch aufgrund ihrer Stellung im Gesetz keine allgemeinen Jahresabschlusszwecke herleiten, da ihre Gültigkeit auf Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften begrenzt bleibt.⁶⁴

Der Geltungsbereich bzw. die Stellung des § 264 Abs. 2 HGB ist in der Literatur umstritten.⁶⁵ Moxter beschränkt beispielsweise mit der sogenannten Abkopplungsthese die Bedeutung der Generalnorm auf Anhang und Lagebericht.⁶⁶ Für Beine richtet sich die „inhaltliche Konkretisierung des True and Fair View nach den gesetzlichen Wertungszusammenhängen und den durch Bilanzierungstradition geprägten Erwartungen der zu schützenden Adressaten“.⁶⁷ Auch eine Allgemeingültigkeit der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB brächte keine Klärung bezüglich der Gewichtung der Jahresabschlusszwecke, da die oft in Konflikt zueinander geratenden Ziele „Darstellung der Vermögenslage“ und „Darstellung der Ertragslage“

⁶² § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB, zusätzliche Generalnorm für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften, vgl. *Baetge*, Bilanzen, S. 80.

⁶³ § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, zusätzliche Generalnorm für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften, vgl. *Baetge*, Bilanzen, S. 80.

⁶⁴ Übereinstimmend *Beisse*, Grundsatzfragen der Auslegung des neuen Bilanzrechts, S. 2008; a.A. *Selchert*, in: Küting/ Weber § 252 Rz. 49, der dem § 264 Abs. 2 HGB unter Beachtung des § 253 Abs. 4 HGB eine allgemeine Bedeutung auch für Nicht-Kapitalgesellschaften zuschreibt; ebenso *Benne*, Wechselseitige Leistungsbeziehungen, S. 249; offenbar auch *Wiedmann*, Bewertungseinheit, insbesondere S. 474f.. Ähnlich *Selchert* auch *Clemm*, der der Generalklausel des § 264 Abs. 2 HGB eine ähnliche Bedeutung zumisst, wie sie das Treu-und-Glauben-Gebot (§ 242 BGB) für das Zivilrecht hat. *Clemm*, Zur Fragwürdigkeit und Zweckmäßigkeit von Jahresbilanzen, S. 150. Nach *Biener/Bernecke*, Bilanzrichtlinien-Gesetz, S. 133 hatte die Zuordnung der Generalnorm zu den Vorschriften für Kapitalgesellschaften den Zweck, nicht haftungsbeschränkten Personengesellschaften die Bildung stiller Reserven und die Übernahme steuerlicher Wertansätze zu ermöglichen.

⁶⁵ Vgl. *Claussen*, Zum Stellenwert des § 264 Abs. 2 HGB.

⁶⁶ Vgl. *Moxter*, Bilanzlehre, Band II, S. 67f.; ders., Die Helmrich-Konzeption, S. 719.

⁶⁷ *Beine*, Scheinkonflikte mit dem True and Fair View, S. 475.

gleichberechtigt nebeneinander genannt werden. Entsprechend der Regierungsbe-gründung zum Bilanzrichtliniengesetz „ergeben sich Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses in erster Linie aus den Einzelvorschriften von Gesetzen und Verordnungen, ... insbesondere aus dem Dritten Buch ... Die Generalklausel ist ... heranzuziehen, wenn Zweifel bei der Auslegung und Anwendung einzelner Vorschriften entstehen oder Lücken in der gesetzlichen Regelung zu schließen sind“⁶⁸.

Der § 264 Abs. 2 HGB transformiert Art. 2 Abs. 3 und 4 der 4. EG-Richtlinie und kombiniert dabei die traditionelle deutsche Vorstellung von der Einbettung des Jahresabschlusses in die GoB mit der angelsächsischen Lehre vom True and Fair View.⁶⁹ Dem § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB kommt eine eigene Bedeutung zu, „nämlich die ausdrückliche, subjektive Erklärung des Abschlussprüfers, dass der Jahresabschluss im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung True and Fair ist“⁷⁰. Die Beachtung des Satzes 2 führt dazu, dass die Bedeutung des True and Fair View durch die GoB definiert und eingeschränkt wird.⁷¹ Die Generalnorm des True and Fair View stellt im deutschen Recht demnach kein Overriding Principle dar.⁷²

⁶⁸ *Biener/Berneke*, Bilanzrichtlinien-Gesetz, S. 133; vgl. auch *Gross/Schruff*, Der Jahresabschluss nach neuem Recht, S. 68; vgl. auch ADS § 264 Tz. 6; vgl. zur Subsidiarität der Generalnorm *Beck'scher Bilanzkommentar* § 264 Tz. 27ff..

⁶⁹ Daraus ergeben sich Interpretationsschwierigkeiten, da im deutschen Gesetz der Art. 2 Abs. 5 der 4. EG-Richtlinie nicht transformiert wurde und es deshalb nicht im Interesse eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu Abweichungen von einzelnen gesetzlichen Vorschriften kommen darf, vgl. ADS § 264 Tz. 5; „Die GoB werden nicht durch das Einblickspostulat überlagert“, ADS § 264 Tz. 86.

⁷⁰ *Schruff*, Der neue Bestätigungsvermerk vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen, S. 183.

⁷¹ Vgl. *Schruff*, Der neue Bestätigungsvermerk vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen, S. 181-185.

⁷² Vgl. *Beine*, Scheinkonflikte mit dem True and Fair View, S. 475.

3.1.2 Die Zwecke des Jahresabschlusses

3.1.2.1 Beweissicherungs- bzw. Dokumentationsfunktion⁷³

Das Handelsgesetz verpflichtet jeden Kaufmann in § 238 Abs. 1 HGB Bücher zu führen und seine Handelsgeschäfte in übersichtlicher, vollständiger und für Dritte nachvollziehbarer Form aufzuzeichnen. Für jeden Kaufmann besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift eine gesetzliche Buchführungspflicht, an die Anforderungen nach § 239 HGB gestellt werden. Neben dieser Buchführungspflicht ist jeder Kaufmann verpflichtet sein Vermögen und seine Schulden in einem Inventar genau zu verzeichnen.⁷⁴ Die Verpflichtung zur Erstellung einer Handelsbilanz nach § 242 Abs. 1 HGB ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die nicht zur Disposition der Beteiligten steht.⁷⁵ Die Aufstellung hat laut § 243 Abs. 1 HGB nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit (§ 243 Abs. 3 HGB) zu erfolgen. Abschließend wird nach § 245 HGB vom Kaufmann verlangt, dass der Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen ist. Diese Dokumentations- bzw. Beweissicherungsanforderungen erfüllen eine präventive Funktion gegen sogenannte dolose Handlungen, indem sie Geschäftsvorfälle transparent und nachprüfbar machen.⁷⁶

Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften arbeitet Kammann heraus, dass die gesetzliche Inpflichtnahme des Kaufmanns aus der seit jeher bestehenden Notwendigkeit resultiert, gesetzgeberisch einzugreifen, um kaufmännisches Fehlverhalten abzuwehren.⁷⁷ Als formeller Aspekt des allgemein gültigen Bilanzrechtes bleibt somit die Beweissicherungsfunktion⁷⁸ für u.a. Rechtsstreitigkeiten (§ 258 HGB), Vermögensauseinandersetzungen

⁷³ Vgl. Baetge, Bilanzen, S. 82/83.

⁷⁴ Vgl. § 240 HGB, bzw. zu Inventurvereinfachungsverfahren § 241 HGB.

⁷⁵ Vgl. Kammann, Stichtagsprinzip, S. 18; vgl. auch Beisse, BB 1980, S. 637/643 und Biener, Interessenkonflikte, S. 421/424.

⁷⁶ Vgl. Baetge, Bilanzen, S. 83.

⁷⁷ Vgl. Kammann, Stichtagsprinzip, S. 32.

⁷⁸ Vgl. bzgl. Beweisfunktion zur Sicherung des Rechtsverkehrs Gruber, Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, S. 53; vgl. zur geschichtlichen Entwicklung auch Luttermann, Über Buchführung und Bilanzrecht - 502 Jahre nach Erscheinen der „Summa de arithmetica, geometria, proportioni et proportionalita“, S. 610-612.

(§ 260 HGB), Strafrechtstatbestände im Falle einer Insolvenz (§ 283 ff. StGB) oder für das Steuerrecht (§ 158 AO) festzuhalten. Die Sicherstellung zuverlässigen Beweismaterials für den Fall rechtlicher Auseinandersetzungen von und mit Kaufleuten ergibt sich folglich als hinter der Kodifikation stehendes gesetzliches Grundanliegen und ist auch in zeitlicher Hinsicht richtig sicherzustellen. Diese sogenannte Schutzfunktion hat als Zweck der Handelsbilanz Auswirkungen auf Fragen der Auslegung des Stichtagsprinzips.

3.1.2.2 Informationsfunktion

Neben dem formellen Aspekt liegt der Handelsbilanz jedoch auch ein materielles Präventivstreben zugrunde. Der dem Kaufmann durch die öffentlich-rechtliche Bilanzierungsverpflichtung nach § 242 Abs. 1 HGB abverlangte periodische Vermögensnachweis dient zumindest der Selbstinformation des Kaufmanns. Denn per Gesetz ist der Einzelkaufmann, wie Kruse⁷⁹ zutreffend feststellt, niemanden Rechenschaft schuldig. Dabei sind Einsichtsrechte von Gesellschaftern bzw. die gesellschaftsrechtliche Gewinnverteilung als gesellschaftsrechtlicher Vorgang und die Verpflichtung zur Vorlage der Bilanz bei der Hausbank oder anderen Geldgebern als privatrechtliche Verpflichtung von der öffentlich-rechtlichen Bilanzierungsverpflichtung zu unterscheiden. Letztere dient der Prävention von Fremdschädigung durch erzwungene Selbstinformation des Kaufmanns über seine Vermögenslage und damit zugleich über seine finanzielle Lage (Schuldenbegleichungsfähigkeit)⁸⁰. Dieser Zweck der Selbstinformation⁸¹ lässt sich aus dem Bedeutungszusammenhang der gesetzlichen Vorschriften ableiten.

Nach § 238 Abs. 1 HGB hat der Kaufmann die Lage seines Unternehmens ersichtlich zu machen bzw. nach § 242 HGB eine Bilanz (Abs.1) bzw. eine GuV als „Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen des Geschäftsjahres“ (Abs. 2) aufzustellen. Dies ist nur vor dem Hintergrund einer damit verbundenen Selbstin-

⁷⁹ Vgl. Kruse, GoB, S. 204.

⁸⁰ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 40/41.

⁸¹ Zur Herleitung aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften, vgl. Kammann, Stichtagsprinzip, S. 41-48; Baetge unterteilt den materiellen Aspekt der Selbstinformation noch in den Zweck der Rechenschaft und den Zweck der Kapitalerhaltung, vgl. Baetge, Bilanzen, S. 83-89.

formationspflicht zu erklären. Die Art der Information hat dabei nach § 246 HGB durch die unsaldierte Erfassung sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu erfolgen. Die Verpflichtung zu einem gesonderten Ausweis und hinreichender Aufgliederung von Anlage- und Umlaufvermögen sowie Eigenkapital, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten auf Basis des § 247 Abs. 1 HGB konkretisiert die von § 243 Abs. 2 HGB geforderte Klarheit und Übersichtlichkeit und dient somit der Erfüllung des Informationszweckes. Die periodengerechte Erfolgsermittlung auf Basis der wirtschaftlichen Zurechnung wird durch den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGB sichergestellt und dient somit durch die Ermittlung eines mit dem Erfolg von Vorperioden vergleichbaren Erfolgs ebenfalls dem Zweck der Informationsvermittlung.⁸² Dieser Zweck kommt in den gesetzlichen Vorschriften des § 251 HGB, der die Angabe von Haftungsverhältnissen fordert, bzw. in den Bewertungsvorschriften des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (Going-concern-Prämisse) und des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit) zum Ausdruck.

Für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften gilt zusätzlich die Generalnorm des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB, so dass der Jahresabschluss insgesamt – d.h. unter Berücksichtigung des Anhangs – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss. Der Wortsinn der Vorschrift weist eindeutig auf den Zweck der Informationsfunktion hin, da ein Einblick in die wirtschaftliche Lage der Kapitalgesellschaft als zentrales Element einer umfassenden Informationspflicht angesehen werden muss, bei dem u.a. auch dem Anhang als ergänzendem, korrigierendem oder entlastendem Instrument eine bedeutende Rolle zukommt.⁸³ Die Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft legt mittels des Jahresabschlusses insbesondere gegenüber Gesellschaftern Rechenschaft ab. Aus der Verselbstständigung der Kapitalgesellschaft gegenüber ihren Eigentümern und der damit verbundenen Tatsache, dass keine personenbezogene Haftung wie beim Einzelunternehmen vorliegt, ergibt sich für die Kapitalgeber die Notwendigkeit, die Unternehmensleitung zu kontrollieren und von ihr Rechenschaft zu verlangen. Die Re-

⁸² Vgl. Baetge, Bilanzen, S. 84.

⁸³ Vgl. Baetge, Bilanzen, S. 84/85.

chenschaft muss nach Leffson so gestaltet sein, dass ein Kapitalgeber entscheiden kann, „ob er neues Kapital gewähren, altes zurückziehen, der Geschäftsleitung sein Vertrauen schenken - die Verwaltung entlasten - oder auf Änderungen in der Zusammensetzung der Verwaltung dringen soll“⁸⁴. Die erweiterte Rechenschaft ergibt sich dabei sowohl aus der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB als auch aus der Vorlagepflicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 176 AktG bzw. nach § 42a GmbHG.⁸⁵ Darüber hinaus gewährleistet die Offenlegungspflichten des § 325 HGB die Informationsfunktion gegenüber Arbeitnehmern, Lieferanten oder anderen Teilen der interessierten Öffentlichkeit.⁸⁶

Der Zweck der Kapitalerhaltung wird in der Literatur vor allem unter Berücksichtigung der Rechtsformen der Gesellschaften diskutiert. Für Egener ist die Kapitalerhaltung per se – abgesehen von den Entnahmebeschränkungen für Kommanditisten und stille Gesellschafter bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften – kein gesetzlicher Bilanzzweck.⁸⁷ Für Baetge und Gruber dient die Selbstinformation des Kaufmanns der Kapitalerhaltung, da die Bilanzierung über eine Ausschüttungsrichtgröße informiert, die den Erhalt des nominellen Eigenkapitals gewährleistet.⁸⁸

3.1.3 Das Vorsichtsprinzip

Die Grundkonzeption der Handelsbilanz ist erst hinreichend erfasst, wenn dem die handelsrechtliche Bilanzierung beherrschenden Vorsichtsprinzip Konturen verliehen

⁸⁴ Leffson, GoB, S. 57.

⁸⁵ Vgl. Hirsch, Stichtagsprinzip, S. 39.

⁸⁶ Vgl. Hirsch, Stichtagsprinzip, S. 39; „Bei einer höheren Gewichtung der erweiterten Rechenschaftsfunktion hätten auch Einzelunternehmen ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung trifft jedoch gemäß § 1 PubliG nur Einzelunternehmen oberhalb einer bestimmten Größenordnung und damit solche von besonderer Bedeutung.“, Hirsch, Stichtagsprinzip, S. 39.

⁸⁷ Vgl. Egener, Bilanzen, S. 74-76.

⁸⁸ Vgl. Gruber, Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, S. 54/55; vgl. Baetge, Bilanzen, S. 86-89, der § 248 Abs. 2 HGB (Ansatzverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens), das Vorsichtsprinzip, das Imparitätsprinzip (beide § 252 Abs.1 Nr. 4 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip neben den Niederstwertvorschriften (§ 253 HGB) als Beispiele des Gesetzgebers für den Jahresabschlusszweck der nominellen Kapitalerhaltung nennt.

worden sind. Vorsichtige Bilanzierung ist dabei nicht mit der Befugnis zu verwechseln, willkürlich stiller Reserven zu bilden. De jure wird das Vorsichtsprinzip nach herrschender Meinung durch das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB), das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB), das Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 1. Halbsatz HGB) und das Aktivierungsverbot für originäre immaterielle Werte (§ 248 Abs. 2 HGB) repräsentiert.⁸⁹ Auf den ersten Blick scheint jedoch ein tendenziell pessimistischer Vermögensausweis aufgrund des Vorsichtsprinzips dem Kernanliegen der Handelsbilanz entgegen zu stehen. Eine die tatsächlichen Vermögensverhältnisse verschleiernde bilanzielle Vorsicht scheint weder beweisdienlich zu sein noch erfüllt sie den Selbstinformationszweck.⁹⁰ Die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften zeigt, dass bei der Kodifikation des ADHGB von 1861 die uneingeschränkte Vermögenserfassung zu Stichtagszeitwerten (gemeine Wert bzw. Verkehrswert) entscheidend war.⁹¹ Die Handelsbilanz sollte stets „der objektiven Wahrheit der wirklichen Vermögenslage entsprechen“⁹². Diese vorsichtsfreie Bewertungskonzeption beinhaltete auch unrealisierte Vermögensmehrungen. Vor allem bei Kapitalgesellschaften konnte die Ausschüttung von überschätzter oder vorzeitig verflüchtigter unrealisierter Vermögensmehrung dazu führen, dass das haftende Eigenkapital gläubigerschädigend ausgezehrt wurde. Um dem entgegen zu treten, kodifizierte der Gesetzgeber zuerst nur für Aktiengesellschaften das Anschaffungskostenprinzip als Höchstwert. Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift zeigt nach Kammann, dass das gesetzliche Grundanliegen einzig darauf ausgerichtet war, das haftende Eigenkapital durch die Errichtung bilanzieller Gewinnverteilungssperren, sogenannte Ausschüttungssperrfunktion, zu erhalten.⁹³ Fraglich ist die Interdependenz zwischen der Ausschüttungssperrfunktion und den oben angesprochenen Kernanliegen der deutschen Handelsbilanz.

⁸⁹ Vgl. *Forster*, WPg 1964, S. 422 ff.; *Adler/Düring/Schmaltz*, § 149 Anm. 83; *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, S. 33 ff.; *Tipke*, Steuerrecht, S. 220 f.

⁹⁰ Vgl. *Moxter*, Bilanzlehre, 2. Aufl., S. 61; vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 56.

⁹¹ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 56.

⁹² Urteil des ROHG v. 3.12.1873 II. Sen. Rep. 934/73, ROHGE Bd. 12, S. 15/18.

⁹³ Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Anschaffungskostenprinzips *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 56-60.

Das Beweissicherungsanliegen der Handelsbilanz hängt entscheidend von der Objektivität und Nachprüfbarkeit ab. Sofern die Bewertung zu unrealisierten, vom Markt noch nicht bestätigten Zeitwerten erfolgt und diese sich nicht auf Börsen- oder Marktpreise stützen, ergeben sich kaum nachprüfbare, unsichere, unter Umständen sogar höchst spekulative Schätzungen. Die mit diesen Schätzungen einhergehenden Subjektivismen und Manipulationsmöglichkeiten werden durch das Anschaffungskostenprinzip, das Realisationsprinzip sowie das Aktivierungsverbot für originäre immaterielle Werte durch objektivierte Bewertungsmaßstäbe ersetzt. Die Anwendung der durch das Vorsichtsprinzip geprägten Bilanzierungsvorschriften gewährleistet somit eine beträchtliche Bilanzobjektivierung, die wiederum als Grundlage für die Beweissicherungsfunktion notwendig ist. Die Objektivierung ist, wie Mellwig resümiert, „Bestandteil gesetzlicher Bilanzierungsnormen und kann nicht ohne Einfluss auf die teleologische Rechtsfindung bleiben“⁹⁴.

Die erzwungene Selbstinformation des Kaufmanns bedingt unter der intendierten Prävention vor Fremdschädigungen eine behutsame Abschätzung der Schuldendeckungsmöglichkeit. Werden höchst unsichere Werte, die der Gefahr einer vorzeitigen Verflüchtigung unterliegen, im Rahmen des Schuldendeckungspotentials berücksichtigt, dann besteht die Gefahr einer zu optimistischen Einschätzung der finanziellen Lage und somit einem verspäteten Gegenlenken in Krisensituationen. Die entwicklungsgeschichtlich zuerst nur für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Vorsichtsregeln führen dazu, dass bei der Schuldendeckungskontrolle nur durch Umsatzakt im Markt realisierte Vermögenswerte einbezogen werden. Folglich ergibt sich ein durch das Vorsichtsprinzip gesichertes Schuldendeckungspotential.

Die gesetzlichen Vorschriften führen dazu, dass nur ein auf den realisierten Vermögenszugang reduzierter Gewinn ausgewiesen wird, der dem Unternehmen ohne Gefährdung von Ansprüchen Dritter maximal entzogen werden kann. Das handelsrechtliche Präventivanliegen wird durch die Zusatzinformation über die „mit Rücksicht auf die Gläubigerinteressen ... subjektiv verantwortbare Ausschüttung“⁹⁵

⁹⁴ Vgl. Mellwig, Bilanzrechtsprechung, S. 1613.

⁹⁵ Moxter, BB 1984, S. 1780-1782.

durchaus sinnvoll ergänzt. Der Handelsbilanzgewinn fungiert im deutschen Bilanzrecht als Ausschüttungsrichtgröße.⁹⁶

3.2 Die Kodifikation im Gesetz

Im dritten Buch (Handelsbücher), erster Abschnitt (Vorschriften für alle Kaufleute), zweiter Unterabschnitt (Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss) des HGB ist das Stichtagsprinzip unter den allgemeinen Vorschriften im § 242 Abs.1 HGB kodifiziert. Danach hat der „Kaufmann ... zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen.“ Als Stichtag wird der „Schluss eines jeden Geschäftsjahrs“ genannt. In den Ansatzvorschriften für Rechnungsabgrenzungsposten wird der Abschlussstichtag zur Abgrenzung von Zahlungen herangezogen.⁹⁷

Die Bedeutung des Stichtagsprinzips für die Bewertung zeigt sich im § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB.⁹⁸ Danach sind sowohl die „Vermögensgegenstände und Schulden ... zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten“ als auch „alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“ Der Begriff des Abschlussstichtags wird hier im Zusammenhang mit der Formulierung des Realisations- und Imparitätsprinzips verwendet.

Die Kodifikationen im ersten Titel „Allgemeine Vorschriften“ des zweiten Unterabschnitts in § 242 HGB und im dritten Titel „Bewertungsvorschriften“ in § 252 HGB

⁹⁶ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 61/62.

⁹⁷ Vgl. § 250 HGB.

⁹⁸ Zwar regelt der § 252 HGB unmittelbar nur „allgemeine Bewertungsgrundsätze“, doch erstreckt der Bundesfinanzhof den Aufhellungsgrundsatz auch auf die Ansatzfrage und vertritt in ständiger Rechtsprechung die These, dass „eine bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung gewonnene bessere Erkenntnis über einen am Bilanzstichtag bereits vorhandenen“ Zustand berücksichtigt werden muss, vgl. BFH-Urteil vom 3.7.1956, S. 248; vgl. auch *Ciric*, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 70.

sind von unterschiedlicher Bedeutung. § 242 HGB kodifiziert das Stichtagsprinzip aufgrund seiner Stellung im Gesetz in den allgemeinen Vorschriften zum Jahresabschluss hinsichtlich Ansatz und Bewertung, wobei § 252 HGB die Bedeutung des Stichtagsprinzips für die Bewertung bekräftigt.⁹⁹ Für die Bewertung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens schreibt § 253 Abs. 2 S. 3 HGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung eine Bewertung zum „niedrigeren Wert ..., der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist“ vor.

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip, wonach zwingend auf einen „den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag“ beizulegenden niedrigeren Wert abzuwerten ist. Nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB dürfen Abschreibungen vorgenommen werden, um zu verhindern, dass in nächster Zukunft der Wertansatz auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muss. Dieses erweiterte Niederstwertprinzip löst sich von der Stichtagsbewertung.

Im sechsten Titel (Lagebericht) des ersten Unterabschnitts (Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften und Lagebericht) des zweiten Abschnitts (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personengesellschaften) des dritten Buches des HGB schreibt § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften vor, dass deren Lagebericht auf „Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind“ eingehen muss.¹⁰⁰

3.3 Auslegungsmethodik

3.3.1 Juristische Methodenlehre

Die deutschen Gesetze sind verfassungskonform im Sinne des deutschen Rechtssystems auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Verfassungsauftrages des Art. 20 Abs. 3 GG bei jeder Gesetzgebung die Grundsätze der Normenklarheit (i.S.v. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit) und der Justiziabilität

⁹⁹ Vgl. *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 53.

¹⁰⁰ Vgl. zur Abgrenzung zur Wertaufhellung Abschnitt 3.3.1.3.

zu beachten sind.¹⁰¹ Die Auslegung von Rechtsnormen erfolgt im Rahmen dieser Arbeit anhand der juristischen Methodenlehre. Zum Kernbestandteil der juristischen Auslegungsmethode¹⁰² gehören die Auslegungskriterien

- Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften
(grammatische Auslegung),
- Bedeutungszusammenhang der gesetzlichen Vorschriften
(logisch-systematische Auslegung),
- Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften
(historische Auslegung),
- Zweck der gesetzlichen Vorschriften
(teleologische Auslegung).¹⁰³
- Richtlinienkonforme Auslegung.

Der Wortlaut der Gesetze bzw. der vermutete Wortsinn¹⁰⁴ ist primär zur Auslegung heranzuziehen. Die Bedeutung eines Begriffes oder Satzes im Sprachgebrauch liefert anhand der grammatischen Auslegung im Regelfall keine eindeutigen Ergebnisse, aber gibt dem Auslegenden eine erste Orientierung möglicher Sinnbedeutungen und „steckt den Rahmen ab, in dem sich die weitere Auslegung bewegt“. ¹⁰⁵ Ist der Wortlaut nicht eindeutig oder ruft er Zweifel hervor, ist er anhand des Sinnzusammenhangs der gesetzlichen Vorschriften auszulegen.¹⁰⁶ Die Rege-

¹⁰¹ Vgl. *Beck'scher Bilanzkommentar* § 264 Tz. 27; „Um die Verfassungskonformität zu gewährleisten, muss es diesem Sinn und Zweck immanent sein, die Transformation [der 4. EG-Richtlinie] in einer Weise zu erreichen, welche die Normenklarheit und Justiziabilität i.S.d. deutschen Rechtssystems sicherstellt. Letzteres ließe sich durch eine übergeordnete Generalnorm von der Art und der Tragweite des angelsächsischen Prinzips des True and Fair View kaum erreichen, wohl dagegen durch eine subsidiäre „Generalnorm“, *Beck'scher Bilanzkommentar* § 264 Tz. 27.

¹⁰² Vgl. *Lührmann*, Latente Steuern im Konzernabschluss, S. 7-9.

¹⁰³ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 307-350, der Wortlaut, Bedeutungszusammenhang des Gesetzes, Regelungsabsicht (Ziele und Normvorstellungen des Gesetzgebers) und die objektiv-teleologische Kriterien unterscheidet.

¹⁰⁴ Zur Ergänzung des Wortsinns, vgl. *Baetge*, Bilanzen, S. 96.

¹⁰⁵ Vgl. *Lührmann*, Latente Steuern im Konzernabschluss, S. 10.

¹⁰⁶ Die logisch-systematische Auslegung erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Kontexts und der äußeren und inneren Systematik des Gesetzes (Stellung einer Vorschrift und

lungsabsicht des historischen Gesetzgebers ist im Rahmen der historischen Auslegung mit zu berücksichtigen. Die Entstehungsgeschichte der Gesetze liefert Hinweise zu den Regelungsabsichten und den damit verbundenen Zwecken. Die teleologische Auslegung ermittelt den Gesetzeszweck zum Einen aus den Strukturen des Gesetzes und zum Anderen aus den rechtsethischen Prinzipien.¹⁰⁷ Sofern die historisch-teleologischen Kriterien nicht ausreichen, sind objektiv-teleologische Kriterien für die Auslegung heranzuziehen.¹⁰⁸

Die vom Gesetzgeber intendierten Zwecke der Handelsbilanz werden im Folgenden ermittelt, um eine einheitliche Auslegung von Rechnungslegungsnormen zu ermöglichen. Daran anschließend sollen die in der Rechtsprechung in Deutschland zu findenden unterschiedlichen Stichtagsprinzipausdeutungen unter Zugrundelegung der Zwecke der Handelsbilanz nach der juristischen Methode analysiert werden, um die Bedeutung des Stichtagsprinzips im deutschen Bilanzrecht aufzuzeigen.

3.3.2 Besonderheiten im europäischen Gemeinschaftsrecht

3.3.2.1 Rechtsgrundlagen

Einen gemeinsamen Markt in Europa zu errichten, war das Ziel, das die Mitgliedstaaten mit der Unterzeichnung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgten.¹⁰⁹ Innerhalb der europäischen Gemeinschaft gelten die Gründungsverträge sowie alle Änderungs-, Beitritts- und Assoziationsverträge zwischen den Mitgliedstaaten als Primärrecht. Darauf aufbauend gelten alle Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in Form von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen oder Stellungnahmen als Sekundärrecht. Rechtsakte zum europäischen Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Bilanzrechts, die auf Art. 54 III g

sachliche Übereinstimmung mit anderen Gesetzesbestimmungen), vgl. *Lührmann*, Latente Steuern im Konzernabschluss, S. 10.

¹⁰⁷ Vgl. *Lührmann*, Latente Steuern im Konzernabschluss, S. 12.

¹⁰⁸ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 307-350; vgl. auch *Baetge*, Bilanzen, S. 96, der herausstellt, dass bei der hermeneutischen Methode als ganzheitliche Methode immer auch die übrigen Kriterien mit bei der Auslegung heranzuziehen sind.

¹⁰⁹ Vgl. BGBl. 1957, Teil II, S. 766 ff..

EG-Vertrag zurückgehen, haben den Charakter von Richtlinien, die gemäß Art. 249 EG-Vertrag an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerichtet sind und im Unterschied zu Verordnungen grundsätzlich nicht unmittelbar wirken, sondern ihre Wirkung erst durch die Transformation in nationales Recht erreichen.

Nach Art. 54 III g EG-Vertrag sollten der Rat und die Kommission „soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 II EG-Vertrag¹¹⁰ im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.“ Ziel ist somit nicht die Rechtsvereinheitlichung, sondern die Rechtsangleichung.¹¹¹ Durch die Umsetzung von EG-Richtlinien entstandenes nationales Recht ist folglich richtlinienkonform auszulegen. Um die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft und des gemeinsamen Marktes zu sichern, verpflichtet Art. 5 I EG-Vertrag die Mitgliedstaaten zur Gemeinschaftstreue. Eine richtlinienkonforme Auslegung setzt jedoch eine Auslegung der Richtlinie selbst voraus. Der Europäische Gerichtshof behält sich gemäß Art. 234 EG-Vertrag vor, Normen des Gemeinschaftsrechts auszulegen. Deshalb haben nationale Gerichte bei der richtlinienkonformen Auslegung gemäß Art. 234 EG-Vertrag die Möglichkeit, von ihrem Vorlagerecht beim Europäischen Gerichtshof Gebrauch zu machen und eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu beantragen.¹¹² Von diesem Recht hat das FG Hamburg mit einer Anfrage zur Auslegung des Stichtagsprinzips Gebrauch gemacht.¹¹³

3.3.2.2 Regelungsinhalt der Vierten gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie

In der Bundesrepublik ist u.a. im Rahmen der Bilanzrechtsreform die Vierte gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt wor-

¹¹⁰ Art. 58 II EG-Vertrag: „Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des Bürgerlichen und des Handelsrechtes einschließlich Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.“

¹¹¹ Vgl. *Lutter*, Europäisches Gesellschaftsrecht, S. 5.

¹¹² Vgl. *Lührmann*, Latente Steuern im Konzernabschluss, S. 13-16.

¹¹³ Vgl. *Bärenz*, Der EuGH und das deutsche Steuerrecht, S.492.

den.¹¹⁴ Gegenstand der Bilanzrichtlinie ist die Koordination der nationalen Vorschriften der Kapitalgesellschaften¹¹⁵ (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung) bezüglich Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses, der Bewertungsvorschriften, der Prüfung sowie der Offenlegung. Die Richtlinie selbst gewährt den einzelnen Mitgliedstaaten dabei bezüglich der Transformation und im Zusammenhang mit einzelnen Vorschriften bestimmte Wahlrechte. Die Herstellung gleichwertiger Vorschriften gilt als Ziel der Harmonisierung.¹¹⁶ „Das generelle Ziel wird ... nicht durch die nationalen Wahlrechte eingeschränkt; vielmehr hat die Ausübung der Optionen grundsätzlich nur unter Berücksichtigung dieses generellen Zieles der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit zu erfolgen.“¹¹⁷

Die Richtlinie behandelt neben der Generalnorm¹¹⁸ in den Artikeln 3 bis 30 Ausweis- und Gliederungsvorschriften, die bestimmte Gliederungsschemata für die Bilanz (Art. 9 und 10) als auch für die Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 23 bis 26) vorschreiben. Die Bewertungsregeln befinden sich im Abschnitt 7¹¹⁹ der Vierten EG-Richtlinie. Die Vorschriften zum Stichtagsprinzip finden sich in Artikel 31. Dort heißt es bezüglich der allgemeinen Grundsätze für die Bewertung der Posten im Jahresabschluss:

„Artikel 31:

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Bewertung der Posten im Jahresabschluss folgende allgemeine Grundsätze gelten:
 - a) Eine Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit wird unterstellt.
 - b) In der Anwendung der Bewertungsmethoden soll Stetigkeit bestehen.
 - c) Der Grundsatz der Vorsicht muss in jedem Fall beachtet werden. Das bedeutet insbesondere:

¹¹⁴ Zur Umsetzung vgl. u.a. *Vogel*, Die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und die 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie), S. 102-103, 124 ff..

¹¹⁵ Vgl. Art. 1 der vierten EU-Richtlinie.

¹¹⁶ Vgl. *Schmitz*, Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa, S. 3.

¹¹⁷ *Kirchner / Schwartze*, Umsetzung der EG Rechnungslegungsrichtlinie in nationales Recht, S. 402 f..

¹¹⁸ Siehe Art. 2 Abs. 3 der vierten EU-Richtlinie: „Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln.“

¹¹⁹ Umfasst die Artikel 31 bis 42.

- aa) Nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne werden ausgewiesen.
 - bb) Es müssen alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigt werden, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst, wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekanntgeworden sind.
 - cc) Wertminderungen sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt.
 - d) Aufwendungen und Erträge für das Geschäftsjahr, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, müssen berücksichtigt werden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe oder Einnahme dieser Aufwendungen oder Erträge.
 - e) Die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Vermögensgegenstände sind einzeln zu bewerten.
 - f) Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres muss mit der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen.
- (2) Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen sind in Ausnahmefällen zulässig. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen; ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert anzugeben.¹²⁰

Der Artikel 33 erlaubt den Mitgliedstaaten dann bis zu einer späteren Koordination unter zusätzlichen Anhangsangaben alternative Bewertungsverfahren zu nutzen.¹²¹

3.3.2.3 Auslegung der Richtlinie

Das FG Hamburg machte von seinem Vorlagerecht Gebrauch und stellte dem EuGH u.a. die Frage, ob die Tilgung eines Kredites zwischen Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung für die Rückstellung bezüglich der Kreditrisiken wertaufhellend oder nachträglich wertverändernd wirke. Des Weiteren hatte der EuGH folgende Frage zu beantworten: „Darf bei der Wertaufhellung von Risiken, die für das betreffende Unternehmen von verhältnismäßig geringer Bedeutung sind, statt auf den Zeitraum bis zur Bilanzunterschrift oder bis zur Feststellung des Jahresabschlusses darauf abgestellt werden, an welchem Tag die Bewertung des betreffenden Bilanzpostens abgeschlossen wird?“¹²²

¹²⁰ Amtsblatt der EU Nr. L 222 vom 14.08.1978 S. 11-31; Vierte Richtlinie 78/660/EWG.

¹²¹ Z.B. Bewertung des Sachanlagevermögens zum Wiederbeschaffungswert oder durch Neubewertung, vgl. Art 33 der Vierten EG-Richtlinie.

¹²² EuGH Urteil vom 7.1.2003, Tz. 67 III. 3.

Der EuGH betrachtet den Art. 2 Abs. 3 der 4. EG-Richtlinie als fundamentalen Grundsatz, demzufolge der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat.¹²³ Der in Art. 31 Abs. 1 c) der 4. EG-Richtlinie aufgestellte Grundsatz der Vorsicht verlange zusammen mit dem Grundsatz des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes, dass ein Verlustrisiko als Rückstellung zu berücksichtigen sei.¹²⁴ Es ging dabei um eine Ausfallgarantie für einen Kredit, dessen Schicksal am Bilanzstichtag unbekannt war. Bezüglich des Zeitpunktes der Bewertung macht der EuGH deutlich, dass nach Art. 31 Abs. 1 Buchstabe c bb der 4. EG-Richtlinie „grundsätzlich auf den Bilanzstichtag abzustellen“¹²⁵ ist. Die Rückzahlung eines Kredites nach dem Bilanzstichtag sei unter den oben erwähnten Grundsätzen nicht ein Vorgang, der sich auf das fragliche (abgelaufene) Geschäftsjahr beziehe, so dass die Rückstellung nicht aufzulösen sei. Der EuGH stellt aber auch klar heraus, dass Umstände wie die Verringerung oder der Wegfall eines solchen Risikos im Jahresabschluss nicht völlig unerwähnt bleiben dürfen. Die Forderung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes verlange, den Wegfall oder die Verringerung des Risikos an irgendeiner Stelle im Jahresabschluss zu erwähnen.¹²⁶ Die Antwort des EuGH auf die obigen Fragen ist, „dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die nach dem Bilanzstichtag (auf den für die Bewertung der Bilanzposten abzustellen ist) erfolgte Rückzahlung eines Kredites keine Tatsache darstellt, die eine rückwirkende Neubewertung einer Rückstellung erfordert, die sich auf diesen Kredit bezieht und auf der Passivseite in der Bilanz ausgewiesen ist.“¹²⁷ In einer Anmerkung zu diesem Urteil kommt Bärenz zur Schlussfolgerung, dass der EuGH im Ergebnis die vor allem in dem Wechselobligo-Urteil des BFH sich ausdrückende objektive Wertaufhellungskonzeption ablehnt. „Handelsrechtlich ist daher die Wechselobligo-Rechtsprechung des BFH gemeinschaftsrechtswidrig.“¹²⁸

¹²³ Vgl. EuGH Urteil vom 7.1.2003, Tz. 72.

¹²⁴ Vgl. EuGH Urteil vom 7.1.2003, Tz. 107, 110.

¹²⁵ EuGH Urteil vom 7.1.2003, Tz. 121.

¹²⁶ Vgl. EuGH Urteil vom 7.1.2003, Tz. 125.

¹²⁷ EuGH Urteil vom 7.1.2003, Tz. 126.

¹²⁸ Bärenz, Der EuGH und das deutsche Steuerbilanzrecht, S. 494.

3.4 Ausdeutungen des Stichtagsprinzips in Rechtsprechung und Literatur

3.4.1 Allgemeine Grundlagen und Abgrenzungen

3.4.1.1 Literaturanalyse zum Stichtagsprinzip

Auf den ersten Blick wirken die gesetzlichen Vorschriften zur Stichtagsregelung recht eindeutig. Seit der Kodifikation des Stichtagsprinzips existieren jedoch höchst divergente Ausdeutungen, von denen jede für sich beansprucht, allgemein verbindlich zu sein.¹²⁹ Grundlagen für die Analyse des Stichtagsprinzips im Folgenden sind die Rechtsprechung und das betriebswirtschaftliche Schrifttum in Deutschland.¹³⁰

Für die Berücksichtigung von nachträglich besserer Erkenntnis entwickelt Schütte¹³¹ in seiner Arbeit sieben Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung. Er untersucht das „Prinzip der nachträglichen besseren Erkenntnis“¹³² erkenntnistheoretisch, indem er verschiedene Einzelmerkmale¹³³ auf die Voraussetzung der Rück-

¹²⁹ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 93.

¹³⁰ Als Dissertationen zum Stichtagsprinzip sind folgende Arbeiten berücksichtigt worden: „Die Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“, vgl. Wolfgang Schütte (1952); „Stichtagsprinzip und zukunftsorientierte Bilanzierung“, vgl. Evert Kammann (1988); „Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung“, vgl. Dejan Ciric (1995) und „Stichtagsprinzip und Going-concern-Prinzip in Handels- und Steuerbilanz“, vgl. Harald Hirsch (1997).

¹³¹ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB.

¹³² Vgl. zum Begriff *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 1-85.

¹³³ *Schütte* differenziert zwischen Erkenntnis, Ereignis (Inhalt der Erkenntnis) und Ursache (Verursachung des Ereignisses). Er unterscheidet nach der Art der Erkenntnis zwischen Zufall und Willkür (mit und ohne Erfolg) und nach dem Zeitpunkt der Erkenntnis zwischen innerhalb und außerhalb der Normalfrist (verschuldet und unverschuldet). Daneben analysiert er die Art des Ereignisses zwischen erfolgswirksam und erfolgsneutral (realisiert/unrealisiert, vor oder nach dem Bilanzstichtag, werterhöhend oder wertmindernd) und den Zeitpunkt des Ereignisses zwischen vor dem Bilanztag, nach dem Bilanztag oder unbestimmbaren Zeitpunkt. Bei der Art der Ursache unterscheidet *Schütte* endogen (willkürlich/zufällig) und exogen bzw. beim Zeitpunkt der Ursache zwischen vor dem Bilanztag, nach dem Bilanztag, unbestimmbaren Zeitpunkt und keiner Ursache, vgl. zur Übersicht *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 8,14a; durch

beziehbarkeit analysiert.¹³⁴ Je nach Eindeutigkeit und Glaubwürdigkeit der Merkmale unterscheidet sich die Berücksichtigung bei der Urteilsfindung.¹³⁵ Lediglich bei wenigen Merkmalen wird Unstimmigkeit bezüglich der Ansichten von verschiedenen Betrachtern bestehen, so dass strittige Merkmale objektivierungsbedingt unberücksichtigt bleiben können.¹³⁶ Im Kontext einer nachträglich besseren Erkenntnis betont Schütte die Notwendigkeit, dass die Länge des zusätzlichen Erkenntniszeitraumes möglichst gleich lang sein soll.¹³⁷ Da nur wenige Posten der Bilanz am Bilanzstichtag in ihrem Wert eindeutig bestimmbar sind, lassen sie sich nach Schütte mit Hilfe des neu hinzutretenden Wissens genauer, also besser als vorher beurteilen. Je größer der Zeitabstand vom Bilanztag wird, desto besser ist das Urteilsvermögen über das Bilanzobjekt. Bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Bilanz - genauer dem Tag, an dem die Bilanz rechtskräftig wird - können nach Schütte an jedem einzelnen Posten noch Korrekturen vorgenommen werden.¹³⁸ Besondere Bedeutung liegt auf der „Wesentlichkeit“, denn nach Schütte sind nur für die bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung wirklich wichtigen Erkenntnisse zu berücksichtigen.¹³⁹ Erfolgsneutrale und erfolgswirksame sowie werterhöhende und

die Zerlegung eines Sachverhaltes in seine Einzelmerkmale versucht *Schütte* eine bessere Objektivierung zu erreichen.

¹³⁴ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 13.

¹³⁵ „Die endgültige Entscheidung, ob eine bestimmte Erkenntnis in der Bilanz Verwendung finden soll oder nicht, stützt sich infolgedessen immer auf eine Reihe von Einzelentscheidungen.“, *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 14c; als eine Haupteigenschaft erwähnt *Schütte* dabei die objektive Nachprüfbarkeit.

¹³⁶ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 14b.

¹³⁷ Vgl. den ersten Grundsatz bei *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 131.

¹³⁸ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 2, 16; *Schütte* erwähnt auch die übliche Handhabung bei der laufenden Buchführung, die bei der Buchung immer den aktuellen Kenntnisstand berücksichtigt und nicht einen Kenntnisstand im Zeitpunkt des Ereignisses (als Ausnahme gilt bestenfalls die taggenaue Kassenbuchführung), vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 5.

¹³⁹ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 26.

wertmindernde Ereignisse sind für Schütte gleich wichtig. Vor-Bilanztags-Ereignisse müssen und Nach-Bilanztags-Ereignisse dürfen, sofern die Bilanz Ursache des betreffenden Ereignisses ist und dieses auch sachlich zur Bilanz gehört, berücksichtigt werden.¹⁴⁰ „Ereignisse und Ursachen, deren Zeitpunkt unbestimmbar ist, können als am Bilanztag geschehen angesehen werden.“¹⁴¹ Als Ergebnis der Untersuchung von Schütte lässt sich festhalten, dass sich ein „Endurteil über eine nachträglich bessere Erkenntnis stets aus der Zusammenfügung der ... Einzelteile ergibt“ und die Zusammenfügung des Urteils aus den einzelnen Elementen weiterhin den Vorteil besitzt, zu objektivieren d.h. zu treffsicheren Ergebnissen zu führen.¹⁴² Der hauptsächliche Effekt des Prinzips der nachträglichen besseren Erkenntnis liegt in der Verbesserung der Bilanzwahrheit und der Periodengerechtigkeit.¹⁴³

Im Rahmen der Analyse des Stichtagsprinzips unter Berücksichtigung unterschiedlicher durch die Rechtsprechung geprägter Ausdeutungen untersucht Kammann¹⁴⁴ die Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion. Er vertritt das Postulat eines sogenannten verdeckten Stichtagswertes, der bei der Bilanzierung alle Informationen des Kaufmannes berücksichtigt, die ihm bis zum Bilanzerstellungstag zugänglich

¹⁴⁰ Vgl. den zweiten und dritten Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung bei nachträglich besseren Erkenntnissen von *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtags und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 131.

¹⁴¹ Vgl. den fünften Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung bei nachträglich besseren Erkenntnissen von *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 131.

¹⁴² Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 132.

¹⁴³ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 83; *Schütte* macht den Widerspruch zwischen der Notwendigkeit deutlich, grundsätzlich zwar den objektiven Werten zu folgen, aber gelegentlich auch einem subjektiven Wert Beachtung schenken zu müssen. Bei der Behandlung subjektiver Werte liegt die Schwierigkeit darin, die zur Beurteilung notwendigen Kenntnisse einem Dritten zugänglich zu machen, vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 89; „Blieben die subjektiven Momente der alleinigen Bestimmung des Bilanzierenden überlassen, so würde damit das Prinzip der nachträglich besseren Erkenntnis in seiner Gesamtheit gefährdet werden“, vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 121.

¹⁴⁴ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip.

sind - auch wenn diese bei größtmöglicher Sorgfalt am Bilanzstichtag noch nicht wissbar gewesen sein sollten.¹⁴⁵

Das Abschlussstichtagsprinzip im Verhältnis zum Imparitätsprinzip betrachtet Ciric¹⁴⁶ in seiner Arbeit. Das Verlustantizipationsgebot wird nach Ciric durch das Abschlussstichtagsprinzip eingeschränkt, welches von der „Maßgeblichkeit des am Abschlussstichtag bei angemessener Sorgfalt Wissbaren“¹⁴⁷ ausgeht. Um das Abschlussstichtagsprinzip zu konkretisieren stellt Ciric in einer umfangreichen Analyse der Rechtsprechung die uneinheitlichen Positionen wie folgt dar: „Einerseits wird betont, dass die Bilanzierung und Bewertung nach Maßgabe des am Abschlussstichtag bei angemessener Sorgfalt Wissbaren zu erfolgen habe, andererseits wird die These vertreten, dass auf die tatsächlichen, sich erst aufgrund von nach dem Abschlussstichtag erlangbaren Informationen ergebenden Wertverhältnisse abzustellen sei.“¹⁴⁸ Ciric spricht sich für den sogenannten offenen Stichtagswert aus, der lediglich den pflichtgemäßen Kenntnisstand des Kaufmanns am Bilanzstichtag berücksichtigt und dabei alles, was der Kaufmann bis zur Bilanzerstellung erfährt, aber bei größtmöglicher Sorgfalt am Bilanzstichtag nicht hätte wissen können, als nicht bilanzier- und bewertbar klassifiziert.¹⁴⁹ Als Ausnahme von diesem Grundsatz gelten jedoch „nach dem Abschlussstichtag eingetretene, aber bis zur Bilanzaufstellung bekanntgewordene Verluste ... , wenn sie für die Vermögenslage des Kaufmanns von ausschlaggebender Bedeutung sind“¹⁵⁰. Diese Argumentation von Ciric kritisiert Hoffmann als eine „Art Schönwettertheorie“.¹⁵¹

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann dem von Ciric vertretenen offenen Stichtagswert nicht gefolgt werden. Die Begründung für den offenen Stichtagswert resultiert bei Ciric vor allem auf der Objektivierungsfunktion des Abschlussstichtagsprinzips.¹⁵² Als Beispiel zur Verdeutlichung der Problematik des offenen Stichtagswer-

¹⁴⁵ Vgl. auch Hoffmann, Wertaufhellung, S. 1159.

¹⁴⁶ Vgl. Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung.

¹⁴⁷ Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 153.

¹⁴⁸ Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 151/152.

¹⁴⁹ Vgl. Hoffmann, Wertaufhellung, S. 1159.

¹⁵⁰ Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 153.

¹⁵¹ Vgl. Hoffmann, Wertaufhellung, S. 1160.

¹⁵² Vgl. Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 112-123; eine

tes soll die Sanierung eines Beteiligungsunternehmens durch einen Forderungsverzicht fungieren: Verzichtet ein Gesellschafter im Interesse der Sanierung eines Beteiligungsunternehmens auf eine Forderung, so wird ein solcher Verzicht in den meisten Fällen ausgesprochen, wenn die (vorläufige) Bilanz der Tochtergesellschaft vorliegt und einen solchen Verzicht als notwendig erscheinen lässt. Kein Kaufmann wird am Bilanzstichtag schon Höhe und Umfang des Forderungsverzichtes gewusst haben. Dennoch nimmt bisher niemand Anstoß, dass in solchen Fällen in der Bilanz zum abgeschlossenen Geschäftsjahr der Forderungsverzicht bereits berücksichtigt wird.

Das Verhältnis vom Stichtagsprinzip zum Going-concern-Prinzip in bilanzrechtlichen Entscheidungsfragen wird von Hirsch¹⁵³ behandelt. Er kommt unter der Bedingung, dass der Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses ein höheres Gewicht beizulegen ist als der Schuldendeckungskontrollfunktion, zum Ergebnis, dass sich die Beantwortung der Mehrheit der von ihm diskutierten bilanzrechtlichen Entscheidungsfragen am Going-concern-Prinzip auszurichten hat.¹⁵⁴ Das Stichtagsprinzip umfasst für Hirsch eine technische Periodisierungsfunktion und eine qualitative Objektivierungsfunktion. Die technische Periodisierungsfunktion besagt, dass „der Kaufmann seine Bilanz jeweils für exakt definierte Zeitpunkte, die Bilanzstichtage, aufzustellen hat“¹⁵⁵. Die Bedeutung des Stichtagsprinzips geht jedoch über die reine technische Funktion hinaus, weil es dem Objektivierungserfordernis der Bilanz entspricht.¹⁵⁶ Nach der Objektivierungsfunktion ist das Vermögen gemäß den Verhältnissen des Stichtags darzustellen. „Das Stichtagsprinzip trägt damit ein marktojektives Element in die Bilanz.“¹⁵⁷ Die Berücksichtigung wertaufhellender Tatbestände dient der Präzisierung des Stichtagsprinzips, weil sie dazu beiträgt, die objektive Vermögenslage des Kaufmanns darzustellen. Wertaufhellende Tatbestände sind nach Hirsch bis zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Auseinandersetzung mit seinen Argumenten erfolgt im Rahmen des Abschnitts 3.4.2.

¹⁵³ Vgl. *Hirsch*, Stichtagsprinzip.

¹⁵⁴ Vgl. *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 259.

¹⁵⁵ *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 70.

¹⁵⁶ Vgl. *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 53-70.

¹⁵⁷ *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 254.

bzw. bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.¹⁵⁸

Die Literaturmeinungen zeigen die Vielfalt der Abgrenzungsprobleme im Rahmen des Stichtagsprinzips auf. Das Prinzip würde in seiner Gesamtheit gefährdet werden, wenn subjektive Momente der alleinigen Bestimmung des Bilanzierenden überlassen blieben.¹⁵⁹ Einigkeit besteht bei den Funktionen des Stichtagsprinzips. So umfasst das Stichtagsprinzip neben der Periodisierungsfunktion als reine technische Funktion¹⁶⁰ vor allem die Objektivierungsfunktion, die durch die Berücksichtigung wertaufhellender Tatbestände zur präziseren Darstellung der objektiven Vermögenslage beiträgt.¹⁶¹ Der durch Kammann geprägte verdeckte Stichtagswert¹⁶² dient als Grundlage der weiteren Analysen in den Abschnitten 3.4.2 und 3.4.3.

3.4.1.2 Bilanzänderungen und Bilanzberichtigungen

Im Anschluss an die Literaturmeinungen zum Stichtagsprinzip werden zwei Sonderfälle - Bilanzänderungen und Bilanzberichtigungen¹⁶³ - behandelt, die sich nicht mit dem eigentlichen Thema decken. Beide Verfahren kommen erst zur Anwendung, wenn die Bilanz bereits rechtskräftig ist.¹⁶⁴ Dies ist gerade der Zeitpunkt, mit dem das Stichtagsprinzip endet. Die Betrachtung vermittelt jedoch wertvolle Einblicke in das vorzüglich gehandhabte Gebiet der Steuerrechtsprechung. Bilanzänderungen i.w.S. nach § 4 Abs. 2 EStG werden steuerrechtlich unterschieden in Bilanzberichti-

¹⁵⁸ Vgl. *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 67-70.

¹⁵⁹ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 121.

¹⁶⁰ Vgl. *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 70.

¹⁶¹ Vgl. *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 53-70.

¹⁶² Der verdeckte Wert ist als ein Wert zu verstehen, der am Bilanzstichtag nicht bekannt war und selbst bei größtmöglicher Sorgfalt, noch nicht bekannt sein konnte, weil er sich erst aufgrund von nach dem Abschlussstichtag erlangbaren Informationen ergibt. Er ergibt sich aus dem objektiven Ansatz, vgl. dazu *Ciric*, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 101-103.

¹⁶³ Diese Terminologie stammt aus dem Steuerrecht, handelsrechtlich spricht man nur von Bilanzänderungen, vgl. IDW RS HFA 6 Tz. 8.

¹⁶⁴ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 37, 38-47; vgl. *Ludewig*, Möglichkeiten der Bilanzänderung, S. 134.

gungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG und Bilanzänderungen im engeren Sinne nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG.¹⁶⁵ Bei der Bilanzänderung i.e.S. wird ein nichtfehlerhafter Bilanzansatz durch einen anderen zulässigen Bilanzansatz ersetzt.¹⁶⁶ Als Ursache kommen neue Erkenntnisse über eingetretene hohe Verluste nach Feststellung des Jahresabschlusses oder steuerliche nachträgliche Wahlrechtsausübungen in Betracht.¹⁶⁷ Als Bilanzberichtigung gilt der Ersatz eines unzulässigen unrichtigen durch einen zutreffenden richtigen Bilanzansatz.¹⁶⁸ Ein fehlerhafter Bilanzansatz ergibt sich aus einem Verstoß gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften, gegen die GoB oder aus einem handelsrechtlich ordnungsmäßigen aber steuerrechtlich unzulässigen Bilanzansatz. Maßgeblich für die Beurteilung sind die objektiven Verhältnisse des Bilanzstichtages. Sofern ein pflichtgemäß und gewissenhaft handelnder Kaufmann zum Zeitpunkt der fristgerechten Aufstellung der Bilanz nach seinen Erkenntnismöglichkeiten von der Richtigkeit des Bilanzansatzes ausgehen durfte, spricht man von der sogenannten subjektiven Richtigkeit. Fehlerhaft wäre ein Bilanzansatz demnach nur, wenn der Kaufmann dies spätestens bei Feststellung durch eine ordentliche Prüfung hätte erkennen können.¹⁶⁹ Die Art der Bilanzberichtigung weist somit eine größere Ähnlichkeit mit der Berücksichtigung von nachträglichen besseren Erkenntnissen im Rahmen des Stichtagsprinzips auf als die Bilanzänderung i.e.S., da deren Änderungserfordernisse fast ausschließlich aus einer neuen steuertechnischen Beurteilung der alten, unveränderten Umstände resultiert.¹⁷⁰

¹⁶⁵ Die steuerrechtlichen Regelungen haben auch handelsrechtliche Bedeutung, vgl. IDW RS HFA 6 Tz.10-15; handelsrechtlich spricht man jedoch nur von Bilanzänderungen von fehlerhaften oder fehlerfreien Jahresabschlüssen, vgl. IDW RS HFA 6.

¹⁶⁶ „Ersatz eines steuerrechtlich und handelsrechtlich zulässigen Wertansatzes durch einen anderen steuerrechtlichen und handelsrechtlich zulässigen Wertansatz“, *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 39.

¹⁶⁷ Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar § 253 Tz. 735.

¹⁶⁸ Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar § 253 Tz. 702; „Ersatz eines steuerrechtlich und/oder handelsrechtlich unzulässigen Wertansatzes durch einen anderen steuerrechtlich zulässigen Wertansatz“, *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 40.

¹⁶⁹ Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar § 253 Tz. 705.

¹⁷⁰ Vgl. *Schütte*, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB, S. 40.

Im Rahmen einer Bilanzberichtigung ist die Steuerbilanz grundsätzlich bis zur Fehlerquelle zurückzuberichtigen. In der Handelsbilanz kann dagegen eine Korrektur in laufender Rechnung ausreichend sein.¹⁷¹ Liegt der zu ändernde Jahresabschluss mehrere Geschäftsjahre zurück, sind aufgrund des Bilanzidentitätspostulats des § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB alle folgenden Jahresabschlüsse ebenfalls zu ändern.

3.4.1.3 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (IDW PS 203)

Die Darstellung des Prüfungsstandards liefert wertvolle Einblicke in die Behandlung der Thematik durch den Abschlussprüfer und dient der Abgrenzung zwischen dem Stichtagsprinzip und der Darstellung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Lagebericht. Die Berufsauffassung der Wirtschaftsprüfer, nach der diese unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit Auswirkungen von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag auf die Buchführung bzw. den zu prüfenden Jahresabschluss berücksichtigen müssen, wird durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Prüfungsstandard (PS) „Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“ (IDW PS 203) dargelegt.

Der Standard unterscheidet dabei Ereignisse¹⁷², die zwischen dem Abschlussstichtag des zu prüfenden Geschäftsjahres und der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintreten, von Ereignissen nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks.

Ereignisse zwischen Abschlussstichtag und Erteilung des Bestätigungsvermerks werden differenziert in sogenannte wertaufhellende, bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zwingend zu berücksichtigende Ereignisse, die nachträglich bessere Erkenntnisse über die Verhältnisse zum Abschlussstichtag liefern, und sogenannte wertbegründende Ereignisse, die neue, wertverändernde Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag darstellen.¹⁷³ Zu unterscheiden von der Berücksichtigung im Jahresabschluss ist die Berichterstattung im Lagebericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB, die „auch Vorgänge, die sich aufgrund des Stichtags- und Realis-

¹⁷¹ Vgl. im Detail dazu IDW RS HFA 6 Abschnitt 3.3.

¹⁷² Ereignisse werden definiert als „Vorgänge, die einen in der Rechnungslegung abzubilden den Sachverhalt begründen oder bessere Erkenntnisse über einen solchen Sachverhalt liefern“, IDW PS 203 Tz. 3.

¹⁷³ Vgl. IDW PS 203 Tz. 8.

sationsprinzips nicht im Jahresabschluss niederschlagen“¹⁷⁴ umfasst. Werden festgestellte Ereignisse nach dem Abschlussstichtag miteinbezogen, ist nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit zu beurteilen, ob sie zutreffend berücksichtigt wurden bzw. anderenfalls, ob entsprechende Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk zu ziehen sind.¹⁷⁵

Die Prüfungshandlungen zur Feststellung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag und der Erteilung des Bestätigungsvermerkes „sollten möglichst zeitnah zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks durchgeführt werden und sind in den Arbeitspapieren zu dokumentieren“¹⁷⁶. Nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks ist der Abschlussprüfer grundsätzlich nicht verpflichtet, weitere Prüfungshandlungen oder Nachforschungen anzustellen.¹⁷⁷ Die Erfassung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag werden auf der einen Seite durch das Stichtagsprinzip und auf der anderen Seite durch die Berichterstattung im Lagebericht geregelt. Eine detaillierte Analyse, was genau unter „Verhältnisse zum Abschlussstichtag“ bzw. „Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag“ zu verstehen ist, wird nicht thematisiert.¹⁷⁸ Bezüglich der Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung werden alle relevanten, zum Prognosezeitpunkt verfügbaren Informationen einbezogen.¹⁷⁹

¹⁷⁴ IDW PS 203 Tz. 9.

¹⁷⁵ Vgl. IDW PS Tz. 10.

¹⁷⁶ IDW PS 203 Tz. 12.

¹⁷⁷ Die Verantwortung, den Abschlussprüfer über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag zu informieren, liegt bei der Unternehmensleitung, vgl. IDW PS 203 Tz. 17.

¹⁷⁸ Lediglich wird klargestellt, dass spätere Erkenntnisse über die Zulässigkeit der Annahme der Unternehmensfortführung als sogenannte wertaufhellende Ereignisse anzusehen sind, vgl. IDW PS 203 Tz. 8.

¹⁷⁹ Vgl. IDW PS 270 Tz. 31.

3.4.2 Ausdeutungen des Stichtagsprinzips

3.4.2.1 Grundlagen

Hinsichtlich der Ausdeutungen des Stichtagsprinzips prägt eine Vielfalt von Meinungen das bilanzrechtliche Schrifttum¹⁸⁰, so dass sich kein geschlossenes System der Rechnungslegung außerhalb der gesetzlichen Regelungen in Deutschland entwickelt hat.¹⁸¹

Eine konzeptionelle zusammenfassende Darstellung der Vielfalt der unterschiedlichen Ausdeutungen des Stichtagsprinzips ist Kammann zu verdanken.¹⁸² Er arbeitet heraus, dass die Diskussion über das Stichtagsprinzip in Deutschland vornehmlich unter dem spezifischen Aspekt einer rückschauenden Berücksichtigung von stichtagsnachgelagerten Entwicklungen stattfindet und dabei die Auseinandersetzung mit dem Problemkreis der bilanziellen Prospektion vernachlässigt wurde.¹⁸³ Kammann thematisiert die bilanzielle Prospektion unter den vorher von ihm herausgearbeiteten Ausdeutungen.¹⁸⁴

Das Stichtagsprinzip regelt nach allgemeinem Verständnis im deutschen Handelsrecht grundsätzlich neben dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung auch den Bewertungszeitpunkt.¹⁸⁵ Das Stichtagsprinzip beinhaltet sowohl Regelungen im Zusammenhang mit dem Ansatz als auch mit der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Es gilt als zentrale Periodisierungsregel des statisch geprägten deutschen Bilanzrechts und regelt als nicht nur rein technisches Prinzip¹⁸⁶ die tatsächliche Ausprägung des in den Hauptfunktionen der Stichtagsregelung angelegten Zielkonfliktes zwischen der Objektivierungs- und der Periodisierungsfunktion.

¹⁸⁰ Vgl. u.a. Diskussion zum offenen oder verdeckten Stichtagswert, vgl. *Hoffmann*, Wertaufhellung, S. 1159.

¹⁸¹ Vgl. *Biener*, Interessenkonflikte, S. 421 / 422.

¹⁸² Auch *Ciric* hat in seiner Dissertation die Interpretationen des Abschlussstichtagsprinzips in der Rechtsprechung ausgiebig analysiert, vgl. *Ciric*, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S.44-95.

¹⁸³ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 1-5.

¹⁸⁴ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 329-355.

¹⁸⁵ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 89-91.

¹⁸⁶ Vgl. dazu *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 149-155.

Um die Ermittlung des Totalgewinns sicherzustellen, wird es als eine mögliche Aufgabe des Stichtagsprinzips angesehen, den Totalgewinn auf einzelne Perioden zu verteilen.¹⁸⁷ Das von Schmalenbach geprägte Kongruenzpostulat¹⁸⁸ wird in den unterschiedlichen Rechnungslegungskonzeptionen überprüft werden. Wenn Einigkeit darüber herrscht, dass der Totalgewinn leicht zu ermitteln ist und nur die Periodisierung Bewertungsprobleme verursacht, scheint es sachgerecht zu sein, das sogenannten Kongruenzpostulat als Kontrollfunktion für die Übereinstimmung der Summen aller Periodenergebnisse mit dem Totalgewinn zu fordern.

3.4.2.2 Stichtagsperspektivische Sicht

Die stichtagsperspektivische Sicht¹⁸⁹ interpretiert das Stichtagsprinzip im Rahmen von Ansatz und Bewertung stets aus der Sicht des Stichtages. „Die Bilanz müsse so aufgestellt werden, wie sie hätte lauten müssen, wenn sie am letzten Tag des Geschäftsjahres aufgestellt worden wäre.“¹⁹⁰ Damit sind Vermögensgegenstände und Schulden mit dem Wert zu erfassen, den ein vorsichtig abwägender ordentlicher Kaufmann unter verständiger Würdigung aller Umstände und Verhältnisse am Bilanzstichtag als den angemessene Wert ansehen durfte.

„Dabei sind aber nicht die Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie sich tatsächlich gestaltet haben, sondern nur die Umstände, die am Stichtag mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen waren.“¹⁹¹

Einer bilanziellen Prospektion steht diese Sicht keineswegs entgegen, denn die Tatsache, dass sie auf die Sicht des Stichtags abstellt, verhindert nicht aus dieser Perspektive in die Zukunft zu schauen. Die Prognose der maßgeblichen zukünftigen Entwicklung darf jedoch ebenfalls nur aus der Sicht des Stichtages erfolgen. Der Erwartungshorizont aus der Stichtagsperspektive ergibt sich auf der Basis der Voraussehbarkeit der künftigen Entwicklung aus der Sicht des Stichtages. Das

¹⁸⁷ Die Sicherung der Totalrechnung soll auch nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift durch die Bilanzkontinuität erreicht werden, vgl. ADS § 252 Tz. 20.

¹⁸⁸ Vgl. *Schmalenbach*, *Dynamische Bilanz* (1926), S. 96 ff.

¹⁸⁹ Vgl. *Kammann*, *Stichtagsprinzip*, S. 93-98, 330-338.

¹⁹⁰ *Kammann*, *Stichtagsprinzip*, S. 94.

¹⁹¹ RFH vom 31.10.1919 I A 216/19, RFHE 1, 272.

Stichtagswertgefüge wird folglich nur von solchen zukünftigen Entwicklungen beeinflusst, die am Stichtag bereits absehbar waren. Bei der Voraussehbarkeit handelt es sich jedoch nicht um individuelle subjektive Zukunftserwartungen, sondern um die „intersubjektiv nachvollziehbare objektivierte Sicht des Stichtags“¹⁹². Ziel bleibt somit, in einem gewissen Prognoserahmen eine Prognoseobjektivierung zu erreichen. Das Thema der Prognosegewinnung, -überprüfung und -objektivierung ist nicht Bestandteil dieser Arbeit. Vielmehr liegt das Hauptanliegen auf den unterschiedlichen Ausdeutungen und Ausprägungen des Stichtagsprinzips in unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen.

Die Ausdeutung des Stichtagsprinzips mit Hilfe der stichtagsperspektivischen Sicht steht im Widerspruch zur sogenannten Wertaufhellungstheorie. Die Wertaufhellungstheorie, derzufolge nachträglich eintretende sogenannte wertaufhellende Ereignisse, die die objektiven Stichtagsverhältnisse erhellen, auf den Stichtag zurückzubeziehen seien, setzt die Existenz objektiver Stichtagsverhältnisse voraus. Die zwar prognoseobjektivierten Stichtagsverhältnisse gründen sich als subjektive Einschätzungen und Zukunftserwartungen des Stichtags auf den Erwartungshorizont des Stichtags. Der Stichtagswert basiert somit nicht auf den tatsächlichen Stichtagsverhältnissen, sondern verkörpert den an den Eintritt von Ereignissen aus der Sicht des Stichtags geknüpften Erwartungshorizont. Jede Sicht von einem Tag nach dem Bilanzstichtag begründet nicht den Stichtagswert, sondern den Wert des jeweils anderen Tages. Folglich handelt es sich bei Ereignissen nach dem Bilanzstichtag dann um sogenannte verändernde wertbeeinflussende Tatsachen, die nicht zu einer Retrospektion führen. Im Kontext der stichtagsperspektivischen Sicht kann der Wertaufhellungstheorie somit keine Bedeutung zukommen, denn spätere Erkenntnisse sind aus der Sicht des Stichtags irrelevant. Kammann reduziert die Bedeutung der Retrospektion auf einen Anscheinsbeweis für die mögliche und gebotene Prognose aus der Sicht des Stichtags.

Auf eine Darstellung einer Vielzahl von Urteilen, aus denen sich die geschilderte Interpretation des Abschlussstichtagsprinzips ergibt, wird hier verzichtet.¹⁹³ Ein Ur-

¹⁹² Kammann, Stichtagsprinzip, S. 332.

¹⁹³ Vgl. zur Herleitung dieser Ausdeutung im Detail Kammann, Stichtagsprinzip, S. S. 93-98, 330-338; vgl. auch Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 44-85.

teil des Reichsfinanzhofs vom 31.10.1919 soll die strenge stichtagsbezogene Sichtweise exemplarisch verdeutlichen. Der RFH begründet darin seine Entscheidung mit folgendem Wortlaut: „Maßgebend für die Bewertung der einzelnen, in die Bilanz aufzunehmenden Gegenstände ist nicht die Kenntnis der Verhältnisse, die der Bilanzaufsteller am letzten Tage der Bilanzstellungsarbeiten hat, sondern diejenige, die er am Bilanzstichtag, dem letzten Tage des Geschäftsjahres, hatte ... Die Bilanz soll so aufgestellt werden, wie sie hätte lauten müssen, wenn sie am letzten Tage des Geschäftsjahres aufgestellt worden wäre...“¹⁹⁴

3.4.2.3 Vergangenheitsorientierte Sicht

Im Rahmen der vergangenheitsorientierten Sicht¹⁹⁵ trennt das Stichtagsprinzip die Totalperiode in der Form, dass die Bilanzierung zu den Verhältnissen des Stichtags zu erfolgen hat. Demnach haben Verhältnisse von stichtagsnachgelagerten Zeitpunkten für den Stichtagsvermögensausweis grundsätzlich keine Bedeutung. Sachverhaltsentwicklungen nach dem Bilanzstichtag erlangen folglich grundsätzlich keine bilanzrechtliche Relevanz mehr. „Die Bewertung habe nach den tatsächlichen Verhältnissen am Stichtag zu erfolgen. Zwar seien Kenntnisse, die nach dem Stichtag über Verhältnisse am Stichtag erworben worden seien, zu berücksichtigen, nicht aber Vorgänge zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung, die Veränderungen des Werts des Betriebsvermögens zur Folge hätten.“¹⁹⁶

Die vergangenheitsorientierte Sicht unterscheidet zwischen Kenntnissen, die die tatsächlichen Verhältnisse wertaufhellen können, und Vorgängen, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse des Stichtags, die sich auf Basis der gesamten bis zum Stichtag eingetretenen Ereignisse ergeben. Stichtagsnachgelagerte Ereignisse repräsentieren nicht mehr die Verhältnisse des Stichtags. Die tatsächlichen Verhältnisse des Stichtags können grundsätzlich durch eine retrospektive Berücksichtigung stichtagsnachgelagerter Erkenntnisse über die schon zum Stichtag eingetretenen Entwicklungen aufgehellt werden. Dabei handelt es sich jedoch um bloße Informationsverbesserungen, denn

¹⁹⁴ RFH-Urteil vom 31.10.1919 I A 216/19, RFHE 1, 272.

¹⁹⁵ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 98-103, 349-355.

¹⁹⁶ *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 99.

das Stichtagsprinzip wird durch die vergangenheitsorientierte Sicht als ein Trennungsprinzip zwischen der bis zum Stichtag eingetretenen und der darauffolgenden Entwicklung interpretiert.

Die tatsächliche Vermögenssituation am Stichtag ist jedoch nicht unabhängig von den stichtagsnachgelagerten Vorgängen, so dass auch bei der vergangenheitsorientierten Sicht neben der Abbildung der Sachverhaltsentwicklungen bis zum Stichtag im Rahmen der bilanziellen Prospektion ein Vorgriff auf „künftige Verhältnisse“ notwendig wird. Anders als die objektive Sicht ist die vergangenheitsorientierte Sicht in Bezug auf die Verhältnisse des Stichtags nicht auf die tatsächlichen objektiven Verhältnisse ausgerichtet, sondern versteht die Verhältnisse des Stichtags einschließlich der Berücksichtigung der Stichtagsungewissheit. „Das vergangenheitsorientierte Stichtagsverständnis begreift demgegenüber in Fällen ungewisser Stichtagsvermögenssituation eben jene Stichtagsungewissheit – gewissermaßen tatbestandsmäßig – als „Verhältnisse des Stichtags“.“¹⁹⁷

Folglich darf eine Wertaufhellung nicht dazu führen, dass die Stichtagsungewissheit bzw. das Risikogefüge des Stichtags durch eine Wertaufhellung nachträglich beseitigt wird. Vielmehr gehören zu den Verhältnissen des Stichtags auch die Wahrscheinlichkeiten und Risiken aus der Sicht des Stichtags, so dass die Grenzen zwischen der stichtagsperspektivischen und der vergangenheitsorientierten Sicht in diesem Punkt fließend sind und eine teilweise Austauschbarkeit besteht. Im Gegensatz zur stichtagsperspektivischen Sicht kommt der Wertaufhellungstheorie bei der vergangenheitsorientierten Sicht im Rahmen der Retrospektion in Bezug auf Kenntnisse, die nach dem Stichtag über Verhältnisse am Stichtag erworben worden, eine Bedeutung zu.

Die bilanzielle Prospektion unter Berücksichtigung der vergangenheitsorientierten Sicht leidet im deutschen Bilanzrecht unter dem Zielkonflikt zwischen der Periodisierungs- und der Objektivierungsfunktion des Stichtagsprinzips. Aus der Sicht der Periodisierungsfunktion würde z.B. eine Rekultivierungsverpflichtung in 20 oder 30 Jahren mit dem zukünftigen Preisniveau zu bewerten sein. Angesichts der selbst bei sorgfältigster Bewertung nicht annähernd zu verwirklichenden Prognosegenau-

¹⁹⁷ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 102.

igkeit wäre die Objektivierungsfunktion aufgrund der erheblichen Prognosespielräume zurückgestellt, ohne dass das Periodisierungsziel in befriedigender Weise zu verwirklichen wäre. Deshalb erfolgt aus Objektivierungsgründen eine Bewertung zum Preisniveau des Stichtages, wobei die dadurch bedingte Unterbewertung durch eine Nichtabzinsung der Verpflichtung betriebswirtschaftlich betrachtet gewissermaßen kompensiert und somit auch das Periodisierungsziel des Stichtagsprinzips nicht gravierend verfehlt wird.¹⁹⁸ Eine Abzinsung der Rückstellung unterstellt, dass aus dem passivierten Betrag tatsächlich Erträge in Höhe des Abzinsungssatzes erzielt werden. Weil diese Beträge am Bilanzstichtag noch nicht realisiert sind, bedeutet die Unterstellung einen Verstoß gegen das Realisationsgebot.

Als Beispiel für die vergangenheitsorientierte Sicht kann das Briefmarkenurteil¹⁹⁹ vom BFH vom 19.9.1951 angeführt werden, in dem die Aufhebung des Veräußerungsverbots für Hitler-Briefmarken als für den Teilwert bestimmender Umstand angesehen wird. In der Urteilsbegründung wird klargestellt, dass es nicht zulässig ist, „Vorgänge tatsächlicher Natur auf den Stichtag zurückzubeziehen“. Es könnten jedoch „keine Bedenken dagegen bestehen, wenn zur Würdigung der Verhältnisse am Bilanzstichtag auch der Ablauf der Geschehnisse nach dem Bilanzstichtag mit herangezogen“ wird.

3.4.2.4 Objektive Sicht

Die objektive Sicht²⁰⁰ zielt bei der Ausdeutung des Stichtagsprinzips darauf ab, die objektive Vermögenssituation des Stichtags abzubilden. Die objektive Vermögenssituation lässt sich unter Umständen erst aufgrund stichtagsnachgelagerter Erkenntnisse und Vorgänge ermitteln. Die Unsicherheit bzw. das Risikogefüge des Stichtags bei der Bewertung von zweifelhaften Vermögensgegenständen ist zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bzw. der tatsächlichen Bewertung eines solchen zweifelhaften Vermögensgegenstandes eventuell nicht mehr vorhanden. Im Augenblick der Bilanzierung sind somit alle verfügbaren Erkenntnisquellen zur Ermittlung der objektiven Vermögenssituation zu nutzen. Dieses Stichtagsverständnis

¹⁹⁸ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip; S. 350-353.

¹⁹⁹ Vgl. BFH-Urteil vom 19.9.1951 IV 360/50 U, BFHE 55, S. 482, BStBl III 1951, S. 194.

²⁰⁰ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 103-110, 338-349; vgl. auch *Ciric*, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 91-94.

liefert die eigentliche Grundlage der heutigen Wertaufhellungstheorie. Danach verlangt das Gesetz vom Bilanzierenden gerade nicht, sich künstlich in einen früheren Erkenntnisstand zurückzusetzen, sondern bei der Bilanzierung alle Erkenntnisse aus der Sicht im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen.

In der deutschen Rechtsprechung führte das Wechselobligo-Urteil²⁰¹ aus dem Jahre 1965 zum Durchbruch des objektiven Stichtagsverständnisses. In dem Urteil geht es darum, dass der Steuerpflichtige eine Rückstellung für das latente Haftungsrisiko aus dem Wechselindossament gebildet hat und bis zur Bilanzerstellung sämtliche Wechsel eingelöst wurden. Der BFH sah in der Wechseleinlösung wert-aufhellende Tatbestände. „Umstände, aus denen man zur Zeit der Bilanzaufstellung Schlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rückgriffsrisikos am Bilanzstichtag ziehen kann, müssen in der Regel vom Kaufmann berücksichtigt werden, auch wenn sie am Bilanzstichtag noch nicht eingetreten oder noch nicht bekannt waren... Der Grundsatz, dass wertaufhellende Umstände, die in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tage der Bilanzaufstellung entstehen oder bekannt werden, zu berücksichtigen sind, ist keine Abweichung vom Stichtagsprinzip, die nach dem Gesetz auch nicht zulässig wäre. Er beruht vielmehr im Gegenteil gerade auf der Überlegung, dass die Verhältnisse am Stichtag so zutreffend wie möglich erfasst werden sollen ... Der Kaufmann hat daher bei der Bilanzaufstellung alle diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die ... für die Verhältnisse am Bilanzstichtag von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände am Bilanzstichtag noch nicht eingetreten oder bekannt waren...“²⁰².

Im Gegensatz zur vergangenheitsorientierten Sicht geht es bei der objektiven Sicht nicht nur um bloße Informationsverbesserungen oder Kenntnisse, die am Bilanzstichtag nur noch nicht bekannt waren, sondern auch um nach dem Bilanzstichtag eingetretene Vorgänge oder Umstände. Es gelten nicht nur die Verhältnisse am Stichtag, sondern die aus der Sicht im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung objektiven Verhältnisse am Stichtag. Im Gegensatz zur vergangenheitsorientierten Sicht wird die Ungewissheit bzw. das Risikogefüge des Stichtags nicht konserviert, sondern

²⁰¹ Vgl. BFH-Urteil vom 27.04.1965; vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 105; vgl. *Hommel/Berndt*, Wertaufhellung und funktionales Abschlussstichtagsprinzip, S. 1746.

²⁰² BFH-Urteil vom 27.04.1965, zitiert nach *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 107.

es wird nach dem Grundsatz der Bilanzwahrheit alles versucht, um gerade diese Ungewissheit in der Bilanz zu beseitigen. Folglich geht es sowohl um einen objektiv richtigen Ansatz des Vermögens zum Stichtag als auch um eine objektiv richtige Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden. Ziel ist die Erfassung der Stichtagsvermögenssituation in ihrem objektiven Erscheinungsbild.

Die Retrospektion entspricht demnach dem objektiven Stichtagsverständnis, weil die Rückbeziehung stichtagsnachgelagerter Ereignisse im Rahmen der Wertaufhellung dazu führt, dass die Vermögenssituation auf einer sichereren Basis ausgewiesen wird. Die Objektivität wird aus der Sicht zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung beurteilt. Bei der bilanziellen Prospektion sind somit nicht die Sicht des Stichtags oder die Verhältnisse des Stichtages unter Einbezug des Risikogefüges entscheidend, sondern vielmehr alle bestehenden Erkenntnismöglichkeiten auch nach dem Stichtag. Der BFH entwickelte in diesem Zusammenhang seine sogenannte subjektive Theorie²⁰³: Danach ist eine Bilanz stets dann richtig aufgestellt, wenn sie den im Zeitpunkt ihrer Aufstellung bestehenden Erkenntnismöglichkeiten über die am Bilanzstichtag objektiv gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entspricht. Auch wenn sie später als objektiv unrichtig betrachtet werden müsste, bliebe sie subjektiv richtig.

Die die Stichtagsungewissheit ganz oder teilweise beseitigende Sachverhaltsentwicklung zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellungstag kehrt die Prospektion insoweit in ein Erfordernis der Retrospektion um. Soweit die Sachverhaltsentwicklung zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellungszeitpunkt die objektiven Stichtagsvermögensverhältnisse offen legt, ist sie im Rahmen der objektiven Sicht unmittelbar auf den Stichtag zurückzubeziehen. Dies gilt sowohl für den Ansatz als auch für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Im Kontext der Bilanzierung dem Grunde nach wäre jedoch anstelle von Wertaufhellung zutreffender von Bestandserhellung zu sprechen. Der BFH lässt aus objektiver Sicht zu Recht in seinem Urteil zum Wechselobligo die Bildung einer Rückstellung nicht zu, wenn bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung alle Wechsel von den Wechselschuldern eingelöst worden sind. Die Tatsache der vollständigen Einlösung aller

²⁰³ Vgl. BFH 14.8.1975 BStBl II 1976, 88, BFH 11.12.1992 BStBl 1993, 392; vgl. auch *Beck'scher Bilanzkommentar* § 253 Tz. 705 und 731.

Wechsel zeige, dass die Wechsel am Bilanzstichtag objektiv nicht risikobehaftet waren. Die Vorhersehbarkeit der künftigen Entwicklung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Besteht dagegen aus der Sicht der Bilanzaufstellung weiter Ungewissheit über die objektiven Stichtagsverhältnisse, gelten im Grundsatz die schon bei der stichtagsperspektivischen Prospektion angesprochenen Regeln, wobei die Prognose nicht aus der Sicht des Stichtags, sondern vom Zeitpunkt der Bilanzaufstellung aus erfolgt. Entwicklungen nach dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung könnten analog zu obigen Ausführungen als Anscheinsbeweis für die richtige Abschätzung der künftigen Entwicklung innerhalb eines zulässigen Prognoserahmens herangezogen werden.

3.4.3 Auslegung des Gesetzes

Das Stichtagsprinzip ist in § 242 Abs. 1 Satz 1 HGB kodifiziert. Danach heißt es, dass der Kaufmann „für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen“ hat. Der Wortlaut macht deutlich, dass der Abschluss nicht „zum“ oder „am“ letzten Tag des Geschäftsjahrs aufzustellen ist, sondern nach § 243 Abs. 3 HGB „innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit“ „für“ den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs.

Das Gesetz verlangt somit keine Bilanzerstellung am Bilanzstichtag, sondern innerhalb einer angemessenen Frist danach für eben diesen Tag. Aus dem Wortlaut kann nicht geschlossen werden, dass die innerhalb dieses Zeitraumes zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse über die Vermögensverhältnisse am Stichtag nicht zu berücksichtigen sind und der Kaufmann sich in einen früheren Erkenntnisstand zurückzusetzen hat. Auch finden sich keine Hinweise im Wortlaut der Regelung, dass das Risikogefüge des Stichtags festzuschreiben ist. Vielmehr spricht der Wortlaut dafür, aus der Sicht des Zeitpunktes der Abschlusserstellung „Vermögensbestandteile, deren Bestand und Höhe aus der Sicht des Stichtags mit Unsicherheiten behaftet waren, unter Berücksichtigung der zwischen Stichtag und Bilanzerstellungszeitpunkt eingetretenen Beseitigung der Stichtagsungewissheiten abzubilden“²⁰⁴. Eine grammatikalische Interpretation der Präposition „für“ wird kaum

²⁰⁴ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 112.

im Sinne der stichtagsperspektivischen oder der vergangenheitsorientierten Sicht auszudeuten sein, sondern stützt vielmehr die objektive Sicht, nach der das Stichtagsvermögen aus der Sicht des Zeitpunkts der Bilanzerstellung abzubilden ist.²⁰⁵ Auch Ciric stellt fest, dass der Gesetzeswortlaut den verdeckten Abschlussstichtagswert durch den Gesetzeswortlaut deckt.²⁰⁶

3.5 Funktionen des Stichtagsprinzips

3.5.1 Periodisierungsfunktion

Das Handelsgesetzbuch erzwingt einen Jahresabschluss in periodischer Wiederkehr und legt das Periodenmaß hierfür genau fest. Nach § 242 Abs. 1 Satz 1 HGB hat der Kaufmann „zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen.“ Das Inventar dokumentiert zu einem bestimmten Stichtag das Vermögen und die Schulden des Unternehmens und ergänzt damit die Buchführung. Es bildet die Grundlage für die in der Bilanz auszuweisenden Vermögensgegenständen und Schulden. In der Literatur wird die feste Vorgabe des Bilanzzeitpunktes durch das Stichtagsprinzip als grundlegender Beitrag zur Willkürfreiheit und Objektivität gewertet, da der Kaufmann keinen besonders günstigen Zeitpunkt für die Darstellung seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wählen kann.²⁰⁷ Für den Zeitraum zwischen den Bilanzstichtagen schreibt § 240 Abs. 2 Satz 2 HGB vor, dass die Dauer des Geschäftsjahrs zwölf Monate nicht überschreiten darf.²⁰⁸

Für die sogenannte Periodenabgrenzung bzw. Periodisierung finden sich in der Literatur verschiedene Denkansätze. Walb versuchte mit der Entwicklung des dyna-

²⁰⁵ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 111.

²⁰⁶ Vgl. *Ciric*, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 103; analog betont *Oestreicher*, dass Umstände, die objektiv zum Bilanzstichtag gegeben waren, auch bei erst späterem Bekanntwerden berücksichtigt werden müssen, vgl. *Oestreicher*, Handels- und Steuerbilanzen, S. 59.

²⁰⁷ Vgl. *Biener*, Interessenkonflikte, S. 245; vgl. *Moxter*, Die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, S. 267ff.; vgl. *Berlage*, Einzelveräußerungsstatik, S. 48ff..

²⁰⁸ Nur in Ausnahmefällen kann das Geschäftsjahr kürzer als zwölf Monate dauern (Rumpfgeschäftsjahr), vgl. *Budde/Kunz*, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, § 242 HGB, Rz.8.

mischen Verursachungsprinzips, die „richtige“ Periodisierung über eine verursachungsgerechte Verrechnung von Aufwand und Ertrag zu erreichen.²⁰⁹ Die betriebswirtschaftliche Verursachung sollte demnach die exakte Zurechnung der Ausgaben und Einnahmen als Aufwand und Ertrag regeln. Nach der zutreffenden Analyse durch Kammann fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage für diese durch die dynamische Bilanztheorie geprägten Regeln periodengerechter Gewinnermittlung.²¹⁰ Lediglich bei der Präzisierung des Rückstellungskriteriums der sogenannten wirtschaftlichen Verursachung wird in der heutigen Literatur auf diese Verursachungsregeln zurückgegriffen.

Auch Leffson distanzierte sich von der herkömmlichen dynamischen Bilanzlehre, als er das von ihr entwickelte Verursachungsprinzip ablehnte und statt dessen das Realisationsprinzip als grundlegende Periodisierungsregel bezeichnet.²¹¹ Die Aufwendungen sollten der Sache nach den Erträgen zugeordnet werden, zu deren Erzielung sie gemacht worden seien und folglich der Periode angelastet werden, in der die zugehörigen Erträge nach dem Realisationsprinzip realisiert würden. Das Realisationsprinzip determinierte dadurch indirekt auch die Aufwandsabgrenzung. Lediglich Aufwendungen, die sich nicht ertragsproportional periodisieren ließen, würden bei Zahlungsabfluss entsprechend als Aufwand verrechnet. Kammann widerspricht der Zweckentfremdung des Realisationsprinzips durch Leffson, da das Realisationsprinzip als zentrale Ausprägung des Grundsatzes vorsichtiger Bilanzierung anzusehen sei und eine grundsätzliche Verlagerung durch Aktivierung von Aufwendungen in die Periode der Realisierung der wirtschaftlich zugehörigen Erträge dem gesetzlichen Schutzabsichten zuwiderlaufe.²¹²

Gewinn ermittelt sich de lege lata handelsrechtlich aus dem Vergleich zweier Vermögen als Vermögensdifferenz.²¹³ Der Erfolg wird in der Bilanz durch den Vergleich

²⁰⁹ Vgl. *Walb*, Finanzwirtschaftliche Bilanz, S. 79.

²¹⁰ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 122 i.V.m. S. 51.

²¹¹ Vgl. *Leffson*, GoB, S. 247ff.

²¹² Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 122-126.

²¹³ Vgl. *Hirsch*, Stichtagsprinzip, S. 34; vgl. § 242 Abs. 1 Satz 1 HGB; Handels- und Steuerbilanzrecht sind von einem statischen Grundkonzept durchdrungen, vgl. *Beisse*, Rechtsprechung des BFH zum Bilanzsteuerrecht, S. 244 und *Beisse*, Rechtsfragen der Gewinnung von GoB, S. 505.

des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres mit dem Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres zuzüglich der Gewinnausschüttungen bzw. Entnahmen (Kapitalherabsetzungen) und abzüglich der Einlagen (Kapitalerhöhungen) bestimmt. In der GuV wird der Erfolg dagegen als Saldo aus Erträgen und Aufwendungen des Geschäftsjahres ermittelt. Obwohl Bilanz und GuV verschiedene Wege der Erfolgsermittlung beschreiten, resultiert dennoch der gleiche Periodenerfolg. Die eigentlichen Periodisierungsregeln sind somit in den konzeptionellen Kategorien eines Vermögensvergleichs zu lokalisieren. Folglich hängt die Periodengerechtigkeit eines im Vermögensvergleich ermittelten Gewinns von der Genauigkeit der zugrunde gelegten Vermögen ab. Diese sind auf einem festen Stichtag zu beziehen, so dass die Stichtagsgerechtigkeit dieser Vermögen die Periodengerechtigkeit des Gewinns determinieren.

„Je stichtagsgerechter die jeweiligen Bilanzvermögen ermittelt werden, desto periodengerechter ist der im Vermögensvergleich ermittelte Gewinn.“²¹⁴ Das Stichtagsprinzip als zentrale Periodisierungsregel des Bilanzrechts fordert somit, das gerade am Stichtag objektiv vorhandene Bilanzvermögen möglichst exakt zu erfassen. Unter ausschließlicher Betrachtung der Periodisierungsfunktion des Stichtagsprinzips basiert das deutsche Bilanzrecht somit allein auf der objektiven Stichtagsausdeutung. Auch Ciric sieht eine ideale Verwirklichung des Periodisierungsziels durch die Berücksichtigung des verdeckten Stichtagswertes.²¹⁵

3.5.2 Objektivierungsfunktion

Nur unter der Voraussetzung, dass der bilanzielle Vermögensausweis weitgehend objektiviert erfolgt und somit dem Kaufmann bei der Vermögens- und Gewinnermittlung möglichst wenig Bilanzierungsfreiheiten und damit Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, können die Zwecke der Handelsbilanz erfüllt werden.²¹⁶ Die Erfüllung der

²¹⁴ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 126/ 127.

²¹⁵ Vgl. Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 110/111; der offene Stichtagswert als am Abschlussstichtag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung maßgebende Wert kann nur als Notbehelf bei zur Zeit der Aufstellung noch nicht offen zutage getretenen objektiven Verhältnissen begriffen werden, vgl. Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 111.

²¹⁶ Vgl. Moxter, Die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, S. 267;

Beweissicherungsfunktion setzt doch voraus, dass die Abbildung des Vermögens objektiviert erfolgt, d.h. das subjektive Moment im Rahmen von Ansatz- und Bewertungsentscheidungen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Ebenso wäre die Informationsfunktion nur bedingt realisierbar, wenn die Werte subjektiven Manipulationsmöglichkeiten unterlägen.

Die Ausgestaltung des Bilanzrechts ist sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Bedeutungszusammenhang der gesetzlichen Vorschriften durchgängig von einem gesetzlichen Objektivierungsbemühen gekennzeichnet. Insbesondere bei der Erörterung des Vorsichtsprinzips ist deutlich geworden, dass die gewichtigen Regeln vorsichtiger Bilanzierung zugleich auch als zentrale Objektivierungsregeln fungieren und objektiviert Bewertungsmaßstäbe subjektive Schätzgrößen ersetzen.²¹⁷ Dem Kaufmann wird eben nicht zugemutet, künftige, prognoseabhängige und damit nicht entsubjektivierbare Wertänderungen zu berücksichtigen.²¹⁸ Um Rechtssicherheit zu erlangen, wurde in Deutschland auf die Wert-/Preisverhältnisse zum Abschlussstichtag bzw. den Wert, „den ein vorsichtig abwägender ordentlicher Kaufmann unter verständiger Würdigung aller Umstände und Verhältnisse als angemessenen Wert ansehen durfte“²¹⁹, abgestellt.²²⁰ Das Abschlussstichtagsprinzip beschränkt durch das bilanzrechtliche Objektivierungserfordernis die Antizipation künftiger Wertverhältnisse.²²¹ Als sachliche Komponente ist die genaue Bestimmung des Bilanzinhalts jedoch nur ein Teilbereich, der ohne Berücksichtigung der zeitlichen Komponente ins Leere liefe. Zur Erreichung des Objektivierungsziels

Mellwig zeigt, dass „in einer Bilanz ..., die den Gewinn als objektiviert Maßgröße für Einkommen bestimmen will, ... Subjektivismen zweckfremd“ sind, Bilanzrechtsprechung und Betriebswirtschaftslehre, S. 1616.

²¹⁷ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 114.

²¹⁸ Vgl. *Ciric*, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 115.

²¹⁹ BFH-Urteil vom 17. Mai 1978 I R 89/76, BFHE 125, S. 172, BStBl II 1978, S. 497.

²²⁰ Zur Erfassung auch zukünftiger Preis- und Wertentwicklungen, siehe *Döllerer*, der deutlich macht, dass das Abschlussstichtagsprinzip „nicht unbedingt“ die Bewertung zu Abschlussstichtagspreisen fordert, sondern „an diesem Stichtag bereits begründete Preisentwicklungen“ auch zu berücksichtigen sind, vgl. *Döllerer*, Imparitätsprinzip, S. 139; vgl. *Woerner*, Passivierung schwebender Dauerschuldverhältnis in der Bilanz des Unternehmers, S. 197-198; vgl. *Strobl*, Die Bewertung von Rückstellungen, S. 218; vgl. *Forster*, Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften, S. 395-396.

²²¹ Vgl. *Moxter*, Höchstwertprinzip, S. 946; vgl. *Moxter*, Verlustantizipation, S. 170.

muss der bilanzielle Vermögensnachweis auch in zeitlicher Hinsicht willkürfrei gestaltet sein. Denn das Ziel der Objektivierung wäre kaum erreichbar, wenn nicht von vornherein der Zeitpunkt der Festlegung des sachlichen Bilanzinhalts genau fixiert ist. Im Hinblick auf die Informationszwecke der Handelsbilanz wäre auch eine flexible Stichtagsregelung bei entsprechender Ausgestaltung²²² durchaus denkbar. Doch hätte diese den Nachteil der mit ihr einhergehenden Manipulationsgefahr. Die offenbare Mißbrauchsanfälligkeit stünde dem Zweck der Beweissicherungsfunktion der Handelsbilanz entgegen. Folglich existiert durch § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB im deutschen Bilanzrecht eine starre Stichtagsregelung.²²³ Der Gesetzgeber trennt bei dieser starren Stichtagsregelung zwischen dem zeitlichen Bezugspunkt der Bilanzierung, d.h. dem Stichtag, auf den die Bilanz zu erstellen ist, und dem flexiblen Zeitpunkt innerhalb eines zeitlichen Rahmens, in dem die Bilanz fertigzustellen ist.²²⁴

„Der normative Gesetzessinn der Stichtagsregelung ist daher darin zu sehen, dass sie durch Fixierung des Vermögensausweises auf einen vorgegebenen Stichtag das Bilanzrecht in zeitlicher Hinsicht ermessens- und willkürfrei zu gestalten, mithin auf objektivierbare Grundlagen zu stellen, intendiert. Sie hat die Funktion einer zentralen zeitdimensionierten Objektivierungsregel.“²²⁵ In den meisten Fällen wird der Zeitpunkt der Geschäftsvorfälle recht eindeutig festgelegt sein, so dass der Objektivierungszweck der Stichtagsregelung lediglich bei Problemfällen stichtagsgerechter Bilanzierung zur Geltung kommt. Zweifelsfälle von dem Stichtagsprinzip entsprechenden Vermögensabgrenzungen sind vorbehaltlich weiterer Überlegungen somit unter Rückgriff auf den Objektivierungsgedanken zu lösen, d.h. sie sind in einer Weise zu lösen, die bilanzielle Subjektivismen nach Möglichkeit nicht zulässt.

²²² Die möglicherweise durch eine flexible Stichtagsregelung bedingte Verkürzung der Zeitspanne zwischen gewähltem Bilanzstichtag und der Bilanzfertigstellung könnte infolge der gesteigerten Aktualität der vermittelten Informationen zu einer besseren Verwirklichung der Informationsfunktion führen, vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 115.

²²³ Zur entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften, vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 116-119.

²²⁴ „Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag ... zu bewerten“, vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB im Gegensatz zu „Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.“, vgl. § 243 Abs. 3 HGB.

Die objektive Vermögenssituation des Stichtags unter Eliminierung bzw. Aufhellung der Stichtagsungewissheiten scheint dem Objektivierungsanliegen der Stichtagsregelung nach Kammann am ehesten gerecht zu werden, da er Bedenken bezüglich einer Objektivierung von festgeschriebenen stichtagsperspektivischen Ungewissheiten äußert.²²⁶ Anderer Ansicht ist Ciric, der als stichtagsgerecht im Hinblick auf die Objektivierungsfunktion „grundsätzlich nur eine Bilanzierung, die sich auf den offenen Abschlussstichtagswert im Sinne des am Abschlussstichtag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung maßgeblichen Wert stützt“²²⁷, ansieht. Er verbindet mit dem verdeckten Stichtagsprinzip eine höhere Mißbrauchsanfälligkeit, da der Wertmaßstab der einzelnen in die Bilanz aufzunehmenden Vermögensgegenstände und Schulden vom jeweiligen Zeitpunkt der Wertermittlung abhängt und „es sich dem Kaufmann grundsätzlich nicht nachweisen lässt, ob er die Bewertung einer bestimmten Bilanzposition unmittelbar nach dem Abschlussstichtag oder kurz vor Ende der Aufstellungsarbeiten vorgenommen hat“²²⁸.

Sofern die Wertaufhellung im Rahmen der objektiven Sicht zu einem sicheren Wert führt, weil der Geschäftsvorfall im Wertaufhellungszeitraum endgültig abgewickelt worden ist, kann der Argumentation von Ciric nicht gefolgt werden. Dann wäre das Objektivierungsziel mit dem verdeckten sicheren Stichtagswert offenkundig besser erreicht als durch einen unsicheren offenen Abschlussstichtagswert. Die Differenzen in der Literatur zwischen verdecktem und offenem Stichtagswert basieren somit auf einer unterschiedlichen Beurteilung der Sicherstellung der Objektivierungsfunktion.

3.5.3 Zielkonflikt zwischen Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion

In den beiden Hauptfunktionen des Stichtagsprinzips – der Periodisierungsfunktion und der Objektivierungsfunktion – verbergen sich tendenziell unterschiedliche, sorgfältig voneinander zu trennende Zielsetzungen. So wie im Abschnitt 3.5.1 abgeleitet, zielt die Periodisierungsfunktion auf die möglichst exakte Erfassung des gerade am Stichtag objektiv vorhandenen Bilanzvermögens ab. Das Ziel der Bilanz-

²²⁵ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 118/119.

²²⁶ Vgl. Kammann, Stichtagsprinzip, S. 119.

²²⁷ Vgl. Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 119.

²²⁸ Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 118.

objektivität ist eine wirklichkeitsgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bilanzierung. Unter dem Ziel der Bilanzobjektivierung versteht man hingegen die Ausschaltung von Bilanzierungsfreiheiten und Manipulationsmöglichkeiten jeder Art. Dieser Dualismus in der Zielsetzung des Stichtagsprinzips zwischen Bilanzobjektivität und Bilanzobjektivierung kann zu einem nicht ohne weiteres auflösbaren Zielkonflikt führen.

Dem Bemühen um Bilanzobjektivierung entspricht eine strenge vergangenheitsorientierte Bilanzierungsweise, weil die Bilanzierung auf bereits stattgefundenen Geschehnissen basiert. Eine bloße rückschauende Feststellung von in der Vergangenheit abschließend verwirklichten Sachverhalten verhindert die Ausnutzung von bilanziellen Ermessensspielräumen und stellt damit das Bilanzrecht auf intersubjektiv nachprüfbare Grundlagen.

Unter alleiniger Berücksichtigung des retrospektiven Aspektes wird nur das objektive Stichtagsverständnis dem Objektivierungsanliegen der Stichtagsregelung gerecht, da stichtagsbezogene Ungewissheitssituationen bilanziellem Ermessen nicht Vorschub leisten, sondern mit Hilfe der Wertaufhellung auf dahinterstehende objektive Stichtagsgegebenheiten zurückgegriffen wird. Unter dem retrospektiven Aspekt wären demnach die Zielsetzungen von Periodisierungsfunktion und Objektivierungsfunktion nicht konfliktionär, sondern beiden wäre durch die objektive Sicht am besten genüge getan.²²⁹

Die möglichst exakte Abbildung des am Stichtag objektiv vorhandenen Bilanzvermögens unterliegt jedoch auch der bilanziellen Prospektion.²³⁰ Nicht alle Sachverhalte sind am Bilanzstichtag endgültig geregelt, vielmehr gleicht der Bilanzstichtag einem willkürlichen Schnitt innerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit des betrachteten Unternehmens. Angesichts der Vielzahl der „unaufgehellten Dunkelheiten“, die auch am Bilanzerstellungstag noch weiterhin existieren, bezeichnet Hoffmann die intellektuell anspruchsvolle Abwägung der Vor- und Nachteile eines offenen

²²⁹ Zum gleichen Ergebnis kommt auch Kammann, vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 128, 146.

²³⁰ Vgl. ausführliche Darstellungen zur bilanziellen Prospektion aus der Sicht des Stichtagsprinzips bei *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 179-355.

bzw. verdeckten Stichtagswerts in der Bilanzrechtstheorie aus der Sicht eines Praktikers als gespenstisch.²³¹ Bei der Antizipation zukünftiger Entwicklungen gerät die Bilanzierung in eine unter Objektivierungsgesichtspunkten unerwünschte Prognoseabhängigkeit.

Aus der Sicht des Periodisierungszwecks wäre eine möglichst „objektiv wahre“ Stichtagsvermögensabbildung erst gegeben, wenn alle relevanten künftigen Entwicklungen erfasst würden. „Je vollständiger und weitreichender die offenbar relevanten künftigen Entwicklungen erfasst werden, desto näher scheint man dem Abbild der in der Zukunft liegenden tatsächlichen Stichtagsvermögenssituation zu kommen.“²³² Der Nachteil dieser extensiven Prognosen wären die ihnen innewohnenden Beurteilungsspielräume und möglichen Fehleinschätzungen. Sachleistungsverpflichtungen wären demnach mit den in der Zukunft aufzubringenden Kosten anzusetzen.²³³ Neben der Prognose der Kosten müsste auch eine zusätzliche Prognose über die wahrscheinliche künftige Preisentwicklung mit berücksichtigt werden.

„Je pointierter dort, wo dies zum Zweck der wirklichkeitsgetreuen Erfassung des Stichtagsvermögens erforderlich scheint, in die Zukunft vorgegriffen wird, desto größeren Raum gewinnen ungesicherte und letztendlich nur unzureichend überprüfbare und damit unweigerlich Beurteilungsspielräumen induzierende Prognosen und Schätzungen.“²³⁴

Die Objektivierungsfunktion der Stichtagsregelung hat aber gerade die Reduzierung der Ermessensspielräume zur Aufgabe, so dass im Fall der bilanziellen Prospektion nicht beide Zielsetzungen – die Periodisierungsfunktion mit der Abbildung der objektiven wahrheitsgetreuen Stichtagsvermögenssituation und die Objektivierungsfunktion mit der Abbildung objektivierter intersubjektiv nachprüfbarer Werte – gleichermaßen erfüllbar sind. Die objektive Sicht findet somit bei der bilanziellen Prospektion seine Grenzen im Objektivierungsziel, da dieses im Konfliktfall das Bemü-

²³¹ Vgl. *Hoffmann*, Wertaufhellung, S. 1162.

²³² *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 129.

²³³ Vgl. dazu auch Ausführungen im Abschnitt 3.3.2.3.

²³⁴ *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 130.

hen um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Abbild der Stichtagsvermögenssituation überlagert.

Die Objektivierungsfunktion begrenzt das bilanzielle Ermessen in der zeitlichen Dimension durch die vergangenheitsorientierte Sicht, so dass z.B. zukünftige Sachleistungsverpflichtungen zu den Preisverhältnissen des Stichtags zu bewerten sind.²³⁵ Das Stichtagsprinzip verhindert durch die Dominanz der Objektivierungsfunktion zu weitreichende Vorgriffe über den Stichtag hinaus. Da eine Information für einen Informationsempfänger nur einen Wert hat, wenn er sie für glaubwürdig halten kann, wird auf bereits realisierte, offen zu Tage liegende Verhältnisse des Stichtags (z.B. Preise, Kurse) zurückgegriffen.²³⁶ Diese sind bilanziellem Ermessen unzugängliche, objektiv feststellbare und nachprüfbare Maßstäbe.²³⁷

Der Konflikt zwischen einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden und einer objektivierten Stichtagsvermögensabbildung entzieht sich einer generellen Auflösung. „So wie die Überbetonung des Anliegens wahrheitsgetreuer Stichtagsvermögensabbildung das Objektivierungsziel in unerträglicher Weise gefährden kann, kann umgekehrt die einseitige Akzentuierung des Objektivierungsgedankens in unerträglicher Weise an den tatsächlichen Stichtagsvermögensverhältnissen „vorbeibilanzieren“.“²³⁸ Folglich bedarf jeder konkrete Einzelfall einer sorgfältigen Konfliktlösung.

Im Rahmen der bilanziellen Bewertung verweist das Gesetz auch auf subjektive Wertschätzung. Sofern diese subjektiven Wertschätzungen nicht nur Hilfsmittel für die Erfassung von im verborgenen liegenden objektiven Gegebenheiten sind, werden die Wertschätzungen an sich zum Tatbestand des Gesetzes. Es ist folglich kein Rückgriff auf objektive Stichtagsvermögensverhältnisse möglich, da keine objektiven Grundlagen vorliegen. Soll das Objektivierungsziel erfüllt bzw. der dafür notwendige eindeutige Stichtagsbezug hergestellt werden, darf die stichtagsgerechte Bewertung lediglich die Wertschätzung exakt des Stichtags wiedergeben. Allein

²³⁵ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 147.

²³⁶ Vgl. u.a. zum Objektivierungserfordernis *Leffson*, GoB, S. 81ff.

²³⁷ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 147.

²³⁸ *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 147.

die stichtagsperspektivische Sicht kann die Wertschätzungen des Stichtags begründen. Im Anwendungsfall der subjektiven Wertschätzung hat die Bewertung so zu erfolgen, wie sie ausfallen würde, wenn die Bilanz schon am Stichtag aufgestellt worden wäre. Bei einem Konflikt zwischen dem Periodisierungs- und dem Objektivierungsziel würde analog zum beschriebenen Fall der bilanziellen Prospektion unter Dominanz des Objektivierungsgedankens die „stichtagsperspektivische Ausdeutung des Stichtagsprinzips, die weitreichende Vorgriffe über den Stichtag hinaus nach sich zieht, zugunsten einer objektiviert-vergangenheitsorientierten Handhabung der Stichtagsregelung zurückstehen müssen.“²³⁹

3.6 Wertaufhellungsprinzip

3.6.1 Stichtagsbezogenheit

Der Grundsatz der Stichtagsbezogenheit ist ein wesentlicher und unverzichtbarer Grundsatz für die Rechnungslegung über eine durch das Geschäftsjahr bestimmte Rechnungsperiode. Für die Bewertung sind die Verhältnisse am Abschlussstichtag maßgeblich. Stichtagsbezogene Bewertung bedeutet aber auch, dass alle positiven und negativen Umstände, die bis zum Bilanzstichtag eingetreten sind, auch bei späterem Bekanntwerden bei der Wertermittlung zu berücksichtigen sind (Wertaufhellung). Nach der vom BGH begründeten sogenannten Wurzeltheorie²⁴⁰ ist das Prinzip der Wertaufhellung auf solche Ereignisse begrenzt, deren Wurzel in der Zeit vor dem Bewertungsstichtag gelegt wurde. Danach muss es zumindest denkbar erscheinen, dass die erst später der Allgemeinheit zugänglichen Erkenntnisse von Einzelnen bereits am Bewertungsstichtag erwartet wurden. Ob diese interpretationsbedürftige Voraussetzung erfüllt ist, muss notwendigerweise die Sachlage des jeweiligen Einzelfalls entscheiden.²⁴¹

Die Abgrenzung, ob es sich um wertaufhellende oder wertbeeinflussende Sachverhalte handelt, ist im Einzelnen nicht immer leicht zu entscheiden. In Zweifelsfällen werden vor allem bei negativer Auswirkung auf die Bilanz nach dem Grundsatz der

²³⁹ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 148.

²⁴⁰ Vgl. BGH v. 17.01.1973, DB 1973, S. 563-565.

²⁴¹ Vgl. Piltz, Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung, S. 114-118; vgl. Großfeld, Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht, S. 12f..

Vorsicht eher wertaufhellende Umstände angenommen.²⁴² Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB, wonach Wertschwankungen in der nächsten Zukunft bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens mittels Abschreibungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung berücksichtigt werden dürfen.²⁴³

3.6.2 Länge des Wertaufhellungszeitraumes

Die Frage, wie lange wertaufhellende Umstände bei der Bilanzerstellung zu berücksichtigen sind, ist im Schrifttum umstritten. Küting bescheinigt Kropff, dass sich „in seiner Arbeit ... gehäuft alle Argumente wieder[finden], die im Schrifttum für eine Auslegung des Wertaufhellungsprinzips gegen den Wortlaut der Vorschrift vorgebracht werden“²⁴⁴. Grundlage für die Auslegung ist der Gesetzeswortlaut in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB: „Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind.“ Das Gesetz spricht vom „Tag der Aufstellung“, obwohl die Aufstellung eines Jahresabschlusses – vor allem für Kapitalgesellschaften, deren Jahresabschluss festgestellt werden muss – einen längeren Zeitraum umfasst. In § 264 Abs. 1 HGB wird die Zeit zur Aufstellung vom Jahresabschluss und Lagebericht für Kapitalgesellschaften auf drei Monate begrenzt.

Grundsätzlich lassen sich die beiden Begriffe der Aufstellung aber nicht vergleichen, denn der erste Abschnitt des Dritten Buches des HGB bezieht sich auf die Aufstellung eines Jahresabschlusses für alle Kaufleute, d.h. auch auf Unternehmen, deren Jahresabschluss keiner Feststellung bedarf. Kropff vertritt die Meinung, dass sich das Wort „Aufstellung“ im ersten Abschnitt des Dritten Buches des HGB

²⁴² Vgl. Kropff, Wertaufhellung, S. 524; Budde/ Geißler, in: BeckBil-Komm., 4. Aufl., § 252 HGB Rn.37, 38, 39; Adler/ Düring/ Schmaltz, 6. Aufl., § 252 HGB Rn. 41-42.

²⁴³ Vgl. § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB; Abschreibungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sind für Kapitalgesellschaften nach § 279 Abs. 2 HGB nur insoweit möglich, als das Steuerrecht ihre Anerkennung von der Erfassung in der Bilanz abhängig macht.

²⁴⁴ Küting/ Kaiser, Wertaufhellung, S. 580-581.

auf den „Gesamtvorgang bis zur abschließenden Erstellung des Jahresabschlusses“ bezieht.²⁴⁵

Als Aufstellung ist die Herstellung der Rechtskraft des Jahresabschlusses zu verstehen. Für den Einzelkaufmann und für nicht haftungsbeschränkte Personengesellschaften ist die Aufstellung mit der nach § 245 HGB geforderten Unterschrift bzw. den Unterschriften aller persönlich haftenden Gesellschafter unter den Jahresabschluss abgeschlossen. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zwischen der Aufstellung des Jahresabschlusses durch Vorstand oder Geschäftsführer, die nach § 264 Abs. 1 HGB in den ersten drei Monaten²⁴⁶ des Geschäftsjahres zu erfolgen hat, und seiner Feststellung unterschieden.

Die Feststellung obliegt bei Aktiengesellschaften dem Vorstand und Aufsichtsrat (Billigung des Jahresabschlusses nach § 172 Satz 1 AktG) bzw. in Ausnahmefällen der Hauptversammlung (§ 173 Abs. 1 AktG), bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesellschafterversammlung (§ 42 a GmbHG) und bei Genossenschaften der Generalversammlung (§ 48 GenG). Für sie bestehen Fristen, die sich bei Aktiengesellschaften aus der Acht-Monatsfrist für die ordentliche Hauptversammlung ergeben (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die bei der GmbH acht Monate, für kleine Gesellschaften 11 Monate betragen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG), für Genossenschaften sechs Monate (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GenG). Zwischen der Aufstellung und der Feststellung liegen bei diesen Gesellschaften daher oft mehrere Monate, in denen neue Tatsachen und Erkenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse des Bilanzstichtags bekannt werden können. Die Frage nach der Länge des Wertaufhebungszeitraumes spielt somit eine bedeutende Rolle und wird im Folgendem mit Hilfe der juristischen Auslegungsmethode beantwortet werden.

Der Wortlaut der Vorschrift mag zwar auf den ersten Eindruck mit dem Wort „Aufstellung“ nicht gerade für den Zeitpunkt der Feststellung sprechen. Doch darf bei der Analyse des Wortlautes nicht vergessen werden, dass die Vorschrift im ersten Abschnitt, zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches des HGB steht und somit Gel-

²⁴⁵ Kropff, Wertaufhellung, S. 525-527.

²⁴⁶ Für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) verlängert sich die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss gemäß § 264 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz HGB auf bis zu sechs Monate.

tung für alle Kaufleute sowie nach § 298 Abs. 1 HGB auch für einen Konzernabschluss besitzt. Konzernabschluss bzw. Einzelabschlüsse werden jedoch nach deutschem Recht nicht festgestellt, so dass der Gesetzgeber in der Vorschrift gar nicht den Wortlaut Feststellung nutzen konnte. Im gleichen Unterabschnitt des HGB ist geregelt, dass der Jahresabschluss nach § 245 HGB zu unterzeichnen ist. Nach herrschender Meinung ist bei Kapitalgesellschaften erst der festgestellte Jahresabschluss zu unterzeichnen.²⁴⁷ Die Aufstellung scheint bei Kapitalgesellschaften demnach erst mit der Feststellung abgeschlossen zu sein. Schon die amtliche Begründung des § 35 DMBilG erwähnte, „dass die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und Konzernöffnungsbilanz einschließlich der dazu gehörenden Anhänge erst abgeschlossen ist, wenn die erstellten Unterlagen durch die hierfür zuständigen Organe festgestellt worden sind“²⁴⁸.

Autoren, die unter dem „Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses“²⁴⁹ einen früheren Zeitpunkt als den der Feststellung verstehen, berufen sich häufig bei wesentlichen Ereignissen nach dem Tag der Aufstellung auf eine „Organverantwortung“, die dazu führt, dass der Vorstand oder die Geschäftsführung verpflichtet seien, „den bereits aufgestellten Jahresabschluss zurückzuziehen und die notwendigen Korrekturen vorzunehmen, d.h. den Aufstellungsvorgang neu zu eröffnen“.²⁵⁰ Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 05.06.1989²⁵¹ heißt es: „Die Bildung von Rückstellungen ... konnte allenfalls dann unterbleiben, wenn die Klägerin von der Klageerhebung erst zu einem Zeitpunkt erfahren hat, in dem die Bilanz bereits festgestellt war“. Der BGH stellt hier ganz deutlich auf den Tag der Feststellung ab. Küting²⁵² widerspricht der Ansicht von Kropff und zitiert zahlreiche Urteile²⁵³, die auf die Er-

²⁴⁷ Vgl. *Adler/ Düring/ Schmaltz*, 6. Aufl., § 245 HGB, Rn.8; *Kropff*, Wertaufhellung, S. 526.

²⁴⁸ *Müller/Steffen*, D-Markbilanzgesetz, S. 568.

²⁴⁹ § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

²⁵⁰ *Adler/ Düring/ Schmaltz*, 6. Aufl., § 252 HGB, Rn.78; *Schulze-Osterloh*, Kommentar GmbHG, § 42 GmbHG, Rn.247.

²⁵¹ BGH, Urteil vom 5.6.1989, II ZR 172/88, S. 1863.

²⁵² Vgl. *Küting/ Kaiser*, Wertaufhellung, S. 580-581.

²⁵³ BGH-Urteil vom 18.9.1996, Az. VIII ZR 238/95, WiB 1997, S. 367: „wenn...sog. wertaufhellende Tatsachen erst nach dem Abschlussstichtag, aber vor Erstellung der Bilanz bekannt werden.“; BFH-Urteil vom 7.5.1998, Az. IV R 24/97, BFH/NV 1998, S. 1414; BFH-Urteil vom 27.11.1997, Az. IV R 95/96, BStBl. II 1998, S. 376; BFH-Urteil vom 25.7.1995,

stellung oder die Bilanzaufstellung abstellen und damit vermeintlich die Ansicht von Küting stützen, dass eine Wertaufhellung mit dem Tag der Aufstellung der prüfungsfähigen Bilanz abschließt. Zugleich muss er aber zustimmen, dass die Gerichte nicht in einer einzigen Entscheidung die Frage, ob der Terminus „Tag der Aufstellung“ im Sinne von Feststellung zu interpretieren sei, zu entscheiden hatten.²⁵⁴ Eine abschließende Auslegung nach dem Wortlaute ist sicherlich nicht möglich.

Deshalb wird in einem nächsten Schritt auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zurückgegriffen. Der „Tag der Aufstellung“ aus § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist wörtlich aus der 4. EG-Richtlinie aus Art. 31 Abs. 1 c) bb) übernommen worden. Dort heißt es: „Es müssen alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigt werden, die in dem Geschäftsjahr entstanden sind, selbst, wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.“²⁵⁵ Grundsätzlich gilt die 4. EG-Richtlinie nach Art. 1 nur für Kapitalgesellschaften, doch konnte die Richtlinie nicht von einer „Feststellung“ sprechen, da die Rechte der europäischen Nachbarländer nicht zwischen Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses unterscheiden. Der Fassung von Art. 31 Abs. 1 c) dd) der 4. EG-Richtlinie ist auch in den anderen Sprachen der Gemeinschaft nicht eindeutig zu entnehmen, bis zu welchem Zeitpunkt wertaufhellende Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.²⁵⁶ Lediglich in England stellt § 12 Abs. 4 des Company Act 1985 auf die Unterzeichnung des Jahresabschlusses ab und führt somit unter Berücksichtigung der Prüfungsvorschriften (SAS 150) zur Pflicht wertaufhellende Erkenntnisse bis zur Unterzeichnung zu berücksichtigen.²⁵⁷ Der Vorentwurf und die veränderten Vorschläge der Richtlinie sprechen diesbezüglich noch von Ereignissen „vor Aufstellung der Bilanz“²⁵⁸. Somit wird auch in der EG-Richtlinie nicht deutlich, dass die Wertaufhellung durch einen

Az. VIII R 38/93, BStBl. II 1996, S. 154; BFH-Urteil vom 10.3.1993, Az. I R 70/91, BStBl. II 1993, S. 447.

²⁵⁴ Vgl. Urteile zur Bilanzierung bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften; vgl. BFH-Urteil vom 23.5.1984, Az. I R 266/8, BStBl. II 1984, S. 723 ff.; BFH-Urteil vom 4.4.1973, Az. I R 130/71, BStBl. II 1973, S. 485 f.

²⁵⁵ Vgl. 4. EG-Richtlinie zitiert nach *Schruff*, Entwicklung der 4. EG-Richtlinie, S. 141.

²⁵⁶ Vgl. *Kropff*, Wertaufhellung, S. 528.

²⁵⁷ Vgl. dazu im Detail Abschnitt 5.

²⁵⁸ Vgl. *Schruff*, Entwicklung der 4. EG-Richtlinie, S. 140-141.

früheren Zeitpunkt – als dem durch den Zielkonflikt zwischen möglichst verlässlicher Information und einer möglichst zeitnahen Berichterstattung bestimmten – begrenzt werden sollte.²⁵⁹

Die Zwecke des deutschen Jahresabschlusses²⁶⁰ ließen sich nicht erreichen, „wenn nach Bilanzerstellung, aber vor Feststellung gewonnene Erkenntnisse über Verluste und Risiken nicht – jedenfalls in schwerwiegenden Fällen – in dem Rechtsakt berücksichtigt werden müssten, der dem Abschluss seine endgültige Form gibt, also bei der Feststellung“²⁶¹. Der Jahresabschluss könnte ohne Berücksichtigung der vor der Feststellung erlangten Erkenntnisse zum Abfluss tatsächlich nicht verdienter Mittel führen. Bei der Offenlegung nach § 325 HGB würden die Bilanzleser falsch unterrichtet.²⁶²

Die Feststellung macht das Rechenwerk erst rechtlich zu dem vom Gesetz verlangten und für die gesetzlichen Rechtsfolgen maßgebenden Jahresabschluss. Die Gesellschafter einer GmbH können z.B. im Feststellungsbeschluss den Abschluss ändern, insbesondere Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte abweichend von den Geschäftsführern ausüben. Nur der festgestellte Jahresabschluss kann nach § 256 AktG nichtig sein oder Gegenstand einer Sonderprüfung nach § 258 AktG werden.

Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zwecke des Jahresabschlusses sprechen überwiegend dafür, dass „das Gesetz mit dem „Tag der Aufstellung“ den Tag meint, an dem der Jahresabschluss seine endgültige Fassung erhält. Das ist in den Fällen, in denen er einer Feststellung bedarf, der Tag der Feststellung.“²⁶³ Leffson formuliert es allgemeiner: „Die Möglichkeit, verspätet erlangte Kenntnisse über die Verhältnisse am Abschlussstichtag zu berücksichtigen, findet ihre Grenze allein in der Notwendigkeit, möglichst zeitnahe Rechenschaft zu legen.“²⁶⁴

²⁵⁹ Bezüglich der EG-Richtlinie, vgl. Abschnitt 3.3.2 dieser Arbeit.

²⁶⁰ Vgl. dazu Abschnitt 3.1.

²⁶¹ Kropff, Wertaufhellung, S. 529.

²⁶² Vgl. Kropff, Wertaufhellung, S. 529; erst der festgestellte Jahresabschluss ist nach § 325 HGB offenzulegen.

²⁶³ Kropff, Wertaufhellung, S. 531.

²⁶⁴ Leffson, GoB, S. 228.

Das Prinzip der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit²⁶⁵ schränkt die grundsätzliche Pflicht zur Berücksichtigung wertaufhellender Umstände bis zur Feststellung ein. Denn eine immer wieder neu aufzurollende Abschlusserstellung muss in Relation zur Aussagefähigkeit der noch zu berücksichtigenden Erkenntnisse gesehen werden. „Das Prinzip der Wesentlichkeit gebietet, die mit dem Abschluss verbundenen Belastungen auf das in Relation zur Aussagefähigkeit Notwendige zu beschränken.“²⁶⁶

Grundsätzlich sind wertaufhellende Ereignisse noch bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Verpflichtung wird durch das bilanzrechtliche Prinzip der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit eingeschränkt. Dabei sind „jeweils im Einzelfall die Bedeutung der neuen Erkenntnisse für die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses gegen die mit ihrer Berücksichtigung verbundenen Nachteile für ein einfaches, zeitnahes und wirtschaftliches Feststellungsverfahren abzuwägen.“²⁶⁷

3.6.3 Andere Sichtweisen in der Literatur

Eine gegensätzliche Position wird durch Küting/Kaiser vertreten, die monieren, dass die Darlegungen von Kropff auf mehreren Fehldeutungen der gesetzlichen Vorschriften basieren.²⁶⁸ Neben der oben schon erwähnten zitierten Rechtsprechung machen Küting/Kaiser durch den Verweis auf zwei BGH-Urteile deutlich, dass der BGH auch bei Personengesellschaften zwischen Auf- und Feststellung unterscheidet.²⁶⁹ „Im Gegensatz zur Aufstellung, d.h. Vorbereitung bis zur Beschlussreife des Jahresabschlusses, die in die alleinige Kompetenz der geschäftsführenden Gesellschafter fällt, ist die Feststellung, d.h. die Verbindlichkeitserklärung des Jahresabschlusses im Verhältnis der Gesellschafter zu Dritten, keine Geschäftsführungshandlung, sondern ein Grundlagengeschäft, das ... nur dann wirksam zustande kommt, wenn alle Gesellschafter ihr Einverständnis geben.“²⁷⁰

²⁶⁵ Zum Prinzip, vgl. *Leffson*, GoB, S. 180-186.

²⁶⁶ *Kropff*, Wertaufhellung, S. 537.

²⁶⁷ *Kropff*, Wertaufhellung, S. 541.

²⁶⁸ Vgl. *Küting/ Kaiser*, Wertaufhellung, S. 582.

²⁶⁹ Vgl. *Küting/Kaiser*, Wertaufhellung, S. 583.

²⁷⁰ BGH-Urteil vom 29.3.1996, Az. II ZR 263/94, DB 1996, S. 926 ff.

Küting/Kaiser sprechen sich somit für eine klare Trennung von Auf- und Feststellung aus. Das Argument von Kropff, dass im ersten Abschnitt des Dritten Buches des HGB nicht von Feststellung gesprochen werden kann, da dieser Abschnitt für alle Kaufleute Gültigkeit besitze, versuchen Küting/Kaiser damit zu entkräften, dass § 257 Abs. 5 HGB expressis verbis auf den festgestellten Jahresabschluss abstellt und demnach auch im Rahmen der Vorschriften für alle Kaufleute zwischen Auf- und Feststellung unterscheidet. In diesem Paragraphen werden jedoch mehrere Alternativen für den Beginn der Aufbewahrungsfrist genannt, von denen der Feststellungszeitpunkt lediglich einer ist, so dass diese Tatsache nicht zur Auslegung des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB beitragen kann.

Der Aufstellungsvorgang basiert für Küting/Kaiser auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Kaufmanns. Davon zu unterscheiden ist der gesellschaftsrechtliche Feststellungsvorgang, der in den rechtsformspezifischen Spezialgesetzen niedergelegt ist.²⁷¹ Problematisch ist die Argumentation von Küting/Kaiser, wenn sie an eine in dem alleinigen Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung befindliche Aufstellung sofort die nach §§ 331, 334 HGB niedergelegten Straf- und Bußgeldvorschriften anknüpfen.²⁷² Eine enge Auslegung dieser Argumentation würde dazu führen, dass im Rahmen der Prüfung festgestellte Mängel direkt zu einer Ordnungswidrigkeit führen würden, da die Geschäftsleitung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. In der Praxis kommt es aber meistens nicht zu einer Überreichung eines fertig aufgestellten Jahresabschlusses an den Abschlussprüfer, sondern es findet vielmehr eine prüfungsbegleitenden Aufstellung statt. In diesen Fällen endet die Aufstellung nach der Definition von Küting/Kaiser faktisch erst mit der Abschlussbesprechung und dem Ende der Prüfung. Auch die in § 316 Abs. 3 HGB genannte Nachtragsprüfung knüpft gerade nicht an Änderungen nach dem Aufstellungszeitpunkt an, sondern nur an Änderungen „nach Vorlage des Prüfungsberichts“²⁷³, so dass der Argumentation, dass der Aufstellungsvorgang mit der Übergabe an den Abschlussprüfer abgeschlossen ist, nicht entsprochen werden kann. Änderungen zwischen dem Aufstellungstag (nach Küting/Kaiser) und dem Prüfungsende führen in der Praxis nicht zu

²⁷¹ Vgl. Küting/ Kaiser, Wertaufhellung, S. 584; vgl. §§ 172, 173 AktG und §§ 42a, 46 GmbHG.

²⁷² Vgl. Küting/ Kaiser, Wertaufhellung, S. 584.

²⁷³ § 316 Abs.3 HGB.

einer erneuten Prüfung, so dass sich auch nach dieser Argumentation der Aufstellungszeitraum wenigstens bis zum Prüfungsende verlängern würde.

Die in § 245 HGB geforderte Unterzeichnung des Jahresabschlusses kann sich nach einem BGH-Urteil von 1985 nur auf die festgestellte Bilanz beziehen. „Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, kann damit nicht die aufgestellte, bei der Feststellung häufig noch Änderungen unterliegende Bilanz gemeint sein, sondern nur die festgestellte, für die Gesellschaft verbindliche Bilanz.“²⁷⁴ Die von Küting/Kaiser mit Skepsis²⁷⁵ angesprochene Vermischung von öffentlich-rechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Ebene wird hier durch das BGH-Urteil geradezu vollzogen. Für Küting/Kaiser sind diese Ansicht nach Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes als gegenstandslos zu bezeichnen. Diese Argumentation begründen sie damit, dass es nach dem rechtsformspezifischen Spezialgesetz des AktG nicht mehr auf die Feststellung zur Offenlegung ankommt.²⁷⁶ Dem ist entgegenzuhalten, dass § 325 HGB eine Offenlegung inklusive Bestätigungsvermerk und gleichzeitiger Offenlegung des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates und des Vorschlages über die Ergebnisverwendung verlangt und somit noch immer auf den festgestellten Jahresabschluss abstellt.²⁷⁷ Auch der Versuch einer Begründung ihrer Thesen mit Hilfe von Literaturquellen aus dem Jahre 1975 wirkt inkonsequent, wenn Küting/Kaiser von einer veränderten Rechtsansicht nach dem Bilanzrichtliniengesetz ausgehen.²⁷⁸ In der Praxis wird ein Jahresabschluss mit einem Datum versehen, welches bei Unternehmen, deren Bilanz festgestellt wird, das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses ist und eben nicht mit dem Datum der Aufstellung und dem Datum der Feststellung.²⁷⁹ Auch ein Blick in das PubLG stützt diese Ansicht, denn dort heißt es in § 8 Abs. 4 PubLG: „Der festgestellte Jahresabschluss

²⁷⁴ BGH-Urteil vom 28.1.1985, Az. II ZR 79/84, WM 1985, S. 569.

²⁷⁵ Vgl. Küting/ Kaiser, Wertaufhellung, S. 584.

²⁷⁶ Vgl. Küting/ Kaiser, Wertaufhellung, S. 586; vgl. Erle, Unterzeichnung und Datierung des Jahresabschlusses bei Kapitalgesellschaften, S. 642.

²⁷⁷ Folglich ist Erle, Unterzeichnung und Datierung des Jahresabschlusses bei Kapitalgesellschaften, S. 642 auch nicht zuzustimmen, denn nur bei nachträglicher Feststellung ist die Änderung zum Handelsregister einzureichen, vgl. § 325 Abs.1 S.3 HGB.

²⁷⁸ Vgl. Küting/ Kaiser, Wertaufhellung, S. 586.

²⁷⁹ Vgl. Adler/ Düring/ Schmaltz, 6. Aufl., § 245 HGB, Rn.8; Kropff, Wertaufhellung, S. 526.

ist der Jahresabschluss im Sinne der für die Rechtsform des Unternehmens geltenden Vorschriften.“

Nach Küting/Kaiser führen jede nach dem Tag der Aufstellung berücksichtigte wertaufhellende Erkenntnis zu einem objektiv falschen Jahresabschluss.²⁸⁰ Als Begründung verweisen sie auf den vom BFH entwickelten Grundsatz der subjektiven Richtigkeit²⁸¹, der sich aber auch auf die Tatsache beziehen lässt, dass die Aufstellung erst endgültig mit der Feststellung abschließt, so dass die zitierten Urteile für den zu klärenden Sachverhalt keine neuen Erkenntnisse liefern. Die Urteile behandeln lediglich die Frage, ob wertaufhellende Erkenntnisse im Wege einer Bilanzänderung auf den Bilanzstichtag zurückbezogen werden müssen und nicht wie lange eine Wertaufhellung zu berücksichtigen ist. Auch bezogen auf die Berücksichtigung von wertaufhellenden Erkenntnissen bei der Beseitigung der Nichtigkeit von Jahresabschlüssen, lässt sich die Argumentation von Küting/Kaiser schwer nachvollziehen, wenn sie trotz besserer Informationen zur Bewertung von Schätzgrößen lediglich auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Informationen abstellen.²⁸² Natürlich ist ein subjektiv richtiger Ansatz zeitpunktabhängig. Dennoch gelingt es Küting/Kaiser nicht sachlich deutlich zu machen, warum sie Auf- und Feststellung zeitlich, sachlich und personell auseinanderhalten möchten und somit die Länge des Wertaufhellungszeitraumes für sie schon mit der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand / die Geschäftsführung endet, wenn die Berücksichtigung wertaufhellender Erkenntnisse nur durch die Notwendigkeit einer zeitnahen Pflicht zur Rechnungslegung begrenzt wird.²⁸³

3.7 Das Stichtagsprinzip in der Steuerbilanz

Stichtagsprobleme sind im Steuerrecht weitaus intensiver diskutiert worden als im Handelsrecht. Als Rechtsgrundlage des Stichtagsprinzips für die Steuerbilanz gilt aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes von § 5 Abs. 1 EStG und der nicht vor-

²⁸⁰ Vgl. Küting/ Kaiser, Wertaufhellung, S. 591.

²⁸¹ Vgl. BFH-Urteil vom 18.7.1973, Az. I R 11/73, BStBl. II 1973, S. 861; BFH-Urteil vom 14.8.1975, Az. IV R 30/71, BStBl. II 1976, S. 92; BFH-Urteil vom 23.5.1984, Az. I R 266/81, BStBl. II 1984, S. 725; BFH-Urteil vom 17.11.1987, Az. VIII R 348/82, BStBl. II 1988, S. 431.

²⁸² Vgl. Küting/ Kaiser, Wertaufhellung, S. 594-595.

²⁸³ Vgl. Leffson, GoB, S. 228.

handenen eigenständigen steuerlichen Stichtagsregelungen das handelsrechtliche Stichtagsprinzip.²⁸⁴ Die Ausdeutungen des Stichtagsprinzips in Rechtsprechung und Literatur im Kapitel 3.4 basieren somit überwiegend auf der intensiven steuerlichen Diskussion zum Stichtagsprinzip. Eine teilweise davon abweichende Ansicht vertritt das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben zur Definition der dauerenden Wertminderung.

Nach der Neuregelung der Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs.1 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 bedingt eine Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Damit es bezüglich der Definition einer dauernden Wertminderung nicht zu unterschiedlichen Interpretationen kommt, hat sich das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 25. Februar 2000 zur Definition der dauernden Wertminderung geäußert. Eine dauernde Wertminderung liegt für das Bundesministerium der Finanzen vor, wenn der Wert eines Wirtschaftsgutes des abnutzbaren Anlagevermögens zum Bilanzstichtag „mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt“²⁸⁵ oder für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, wenn „die Minderung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt“²⁸⁶ anhält.

Durch die Definition der dauernden Wertminderung und der damit zusammenhängenden Höhe der Wertminderung bestimmt die Wertschwankung nach dem Stichtag faktisch die Höhe der möglichen Wertminderung zum Bilanzstichtag. Bei Wertschwankungen zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzaufstellung wird der höchste Wert als Vergleichsmaßstab herangezogen, d.h. die Höhe der Wertminderung basiert auf den Wertschwankungen des Wirtschaftsgutes nach dem Bilanzstichtag. Jede kurzfristige Wertänderung nach dem Stichtag über die Anschaffungs- und Herstellungskosten hinaus führt dazu, dass keine Wertminderung zum Bilanzstichtag erfasst werden darf. Dies macht deutlich, dass laut Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen das Wissen nach dem Bilanzstichtag mit in die Bewertung von Wertminderungen zum Bilanzstichtag einfließt. Es kommt nicht zur

²⁸⁴ Vgl. *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 92. EStG Anm. 14.

²⁸⁵ BMF-Schreiben vom 25.2.2000, S. 372.

²⁸⁶ BMF-Schreiben vom 25.2.2000, S. 372.

Anwendung des Stichtagsprinzips im Sinne einer stichtagsperspektivischen Sicht, da als Vergleichsmaßstab nicht der Wert am Bilanzstichtag entscheidend ist bzw. nicht auf das am Bilanzstichtag Vorhersehbare abgestellt wird. Die Wertschwankungen des Vermögensgegenstandes bis zur Bilanzaufstellung – unabhängig davon, ob es sich um wertaufhellende oder wertbeeinflussende Ereignisse handelt – determinieren dabei die Höhe der dauernden Wertminderung. Die Vorgehensweise im Steuerrecht basiert mehr auf einer Betrachtung, die sich grundsätzlich auf den letztmöglichen Wissensstand bei der Bilanzaufstellung bezieht.²⁸⁷

3.8 Zwischenergebnis

Als Ergebnis der vorgehenden Untersuchung des deutschen Stichtagsprinzips lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich für die objektive Sicht und folglich für die Anwendung eines sogenannten verdeckten Abschlussstichtagswertes spricht. Die Analyse von Sinn und Zweck des bilanzrechtlichen Normengefüges ergab für das Stichtagsprinzip nach deutschem Recht zum einen die Funktion der Periodisierung und zum anderen die Funktion der Objektivierung. Die Betrachtung der Periodisierungsfunktion stützt, wie schon der Wortlaut des Gesetzes, die objektive Sicht und einen sogenannten verdeckten Abschlussstichtagswert.

Entscheidend für das deutsche Stichtagsprinzip ist die Betrachtung der Objektivierungsfunktion, die schon in der deutschen Literatur unterschiedlich ausgelegt wird. Für Ciric ist es der offene Stichtagswert und für Kammann der verdeckte Stichtagswert, der das Ziel der Objektivierung am besten erfüllt. Um die Beweissicherungsfunktion sicherzustellen und eine Ausschüttungsrichtgröße zuverlässig zu ermitteln, gilt es, subjektive Momente und Manipulationsmöglichkeiten im Rahmen von Ansatz- und Bewertungsentscheidungen auf ein Minimum zu reduzieren. In zeitlicher Hinsicht ist das Postulat der Objektivierung mit dem festgelegten Bilanzstichtag und der sachlichen Festlegung des Bilanzinhalts erfüllt.

Im Rahmen der bilanziellen Prospektion und bei subjektiven Schätzungen entsteht jedoch das Problem der Prognoseabhängigkeit. Es resultiert aus der Notwendigkeit

²⁸⁷ Vgl. BMF-Schreiben vom 25.2.2000, S. 372.

der Periodisierung, die einen willkürlichen Schnitt in der laufenden Geschäftstätigkeit erfordert. Je weitreichender die Prognosen in die Zukunft vorgreifen, desto mehr Beurteilungsspielräume entstehen. Um zu verhindern, dass durch diese großen Ermessensspielräume letztendlich auch die Periodisierungsfunktion gefährdet wird, begrenzt die Objektivierungsfunktion durch die Anwendung der vergangenheitsorientierten Sicht die Periodisierungsfunktion, so dass z.B. das Preisniveau des Stichtags bei zukünftigen Sachleistungsverpflichtungen zugrundegelegt ist. Die Objektivierungsfunktion begrenzt die Antizipation zukünftiger Werte und verhindert zu weitreichende, aufgrund der großen Manipulationsmöglichkeiten nicht zielführende, Vorgriffe über den Stichtag hinaus. Die Unvollkommenheit der Information wird im deutschen Recht eher akzeptiert als nicht objektivierbare Werte.

Die Analyse der Länge des Wertaufhellungszeitraumes hat auf Basis von Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zweck des Jahresabschlusses ergeben, dass das Gesetz mit dem Tag der Aufstellung den Tag meint, an dem der Jahresabschluss seine endgültige rechtswirksame Fassung erhält. Wertaufhellende Tatsachen sind somit – analog zu den schon von Hirsch²⁸⁸ durchgeführten Untersuchungen und der bei der Bilanzberichtigung angewandten subjektiven Richtigkeit – bis spätestens bei der Feststellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz lediglich durch das Prinzip der Wesentlichkeit.

Die folgende Analyse der internationalen Vorschriften in Bezug auf deren inhaltlichem Verständnis von einem Stichtagsprinzip basiert vor allem auf den herausgearbeiteten funktionellen Eigenschaften des Stichtagsprinzips – Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion. Es stellt sich im Besonderen die Frage, ob die Objektivierungsfunktion in den internationalen Vorschriften eine mit dem deutschen Stichtagsprinzipverständnis vergleichbare Bedeutung besitzt.

Als Grundlage der Untersuchung der Funktionen des Stichtagsprinzips dient die Analyse der Ziele der Rechnungslegungssysteme. Die Bedeutung des True and Fair View spielt dabei eine entscheidende Rolle. Das Ziel des True and Fair View wird im deutschen Recht durch die GoB – im Speziellen somit auch durch das Stichtagsprinzip – definiert und eingeschränkt.

²⁸⁸

Vgl. Abschnitt 3.3.1.1; vgl. Hirsch, Stichtagsprinzip, S. 67-70.

4. Stichtagsprinzip nach IFRS

4.1 Konzeptionelle Grundlegung

Im folgenden Kapitel soll u.a. die in der Literatur vertretene These, dass das Stichtagsprinzip im HGB im Wesentlichen identisch ist mit den Regelungen der IFRS überprüft werden.²⁸⁹ Dabei werden vor allem die im deutschen Recht herausgearbeiteten Funktionen des Stichtagsprinzips hinterfragt und mögliche Zielkonflikte zwischen der Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion analysiert, um zu überprüfen, ob diese nach IFRS analog zum deutschen Recht zu lösen sind. Des Weiteren soll herausgearbeitet werden, ob die Regelungen nach IFRS im Rahmen von Ansatz und Bewertung von einem offenen Abschlussstichtagswert oder einem verdeckten Abschlussstichtagswert ausgehen. Zu Beginn des Abschnitts wird die Konzeption der IFRS-Rechnungslegung²⁹⁰ dargestellt und deren Zielsetzung herausgearbeitet. Anschließend werden ausgewählte Einzelvorschriften nach Regelungen im Zusammenhang mit dem Stichtagsprinzip analysiert und als Ergebnis die Funktionen des Stichtagsprinzips nach IFRS verdeutlicht. Eine kritische Würdigung resümiert abschließend Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Stichtagsprinzips nach IFRS mit dem in Abschnitt 3 erarbeiteten Verständnis eines Stichtagsprinzips.

4.2 Konzeption der IFRS-Rechnungslegung

4.2.1 Aufbau des Rechnungslegungssystems

4.2.1.1 Bound Volume

Das IFRS²⁹¹-Regelungswerk basiert im Wesentlichen auf dem jährlich erscheinenden Bound Volume, in dem neben der IASC Foundation Satzung, dem IASB Fra-

²⁸⁹ Vgl. Hayn, IAS, S. 714/715, der als Schnittmenge von HGB, IFRS und US GAAP das Stichtagsprinzip nennt.

²⁹⁰ Der Analyse wurden die bis zum 31.12.2003 veröffentlichten Standards des IASB zugrundegelegt.

²⁹¹ Der Begriff IFRS beinhaltet durch den IASB genehmigte Standards und Interpretationen sowie im Rahmen der früheren Satzung verabschiedete International Accounting Standards (IAS) und SIC-Interpretationen, vgl. § 5 des Vorwortes zu den International Financial Reporting Standards.

mework und dem Vorwort zu den IFRS die Texte aller gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie ihrer Interpretationen durch das International Financial Reporting Interpretation Committee (IFRIC) enthalten sind.²⁹² Neben diesen Publikationen existiert keine vom IASB offiziell anerkannte zusätzlich erläuternde Kommentierung. Grundsätzlich erscheint das Bound Volume in englischer Sprache. Seit 1998 existiert auch eine deutsche Ausgabe, die von einem vom IASB ernannten Redaktionskomitee genehmigt wird. Laut Vorwort zur deutschen Ausgabe 2003 gilt die deutsche Übersetzung als gleichrangig mit der englischen Fassung.²⁹³

Die Verlautbarungen zeichnen sich durch einen unterschiedlichen Verpflichtungscharakter aus. Wagenhofer spricht von einer zweistufigen Hierarchie (Framework und IFRS, IFRIC) und Achleitner/Behr unterteilen noch zwischen den Standards und den Interpretationen in einem dreistufigen Ordnungskonzept.²⁹⁴

Das Framework beinhaltet mit den Zielen der Rechnungslegung, den allgemeinen Qualitätsmerkmalen, der Analyse von Bilanzierungskriterien und möglichen Bewertungsmaßstäben die konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung neuer Standards und dient als Hintergrund bei der Auslegung der bestehenden IFRS.²⁹⁵ Formal hat das Framework für einen IFRS-Abschluss jedoch keinen Verpflichtungscharakter.²⁹⁶

Ein IFRS-konformer Jahresabschluss muss alle gültigen IFRS unter Berücksichtigung der IFRIC befolgen.²⁹⁷ Die im Framework festgelegte Zielsetzung der Rechnungslegung und die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind in IAS 1 (revised 1997) übernommen worden.²⁹⁸

²⁹² Vgl. www.iasb.org.uk vom 10.10.2004 8.00 Uhr; vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 85.

²⁹³ Vgl. Vorwort zur deutschen Ausgabe 2003 von *Baetge, Barckow, Bellative-Hövermann, Corzilius, Fey und Kirsch*.

²⁹⁴ Vgl. *Wagenhofer*, IAS, S. 66; vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 87.

²⁹⁵ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 87; bei Regelungslücken hat die Geschäftsführung bei der Entwicklung von eigenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die Definitionen des Frameworks zu beachten, vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 96; vgl. IAS 1.22.

²⁹⁶ Vgl. *Wagenhofer*, IAS, S. 66.

²⁹⁷ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 87.

²⁹⁸ Vgl. IAS 1.5 und IAS 1.10-41; vgl. *Hinz*, Zweck und Inhalt des Jahresabschlusses, S. 39.

Die Standards regeln Einzelfragen der Rechnungslegung und folgen keiner einheitlichen Systematik. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Im Falle eines Widerspruchs zwischen zwei Standards sollte nach Achtleitner/Behr der später erlassene bzw. der speziellere Standard Vorrang besitzen.²⁹⁹

Die IFRS-Vorschriften stellen kein geschlossenes Normensystem dar und basieren auf keinem einheitlichen bilanztheoretischen Konzept.³⁰⁰ Zu Auslegungsfragen äußert sich das IASB weder in den Standards noch in seinen Verlautbarungen. Die Auslegungsmethodik differiert in den verschiedenen Rechtskreisen, in welchen die IFRS angewendet werden.³⁰¹ Die Auslegung der IFRS erfolgt im Rahmen dieser Arbeit zum einen anhand des Wortlautes und zum anderen unter Berücksichtigung der Zielsetzung des IFRS-Abschlusses. Die Zielsetzung wird als Auslegungsmethode herangezogen, da nur die Anwendung aller IFRS und IFRIC erlaubt, einen Jahresabschluss als mit den IFRS in Einklang stehend zu bezeichnen. Das IASB betont in seinem Framework, dass die Abwägung der qualitativen Anforderungen in der Praxis unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Abschlusses zu erfolgen hat.³⁰² Zur Analyse der Zielsetzung werden die IASC Foundation Satzung, das Framework des IASB und der IAS 1 untersucht.

Der IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ hat eine gewisse Sonderrolle, da ihm durch seinen Inhalt, der neben dem Ausweis der Rechnungslegungsgrundsätze auch die der Rechnungslegung zu Grunde liegenden Prämissen und andere grundlegende Fragen der Jahresabschlusserstellung umfasst, der Charakter eines

²⁹⁹ Vgl. *Achtleitner/Behr*, IAS, S. 90.

³⁰⁰ Vgl. *Wollmert/ Achtleitner*, Konzeptionelle Grundlagen der IAS-Rechnungslegung, S. 211; vgl. zum bilanztheoretischen Konzept *Jacobi*, Analyse der bilanztheoretischen Grundlagen der International Accounting Standards als Grundlage für deren Interpretation und Weiterentwicklung.

³⁰¹ Vgl. *Achtleitner/Behr*, IAS, S. 90.

³⁰² Vgl. *Achtleitner/Behr*, IAS, S. 90; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 133-134; vgl. § 45 Framework des IASB, der deutlich macht, dass die qualitativen Anforderungen in der Praxis fachkundig gegeneinander abgewogen werden müssen, um die Zielsetzung des Abschlusses zu erreichen; vgl. IAS 1.17, wonach ein Abweichen von einer speziellen Vorschrift nur notwendig ist, wenn die Zielsetzung der Vorschrift ansonsten nicht erreicht wird.

Grundlagenstandards zukommt.³⁰³ Die Entwicklungsgeschichte der Standards wird nicht als Auslegungsmethode herangezogen, da das IASB geänderte Ansichten nicht immer nachvollziehbar begründet und sie häufig auch als das Ergebnis von politischen Einflussnahmen angesehen werden können.³⁰⁴ Des Weiteren macht das IASB keine Andeutungen dahingehend, dass die Entwicklungsgeschichte als Auslegungsmethode zulässig wäre.³⁰⁵

4.1.1.2 IASC Foundation und IASB

Das International Accounting Standards Board (IASB) wurde im Jahr 2001 als Bestandteil des International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation gegründet.³⁰⁶ Die fortschreitende Globalisierung erhöhte den Druck auf das IASC (Vorläufer des IASB), so dass nicht zuletzt aus Vergleichbarkeitsgründen ein weltweit einheitlicher Rechnungslegungsstandard zu fordern ist.

Die bisher noch nicht erreichte Anerkennung von IFRS-Abschlüssen für eine Notierung an der New York Stock Exchange wäre in dem Zusammenhang als wesentlicher Meilenstein für die Umsetzung einer weltweit einheitlichen Rechnungslegung zu sehen.

Das IASC (Vorläufer des IASB) erarbeitet auf der Grundlage der Kenntnisse der formellen und inhaltlichen Unterschiede zwischen den veröffentlichten Rechnungs-

³⁰³ Vgl. *Achtleitner/Behr*, IAS, S. 88; Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 119-143.

³⁰⁴ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 23, 119-143; nach *Achtleitner/Behr* kann aufgrund des Fehlens einer offiziell anerkannten Kommentierung nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Auslegung der Standards im Rahmen der herrschenden Literaturmeinung weiterentwickelt, vgl. *Achtleitner/Behr*, IAS, S. 90.

³⁰⁵ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 23, 128.

³⁰⁶ Der Vorläufer des IASB war der Board des IASC, der am 29. Juni 1973 durch eine Vereinbarung zwischen den Berufsverbänden aus Australien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Japan, Mexiko, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde. Die Geschäfte wurden von einem Board geführt, das sich aus Vertretern von bis zu dreizehn Ländern und bis zu vier an Rechnungslegungsfragen interessierten Organisationen zusammensetzte; vgl. § 4 Vorwort zu den International Financial Reporting Standards.

legungsvorschriften der verschiedenen Länder International Accounting Standards, die weltweit akzeptiert werden sollen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, muss sich die Formulierung von International Accounting Standards auf wesentliche Punkte beschränken, denn anderenfalls könnte die Komplexität zu einer verminderten Anwendbarkeit führen.³⁰⁷

Zur Sicherstellung der Harmonisierung hat das IASC im Rahmen einer Sitzung in Edinburgh am 24. Mai 2000 eine neue Satzung verabschiedet, die der IASC Foundation eine schlagkräftigere Struktur für die Durchsetzung ihrer Ziele gewährleisten soll. Danach ändert sich die Führung des IASC dahingehend, dass die IASC Foundation – aus neunzehn Treuhändern bestehend – für die Überwachung und Finanzierung des IASB verantwortlich ist und letztlich die gesamte Organisationsstruktur bereitstellt.³⁰⁸

Das wichtigste Organ für die Facharbeit ist das International Accounting Standards Board³⁰⁹ (IASB), deren Kernaufgabe die Entwicklung und Verabschiedung von IFRS ist. Die neue Struktur entstand einerseits als Folge einer Empfehlung der IASC Strategy Working Party, war aber auch andererseits stark beeinflusst von den Wünschen der SEC.³¹⁰ Die Treuhänder sollen die Kapitalmärkte der Welt und eine Vielfalt an geographischen und berufsständischen Hintergründen repräsentieren und sind u. a. für die Mittelbeschaffung, die Festlegung der juristischen Person der IASC Foundation und die Ernennung sämtlicher Boardmitglieder verantwortlich.³¹¹

³⁰⁷ Bei den Anforderungen des IAS 39 scheint das Ziel, sich auf wesentliche Punkte zu beschränken, aufgrund der hohen Komplexität nicht erreicht worden zu sein, vgl. IAS 39.

³⁰⁸ Vgl. *Pellens*, Internationale Rechnungslegung (5. Auflage), S. 81.

³⁰⁹ Zusammensetzung: fünf Mitglieder als praktizierende Wirtschaftsprüfer, drei mit Erfahrungen in der Aufstellung von Abschlüssen, drei mit Erfahrungen als Abschlussadressaten und ein Mitglied mit akademischen Hintergrund und zwei Teilzeitmitgliedern, vgl. § 19, 22 der Satzung des IASC.

³¹⁰ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 23.

³¹¹ Vgl. §§ 14-18 Satzung des IASC.

Die neue Organisation³¹² der IASC Foundation besteht somit aus folgenden Institutionen:

- Trustees (Treuhänder)³¹³
- IASB (Standardsetter)
- Standards Advisory Council (SAC)
- International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)

Die Ziele der IASC Foundation sind:

- 1) „im öffentlichen Interesse einen einzigen gültigen Satz an hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Standards der Rechnungslegung zu entwickeln, die hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen in Abschlüssen und sonstigen Finanzberichten erfordern, um die Teilnehmer in den Kapitalmärkten der Welt und andere Nutzer beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen zu unterstützen;
- 2) die Nutzung und rigorose Anwendung dieser Standards zu fördern und
- 3) eine Konvergenz der nationalen Standards der Rechnungslegung mit den International Accounting Standards und den International Financial Reporting Standards zu hochwertigen Lösungen herbeizuführen.“³¹⁴

Im Rahmen der Finanzierung ist die IASC Foundation abhängig von freiwilligen Spenden.³¹⁵ Im Geschäftsjahr 2003 entstanden hauptsächlich aufgrund der Entlohnung der durchschnittlich 60 Mitarbeiter Kosten i.H.v. £11,3 Mio. Nach Auskunft des Geschäftsberichts stammen ca. 30 % der Beiträge von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.³¹⁶

³¹² Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 26-32.

³¹³ Dieses Organ besteht aus 19 Personen, die nach einem festen geographischen Schlüssel ausgewählt werden (sechs aus Nordamerika, sechs aus Europa, vier aus dem asiatisch-pazifischen Raum und drei weitere beliebig, solange das gesamte Gleichgewicht erhalten bleibt), vgl. *Achtleitner/Behr*, IAS, S. 34/35.

³¹⁴ § 2 Satzung des IASC; siehe auch § 6 Vorwort zu den IFRS.

³¹⁵ Vgl. IASC Foundation Geschäftsbericht 2003, S. 3.

³¹⁶ Vgl. IASC Foundation Geschäftsbericht 2003 und *Pellens*, Internationale Rechnungslegung (5. Auflage), S. 84.

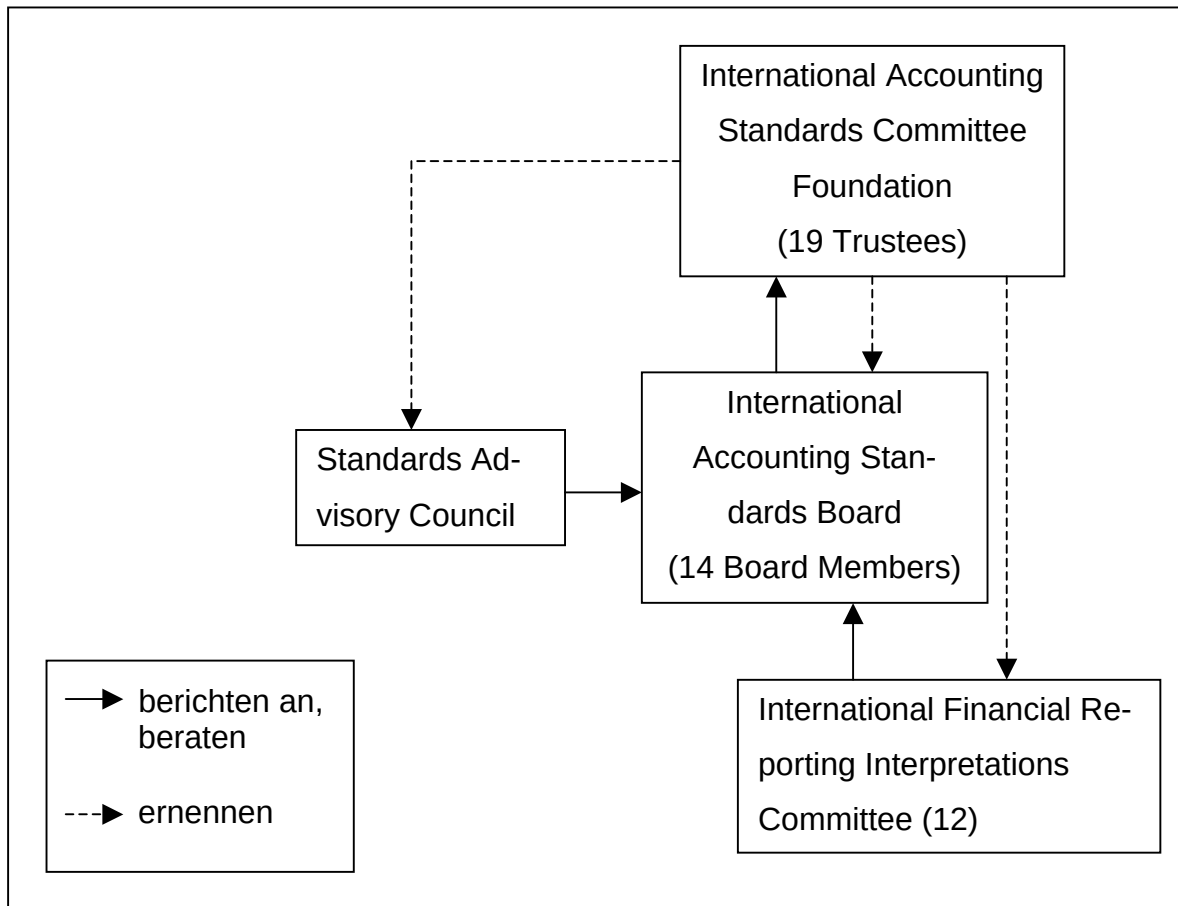


Abb. 1: Struktur der IASB Organisation³¹⁷

Für die Ernennung der Mitglieder im Board gilt als wesentliche Qualifikation das Fachwissen.³¹⁸ Die Amtszeit beträgt üblicherweise fünf Jahre und kann einmal erneuert werden.³¹⁹ Die Veröffentlichung eines Exposure Draft, endgültigen Standards oder einer endgültigen Interpretation erfordert die Zustimmung von mindestens acht der vierzehn Mitglieder des IASB. Für andere Veröffentlichungen oder die Herausgabe eines Draft Statement of Principles genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einem Quorum von 60%.³²⁰ Die aktuelle Zusammensetzung

³¹⁷ In Anlehnung an die Struktur des IASB, vgl. www.iasb.org/about/structure.asp vom 17.06.2004 10 Uhr.

³¹⁸ Vgl. § 20 Satzung des IASC; die Europäische Kommission hatte sich vor allem für eine geographische Auswahl der Boardmitglieder eingesetzt, aber die SEC setzte sich letztendlich durch, vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 25.

³¹⁹ Vgl. § 26 Satzung des IASC; eingeschränkt ev. durch § 27 Satzung des IASC.

³²⁰ Vgl. § 31 Satzung des IASC; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 29.

zung³²¹ des IASB zeigt ein Übergewicht an Mitgliedern, die der angloamerikanischen Grundphilosophie der Rechnungslegung angehören.³²² Die Staaten der früheren G4+1 Gruppe – USA, GB, Kanada und Australien/Neuseeland – verfügen über 9 Stimmen, so dass sie selbst bei einer abweichenden Stimme Standards durchsetzen können.

4.2.2 Framework

Das 1989 verabschiedete Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von IFRS Abschlüssen bildet für das IASB den theoretischen Bezugsrahmen für das Normensystem der einzelnen IFRS. Es stellt zum einen eine Orientierungs- und Auslegungshilfe für das IASB dar und zum anderen will das Framework die Tätigkeiten der nationalen Normsetzer beeinflussen.³²³

Die unterschiedlichen Abschlüsse in den verschiedenen Ländern weisen zwar Ähnlichkeiten auf, aufgrund von sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umständen jedoch auch erhebliche Differenzen. Daneben liegen Unterschiede darin begründet, dass die Bedürfnisse verschiedener Adressaten von Abschlüssen unterschiedlich stark berücksichtigt werden. Das IASB nennt als Ziel von Abschlüssen in seinem Framework, dass nützliche Informationen für wirtschaftliche Entscheidungen zu liefern sind. Dieser Zweck erfüllt nach Ansicht des IASB die gemeinsamen Bedürfnisse der meistens Adressaten, da fast alle Adressaten wirtschaftliche Entscheidungen treffen.³²⁴ Bei der Definition der Informationsbedürfnisse der Adressaten nutzt das IASB die weder theoretisch noch empirisch belegte These, dass die In-

³²¹ Vgl. zum internationalen Vergleich der Rechnungslegungsnormen und -systeme *Achtleitner/Behr*, IAS, S. 9-20.

³²² Die aktuellen IASB Mitglieder sind Sir David Tweedie (UK), Thomas E. Jones (US), Mary E. Barth (US), Anthony T. Cope (US), James J. Leisenring (US), John T. Smith (US), Prof. Geoffrey Whittington (UK), Warren McGregor (Australien), Patricia O'Malley (Kanada), Robert Garnett (Südafrika), Tatsumi Yamada (Japan), Jan Engström (Schweden), Gilbert Gerard (Frankreich) und Hans-Georg Bruns (Deutschland), vgl. www.iasb.org/about/iasb_board.asp (vom 17.06.2004 10 Uhr).

³²³ Vgl. *Achtleitner/Behr*, IAS, S. 95/96.

³²⁴ Vgl. Vorwort im Framework des IASB; vgl. zur Zielsetzung der Abschlüsse §§ 12-14 Framework des IASB; zu den Informationsbedürfnissen der Adressaten vgl. §§ 9-11 Framework des IASB.

formationsbedürfnisse von Investoren auch denen der meisten anderen Adressaten – wie Arbeitnehmer, Kreditgeber, Lieferanten und andere Gläubiger, Kunden, Regierungen und die Öffentlichkeit – entsprechen.³²⁵

Die Zielsetzung von IFRS-Abschlüssen besteht laut Framework darin, „Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Veränderung in der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens zu geben“³²⁶. Grundsätzlich befasst sich das Framework mit Abschlüssen³²⁷, die mindestens einmal jährlich aufgestellt und publiziert werden und sich an einen weiten Adressatenkreis richten.³²⁸

Das Framework unterscheidet im Rahmen einer Stufenordnung zwischen zugrundeliegenden Annahmen (Basisannahmen) und den qualitativen Anforderungen an einen IFRS-Abschluss (Primärgrundsätze). Zu den Basisannahmen der Rechnungslegung zählen der Grundsatz der Periodenabgrenzung (Accrual Basis) und der Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going Concern). Gemäß dem Konzept der Periodenabgrenzung werden die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen erfasst, wenn Sie auftreten, d.h. sie werden in der Periode in der Buchhaltung berücksichtigt, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.³²⁹ Es wird nicht auf den Zahlungszeitpunkt abgestellt, sondern auf eine Zurechnung nach dem Konzept der Periodenabgrenzung. Dadurch informiert der Abschluss nicht nur über vergangene Geschäftsvorfälle, sondern auch über künftige Zahlungsverpflichtungen und Zahlungszuflüsse.³³⁰

³²⁵ Vgl. § 10 Framework des IASB; das IASB erkennt, dass nicht alle Informationsbedürfnisse der unterschiedlichen Adressaten erfüllt werden können und nutzt die Bedürfnisse der Investoren als gemeinsamen Nenner; zu unterschiedlichen Informationsbedürfnissen, vgl. Wöhe, Bilanzierung und Bilanzpolitik, S. 41-48.

³²⁶ § 12 Framework des IASB.

³²⁷ Nach § 7 Framework des IASB umfasst ein vollständiger Abschluss im Regelfall eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Kapitalflussrechnung sowie den Anhang und weitere Aufstellungen und Erläuterungen, wie beispielsweise Segmentberichterstattungen oder Angaben zu Auswirkungen von Preisänderungen; Lageberichte oder Berichte vom Vorstand oder Aufsichtsrat gehören nicht zum Abschluss.

³²⁸ Vgl. § 6 Framework des IASB.

³²⁹ Vgl. Achleitner/Behr, IAS, S. 97/98.

³³⁰ Vgl. § 22 Framework des IASB; vgl. Cairns, Applying International Accounting Standards, S. 82.

Als Primärgrundsätze eines IFRS-Abschlusses werden Verständlichkeit³³¹, Relevanz³³², Verlässlichkeit³³³ und Vergleichbarkeit³³⁴ genannt.

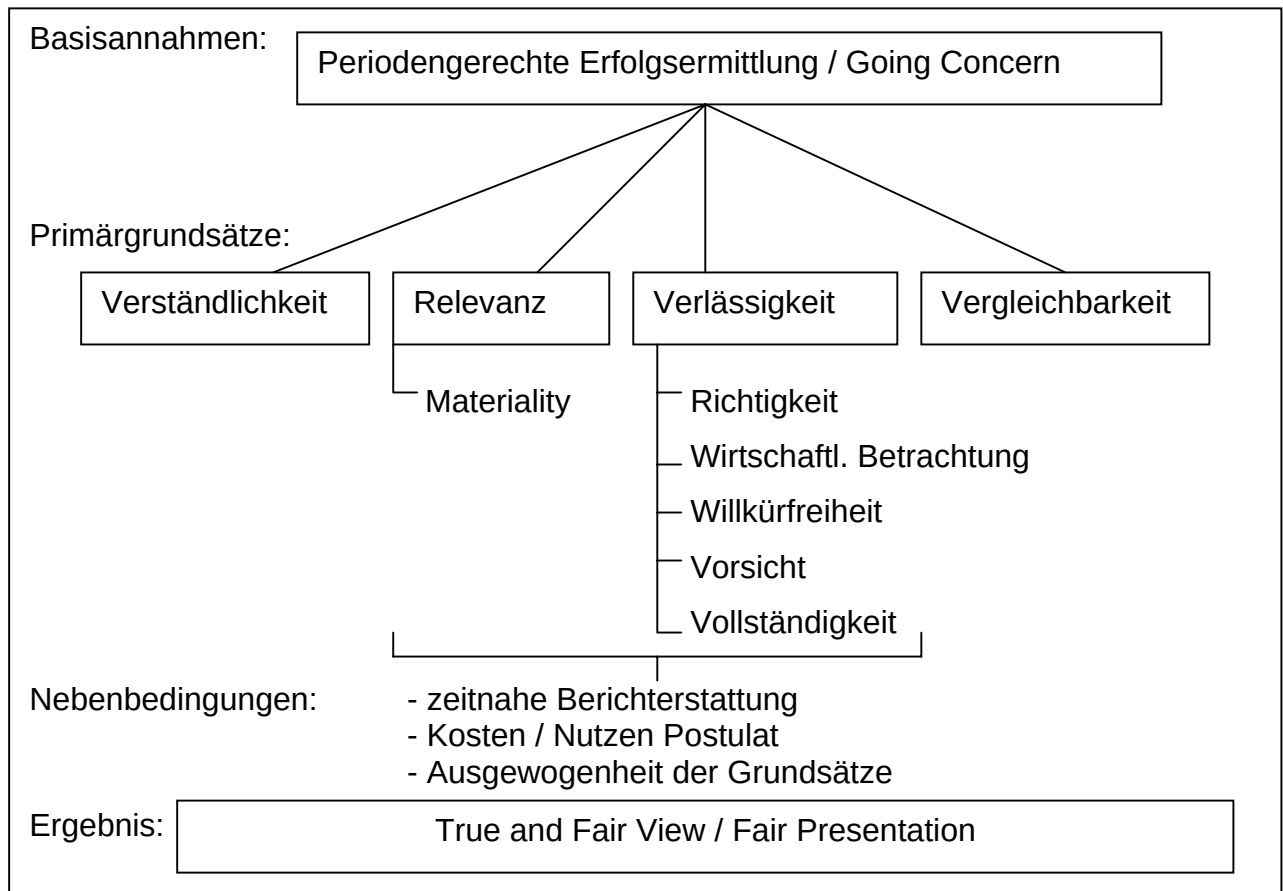


Abb. 2: IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze³³⁵

³³¹ Die im Abschluss enthaltenen Informationen sollen für den Adressaten, der angemessene wirtschaftliche Kenntnisse hat und mit entsprechender Sorgfalt liest, leicht verständlich sein, vgl. § 25 Framework des IASB; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 83.

³³² Informationen gelten als relevant, wenn sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen, vgl. § 26 Framework des IASB; der Grundsatz der Wesentlichkeit wird als Unterpunkt der Relevanz thematisiert, vgl. §§ 29, 30 Framework des IASB; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 83/84.

³³³ Informationen gelten als verlässlich, wenn sie keine wesentlichen Fehler enthalten und nicht verzerrt sind, vgl. § 31 Framework des IASB; als Unterpunkte wird eine glaubwürdige Darstellung, die wirtschaftliche Betrachtungsweise, Neutralität, Vorsicht und Vollständigkeit genannt, vgl. §§ 33-38 Framework des IASB.

³³⁴ Eine Vergleichbarkeit über die Jahre muss möglich sein, um Tendenzen erkennen zu können. Dies kann durch eine stetige Bewertung und Darstellung oder durch die Angabe der Auswirkungen bei der Anwendung von neuen sachgerechteren Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden erfolgen, vgl. §§ 39-42 Framework des IASB.

³³⁵ Quelle: in Anlehnung an *Pellens*, Internationale Rechnungslegung, S. 442; *Hayn*, IAS,

Im Rahmen der Praxis häufig notwendigen Abwägung der qualitativen Anforderungen an einen Abschluss nach IFRS wird nach fachkundiger Beurteilung eine angemessene Ausgewogenheit angestrebt, um die Zielsetzung des True and Fair View zu erreichen.³³⁶ Das Vorsichtsprinzip ist nach IFRS nicht als grundlegendes Prinzip anzusehen, sondern als eine Art Handlungsanweisung zu interpretieren, wie mit Unsicherheit bei der Bilanzierung umzugehen ist. Danach ist bei der Bewertung im Falle von Unsicherheit die Einbeziehung eines gewissen Grades der Umsicht geboten, um eine willkürliche Über- oder Unterbewertung des Nettovermögens zu verhindern.³³⁷

Auch das IASC betont in seinem Framework den schon von Leffson thematisierten Zielkonflikt zwischen einer relevanten zeitnahen Berichterstattung und einer Bereitstellung möglichst verlässlicher Informationen. Wird die Berichterstattung hinausgezögert, bis alle am Bilanzstichtag noch unsicheren Aspekte eines Geschäftsvorfalles bekannt sind, erhöht sich die Verlässlichkeit der Informationen. Jedoch verlieren sie infolge der Verzögerung an Relevanz, da sie für die Adressaten, die inzwischen Entscheidungen treffen mussten, nur noch von geringem Nutzen sind.³³⁸ Dieser Zielkonflikt ist unter dem Sachzwang der Abwägung von Kosten und Nutzen zu lösen.³³⁹ Grundsätzlich kommt hier zum Ausdruck, dass auch der IFRS-Abschluss der Wertaufhellung durch Informationen nach dem Bilanzstichtag eine Bedeutung zumisst.

Im Wesentlichen³⁴⁰ kennen die IFRS drei Bestandteile in der Bilanz:

- (a) Vermögenswert, der in der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Unternehmens steht und ihm zukünftig wirtschaftlichen Nutzen bringt.³⁴¹

S. 720.

³³⁶ Vgl. § 45 Framework des IASB; vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 101.

³³⁷ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 100/101.

³³⁸ Vgl. § 43 Framework des IASB.

³³⁹ Vgl. § 44 Framework des IASB, in dem deutlich wird, dass die Abschätzung zwischen Kosten und Nutzen keine qualitative Anforderung ist, sondern ein Sachzwang. Der Ermessensfrage der Abwägung zwischen Kosten und Nutzen sollten sich die Standardsetter und die Personen, die einen Abschluss aufstellen, sowie deren Adressaten bewusst sein.

³⁴⁰ Als Ausnahmen sind auch andere Posten möglich, vgl. § 52 Framework des IASB.

³⁴¹ Zur genaueren Definition des Vermögenswertes vgl. §§ 53-59 Framework des IASB; zur

- (b) Schuld, die eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens aus vergangenen Ereignissen darstellt und zum Abfluss von Ressourcen führt, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern.³⁴²
- (c) Eigenkapital, das als Residualgröße aus Vermögenswerten abzüglich der Schulden definiert wird.³⁴³

Das IASB folgt hinsichtlich des Vermögensbegriffs – anders als das HGB – nicht einer statischen, sondern einer dynamischen Konzeption. Nicht die derzeitigen Eigenschaften sind entscheidend, sondern die zukünftigen Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Nutzung.³⁴⁴ Die Definitionen von Vermögenswerten und Schulden im IASB Framework zeigen den zukunftsorientierten Ansatz der IFRS, da sie inhaltlich gesehen einer Abzinsung zukünftig erwarteter positiver oder negativer Nutzenbeiträge auf den Bilanzstichtag gleichen.

Für die Beurteilung des Grades der Unsicherheit eines zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens verwendet das IASB das Konzept der Wahrscheinlichkeit. Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Nutzenzuflusses erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Aufstellung zur Verfügung stehenden substantiellen Hinweise.³⁴⁵ Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag, die zu einer besseren Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Nutzenzu- oder -abflusses führen, sind grundsätzlich unter Beachtung der Periodenabgrenzung nach IFRS zu berücksichtigen. Dies entspricht dem Grundgedanken der objektiven Sicht bzw. eines verdeckten Stichtagswertes, da nicht auf den Erwartungshorizont des Stichtages abgestellt wird.³⁴⁶

Die Ertragskraft wird mit Hilfe des Gewinns gemessen. Die Ermittlung des Gewinns hängt mit der Erfassung und Bemessung von Erträgen und Aufwendungen zusammen, so dass die Definition von Erträgen als Zunahme wirtschaftlichen Nutzens und von Aufwendungen als Abnahme wirtschaftlichen Nutzens äquivalent zur Definition

Erfassung vgl. §§ 89,90 Framework des IASB.

³⁴² Zur genaueren Definition der Schuld vgl. §§ 60-64 Framework des IASB; zur Erfassung vgl. § 91 Framework des IASB.

³⁴³ Zur genaueren Definition des Eigenkapitals vgl. §§ 65-68 Framework des IASB.

³⁴⁴ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 102.

³⁴⁵ Vgl. § 85 Framework des IASB.

³⁴⁶ Vgl. dazu Ausführungen in Abschnitt 3.4.2.

der Abschlussposten erfolgt.³⁴⁷ Eine Erfassung von Erträgen führt somit zu einer Zunahme bei den Vermögenswerten oder zu einer Abnahme bei den Schulden und vice versa bei der Erfassung von Aufwendungen.³⁴⁸

Die Aufwendungen werden nach dem Matching Concept periodisiert. Das Matching Concept stellt durch die Zuordnung der Aufwendungen zu den Erträgen aus denselben Geschäftsvorfällen die Erfassung innerhalb derselben Periode sicher. Nur wenn keine direkte Ertragszuordnung möglich ist und eine wirtschaftliche Nutzung über mehrere Perioden erfolgt, werden die Aufwendungen „on the basis of systematic and rational allocation procedures“³⁴⁹ verteilt.³⁵⁰

Als Voraussetzung zur bilanziellen Erfassung von Vermögenswerten und Schulden werden zwei kumulativ zu erfüllende Kriterien genannt. Danach ist ein Vermögenswert oder eine Schuld zu erfassen, wenn

- (a) „it is probable that any future economic benefit associated with the item will flow to or from the enterprise and
- (b) the item has a cost or value that can be measured with reliability“³⁵¹.

Das Framework stellt bei der Definition der Kriterien auf den zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen ab. Das Konzept der Wahrscheinlichkeit erlaubt auch die Berücksichtigung z.B. von Wertberichtigungen auf Forderungen.³⁵² Die Verlässlichkeit der Bewertung ist grundsätzlich erfüllt, wenn hinreichend genaue Schätzungen einen Wertansatz erlauben. Wenn eine verlässliche Ermittlung nicht möglich ist, erfolgt

³⁴⁷ Zur genaueren Definition von Erträgen vgl. §§ 74-77 Framework des IASB; danach gehören auch unrealisierte Erträge, wie z.B. aus der Neubewertung marktfähiger Wertpapiere, zu den Erträgen vgl. § 76 Framework des IASB; zur genaueren Definition von Aufwendungen vgl. §§ 78-80 Framework des IASB; auch unrealisierte Aufwendungen sind zu berücksichtigen, vgl. § 80 Framework des IASB.

³⁴⁸ Vgl. §§ 92-94 Framework des IASB.

³⁴⁹ § 96 Framework des IASB.

³⁵⁰ Vgl. §§ 95-98 Framework des IASB, Abschreibungen von Sachanlagen, GFW, o.ä. sind damit gemeint; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 94/95, der deutlich macht, dass im Rahmen des `Matching´ z.B. IAS 17.52 und IAS 20.24 auch Abgrenzungsposten zulassen, die nicht der Definition eines Abschlusspostens entsprechen.

³⁵¹ § 83 Framework des IASB.

³⁵² Vgl. § 85 Framework des IASB.

anstelle eines Bilanzpostens eine Anhangsangabe.³⁵³ Die Definition der Verlässlichkeit umfasst nach IFRS nicht notwendigerweise die im Rahmen der Objektivierungsfunktion geforderte Nachprüfbarkeit.

Das Framework legt zur Bewertung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden keine abschließenden Bewertungsansätze fest.³⁵⁴ Zur Bewertung von Abschlussposten erlaubt das Framework grundsätzlich verschiedene Bewertungsgrundlagen, die je nach zu Grunde gelegtem Kapitalkonzept³⁵⁵ und damit zusammenhängenden Kapitalerhaltungskonzepten³⁵⁶ anzuwenden sind. Die möglichen verschiedenen Bewertungsgrundlagen sind:

- (a) **Historical costs:** Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten oder zum Fair Value zum Erwerbszeitpunkt bewertet. Schulden werden „at the amount of proceeds received in exchange for the obligation“³⁵⁷ oder mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.
- (b) **Current costs:** Vermögenswerte werden mit dem Tageswert für den Erwerb zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewertet. Schulden werden mit dem nicht diskontierten Betrag, der für eine Begleichung der Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufzuwenden wäre, angesetzt.
- (c) **Realisable (settlement) value:** Ansatz von Vermögenswerten zum Veräußerungswert und von Schulden zum Erfüllungsbetrag im normalen Geschäftsverlauf.

³⁵³ Vgl. § 86-88 Framework des IASB.

³⁵⁴ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 105.

³⁵⁵ Das IASB unterscheidet das finanzwirtschaftliche Kapitalkonzept, welches auf das finanzielle Reinvermögen abstellt, und das leistungswirtschaftliche Kapitalkonzept, welches sich z.B. auf die Produktionskapazität eines Unternehmens bezieht, vgl. dazu §§ 102, 103 Framework des IASB.

³⁵⁶ Das Konzept der leistungswirtschaftlichen Kapitalerhaltung erfordert eine Bewertung zu Tageswerten, vgl. § 106 Framework des IASB; das Konzept der finanzwirtschaftlichen Kapitalerhaltung ist dagegen abhängig von der Art der Definition des zu erhaltenen Kapitals, so kann das nominale Kapital erhalten werden oder eine konstante Einheit der Kaufkraft, vgl. §§ 104-110 Framework des IASB; vgl. auch *Schruff*, Wiley-Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IAS/IFRS, Abschnitt 25.

³⁵⁷ § 100 Framework des IASB.

- (d) **Present value:** Vermögenswerte werden mit dem Barwert/ Gegenwartswert des künftigen Nettomittelzuflusses und Schulden mit dem Barwert des künftigen Nettomittelabflusses bewertet.³⁵⁸

Die im Framework dargestellten Wertmaßstäbe bilden keine geschlossene Bewertungskonzeption. Vielmehr führen die einzelnen IFRS noch weitere Bewertungsmaßstäbe (Fair Value, Recoverable Amount, Market Value) auf.³⁵⁹ Das IASB stellt fest, dass vor allem historische Kosten in Kombination mit anderen Wertmaßstäben zur Anwendung gelangen.³⁶⁰

Die Analyse des Frameworks hat ergeben, dass die IFRS-Abschlüsse mindestens einmal jährlich auf Basis der Periodenabgrenzung (Accrual Basis) aufgestellt werden müssen. Durch die Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze soll eine Darstellung des True and Fair View bzw. der Fair Presentation erreicht werden. Das IASB Framework formuliert nicht direkt eine Fair Presentation als ein Overriding Principle, sondern betont, dass die Anwendung der grundlegenden qualitativen Anforderungen zusammen mit den Rechnungslegungsstandards im Regelfall zu einer Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes führt.³⁶¹ Die Beurteilung von Wahrscheinlichkeiten des wirtschaftlichen Nutzenzuflusses werden auf der Grundlage der Informationen beurteilt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung verfügbar sind.

4.2.3 Presentation of Financial Statements (IAS 1)

4.2.3.1 Grundlagen des IFRS-Abschlusses

Dieser Standard schreibt die Grundlagen für die Aufstellung und Darstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen³⁶² vor, um eine Vergleichbarkeit sowohl über die

³⁵⁸ Vgl. § 100 Framework des IASB.

³⁵⁹ Vgl. z.B. IAS 36,39; vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 107.

³⁶⁰ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 106.

³⁶¹ Vgl. § 46 Framework des IASB; vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 101; IAS 1 räumt dem Konzept des True and Fair View die Funktion eines sogenannten Overriding Principle ein, vgl. Abschnitt 4.2.3.

³⁶² Vgl. IAS 1.2.

Zeit als auch zu den Abschlüssen anderer Gesellschaften zu ermöglichen.³⁶³ Grundsätzlich besteht ein Abschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, einer Eigenkapitalveränderungsrechnung, einer Kapitalflussrechnung sowie erläuternden Anhangsangaben u.a. zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.³⁶⁴ Auf diese Abschlussbestandteile ist mit Ausnahme der Kapitalflussrechnung das Konzept der Periodenabgrenzung anzuwenden, welches Geschäftsvorfälle erfasst, wenn sie auftreten und somit nicht den Zahlungszeitpunkt zur Periodenabgrenzung heranzieht. Im Rahmen der sachlichen Abgrenzung werden die direkt zurechenbaren Aufwendungen den Perioden zugeordnet, in denen die Erträge realisiert werden.³⁶⁵

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung werden Ein- und Auszahlungen nicht im Zeitpunkt ihres Zu- oder Abflusses erfolgswirksam verrechnet, sondern den Perioden, denen sie wirtschaftlich zugehören, zugeordnet.³⁶⁶ Grundsätzlich ist der Jahresabschluss jährlich zu erstellen. Weicht die Berichtsperiode von der Dauer eines Jahres (z.B. Rumpfgeschäftsjahr) ab, dann hat das Unternehmen zusätzlich zur Berichtsperiode anzugeben, warum eine andere Berichtsperiode gewählt worden ist. Die Tatsache, dass die Vergleichsbeträge der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderung, der Cash Flows und die jeweils zugehörigen Anhangsangaben aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres nicht vergleichbar sind, ist ebenfalls zu erwähnen.³⁶⁷

Eine Änderung des Bilanzstichtages ist somit unter der Bedingung möglich, dass der Grund und die Problematik der nicht vergleichbaren Vorjahresbeträge den Adressaten verdeutlicht wird.³⁶⁸ Um die Nützlichkeit eines Abschlusses zu erhalten schreibt IAS 1.52 vor, dass ein Unternehmen grundsätzlich seinen Abschluss in-

³⁶³ Vgl. Zielsetzung zu IAS 1.

³⁶⁴ Vgl. IAS 1.7.

³⁶⁵ Vgl. IAS 1.25 und 1.26.

³⁶⁶ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 98; „... the effects of transactions and other events are recognised as they occur ... and they are reported in the periods to which they relate (IAS 1.23 and Framework 23)“, vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 136/137.

³⁶⁷ Vgl. IAS 1.49; grundsätzlich ist danach auch ein Zeitraum von länger als ein Jahr möglich.

³⁶⁸ Vgl. IAS 1.50.

nerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag zu veröffentlichen hat. Der Wertaufhellungszeitraum wird dadurch auf einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate begrenzt, da der Abschluss vor der Veröffentlichung fertiggestellt sein muss.³⁶⁹

Grundsätzlich ist „the amount of dividends that were proposed or declared after the balance sheet date but before the financial statements were authorised for issue“³⁷⁰ angabepflichtig. Nach IAS 1.85 besteht ein Wahlrecht, den Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzugeben.³⁷¹ Daneben gehören die verwendeten Bewertungsgrundlagen (Historical Cost, Current Cost, Realisable Value or Present Value bzw. Kombinationen aus diesen)³⁷² sowie die Eventualverbindlichkeiten und -verpflichtungen zu den Anhangsangaben.³⁷³ Werden mehrere Bewertungsgrundlagen verwendet, so ist für jede Gruppe von Vermögenswerten und Schulden die jeweilige Bewertungsgrundlage anzugeben, da sie die Basis für die Aufstellung des gesamten Abschlusses darstellen.³⁷⁴

Aus der Anwendung von IAS 1 erfolgt äquivalent zum deutschen Recht die Notwendigkeit mindestens jährlich einen Jahresabschluss aufzustellen bzw. die Möglichkeit kürzere Berichtsperioden (Rumpfgeschäftsjahre) zugrunde legen zu dürfen.³⁷⁵ Die Option nach IAS 1, auch längere Berichtsperioden zugrunde zu legen, besteht nach deutschem Recht jedoch nicht. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Vorschrift einer zeitnahen Offenlegung: Während der Abschluss nach IFRS innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag offenzulegen ist, gewährt die deutsche Regelung für Kapitalgesellschaften in § 325 HGB einen Zeitraum von zwölf Monaten. Grundsätzlich herrscht Konsens, dass ein Zielkonflikt zwischen der Objektivierung – nach IFRS spricht man diesbezüglich von Reliability³⁷⁶ – und einer

³⁶⁹ Diese Vorschrift wurde im Rahmen der Überarbeitung des IAS 1 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, aufgehoben, vgl. IAS 1 (2003).

³⁷⁰ Änderung des IAS 1.74 (c) durch den IAS 10.

³⁷¹ Im IAS 1 (2003) wird auch eine Angabe im Eigenkapitalspiegel erlaubt, vgl. IAS 1(2003).95.

³⁷² Vgl. Kapitel 5.1.

³⁷³ Zu weiteren Anhangsangaben vgl. IAS 1.93 und 1.94.

³⁷⁴ Vgl. IAS 1.94, 1.97-101.

³⁷⁵ Vgl. IAS 1.49-51 und § 240 Abs.2 HGB.

³⁷⁶ Unter Reliability wird nur eine hinreichend genaue glaubwürdige und willkürfreie Schätzung gefordert, nicht aber die Möglichkeit einer intersubjektiven Nachprüfbarkeit.

möglichst zeitnahen relevanten Berichterstattung existiert. Lediglich die Zeitpunkte sind unterschiedlich gewählt, da die Jahresabschlüsse nach § 264 Abs.1 HGB innerhalb von drei Monaten³⁷⁷ bzw. nach § 290 Abs.1 HGB für Konzernabschlüsse innerhalb der ersten fünf Monate zwar aufzustellen, aber dann erst nach zwölf Monaten offen zulegen sind.³⁷⁸

Das Konzept der Periodenabgrenzung wird als Grundlage für Bilanz, GuV und die Eigenkapitalveränderungsrechnung vorgeschrieben. Eine detaillierte Vorschrift, wie die Zurechnung auf die einzelnen Perioden stattfinden soll, ist nicht Bestandteil dieses Standards. Trotzdem wird deutlich, dass die periodengerechte Gewinnermittlung als Fundamental Accounting Assumption neben dem Grundsatz der Unternehmensfortführung eine zentrale Rolle für den Jahresabschluss nach IFRS spielt.³⁷⁹

4.2.3.2 True and Fair View

Der Jahresabschluss nach IFRS soll nach IAS 1.10 die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cash Flows eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.³⁸⁰ Das IASB geht grundsätzlich davon aus, dass die Anwendung aller IFRS eventuell ergänzt um zusätzliche Angaben in den Notes ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.³⁸¹ Sofern alle Vorschriften der IFRS erfüllt werden, muss diese Tatsache angegeben werden.³⁸² IAS 1 erlaubt in seltenen Fällen zur Erreichung der Fair Presentation ein Abweichen von den IFRS-Vorschriften, sofern dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen

³⁷⁷ Für kleine Kapitalgesellschaften innerhalb von sechs Monaten, vgl. § 264 Abs.1 HGB.

³⁷⁸ Praktisch kann die Offenlegung der Konzernabschlüsse großer Daxunternehmen aber auch in Deutschland innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

³⁷⁹ Vgl. IAS 1.23-26 i.V.m. §§ 22/23 Framework des IASB.

³⁸⁰ Vgl. IAS 1.10 Satz 1.

³⁸¹ Vgl. IAS 1.10 Satz 2; vgl. § 46 Framework des IASB; bezüglich der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, vgl. IAS 1.15; bzw. bei Regelungslücken eine analoge Anwendung nach IAS 1.20; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 125.

³⁸² Vgl. IAS 1.11; anderenfalls darf der Abschluss nicht als in Übereinstimmung mit den Vorschriften der IFRS bezeichnet werden, vgl. IAS 1.11.

Verhältnissen entsprechendes Bild darzustellen.³⁸³ Das Ziel des True and Fair View ist nach IAS 1 ein Overriding Principle.³⁸⁴ Das IASB machte im Rahmen des Improvements Projekts im Mai 2002 deutlich, dass Fair Presentation erreicht wird, wenn der Abschluss mit den Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Frameworks übereinstimmt.³⁸⁵ Der Wirtschaftsprüfer bestätigt in seinem Testat ein True and Fair View in Bezug auf die Vorschriften der IFRS.³⁸⁶

Um im Ausnahmefall von den Vorschriften der IFRS abzuweichen, reicht es grundsätzlich nicht aus, wenn eine andere Bilanzierungsweise ebenfalls ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass die Vorschriften der IFRS in diesem Fall irreführend wären, d.h. die Zielsetzung der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes würde nicht erreicht werden.³⁸⁷ Die nach deutschem Recht gestattete Vorgehensweise, die Generalnorm mit Hilfe zusätzlicher Angaben im Anhang zu erfüllen, ist in einem IFRS-Abschluss nur bedingt zulässig. Hinsichtlich der Erfassung von Sachverhalten in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung formuliert das Framework, dass eine unterlassene Erfassung von Sachverhalten weder durch die Angabe der verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode noch durch Anhangsangaben oder zusätzliche Erläuterungen berichtigt werden kann.³⁸⁸

4.2.4 Zweck der Rechnungslegung nach IFRS

Das IASB selbst hat keine normensetzende Funktion, da die von ihm verabschiedeten IFRS lediglich Empfehlungen ohne rechtliche oder quasi-rechtliche Bindung darstellen.³⁸⁹ Um die Durchsetzbarkeit der IFRS zu erreichen, arbeitet das IASB mit verschiedenen nationalen und internationalen Organisationen zusammen. Im Rahmen der Kooperation mit der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) empfahl diese nach der erfolgreichen Verabschiedung eines Satzes an

³⁸³ Vgl. IAS 1.13.

³⁸⁴ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 126/127.

³⁸⁵ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 126.

³⁸⁶ Vgl. ISA 700.17, 19; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 127.

³⁸⁷ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 128/129; vgl. IAS 1.16/17.

³⁸⁸ Vgl. § 82 Framework des IASB.

³⁸⁹ Vgl. *Cairns*, IASC - Individual Accounts, S. 1675.

Core Standards im Mai 2000 ihren Mitgliedsorganisationen, die Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen auf der Basis der Core Standards als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Notierung von multinationalen Wertpapieremittenten an den nationalen Wertpapierbörsen zuzulassen. Ein weiterer wichtiger Kooperationspartner ist die EU, die durch eine Verordnung³⁹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates für das nach dem 31.12.2004 beginnenden Geschäftsjahr alle Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen und deren Wertpapiere am jeweiligen Abschlussstichtag in einem beliebigen Mitgliedstaat der EU zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind, unmittelbar verpflichtet, ihren Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den IFRS aufzustellen. Für bestimmte Unternehmen, die zur Rechnungslegung nach US GAAP verpflichtet sind, sieht die Verordnung als Wahlrecht eine Übergangsfrist von zwei Jahren (31.12.2006) vor. Die EU behält sich eine Überprüfung der einzelnen IFRS vor.³⁹¹ Das IASB ist durch die EU-Verordnung seinem Ziel, eine weltweite Anerkennung der IFRS zu erreichen, einen erheblichen Schritt näher gekommen.³⁹²

Der Zweck der Rechnungslegung nach IFRS ist es nach Auffassung des IASB entscheidungsrelevante Informationen (Decision Usefulness) zu vermitteln. Dies beinhaltet, dass durch den Jahresabschluss den Adressaten Informationen zur Verfügung gestellt werden, mittels derer sie ihre wirtschaftlichen Entscheidungen hinsichtlich des Unternehmens treffen können.³⁹³ Diese wirtschaftlichen Entscheidungen umfassen Entscheidungen über den Kauf oder den Verkauf von Beteiligungen, die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens den Arbeitnehmern Vergünstigungen zur Verfügung zu stellen sowie die Beurteilung der Kreditsicherheit. Eine Steuer- oder Ausschüttungsbemessungsfunktion ist nicht das Ziel der Rechnungslegung

³⁹⁰ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19.7.2002.

³⁹¹ Alle bis zum 14. September 2002 vorliegenden IFRS – außer IAS 32 und IAS 39 sowie SIC 5, 16 und 17 wurden durch die Verordnung 1725/2003 vom 29.9.2003 übernommen, vgl. Amtsblatt L 261 vom 13.10.2003, S. 1-420; geändert durch die Verordnung 707/2004 vom 6. April 2004, die SIC 8 durch den IFRS 1 ersetzt hat, vgl. Amtsblatt L 111 vom 17.04.2004, S. 3-17.

³⁹² Vgl. *Hinz*, Zweck und Inhalt des Jahresabschlusses, S. 37/38.

³⁹³ Vgl. § 12 Framework des IASB; vgl. IAS 1.5; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 81.

nach IFRS.³⁹⁴ Das IASB verlangt Informationen über die Vermögens- und Finanzlage, die Ertragslage und die Cash Flows eines Unternehmens.³⁹⁵ Dabei dienen die Informationsbedürfnisse der Investoren nach dem Framework als Orientierung. IAS 1 hingegen beinhaltet diesbezüglich keine entsprechende Fokussierung auf die Investoren.³⁹⁶ Ballwieser bezeichnet die Einengung der Adressaten auf die Informationsbedürfnisse der Investoren als einen Kunstgriff des IASB. Er macht deutlich, dass bei derart vielen Interessenten³⁹⁷ keine eindeutige Schlussfolgerung im Hinblick auf die Rechnungslegungsinhalte mehr gewonnen werden können.³⁹⁸

Der Grundsatz der Fair Presentation ist gewissermaßen als Generalnorm in IFRS-Abschlüssen zu erfüllen. Die Anwendung der Generalnorm als Overriding Principle wurde vor allem durch Großbritannien forciert. Sie ist nicht mit der im deutschen Recht nach § 264 Abs. 2 HGB geforderten Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vergleichbar. Denn ausführliche Erläuterungen im Anhang ermöglichen die weitere Anwendung von nicht die tatsächlichen Verhältnisse repräsentierenden Einzelregelungen im HGB.³⁹⁹

³⁹⁴ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 81; vgl. *Hinz*, Zweck und Inhalt des Jahresabschlusses, S. 40.

³⁹⁵ Vgl. IAS 1.5.

³⁹⁶ Vgl. § 10 Framework des IASB.

³⁹⁷ Vgl. *Ballwieser*, Informations-GoB, S. 115, der Adressaten der Rechnungslegung, denen Rechtsansprüche zustehen und Interessenten unterscheidet. Das IASB versteht Adressaten im Sinne von Interessenten, vgl. *Ballwieser*, Informations-GoB, S. 120.

³⁹⁸ Vgl. *Ballwieser*, Informations-GoB, S. 120; Um Informationsinhalte der Rechnungslegung konkretisieren zu können, müssen durch die Wertung des Gesetzgebers Adressaten hervorgehoben werden, vgl. *Ballwieser*, Informations-GoB, S. 116.

³⁹⁹ Vgl. *Wagenhofer*, IAS, S. 93/94; § 82 Framework des IASB verhindert, dass man mit Anhangsangaben die Erfassung von Sachverhalten in Bilanz oder GuV berichtigen kann.

4.3 Stichtagsprinzip nach IFRS im Detail

4.3.1 Bilanzidentität

4.3.1.1 IFRS-Rechnungslegungsgrundlagen

Der Jahresabschluss nach IFRS kennt keinen dem deutschen Recht vergleichbaren Grundsatz der Bilanzidentität.⁴⁰⁰ Die Analyse des Frameworks des IASB als auch der IASC Foundation Satzung ergab keinen Hinweis auf einen solchen mit dem deutschen Recht vergleichbaren Grundsatz der Bilanzidentität. Dieser Grundsatz stellt im deutschen Recht sicher, dass „jeder Erfolgsbestandteil genau einmal im Zeitablauf erfasst wird und somit trotz der Zerlegung der Totalperiode eines Unternehmens in Teilperioden (Geschäftsjahre) die Summe aller Periodenerfolge dem Totalerfolg der Unternehmung entspricht“.⁴⁰¹ Im Jahresabschluss nach IFRS wird von IAS 1 gefordert, dass Darstellung und Ausweis von Posten im Abschluss von einer zur anderen Periode beizubehalten sind, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung des Tätigkeitfeldes vorliegt oder die Änderung der Darstellungsweise von einem IFRS oder IFRIC gefordert wird.⁴⁰²

Der Grundsatz der Vergleichbarkeit umfasst zwar eine Ansatz- und Bewertungsstetigkeit⁴⁰³, aber die im deutschen Recht geforderte formelle Stetigkeit der Bilanzidentität wird dadurch nicht notwendigerweise erreicht. Anhand einer Betrachtung der Berichtigung von schwerwiegenden Fehlern und der Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Neubewertungsmethode sollen die durch das IASB geforderten Abweichungen von der formellen Stetigkeit der Bilanzidentität veranschaulicht werden.⁴⁰⁴

⁴⁰⁰ Vgl. Hayn/Waldersee, IFRS/US GAAP/HGB, S. 42/43.

⁴⁰¹ Jacobs, Das System der handelsrechtlichen GoB - Sind diese Prinzipien heute überholt?, S. 7; vgl. auch Abschnitt 2.1.3.

⁴⁰² Vgl. IAS 1.27.

⁴⁰³ Vgl. § 39ff. Framework des IASB und IAS 1.27ff.; einzelne Wahlrechte sind stetig und auf sämtliche Transaktionen einheitlich auszuüben, vgl. SIC 18; die Stetigkeit umfasst auch die Ausweisstetigkeit, vgl. IAS 1.40; vgl. Hayn/Waldersee, IFRS/US GAAP/HGB, S. 61.

⁴⁰⁴ Vgl. IAS 8, 16.

4.3.1.2 Analyse der Einzelvorschriften bezogen auf die Bilanzidentität

4.3.1.2.1 Net Profit or Loss for the Period, Fundamental Errors (IAS 8)

Der IAS 8 regelt „the classification, disclosure and accounting treatment of certain items in the income statement“⁴⁰⁵, um die Vergleichbarkeit von Abschlüssen vor allem innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbessern. Grundsätzlich sind alle nach dem Konzept der Periodenabgrenzung erfassten Erträge und Aufwendungen bei der Ermittlung des Periodenergebnisses zu berücksichtigen.⁴⁰⁶ Ausnahmen von diesem Grundsatz sind die Berichtigung grundlegender Fehler und die Auswirkungen von Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Als grundlegende Fehler werden die in der aktuellen Periode entdeckten Fehler definiert, die so bedeutend sind, dass die Abschlüsse einer oder mehrerer früherer Perioden nicht mehr als verlässlich angesehen werden können.⁴⁰⁷ Nach der Benchmark-Methode ist der Betrag der Berichtigung eines grundlegenden Fehlers aus einer früheren Periode durch eine Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der Gewinnrücklagen zu erfassen, vergleichende Informationen sind anzupassen.⁴⁰⁸ Ein Effekt aus dem Wechsel der Rechnungslegungspolitik ist nach der Benchmark-Methode ebenfalls erfolgsneutral unter Anpassung der Vorjahreswerte vorzunehmen.⁴⁰⁹

Ziel dieser Regelungen ist es, dass der aktuelle Jahresabschluss so dargestellt wird, als sei der Fehler in der Periode berichtigt worden, in der er gemacht wurde bzw. als sei die neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode von Anfang an angewendet worden (retrospektive Anwendung).⁴¹⁰ Im Gegensatz zum deut-

⁴⁰⁵ Objective zu IAS 8.

⁴⁰⁶ Vgl. IAS 8.7; Ausnahmen sind die Berichtigung grundlegender Fehler und die Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach der Benchmark-Methode, vgl. IAS 8.8 und IAS 8.31-57; sowie die Neubewertungsrücklagen, vgl. IAS 16 oder Gewinne oder Verluste aus der Währungsumrechnung der Abschlüsse aus einer wirtschaftlich selbständigen ausländischen Teileinheit, vgl. IAS 21.

⁴⁰⁷ Vgl. IAS 8.6.

⁴⁰⁸ Vgl. IAS 8.34; vgl. *Wagenhofer*, IAS, S. 213/214.

⁴⁰⁹ Vgl. IAS 8.49; vgl. *Wagenhofer*, IAS, S. 210-213.

⁴¹⁰ Vgl. IAS 8.35 und IAS 8.50.

schen Bilanzrecht steht die Periodengerechtigkeit hier nicht hinter dem Oberziel der Erfassung des richtigen Totalgewinns zurück.⁴¹¹ Vielmehr verfolgt diese Vorgehensweise eine möglichst zutreffende Periodengerechtigkeit. Eine Überprüfung eines Totalgewinns wäre aus der Sicht der Informationsvermittlung durch einen Rückgriff auf die angepassten Vergleichszahlen oder auf Informationen aus dem Eigenkapitalspiegel möglich.

4.3.1.2.2 Neubewertung als alternativ zulässige Methode (IAS 16, IAS 38)

Die Neubewertungsmethode kann als alternativ zulässige Methode bei der Folgebewertung für das Sachanlagevermögen und für bestimmte immaterielle Vermögenswerte angewendet werden. Die Bilanzierung von Sachanlagevermögen mit der Ausnahme von Waldbeständen, ähnlichen natürlichen Ressourcen und Abbaurechten sowie der Exploration von Mineralien, Öl und Naturgas oder ähnlichen nicht-regenerativen Ressourcen wird im IAS 16 geregelt.⁴¹² Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht in anderen Standards behandelt werden und bestimmte Kriterien⁴¹³ erfüllen, sind nach IAS 38 als Vermögenswert anzusetzen, soweit es sich nicht um Schürfrechte und Ausgaben für die Erschließung oder die Förderung und den Abbau von Mineralien, Öl, Erdgas und ähnlichen regenerationsfähigen Ressourcen handelt.⁴¹⁴

Folglich bezieht sich dieser Standard im Wesentlichen auf Ausgaben für Werbung, Aus- und Weiterbildung, Gründung und Anlauf eines Geschäftsbetriebes sowie die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.⁴¹⁵ Ein immaterieller Vermögenswert zeichnet sich dadurch aus, dass er identifizierbar⁴¹⁶ ist, ein Unternehmen die Verfü-

⁴¹¹ Vgl. Abschnitt 2.1.4.

⁴¹² Vgl. IAS 16.2; „biological assets“ nach IAS 41 werden ausgenommen, vgl. IAS 16.2 (a).

⁴¹³ Sie müssen der Definition eines immateriellen Vermögenswertes nach IAS 38.7-17 entsprechen und die Ansatzkriterien gemäß IAS 38.19-55 erfüllen, vgl. IAS 38.18.

⁴¹⁴ Vgl. IAS 38.1.

⁴¹⁵ Vgl. IAS 38.4; zum Anwendungsbereich, vgl. IAS 38.1-6.

⁴¹⁶ Er muss sich eindeutig vom Geschäfts- und Firmenwert unterscheiden lassen, vgl. IAS 38.10-12.

gungsmacht⁴¹⁷ besitzt und aus ihm ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen⁴¹⁸ erwächst.⁴¹⁹ Der Ansatz dieses Vermögenswertes erfolgt, wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen aus ihm ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt und seine Kosten zuverlässig bemessen werden können.⁴²⁰

Zur Beurteilung des künftigen wirtschaftlichen Nutzens stellt dieser Standard auf die bestmögliche Prognose der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die über die Nutzungsdauer des Vermögenswertes bestehen werden, ab.⁴²¹

Die erstmalige Erfassung des Sachanlagevermögens bzw. eines immateriellen Vermögenswertes erfolgt auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.⁴²² Grundsätzlich wird das Sachanlagevermögen bzw. werden die immateriellen Vermögenswerte bei der Folgebewertung nach der Benchmark-Methode zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt.⁴²³ Bei Anwendung der alternativ zulässigen Methode ist das Sachanlagevermögen bzw. sind die immateriellen Vermögenswerte im Rahmen der Folgebewertung nach erstmaliger Erfassung zum beizulegenden Zeitwert am Tage der Neubewertung abzüglich nachfolgender kumulierter Abschreibungen und nachfolgender kumulierter Wertminderungsaufwendungen anzusetzen.⁴²⁴ Für die immateriellen Vermögenswerte ist der beizulegende Zeitwert unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt zu ermitteln. In der Höhe der Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem Stichtagszeitwert ist im Eigenkapital eine gesonderte Neubewertungsrücklage auszuweisen.

⁴¹⁷ D.h. die Macht hat, sich den wirtschaftlichen Nutzen zu verschaffen und den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen durch juristisch durchsetzbare Ansprüche zu beschränken, vgl. IAS 38.13-16.

⁴¹⁸ Vgl. IAS 38.17.

⁴¹⁹ Vgl. IAS 38.9.

⁴²⁰ Vgl. IAS 38.19.

⁴²¹ Vgl. IAS 38.20-21.

⁴²² Vgl. IAS 16.14 und IAS 38.22.

⁴²³ Vgl. IAS 16.28 und IAS 38.63.

⁴²⁴ Vgl. IAS 16.29 und 16.37ff.; vgl. IAS 38.64 und 38.72ff.; vgl. Hayn/Waldersee, IFRS/US-

Grundsätzlich erfolgt die Neubewertung erfolgsneutral, nur soweit eine in der Vergangenheit erfasste Abwertung desselben Vermögenswerts aufgrund der Neubewertung rückgängig gemacht wird, wird ein Ertrag ausgewiesen.⁴²⁵ Neubewertungen haben mit hinreichender Regelmäßigkeit zu erfolgen, damit der Buchwert nicht wesentlich vom Fair Value am Bilanzstichtag abweicht.⁴²⁶ Eine Wertminderung aufgrund einer Neubewertung ist direkt mit der Neubewertungsrücklage erfolgsneutral zu verrechnen, soweit sie den Betrag der entsprechenden Neubewertungsrücklage nicht übersteigt.⁴²⁷ Beim Abgang des neubewerteten Anlagewertes wird die Neubewertungsrücklage realisiert, d.h. sie wird erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen umgegliedert.⁴²⁸

Durch die erfolgsneutrale Realisierung der Neubewertungsrücklage wird ein durch einen Verkauf tatsächlich erzielter Ertrag in Höhe der erstmaligen Neubewertungsrücklage niemals in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Der Totalgewinn aus der Nutzung eines neubewerteten Vermögenswertes lässt sich praktisch kaum ermitteln.⁴²⁹

4.3.1.3 Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die Aufstellung der Veränderung des Eigenkapitals wurde im 1997 überarbeiteten IAS 1 zusätzlich als Bestandteil eines IFRS-Abschlusses integriert. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung steht gleichrangig neben Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang.⁴³⁰ Auslöser ihre Einführung war die Diskussion vor allem in den USA und Großbritannien. Nach dem All-Inclusive In-

GAAP/HGB, S. 78-80.

⁴²⁵ Vgl. IAS 16.37 und IAS 38.76.

⁴²⁶ Vgl. IAS 16.29 und IAS 38.64.

⁴²⁷ Vgl. IAS 16.38 und IAS 38.77; vgl. *Hayn/Waldersee*, IFRS/US GAAP/HGB, S. 81.

⁴²⁸ Vgl. IAS 16.39 und IAS 38.78.

⁴²⁹ Durch die Informationen des Eigenkapitalspiegels lassen sich zwar Veränderungen der Neubewertungsrücklage ermitteln, aber erst unter Berücksichtigung weiterer Informationen bezüglich des Anteils der erfolgsneutral umgegliederten Neubewertungsrücklage ließe sich ein Totalgewinn rekonstruieren.

⁴³⁰ Vgl. IAS 1.7, es handelt sich bei der Eigenkapitalveränderungsrechnung somit nicht um eine Anhangsangabe, sondern um einen separaten Bestandteil des Abschlusses nach IFRS; vgl. *Wagenhofer*, IAS, S. 396.

come Concept bzw. nach der Clean Surplus Theory⁴³¹ wurden alle Erträge, Aufwendungen, Gewinne und Verluste erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und damit unmittelbar im Jahresergebnis der laufenden Periode ausgewiesen. Nach dem Current Operating Performance Concept (Dirty Surplus Method)⁴³² werden nicht wiederkehrende Gewinne und Verluste (Non Recurring Gains and Losses bzw. Irregular Items) nicht erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, sondern direkt in eine gesonderte Ergebnisposition innerhalb des Eigenkapital eingestellt. Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung finden demnach grundsätzlich nur die der laufenden gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnenden Ergebnisbeiträge. Andere sich im Rahmen der Bewertung ergebende Gewinne und Verluste werden direkt im Eigenkapital ausgewiesen, da diese keinen Indikator für die zukünftige Ertragskraft darstellen. Die Entscheidung über die Erfassung und den Ausweis der Irregular Items bzw. der Nonrecurring Items wurde durch Stellungnahmen des Accounting Principles Boards, des FASBs und des IASBs getroffen. Bei der Entwicklung von Rechnungslegungsvorschriften folgt das FASB grundsätzlich dem All-inclusive Income Concept bzw. der Clean Surplus Theory, wonach den Gewinn verändernde Transaktionen als auch aufgrund der laufenden Bewertung ergebende Ergebnisse grundsätzlich über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. In bestimmten Ausnahmefällen wird von der erfolgswirksamen Erfassung sämtlicher Ergebnisbestandteile abgewichen.⁴³³

Die in den Rechnungslegungsstandards umgesetzte Erfolgserfassungskonzeption wird auch als Modified All-Inclusive Income Concept bezeichnet.⁴³⁴ Der Bilanzleser sollte im Rahmen dieses Konzeptes besser in die Lage versetzt werden, den ge-

⁴³¹ Vgl. *Holzer/Ernst*, (Other) Comprehensive Income und Non-Ownership Movements in Equity, S. 355 f..

⁴³² Vgl. *Holzer/Ernst*, (Other) Comprehensive Income und Non-Ownership Movements in Equity, S. 356.

⁴³³ Vgl. *Holzer/Ernst*, (Other) Comprehensive Income und Non-Ownership Movements in Equity, S. 357.

⁴³⁴ Vgl. *Kieso/Weygandt*, Intermediate Accounting, S. 155; bezüglich der in Vorperioden erfolgsneutral erfassten Ergebnisse besteht grundsätzlich eine Recycling-Pflicht, d.h. bei Realisierung ist der Gewinn oder Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, vgl. *Holzer/Ernst*, (Other) Comprehensive Income und Non-Ownership Movements in Equity, S. 362/363.

samen Erfolg eines Unternehmens messen zu können.⁴³⁵ Das Gesamtergebnis wird nach IAS 1 (revised 1997) aufgespalten in ein über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasstes erfolgswirksames und ein direkt in das Eigenkapital eingestelltes erfolgsneutrales Ergebnis. Die Unternehmensperformance ergibt sich aus der Summe des realisierten und des unrealisierten Ergebnisses.⁴³⁶ Die Differenz des Eigenkapitals an zwei unterschiedlichen Stichtagen setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen.

Periodenergebnis	Eigenkapital- änderungen,
Gewinne/Verluste aus Änderungen des Fair Values bei Neubewertungen (IAS 16, IAS 38)	die nicht durch Transaktionen mit Anteilseig- nern verursacht sind (non-
Retrospektive Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungs- methoden und Korrekturen grundlegender Fehler (IAS 8)	owner move-
Erfolgsneutrale Marktbewertung der available-for-sale Finanz- instrumente (IAS 39)	ments in equi-
Differenzen aus der Umrechnung ausländischer Abschlüsse (IAS 21)	ty, comprehen-
Kapitaltransaktionen mit Anteilseignern, Dividende	

Abb. 3: IFRS-Eigenkapitalveränderungen⁴³⁷

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung spielt unter dem Gesichtspunkt der Clean Surplus Theory eine entscheidende Rolle. Im Rahmen der Neubewertung wurde jedoch die Modified All-Inclusive Methode nicht in der Form umgesetzt, dass die in Vorperioden erfolgsneutral erfassten Ergebnisse nach der Recycling-Pflicht über die Gewinn- und Verlustrechnung realisiert werden. Für die Erfüllung der von Wa-

⁴³⁵ Vgl. *Holzer/Ernst*, (Other) Comprehensive Income und Non-Ownership Movements in Equity, S. 355 f..

⁴³⁶ Vgl. *Holzer/Ernst*, (Other) Comprehensive Income und Non-Ownership Movements in Equity, S. 370.

⁴³⁷ Quelle: in Anlehnung an *Wagenhofer*, IAS, S. 397.

genhofer als Kongruenzprinzip interpretierten Bedingung, dass die Summe der bilanziellen Gewinne über die Totalperiode der Summe der Cash Flows entspricht, müssen sämtliche Eigenkapitalbewegungen, die nicht mit Anteilseignern aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses entstehen, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Da die Erfolge etlicher Vorfälle direkt ins Eigenkapital gebucht werden, ist dieser Zusammenhang nach IFRS nicht gegeben.⁴³⁸ Eine vollständige Überleitungsrechnung des Eigenkapitals inklusive umfangreicher zusätzlicher Informationen substituieren diesen Mangel unter Informationsgesichtspunkten.

4.3.2 Events after the balance sheet date (IAS 10)

4.3.2.1 Grundlagen

Aus der Analyse der Grundlagen eines IFRS-Abschlusses lässt sich kein Stichtagsprinzip ableiten.⁴³⁹ Im Rahmen des Frameworks wurde bezüglich der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Nutzenzuflusses festgestellt, dass diese nicht auf Basis der Information des Bilanzstichtags oder der aus der Sicht des Bilanzstichtags vorhersehbaren Information, sondern aus der zum Zeitpunkt der Aufstellung zur Verfügung stehenden substanziellen Hinweise erfolgen soll.⁴⁴⁰ Dies entspricht den Grundgedanken der objektiven Sicht bzw. eines verdeckten Stichtagswertes, da nicht auf den Erwartungshorizont des Stichtages abgestellt wird.⁴⁴¹

Ein IFRS-Abschluss ist nach IAS 1 mit der Ausnahme der Kapitalflussrechnung nach dem Konzept der Periodenabgrenzung aufzustellen. Danach werden die Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse in der Periode erfasst, in der sie auftreten. Die Sachverhalte werden also in der Periode erfasst und im Abschluss ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die sachliche Abgrenzung der Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage eines direkten Zusammenhangs zwischen den anfallenden Kosten und den entsprechenden Ertragsposten, ohne dass dieses Konzept der sachlichen Abgrenzung einen Ansatz von Sachverhalten in der Bilanz

⁴³⁸ Vgl. *Wagenhofer*, IAS, S. 400.

⁴³⁹ Vgl. a.A. bei *Oestreicher*, Handels- und Steuerbilanzen, S. 181.

⁴⁴⁰ Vgl. § 85 Framework des IASB.

⁴⁴¹ Vgl. dazu Ausführungen in Abschnitt 3.3.2.

gestattet, die nicht die Definition von Vermögenswerten und Schulden erfüllen.⁴⁴² Der Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung hat als Basisannahme des IFRS Jahresabschlusses eine zentrale Bedeutung. Die konkrete Ausprägung eines Stichtagsprinzips lässt sich in der IFRS-Rechnungslegung nur aus den Einzelvorschriften ableiten. Die Grundlage für die Behandlung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag bildet IAS 10. In diesem Standard wird geregelt, wann ein Unternehmen seine Bilanz aufgrund von Erkenntnissen nach dem Bilanzstichtag anzupassen hat und welche Informationen wo offen zu legen sind. Es werden Abgrenzungsfragen bezüglich wertaufhellender und wertbeeinflussender Tatsachen sowie der Länge des Wertaufhellungszeitraumes diskutiert.

Daneben regelt der Standard Einzelfragen in Bezug auf den Ausweis von vorgeschlagenen oder beschlossenen Dividenden sowie Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, die ein Abweichen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going Concern) fordern.⁴⁴³ Bezüglich der Dividenden wird festgelegt, dass nach dem Bilanzstichtag vorgeschlagene oder angekündigte Dividenden nicht als Schuld des Bilanzstichtages zu bilanzieren sind. Sie sind nach IAS 1 entweder als separater Eigenkapitalposten oder im Anhang zu berücksichtigen.⁴⁴⁴ Am Bilanzstichtag ist das wesentliche Merkmal einer Schuld – die gegenwärtige Verpflichtung – für Dividenden noch nicht erfüllt. Im Gegensatz dazu liegt die gegenwärtige Verpflichtung bei einem Ergebnisabführungsvertrag schon am Bilanzstichtag vor.⁴⁴⁵

Grundsätzlich können „events after the balance sheet date“ dazu führen, dass von der Going Concern-Annahme Abstand zu nehmen ist.⁴⁴⁶ Die Absicht des Managements nach dem Bilanzstichtag, das Unternehmen aufzulösen oder den Geschäftsbetrieb einzustellen bzw. der wirtschaftliche Zwang, dies tun zu müssen, führt nach IFRS zu einer fundamentalen Änderung der zugrundezulegenden Rechnungsle-

⁴⁴² Vgl. IAS 1.25/26.

⁴⁴³ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 1.

⁴⁴⁴ Vgl. IAS 10.11 und 10.12; im IAS 10 (2003) ist nur noch die Angabe im Anhang vorgesehen.

⁴⁴⁵ „...the dividends are not recognised as a liability at the balance sheet date because they do not meet the criteria of a present obligation in IAS 37“, IAS 10.13 (2003); nach IAS 37.15 basiert eine gegenwärtige Verpflichtung auf einem vergangenen Ereignis, welches durch die Unterschrift unter den Ergebnisabführungsvertrag vorliegt.

⁴⁴⁶ Vgl. Objective zu IAS 10 und IAS 10.13, 10.14, 10.15.

gungsprämissen und zu weitreichenden Anhangsangaben.⁴⁴⁷ Das Erfordernis vom Grundsatz der Unternehmensfortführung abzuweichen kann sowohl auf wertaufhellenden als auch auf wertbeeinflussenden Ereignissen beruhen.⁴⁴⁸ Dies widerspricht zwar bei einer Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung aufgrund von wertbeeinflussenden Ereignissen dem Grundsatz der Periodenabgrenzung und der konzeptionellen Trennung von Adjusting und Non-Adjusting Events, aber laut IASB ergibt sich daraus kein Widerspruch. Denn ein Jahresabschluss auf Going Concern-Basis hätte keinen Informationswert und zudem handelt es sich nicht um eine Bewertungsanpassung, sondern um eine fundamentale Änderung der grundlegenden Rechnungslegungsprämissen.⁴⁴⁹ Die tatsächliche Anwendung der Basisannahmen⁴⁵⁰ steht unter der Bedingung, dass das Ziel der Decision Usefulness erreicht wird. Anders als im deutschen Recht erfolgt die Beurteilung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung nicht auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag, sondern unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse bis zur Freigabe zur Veröffentlichung des IFRS-Abschlusses unabhängig von deren wirtschaftlicher Zurechnung.⁴⁵¹

Als „events after the balance sheet date“ werden positive wie negative Ereignisse bezeichnet, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag liegen, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird. In IAS 10.2 unterscheidet man zwei verschiedene Arten von Ereignissen:

- 1) Ereignisse, die substanzielle Hinweise über Bedingungen liefern, die bereits am Bilanzstichtag bestanden, sogenannte Adjusting Events („those that provide evidence of conditions that existed at the balance sheet date“⁴⁵²) oder wertaufhellende Tatsachen und

⁴⁴⁷ Vgl. IAS 10.13-15; vgl. IAS 1.23/24.

⁴⁴⁸ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 29.

⁴⁴⁹ Vgl. IASC Insight, December 1998, S. 5; vgl. IAS 10.14; zu Angabepflichten bei Abweichen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung vgl. IAS 1.23.

⁴⁵⁰ Vgl. dazu Abb. 2 IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze im Abschnitt 5.2.2.

⁴⁵¹ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 29.

⁴⁵² IAS 10.2 (a).

- 2) Ereignisse, die Gegebenheiten anzeigen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, sogenannte Non-Adjusting Events oder wertbeeinflussende Tatsachen.⁴⁵³

4.3.2.2 Adjusting Events

Grundsätzlich sind die Adjusting Events im Gegensatz zu den Non-Adjusting Events im Jahresabschluss zu berücksichtigen.⁴⁵⁴ Als Beispiele für Adjusting Events werden in Paragraph 8 Gerichtsentscheidungen⁴⁵⁵ und Informationen, die auf eine Wertminderung eines Vermögenswertes hinweisen – z.B. der Konkurs eines Kunden oder der Verkauf von Waren – genannt, die zu einer besseren Beurteilung des Net Realisable Values oder zu verlässlicheren Informationen über veränderte Anschaffungskosten bzw. zu genaueren Angaben über die Höhe von Bonuszahlungen führen.

Ein nach dem Bilanzstichtag gefälltes Gerichtsurteil erfordert eine Anpassung der bisher passivierten Verpflichtung oder eine erstmalige Berücksichtigung der aus einem Urteil resultierenden Verpflichtung anstelle einer Eventualschuld. Ein Gerichtsurteil schafft demnach kein neues Recht, sondern bestätigt lediglich bestehendes Recht bzw. stellt fest, was rechtens ist.⁴⁵⁶

Informationen nach dem Bilanzstichtag über die Werthaltigkeit von Vermögenswerten stellen grundsätzlich wertaufhellende Ereignisse dar. Ein nach dem Bilanzstichtag begonnenes Insolvenzverfahren bestätigt im Regelfall, dass bereits am Bilanzstichtag ein Wertverlust der Forderung vorgelegen hat. Auch der Verkauf von Vorräten nach dem Bilanzstichtag liefert unter normalen Bedingungen den Nachweis der Höhe des bei der Bewertung am Bilanzstichtag zu

⁴⁵³ Vgl. IAS 10.2.

⁴⁵⁴ Vgl. IAS 10.7 und 10.9; vgl. *Elliott/Elliott*, Financial Accounting and Reporting, S. 306/307.

⁴⁵⁵ Z.B. Anpassungen von Prozesskostenrückstellungen durch gerichtliche Entscheidung nach dem Bilanzstichtag.

⁴⁵⁶ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 17/18; Die IOSCO sah in dem Beispiel der Berücksichtigung eines Gerichtsurteils als Adjusting Event einen Konflikt zu IAS 37, vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 980; deshalb verweist die Vorschrift in IAS 10 (2003) auf die Vorschriften des IAS 37, vgl. IAS 10.9(a) (2003).

der Höhe des bei der Bewertung am Bilanzstichtag zu berücksichtigenden Net Realisable Value.

Nach dem Bilanzstichtag vorgenommene genauere Kenntnisse über Anschaffungskosten oder Erlöse für vor dem Bilanzstichtag erworbene oder verkaufte Vermögenswerte gehören genauso zu den wertaufhellenden Erkenntnissen wie eine nach dem Bilanzstichtag vorgenommene Ermittlung der Höhe von Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungen, sofern schon am Bilanzstichtag eine gegenwärtige Verpflichtung bestand. Die Entdeckung eines Betrugs oder Fehlers, die zeigt, dass der Abschluss falsch war, gilt ebenfalls als Adjusting Event.⁴⁵⁷

Grundsätzlich gilt die Wertaufhellung auch für die Angaben im Anhang.⁴⁵⁸ Anhangangaben im Zusammenhang mit wertaufhellenden Erkenntnissen wie z.B. neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit einer Eventualschuld sind zu aktualisieren. Die Vorschrift des IAS 10.18 ist notwendig, da die IFRS systematisch zwischen Ansatz und Bewertung einerseits und Anhangangaben andererseits unterscheiden und IAS 10.7 lediglich auf die Behandlung von wertaufhellenden Tatsachen bezüglich Ansatz und Bewertung anzuwenden ist.⁴⁵⁹

Aus der Aufzählung dieser Beispiele lässt sich noch keine allgemeingültige trennscharfe Richtschnur ableiten. Vielmehr erfolgt die Beschreibung der wertaufhellenden Ereignisse „nur sehr vage, anhand von Beispielen“⁴⁶⁰. Insoweit bleibt hinsichtlich der Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum.

4.3.2.3 Non-Adjusting Events

Ereignisse, deren Ursache eindeutig nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen grundsätzlich nicht bei der Bewertung berücksichtigt werden. Eine im handelsrechtlichen Schrifttum als geboten erachtete Berücksichtigung von wertbeeinflussenden Tatsa-

⁴⁵⁷ Vgl. zu allen angesprochenen Beispielen IAS 10.8; vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 17-20.

⁴⁵⁸ Vgl. IAS 10.18 und 10.19.

⁴⁵⁹ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 35.

⁴⁶⁰ *Moxter*, Wertaufhellungsverständnis GoB und IFRS, S. 2563.

chen – soweit sie negativer Art sind und einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben – durch eine besonders vorsichtige Bewertung am Bilanzstichtag ist nach IFRS grundsätzlich unzulässig.⁴⁶¹

Als Beispiel für ein Non-Adjusting Event wird „a decline in market value of investment“ zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Veröffentlichung des Abschlusses erwähnt. Im Gegensatz zu den wertaufhellenden Sachverhalten basiert der Wertverlust auf einer Veränderung von Umständen der laufenden Periode nach dem Bilanzstichtag.⁴⁶² Das Sinken des Marktwerts in dem kurzfristigen Zeitraum der Abschlusserstellung hängt nicht mit der Beschaffenheit der Finanzinvestition am Bilanzstichtag zusammen, da eine Finanzinvestition grundsätzlich langfristig ausgerichtet ist.⁴⁶³ Folglich ist zum Bilanzstichtag weder der Wertansatz der Finanzinvestition anzupassen noch sind die mit der Finanzinvestition zusammenhängenden Anhangsangaben zu aktualisieren.⁴⁶⁴ Abschreibungen von im Umlaufvermögen gehaltenen Finanzinvestitionen wegen zukünftiger Wertschwankungen auf den nahen Zukunftswert gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB sind nach IFRS nicht möglich.⁴⁶⁵

Als Beispiele für wesentliche Non-Adjusting Events nach dem Bilanzstichtag, die von solcher Bedeutung sein können, dass eine unterlassende Angabe die Möglichkeit der Adressaten zu einer angemessenen Entscheidungsfindung zu kommen, beeinträchtigt, werden

- „business combinations“⁴⁶⁶,
- „discontinuing operations“⁴⁶⁷,
- große Käufe oder Verkäufe bzw. Enteignungen,
- wesentliche Zerstörungen der Produktionsanlagen durch Feuer,
- die Ankündigung umfangreicher Restrukturierungsmaßnahmen⁴⁶⁸,

⁴⁶¹ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 21.

⁴⁶² Vgl. IAS 10.10.

⁴⁶³ Vgl. Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie in IAS 40.4.

⁴⁶⁴ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 21.

⁴⁶⁵ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 21.

⁴⁶⁶ Zur Bilanzierung vgl. IAS 22; zu Angabeverpflichtungen, vgl. IAS 22.96 f..

⁴⁶⁷ Zur Bilanzierung vgl. IAS 35; zu Angabeverpflichtungen, vgl. IAS 35.21 und IAS 35.29 ff..

- umfangreiche Transaktionen in Bezug auf die Stammaktien⁴⁶⁹,
- große gewöhnliche Aktientransaktionen,
- untypische Preisänderungen oder Wechselkursschwankungen⁴⁷⁰,
- Steuersatzänderungen⁴⁷¹,
- Zusagen bedeutender Gewährleistungen und Garantiezusagen sowie
- der Beginn von größeren Rechtsstreitigkeiten genannt.⁴⁷²

Die zum Teil über die allgemeinen Anforderungen des IAS 10 hinausgehenden Angabeverpflichtungen ergeben sich im Wesentlichen bereits aus den einzelnen Standards.

Wenn Non-Adjusting Events nach dem Bilanzstichtag eine erhebliche Auswirkung auf die Entscheidungen der Adressaten haben und die Nichtberücksichtigung zu falschen Beurteilungen führen würde, dann sind auch diese Non-Adjusting Events für jede wesentliche Kategorie gesondert im Anhang anzugeben. Offenzulegen ist sowohl das Ereignis selbst als auch eine Abschätzung der finanziellen Wirkungen oder die Angabe, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann.⁴⁷³

4.3.2.4 Wertaufhellungszeitraum

Der Wertaufhellungszeitraum endet mit dem Tag, an dem „the board of directors reviews the financial statements and authorises them for issue“⁴⁷⁴, unabhängig davon, ob der Abschluss noch einem Supervisory Board vorgelegt werden muss oder später erst durch die Anteilseigner festgestellt wird. Das Verfahren für die Freigabe zur Veröffentlichung eines Jahresabschlusses ist dabei abhängig von der Struktur

⁴⁶⁸ Zur Bilanzierung vgl. IAS 37; zu Angabeverpflichtungen, vgl. IAS 37.75.

⁴⁶⁹ Vgl. IAS 33; vgl. IAS 33.45, der eine Beschreibung solcher Transaktionen empfiehlt.

⁴⁷⁰ Vgl. zur Angabepflicht von Währungsänderungen im Zusammenhang mit der Umrechnung von Jahresabschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften, vgl. IAS 21.46.

⁴⁷¹ Vgl. IAS 12; zu Angabeverpflichtungen, vgl. IAS 12.88.

⁴⁷² Vgl. IAS 10.21.

⁴⁷³ Vgl. IAS 10.20; vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 36, der die Angabepflicht als eine Art Generalnorm bezeichnet.

⁴⁷⁴ Example to IAS 10.4.

des Unternehmens, von gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen innerhalb des Gesellschaftsvertrages.⁴⁷⁵

Sofern das Unternehmen vor diesem Zeitpunkt schon Informationen über den Gewinn oder andere ausgewählte Abschlussdaten bekanntgegeben hat, ändert dies nicht den Wertaufhellungszeitraum.⁴⁷⁶ Die Länge des Wertaufhellungszeitraumes wird begrenzt durch die Vorschriften zur Timeliness in IAS 1.52, die besagen, dass ein Unternehmen in der Lage sein sollte, seinen Abschluss innerhalb von sechs Monaten zu veröffentlichen.⁴⁷⁷

Die Regelungen des IAS 10 basieren auf dem Modell des anglo-amerikanischen Rechtskreises, der auf einen aus internen und externen Mitgliedern besetzten Board of Directors abstellt. Die Vorschriften können nicht ohne weiteres auf den deutschen Rechtskreis übertragen werden.⁴⁷⁸ Eine Auslegung des Wortlautes würde den Tag als Ende des Wertaufhellungszeitraumes fixieren, an dem der Gesamtvorstand bzw. die Geschäftsführung – also die Organmitglieder, die den Abschluss zu verantworten haben – beschließt, den Jahresabschluss zur Vorlage an den Aufsichtsrat oder die Gesellschafter freizugeben.⁴⁷⁹ In der Praxis dürfte der maßgebende Zeitpunkt in der Regel zeitnah zum Datum des Bestätigungsvermerks liegen.⁴⁸⁰ Faktisch endet der Aufstellungszeitraum im deutschen Recht mit der Feststellung des Jahresabschlusses.⁴⁸¹ Im Vergleich zum deutschen Recht ist der Wertaufhellungszeitraum nach IFRS somit kürzer.

Angabepflichtig ist „the date when the financial statements were authorised for issue and who gave that authorization“⁴⁸². Mit der Angabe dieses Datums wird das

⁴⁷⁵ Vgl. IAS 10.3.

⁴⁷⁶ Vgl. IAS 10.6; vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 6.

⁴⁷⁷ Im IAS 1 (2003) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2005 beginnen, entfällt diese Vorschrift.

⁴⁷⁸ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 8.

⁴⁷⁹ Vgl. analog *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 14.

⁴⁸⁰ Vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 15.

⁴⁸¹ Vgl. Abschnitt 3.5.2.

⁴⁸² IAS 10.16.

Ende des Wertaufhellungszeitraumes für jeden Adressaten sichtbar. Kann die Bilanz danach noch geändert werden, so ist auch dies anzugeben.⁴⁸³

4.3.2.5 Zwischenergebnis

Aus dem im Framework thematisierten Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen relevanten Berichterstattung und möglichst verlässlicher Information wird deutlich, dass auch im IFRS-Abschluss das Thema Wertaufhellung grundsätzlich eine Rolle spielt. Die Konzeption des Vermögensbegriffs ist dynamisch geprägt, so dass nicht die derzeitigen Eigenschaften am Bilanzstichtag, sondern der zukünftige wirtschaftliche Nutzen für die Bewertung von entscheidender Bedeutung ist. Aus der unterschiedlichen Konzeption des Vermögensbegriffs ergeben sich im Vergleich zum deutschen Recht auch Divergenzen, was im Einzelfall unter Wertaufhellung zu verstehen ist.

Bei einer vergangenheitsorientierten Sicht werden die tatsächlichen Verhältnisse des Bilanzstichtags bzw. die derzeitigen Eigenschaften eines Vermögenswerts nicht notwendigerweise durch Preisänderungen nach dem Stichtag aufgehellt. Vielmehr wird im deutschen Recht aus Objektivierungsgründen das Preisniveau des Bilanzstichtages der Bewertung zugrundegelegt. Unter der Berücksichtigung der dynamischen Vermögenskonzeption kann jedoch die Schätzung eines zukünftigen wirtschaftlichen Nutzenzuflusses durch den tatsächlichen Verkaufspreis nach dem Bilanzstichtag aufgehellt werden. Die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes wird erreicht und gleichzeitig ist der Wert durch den tatsächlichen Verkaufsakt objektiviert. Die Analyse der Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion muss folglich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konzeptionen des Vermögensbegriffs erfolgen.

Das True and Fair View Prinzip stellt als Overriding Principle sicher, dass die Periodisierungsfunktion, d.h. die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens im Vergleich zur Ob-

⁴⁸³ Vgl. 10.16; vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 32; bei einer formalrechtlichen Betrachtungsweise des Begriffs „power to amend“ kann die Angabepflicht aufgrund des fehlenden Rechts von Aufsichtsrat, Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlungen für Änderungen im IAS-Konzernabschluss in Deutschland entfallen, vgl. *Bischof/Doleczik*, IAS Kommentar, IAS 10 Tz. 33.

jektivierungsfunktion eine stärkere Rolle spielt. Die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen für den Investor führt dazu, dass die Periodengerechtigkeit wichtiger ist als eine Sicherstellung eines Totalgewinns.

Im IFRS-Abschluss existiert kein aus der Totalperiode abgeleitetes Stichtagsprinzip. Der Investor soll mit Hilfe des Modified All-Inclusive Income Concepts besser den Erfolg eines Unternehmens messen können, indem Sondereffekte, die keinen Indikator für die zukünftige Ertragskraft darstellen, direkt erfolgsneutral im Eigenkapital gebucht werden. Sofern alle erfolgsneutral gebuchten Sachverhalte bei der Realisierung analog zum Modified All-Inclusive Income Concept über die Gewinn- und Verlustrechnung realisiert werden, wäre der Totalgewinn vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Diese erfolgswirksame Realisierung - in der Theorie auch als Recycling-Pflicht bezeichnet - findet jedoch im Rahmen der Neubewertung nicht notwendigerweise statt, so dass bei Berücksichtigung dieser Bewertungsmethode nach IAS 16 bzw. IAS 38 die Summe in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Ergebnisse aller Perioden nicht dem Totalgewinn entspricht.

Eine fundamentale Änderung der grundlegenden Rechnungslegungsprämissen wie die Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ist nach IAS 10 von allgemeinen Bewertungsanpassungen zu unterscheiden. Eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag, die zu einer Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung führt, wird unabhängig davon, ob die Ursache in der abgelaufenen Periode oder im neuen Geschäftsjahr liegt, berücksichtigt. Anderenfalls wäre der Informationswert des IFRS-Abschlusses nicht mehr gegeben, so dass die Sicherstellung des Zwecks des Abschlusses eine Abkehr vom Grundsatz der Periodenabgrenzung rechtfertigt. In diesem Fall bedeutet Fair Presentation bezüglich der grundlegenden Rechnungslegungsprämissen eine zeitnahe Beurteilung aus der Sicht zum Zeitpunkt der Aufstellung.

Bei allgemeinen Ansatz- und Bewertungsanpassungen unterscheidet IAS 10 nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung in Adjusting und Non-Adjusting Events. Aus den in IAS 10 aufgeführten Beispielen wird deutlich, dass unter Wertaufhellung die Konkretisierung von Schätzungen im Rahmen der Beurteilung zukünftiger Nutzenzu- oder -abflüsse zu verstehen ist. Bei der Entscheidung, ob ein Ereignis noch berücksichtigt wird, stellt das IASB auf den Grundsatz der Periodenabgrenzung ab.

Aus Sicht des IASB ergeben die Informationen nach dem Bilanzstichtag wertvolle Hinweise bezüglich der tatsächlichen Werthaltigkeit der Vermögenswerte und Schulden zum Bilanzstichtag, sofern die Wertänderungen nicht eindeutig auf Ereignissen nach dem Bilanzstichtag beruhen. Dies basiert auf der grundsätzlich zukunftsbezogenen Definition von Vermögenswerten und Schulden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Periodenabgrenzung. Zusätzlich wird die Objektivierungsfunktion erfüllt, sofern die Vorräte im Wertaufhellungszeitraum tatsächlich verkauft bzw. Forderungen ausgeglichen wurden.

Die Beispiele zu den wertbeeinflussenden Tatsachen zeigen, dass ungewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Bilanzstichtag anzugeben sind. Ein Brand, eine Zusage bedeutsamer Gewährleistungen oder der Beginn umfangreicher Rechtsstreitigkeiten nach dem Bilanzstichtag lassen sich auf Basis der Periodenabgrenzung eindeutig als neue wertbeeinflussende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag identifizieren.

Doch können im Detail erhebliche Unterschiede bei der Analyse existieren, welche Ereignisse als wertaufhellend bzw. wertbegründend zu bezeichnen sind. Deshalb darf die Herleitung möglicher systematischer Ansätze auf der Basis einiger weniger Beispiele nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Aufhellungskonzeption im Detail unklar bleibt.⁴⁸⁴

Um die Gedanken zum IFRS-Stichtagsprinzip vollständig zu erfassen, bedarf es einer Analyse weiterer Einzelvorschriften.⁴⁸⁵ Neben den Vorschriften des IAS 10 sind in weiteren im folgenden Abschnitt ausgewählten Einzelvorschriften für das IFRS-Stichtagsprinzip relevante Sachverhalte geregelt.

⁴⁸⁴ Vgl. analoge Würdigung bei *Moxter*, Wertaufhellungsverständnis GoB und IFRS, S. 2564.

⁴⁸⁵ Die Analyse der ausgewählten Einzelvorschriften basiert auf den zum 31.12.2003 verpflichtend anzuwendenden Standards des IASB.

4.3.3 Analyse ausgewählter Einzelvorschriften bezogen auf die Funktionen eines Stichtagsprinzips

4.3.3.1 Inventories (IAS 2)

Dieser Standard beschäftigt sich mit der Bilanzierung von Vorräten, die grundsätzlich „at the lower of cost and net realisable value“⁴⁸⁶ zu bewerten sind. Von dieser Bewertung ausgenommen werden die unfertigen Erzeugnisse im Rahmen von Fertigungsaufträgen⁴⁸⁷, Finanzinstrumente⁴⁸⁸, Vorräte von Erzeugern land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie Erze, soweit sie mit dem Net Realisable Value zu bewerten sind und biologische Vermögenswerte.⁴⁸⁹

Die Vorräte werden im Rahmen des Anschaffungskostenprinzips mit den Anschaffungs-⁴⁹⁰ oder Herstellungskosten⁴⁹¹ und eventuell sonstigen zurechenbaren Kosten⁴⁹² bewertet. Die Ermittlung der Kosten erfolgt durch Einzelzuordnung. Für austauschbare Vorräte erfolgt die Ermittlung bei der Benchmark-Methode nach dem Fifo-Verfahren oder nach der Durchschnittsmethode bzw. alternativ nach dem Lifo-Verfahren.⁴⁹³ Bezüglich der Anwendung dieses Wahlrechtes ist das Unternehmen an das Stetigkeitsgebot aus SIC 1 gebunden, so dass eine konsistente Anwendung bei Art- und Funktionsgleichheit gegeben sein sollte.⁴⁹⁴

Der Vergleich mit dem Net Realisable Value soll verhindern, dass die Vorräte über den am Markt im normalen Geschäftsablauf tatsächlich zu realisierenden Wert an-

⁴⁸⁶ IAS 2.6.

⁴⁸⁷ Vgl. zur Bilanzierung IAS 11.

⁴⁸⁸ Vgl. zur Bilanzierung IAS 39.

⁴⁸⁹ Vgl. IAS 2.1 und 2.3; außerdem werden „biological assets“, die nach IAS 41 zu erfassen sind, ausgenommen, vgl. IAS 2.1 (d); der Fair Value zum Zeitpunkt der Ernte dieser Produkte gilt als Anschaffungskosten, vgl. IAS 2.16A.

⁴⁹⁰ Zum Umfang der Anschaffungskosten vgl. IAS 2.8 und 2.9.

⁴⁹¹ Zum Umfang der Herstellungskosten: Vollkostenansatz vgl. IAS 2.10-12; bei einem Dienstleistungsunternehmen vgl. IAS 2.16.

⁴⁹² Vgl. IAS 2.13-15; Verwaltungsgemeinkosten und Vertriebskosten werden nicht eingerechnet.

⁴⁹³ Vgl. zur Benchmark-Methode IAS 2.21-22 und zur alternativ zulässigen Methode vgl. IAS 2.23-24.

⁴⁹⁴ Vgl. SIC 1.

gesetzt werden. Schätzungen zur Ermittlung dieses Net Realisable Value müssen nach IAS 2.27 alle Preis- und Kostenänderungen „relating to events occurring after the end of the period“ berücksichtigen, soweit diese Ereignisse Vorgänge des Bilanzstichtages aufhellen. Diese Einzelvorschrift weist somit unter Beachtung einer periodengerechten Gewinnermittlung auf die notwendige Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag bezüglich einer verlässlicheren Schätzung hin.⁴⁹⁵ Die Vorräte sind auf einen unter den Anschaffungskosten liegenden tatsächlichen Verkaufspreis nach dem Bilanzstichtag anzupassen, wenn nicht klar nachgewiesen werden kann, dass der Wertverlust auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zurückzuführen ist.⁴⁹⁶

Konsequenterweise muss der Net Realisable Value auch für jede Periode neu ermittelt werden, so dass es bei veränderten Umständen zwangsläufig zu einer Wertaufholung kommen kann.⁴⁹⁷ Diese Wertaufholung ist als Verminderung des Materialaufwandes in der Periode der Wertaufholung zu erfassen, da eine Abwertung von Vorräten auf den Net Realisable Value zu einer Erhöhung des Materialaufwandes geführt hat.⁴⁹⁸ Nach dem Konzept der Periodenabgrenzung erfolgt eine sachliche Abgrenzung durch die Zuordnung der Aufwendungen (Buchwerte der verkauften Vorräte) zu den Erträgen.⁴⁹⁹ Danach erfolgt die Erfassung der Aufwendungen durch Abwertungen oder Verluste in der Periode der Abwertung oder des Verlusteintritts. Sowohl die Buchwerte der zum Net Realisable Value angesetzten Vorräte als auch Beträge und Ereignisse, die zu einer erfolgswirksamen Wertaufholung geführt haben, sind nach IAS 2.34 angabepflichtig, damit der Adressat die Auswirkungen und Umstände besser beurteilen kann.

Die Bilanzierung der Vorräte zum Anschaffungskostenprinzip ergibt keinen Unterschied zum deutschen Rechtsverständnis. Lediglich die Ermittlung der Herstellungskosten kann zu Unterschieden führen, da das HGB keine eindeutige Zuordnung der Kosten im Gegensatz zu einem pflichtmäßigen Vollkostenansatz nach

⁴⁹⁵ Vgl. IAS 2.27.

⁴⁹⁶ Vgl. Cairns, Applying International Accounting Standards, S. 658.

⁴⁹⁷ Vgl. IAS 2.30.

⁴⁹⁸ Vgl. IAS 2.31.

⁴⁹⁹ Vgl. IAS 2.31-33.

IFRS, der nur in Bezug auf sogenannte Fremdkapitalkosten unter bestimmten Bedingungen ein Ansatzwahlrecht zulässt, beinhaltet.⁵⁰⁰

In Bezug auf das Verständnis eines Stichtagsprinzips verlangt dieser Standard für eine möglichst zuverlässige Schätzung des Net Realisable Value auch eine Berücksichtigung aller substantiellen Hinweise nach dem Bilanzstichtag. In der deutschen Übersetzung spricht man diesbezüglich von Vorgängen, die Verhältnisse aufhellen, die bereits am Ende der Berichtsperiode bestanden haben. Der Net Realisable Value beinhaltet eine Schätzung des Wertes, zu dem der Vermögenswert Verkauf oder Gebrauch wird. Entsprechend des deutschen Grundsatzes der verlustfreien Bewertung soll beim Verkauf der zu bewertenden Vermögenswerte nach dem Abschlussstichtag kein Verlust mehr entstehen, indem die auf den voraussichtlichen Verkaufswert vorzunehmende Abwertung in der abgeschlossenen Periode antizipiert wird.⁵⁰¹

Im Gegensatz zum HGB sind Abwertungen wegen gesunkener Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten über den realisierbaren Nettoverkaufswert hinaus nach IAS 2 nicht zulässig.⁵⁰² Im IFRS-Abschluss werden die Schätzungen der tatsächlichen Nutzenzu- und -abflüsse durch bessere Erkenntnisse über die Preisentwicklungen im Absatzmarkt im Wertaufhellungszeitraum angepasst.

Unter der Berücksichtigung von IAS 1 kann dies bedeuten, dass Informationen von bis zu sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag mit in eine verlässlichere Schätzung eines Wertes zum Bilanzstichtag einfließen. In dieser Vorschrift wird der im Framework angesprochene Zielkonflikt zwischen einer möglichst verlässlichen, aber gleichzeitig auch zeitnahen Informationen noch einmal betont. Dort wird eine Ausgewogenheit zwischen Relevanz und Verlässlichkeit gefordert, die den Bedürfnissen der Adressaten in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Entscheidungen am besten entspricht. Folglich müssen nach IFRS alle wesentlichen Informationen nach dem Bilanzstichtag für eine Ermittlung des Net Realisable Value berücksichtigt werden,

⁵⁰⁰ Vgl. § 255 HGB; zum Ansatzwahlrecht der Fremdkapitalkosten, vgl. IAS 23; vgl. IAS 2.10-16; vgl. *Wohlgemuth/ Radde*, Anschaffungskosten nach HGB und IAS, S. 903-911.

⁵⁰¹ Vgl. *Beck'scher Bilanzkommentar* § 253 Tz. 521.

⁵⁰² Vgl. *Beck'scher Bilanzkommentar* § 256 Tz. 135.

soweit sie nicht eindeutig auf Ereignissen nach dem Bilanzstichtag beruhen. Sofern es im Markt im Wertaufhellungszeitraum keine ungewöhnlichen großen Änderungen der Preise von Vermögenswerten gibt und die Vorräte tatsächlich verkauft worden sind, gilt der realisierte Verkaufspreis als Net Realisable Value und durch die Berücksichtigung bei der Bewertung der Vorräte zum Bilanzstichtag werden sowohl die Periodisierungs- als auch die Objektivierungsfunktion zutreffend erfüllt.

4.3.3.2 Net Profit or Loss for the Period, Fundamental Errors (IAS 8)

Der IAS 8 regelt „the classification, disclosure and accounting treatment of certain items in the income statement“⁵⁰³, um die Vergleichbarkeit von Abschlüssen vor allem innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbessern. Grundsätzlich sind alle nach dem Konzept der Periodenabgrenzung erfassten Erträge und Aufwendungen bei der Ermittlung des Periodenergebnisses zu berücksichtigen.⁵⁰⁴ Neben den Berücksichtigungsvorschriften von grundlegenden Fehlern⁵⁰⁵ und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften⁵⁰⁶ beschäftigt sich dieser Standard mit den Änderungen von Schätzungen. Ungewissheiten führen dazu, dass viele Posten nicht präzise bestimmt werden können und somit geschätzt werden müssen. Bezüglich der Schätzung gilt: „The estimation process involves judgements based on the latest information available.“⁵⁰⁷

Schätzungen sind somit immer wieder anhand von neueren Informationen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Auswirkungen werden in der Periode der Änderung und in späteren Perioden im selben Posten der Gewinn- und Verlust-

⁵⁰³ Objective zu IAS 8.

⁵⁰⁴ Vgl. IAS 8.7; Ausnahmen sind die Berichtigung grundlegender Fehler und die Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach der Benchmark-Methode, vgl. IAS 8.8 und IAS 8.31-57; sowie die Neubewertungsrücklagen, vgl. IAS 16, oder Gewinne oder Verluste aus der Währungsumrechnung der Abschlüsse aus einer wirtschaftlich selbständigen ausländischen Teileinheit, vgl. IAS 21.

⁵⁰⁵ Nach der Benchmark-Methode erfolgt eine Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der nicht ausgeschütteten Gewinne, d.h. eine Anpassung der Vergleichszahlen, als sei der grundlegende Fehler nie gemacht worden, alternativ kann eine Erfassung im Ergebnis der laufenden Periode erfolgen, vgl. IAS 8.31-40.

⁵⁰⁶ Vgl. IAS 8.41-57.

⁵⁰⁷ IAS 8.23.

rechnung, für die die Schätzung ursprünglich erfolgt ist, erfasst.⁵⁰⁸ Sofern es schwierig ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Änderung der Bilanzierungs-/Bewertungsmethode oder um eine geänderte Schätzung handelt, nimmt man eine Schätzungsänderung mit entsprechenden Anhangsangaben an.⁵⁰⁹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der IOSCO wurde über die bisher nur zulässige prospektive Erfassung von Schätzungsänderungen diskutiert. Denkbar wäre auch eine retrospektive Erfassung im Rahmen eines „restatements of prior periods“, ohne dass die Effekte der Schätzungsänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst würden.⁵¹⁰

In IAS 8.23 verweist die Einzelvorschrift auf den oben schon im Framework erwähnten Konflikt zwischen Relevanz und Verlässlichkeit. Bis zum Ende des Wertaufhellungszeitraumes sind alle Informationen zu berücksichtigen, die eine verlässlichere Schätzung von geringwertigen Forderungen, überalterten Vorräten oder der Nutzungsdauer und damit auch der Abschreibungen ermöglichen. Schätzungen, die bezüglich ihrer Verlässlichkeit noch durch Informationen nach dem Bilanzstichtag verbessert werden können, müssen demnach angepasst werden. Zusätzlich hat eine ständige retrospektive Überprüfung der Schätzungen der Vorjahre zu jedem Bilanzstichtag zu erfolgen. Bei einem plötzlichen Untergang eines abschreibungsfähigen Vermögensgegenstandes würde es konsequenterweise zu einer Anpassung der zugrunde zu legenden Nutzungsdauer kommen, um die Verlässlichkeit der Schätzung zu gewährleisten.

Bei Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, die nach dem Konzept der Periodengrenzung wirtschaftlich eindeutig nicht dem abgelaufenen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, stellt sich die Frage, wie der Zielkonflikt zwischen einer periodengerechten Gewinnermittlung und einer verlässlicheren Schätzung zu lösen ist.

Nach IAS 10 werden nur die Ereignisse bei der Wertaufhellung einer zuverlässigeren Schätzung zu berücksichtigen sein, die nicht eindeutig dem neuen Geschäfts-

⁵⁰⁸ Als Beispiele werden notleidende Forderungen, überalterte Vorräte oder die Nutzungsdauern für die Abschreibungen genannt, vgl. IAS 8.24-30.

⁵⁰⁹ Vgl. IAS 8.25.

⁵¹⁰ Vgl. Cairns, Applying International Accounting Standards, S. 212.

jahr zuzurechnen sind. Wenn man versucht, die zu berücksichtigenden Informationen auf einen bestimmten Stichtag zu begrenzen, um einem Grundsatz klarer Periodenabgrenzung zu entsprechen, dürfen für die Vermögenswerte nicht unterschiedliche Bewertungszeitpunkte zugrunde gelegt werden.

Schätzungen werden aus der Sicht der Aufstellung möglichst verlässlich ermittelt, aber Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind bei der Wertaufhellung nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht auf neuen, nach dem Bilanzstichtag eingetretenen, Sachverhalten beruhen. Damit bleibt der Bilanzstichtag als Bezugspunkt für die Bewertung erhalten. Die Objektivierungsfunktion wird somit nur soweit erfüllt, wie sie nicht der Periodisierungsfunktion entgegensteht. Die periodengerechte Gewinnermittlung geht einer verlässlicheren Schätzung vor.

4.3.3.3 Income Taxes (IAS 12)

Bei der Regelung der Bilanzierung von Ertragssteuern werden gegenwärtige und zukünftige steuerliche Konsequenzen berücksichtigt. Neben der Bilanzierung der tatsächlichen Steuern⁵¹¹ werden auch latente Steuerschulden und Steueransprüche, die aus:

- (a) „deductible temporary differences;
- (b) the carryforward of unused tax losses; and
- (c) the carryforward of unused tax credits“⁵¹²

resultieren, berücksichtigt. Als temporäre Unterschiede werden die Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert des Vermögenswertes oder einer Schuld in der Handels- oder Konzernbilanz und seinem Wertansatz in der Steuerbilanz definiert.⁵¹³ Grundsätzlich werden sogenannte permanente, zeitlich unbegrenzte Differenzen und zeitlich begrenzte Differenzen unterschieden. Nur die zeitlich begrenz-

⁵¹¹ Tatsächliche Ertragssteuern für laufende oder frühere Perioden, die noch nicht bezahlt sind, sind als Schuld anzusetzen bzw. zuviel gezahlte Ertragssteuern als Vermögenswert, vgl. IAS 12.12.

⁵¹² IAS 12.5.

⁵¹³ Vgl. IAS 12.5.

ten Differenzen, die sich im Zeitablauf wieder ausgleichen, führen zu einer Bilanzierung von Steuerlatenzen.⁵¹⁴

Ein Ansatz von latenten Steuern findet nur statt, wenn es für wahrscheinlich erachtet wird, dass das Unternehmen in Zukunft genügend zu versteuerndes Einkommen erwirtschaftet, um die abzugsfähigen temporären Unterschiede nutzen zu können.⁵¹⁵ Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit zukünftig zu erwartender Einkommen hat zu jedem Bilanzstichtag erneut zu erfolgen.⁵¹⁶ Auch muss am Bilanzstichtag beurteilt werden, inwieweit ein Mutterunternehmen den zeitlichen Verlauf der Umkehrung eines temporären Unterschiedes z.B. eines Tochterunternehmens durch die Beherrschung der Dividendenpolitik steuern kann. Denn nur wenn es wahrscheinlich ist, dass eine Umkehrung in absehbarer Zeit erfolgt, kommt es zur Bilanzierung der Steuerlatenz.⁵¹⁷ Für Unternehmenszusammenschlüsse gilt, dass ein positiver bzw. negativer Goodwill als Residualgröße angesehen wird, der keine Bilanzierung einer latenten Steuer erlaubt.⁵¹⁸

Die Bewertung der tatsächlichen Steuern erfolgt mit dem am Bilanzstichtag gültigen oder angekündigten Steuersatz.⁵¹⁹ Für die latenten Steuern gilt der Steuersatz, der bei Realisierung⁵²⁰ erwartet wird, d.h. grundsätzlich der künftige Steuersatz. Für die Anwendung eines künftigen Steuersatzes muss dieser aber am Bilanzstichtag gül-

⁵¹⁴ Ausnahmen vgl. IAS 12.15; Beispiele für temporäre Unterschiede, die zu latenten Steuern führen vgl. IAS 12.17-18 und IAS 12.26; bezüglich Unternehmenszusammenschlüsse vgl. IAS 12.19; für Vermögenswerte, die zum Fair Value angesetzt werden vgl. IAS 12.20; Goodwill vgl. IAS 12.21; bezüglich der Erstverbuchung eines Vermögenswertes oder einer Schuld vgl. IAS 12.22-23.

⁵¹⁵ „An enterprise recognises deferred tax assets only when it is probable that taxable profits will be available against which the deductible temporary differences can be utilised“, IAS 12.27; vgl. auch IAS 12.34 für „carryforward of unused tax losses and unused tax credits“; vgl. zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob ein zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, die zu beachtenden Kriterien in IAS 12.36.

⁵¹⁶ Vgl. IAS 12.37 und IAS 12.56.

⁵¹⁷ Vgl. IAS 12.39-40 und IAS 12.43-44.

⁵¹⁸ Vgl. bzgl. Goodwill IAS 12.21 und bzgl. Negative Goodwill IAS 12.32; vgl. auch IAS 12.66.

⁵¹⁹ Vgl. IAS 12.46.

⁵²⁰ Auch die Art und Weise der zum Bilanzstichtag erwarteten Realisierung ist zu berücksichtigen, vgl. IAS 12.51.

tig oder angekündigt⁵²¹ worden sein.⁵²² Dem Management wird nicht zugemutet, die zukünftigen Steuersätze abzuschätzen, um dem Grundsatz der Periodenabgrenzung gerecht zu werden und eine Objektivierung zu erreichen.

Grundsätzlich wäre aus Sicht der Periodisierungsfunktion eine Abzinsung der latenten Steuern geboten. Dies bedürfe jedoch einer genauen Analyse des zeitlichen Verlaufes der Umkehrung des temporären Unterschiedes und würde nach Ansicht des IASB praktisch nicht zuverlässig ermittelbar, so dass ein Abzinsungsverbot für latente Steuern existiert.⁵²³ Die Behandlung der Auswirkungen tatsächlicher und latenter Steuern erfolgt dabei analog zur Behandlung des Geschäftsvorfalles oder des verursachenden Ereignisses, d.h. auch Steuererstattungsansprüche aufgrund von Dividendenzahlungen können erst im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses erfasst werden.⁵²⁴ Saldierungen dürfen nur erfolgen, wenn ein einklagbares Recht zur Aufrechnung existiert oder ein tatsächlicher Ausgleich auf Nettobasis beabsichtigt ist.⁵²⁵ Umfangreiche Anhangsangaben mit verschiedenen Überleitungsrechnungen werden gefordert. Eine Aufstellung über den zeitlichen Verlauf der Nutzung der latenten Steuern gehört jedoch nicht zu den Anhangsangaben.⁵²⁶

Änderungen des Steuersatzes oder der Steuergesetze zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Veröffentlichung des Abschlusses führen dazu, dass „an enterprise discloses any significant effect of those changes on its current and deferred tax assets and liabilities“⁵²⁷. Eine Änderung der Steuergesetze oder des Steuersatzes nach dem Bilanzstichtag führt nicht zu einer Korrektur der Bewertung im Abschluss, denn die Verhältnisse am Bilanzstichtag⁵²⁸ bleiben für die Bewertung der

⁵²¹ Sollte die materielle Wirkung einer tatsächlichen Inkraftsetzung haben, vgl. IAS 12.48.

⁵²² Vgl. IAS 12.47; bezüglich des anzuwendenden Steuersatz präferierte das IDW den Ausschüttungssatz, vgl. IDW RS HFA 2; dies ist aber inzwischen überholt, so dass der Thesaurierungssatz bis zum Beschluss einer Ausschüttung anzusetzen ist, vgl. IAS 12.52A.

⁵²³ Vgl. IAS 12.53-54.

⁵²⁴ Vgl. IAS 12.57 und im einzelnen IAS 12.58-68; aber Angabe der ertragssteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen, sofern Vorschlag oder Beschluss vor der Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgte, vgl. IAS 12.81(i) bzw. 12.82A.

⁵²⁵ Zur Saldierung vgl. IAS 12.71-76.

⁵²⁶ Vgl. IAS 12.79-87.

⁵²⁷ IAS 12.88.

⁵²⁸ Vgl. u.a. IAS 12.46, 12.47, 12.51 und 12.56.

Steuern maßgebend.⁵²⁹ Eine Angabe der Auswirkungen der Veränderung im Anhang kann jedoch geboten sein.⁵³⁰ Bezüglich der Bewertungsgrundlage stellt man auf den Bilanzstichtag ab und berücksichtigt den bis dahin angekündigten zukünftigen Steuersatz. Innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes veröffentlichte Änderungen dieses Steuersatzes oder anderer wertaufhellender Erkenntnisse führen dann nicht zu einer Korrektur der Bewertung der latenten Steuern, sondern lediglich zu einer Anhangsangabe.⁵³¹

Das Beispiel zu IAS 12.66-68 macht deutlich, dass auch zwei Jahre nach einem Unternehmenserwerb, bei dem keine latenten Steuern aus temporären Unterschieden beim Tochterunternehmen als identifizierbarer Vermögenswert bilanziert wurden, bei neuerer Einschätzung des zukünftigen zu versteuernden Einkommens ein latenter Steueranspruch bilanziert werden muss. Dieser latente Steueranspruch würde dann mit dem zum Einbuchungszeitpunkt geltenden Steuersatz eingebucht, aber der Geschäfts- und Firmenwert, der sich durch eine Bilanzierung eines latenten Steueranspruchs reduziert hätte, würde mit dem Steuersatz zum Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs korrigiert.⁵³² Für die Bewertung bzw. die nachträgliche Korrektur des Geschäfts- und Firmenwertes sind die Verhältnisse am damaligen Bilanzstichtag entscheidend.

Die latente Steuer wird mit dem aktuellen Steuersatz berücksichtigt, da eine Steuersatzänderung sich ohnehin in der Bewertung aller latenten Steuern ausgewirkt, aber keine Änderung angesetzter Geschäfts- und Firmenwerte zur Folge gehabt hätte. Auch bei einer Neueinschätzung der Realisierbarkeit eines Verlustvortrages, der schon zum Erstkonsolidierungszeitpunkt existierte, verlangt IAS 12.68 eine entsprechende aufwandswirksame Reduktion des Geschäfts- und Firmenwertes, so als ob der latente Steueranspruch zum Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses als identifizierbarer Vermögenswert angesetzt worden wäre.⁵³³

⁵²⁹ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 773.

⁵³⁰ Vgl. IAS 12.88.

⁵³¹ Vgl. IAS 12.88.

⁵³² Vgl. Beispiel hinter IAS 12.68; die jeweiligen Abschreibungen bis zu diesem Stichtag sind zu berücksichtigen.

⁵³³ Vgl. IAS 12.68 inkl. des folgenden Beispiels.

Aus der Sicht der Periodisierungsfunktion wäre grundsätzlich eine Abzinsung der latenten Steuern geboten, da die tatsächlichen Verhältnisse von z.B. einem Unternehmen, dessen temporäre Differenzen sich in zwei Jahren umkehren und einem anderen Unternehmen, dessen temporäre Unterschiede hauptsächlich auf quasi-permanenten Differenzen beruhen, die sich voraussichtlich erst nach über 20 Jahren umkehren, nicht identisch sind. Als Voraussetzung für die Informationsvermittlung stellt die Rechnungslegung nach IFRS u.a. auf die Zuverlässigkeit der Bewertung ab. Diese ist nur erfüllt, wenn eine hinreichend genaue Schätzung eines Betrages möglich ist. Der zeitliche Verlauf der Umkehrung der latenten Steuern ist aus der Sicht des IASB nicht zuverlässig ermittelbar, so dass aufgrund mangelnder Verlässlichkeit auf eine Abzinsung zu Lasten der Periodisierungsfunktion verzichtet wird.

4.3.3.4 Revenue (IAS 18)

Für die Bilanzierung von Erträgen aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen, der Erbringung von Dienstleistungen oder der Nutzung von Vermögenswerten durch Dritte ist IAS 18 anzuwenden.⁵³⁴ Erträge, die zum Fair Value⁵³⁵ der erhaltenen oder beanspruchenden Gegenleistung zu bewerten sind, werden als Bruttozufluss⁵³⁶ wirtschaftlichen Nutzens aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit definiert.⁵³⁷ Eine mögliche Differenz zwischen dem Fair Value und dem Nominalwert der Gegenleistung wird als Zinsertrag erfasst.⁵³⁸

⁵³⁴ Vgl. IAS 18.1; ausgeschlossen werden Erträge aus Leasingverträgen, Versicherungsverträgen u.a., vgl. IAS 18.6; „Revenue is the gross inflow of economic benefits during the period arising in the course of the ordinary activities of an enterprise when those inflows result in increases in equity, other than increases relating to contributions from equity participants.“, vgl. IAS 18.7.

⁵³⁵ „the amount for which an asset could be exchanged, or a liability settled, between knowledgeable, willing parties in arm’s length transaction“, IAS 18.7.

⁵³⁶ Beträge, die für Dritte eingezogen werden (Umsatzsteuern oder Verkehrssteuern) gehören nicht dazu, vgl. IAS 18.8.

⁵³⁷ Vgl. IAS 18.9.

⁵³⁸ Zum Beispiel ein zinsloser Kredit für einen Kunden, vgl. IAS 18.11; bzgl. Tausch oder Swap vgl. IAS 18.12.

Der Zeitpunkt der Erfassung der Erträge aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen wird im Wesentlichen bestimmt durch den Übergang der maßgeblichen Risiken und Chancen aus dem Eigentum an den Käufer.⁵³⁹ Eine verlässliche Ermittlung der Höhe der Erträge und die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der wirtschaftliche Nutzen zufließen wird, sind weitere Voraussetzungen.⁵⁴⁰

Nach dem Konzept der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge gleichzeitig für ein und denselben Geschäftsvorfall zu erfassen, d.h. es erfolgt eine Zuordnung der Aufwendungen zu den Erträgen. International spricht man in diesem Zusammenhang vom Matching Principle.⁵⁴¹ Dienstleistungsgeschäfte sind in Höhe des Fertigstellungsgrades⁵⁴² am Bilanzstichtag zu erfassen.⁵⁴³ Die Ertragserfassung erfolgt bei Dienstleistungsgeschäften analog zur Anwendung der „Percentage of Completion Method“ in IAS 11. Wenn der Beginn und das Ende eines Auftrages in verschiedene Perioden fallen, dann stellt sich die Frage, wann Auftragserlöse und Auftragskosten ergebniswirksam zu berücksichtigen sind. Wesentliche Ansatzkriterien für die Auftragserlöse sind, „that it is probable that they will result in revenue; and they are capable of being reliably measured“.⁵⁴⁴

Die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens und die verlässliche Ermittlung werden bei der Berücksichtigung der Erlöse als zentrale Voraussetzung genannt.⁵⁴⁵ Lässt sich auch das Ergebnis des Fertigungsauftrages verlässlich schätzen, so sind Auftragserlöse und Auftragskosten entsprechend dem Leistungsfortschritt am Bilanzstichtag erfolgswirksam zu berücksichtigen.⁵⁴⁶ Bezüglich der Schätzungen verweist IAS 11 auf IAS 8, so dass Informationen innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes für eine verlässlichere Schätzung zu berücksichtigen

⁵³⁹ Weitere Voraussetzungen, vgl. IAS 18.14; meistens deckungsgleich mit Besitzübergang oder rechtlichen Eigentumsübergang, vgl. IAS 18.15; Beispiele für verbleibende maßgebliche Eigentumsrisiken beim Verkäufer, vgl. IAS 18.16.

⁵⁴⁰ Vgl. IAS 18.14; Lieferung unter Eigentumsvorbehalt führt zur Realisierung, vgl. IAS 18.17.

⁵⁴¹ Vgl. IAS 18.19.

⁵⁴² Zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades, vgl. IAS 18.24.

⁵⁴³ Vgl. IAS 18.20.

⁵⁴⁴ IAS 11.11.

⁵⁴⁵ Vgl. IAS 11.11-15; zur Berücksichtigung der Auftragskosten vgl. IAS 11.16-21.

⁵⁴⁶ Vgl. IAS 11.22; man unterscheidet „fixed price contracts“ und „cost plus contracts“, vgl. IAS

sind.⁵⁴⁷ Für die Ermittlung des Grades der Fertigstellung werden je nach Vertragstyp verschiedene Methoden genannt, bei denen die Situation am Bilanzstichtag möglichst verlässlich geschätzt werden muss.⁵⁴⁸

Für die Erfassung von Zinsen, Lizenzen und Dividenden müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- (a) „it is probable that the economic benefits associated with the transaction will flow to the enterprise; and
- (b) the amount of the revenue can be measured reliably.“⁵⁴⁹

Die Zinsen sind zeitproportional, die Lizenzerträge periodengerecht je nach zugrundeliegendem Vertrag und die Dividenden mit der Entstehung des Rechtsanspruchs auf Zahlungen zu erfassen.⁵⁵⁰

Die Completed Contract Methode erlaubt in Deutschland den Gewinn grundsätzlich erst zu realisieren, wenn der gesamte Auftrag fertiggestellt ist. Der Unterschied der Bilanzierung langfristiger Fertigungsaufträge bzw. von Dienstleistungsgeschäften basiert im Wesentlichen auf einem anderen Verständnis des Realisationsprinzips.

Das Realisationsprinzip leitet sich nach IFRS aus dem Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung ab, so dass für die Erfolgswirksamkeit die Realisierbarkeit am Bilanzstichtag und nicht die erfolgte Realisation als Voraussetzung gilt.⁵⁵¹ Nach IFRS wird die Informationsfunktion der periodengerechten Erfolgsdarstellung durch eine Darstellung der wahrscheinlichen Entwicklung, die wiederum auf Schätzungen⁵⁵² beruht, besser erfüllt als durch eine vorsichtigen Gewinnermittlung, die erst nach Abschluss des Umsatzvorgangs eine Realisierung ermöglicht.⁵⁵³ Die Periodisierungsfunktion setzt sich zu Lasten einer schwächeren Objektivierung durch.

11.23-24.

⁵⁴⁷ Vgl. IAS 11.38.

⁵⁴⁸ Vgl. IAS 11.23-31 und IAS 11.38.

⁵⁴⁹ IAS 18.29; bzgl. der wahrscheinlich zufließenden Erträge vgl. IAS 18.18, 18.22 und 18.34.

⁵⁵⁰ Vgl. IAS 18.30.

⁵⁵¹ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 111.

⁵⁵² Vgl. dazu Ausführungen zu IAS 8.

⁵⁵³ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 111; vgl. IAS 11, IAS 18.

Bei Dividenden, die wirtschaftlich durch das abgelaufende Geschäftsjahr verursacht sind, wird im Gegensatz dazu auf den Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung des Anspruches Bezug genommen, so dass diese Aufwendungen nicht den Erträgen des abgeschlossenen Jahres zugerechnet werden.⁵⁵⁴ Das für die Bilanzierung notwendige Ereignis ist hier die Entstehung der Verpflichtung zur Zahlung an die Aktionäre und nicht die wirtschaftliche Verursachung.

Durch die Ertragserfassung auf der Basis der Percentage-of-Completion-Methode wird die Periodisierungsfunktion unter Berücksichtigung anteiliger Gewinne erfüllt. Aus Informationsgesichtspunkten werden die tatsächlichen Verhältnisse umfassender dargestellt, als wenn ein wahrscheinlicher anteiliger Gewinn nicht berücksichtigt worden wäre. Die Fair Presentation wird nicht durch eine aus dem Vorsichtsprinzip abgeleitete Forderung eines Umsatzvorgangs als Voraussetzung für die Ertragsrealisierung eingeschränkt. Die Möglichkeit einer verlässlichen Schätzung reicht für die Ertragsrealisierung aus. Ganz im Gegensatz dazu bezieht sich der IAS 18 bezüglich der Erfassung von Erträgen aus Dividenden auf den Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsanspruches.

4.3.3.5 Employee Benefits (IAS 19)

Die Leistungen an Arbeitnehmer werden im IAS 19 in fünf Kategorien unterschieden:

- (a) „short-term employee benefits
- (b) post-employment benefits
- (c) other long-term employee benefits
- (d) termination benefits
- (e) equity compensation benefits“.⁵⁵⁵

Wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbracht und zukünftig dadurch Anspruch auf eine Zahlung durch seinen Arbeitgeber erworben hat, so muss das Unternehmen hierfür eine Schuld bilanzieren und den Aufwand in der Periode erfassen.

⁵⁵⁴ Vgl. IAS 18.30(c); anders wäre dies sicherlich bei Ergebnisabführungsverträgen zu beurteilen, vgl. Abschnitt 4.3.2.1.

⁵⁵⁵ IAS 19.4.

sen, in der das Unternehmen den wirtschaftlichen Nutzen aus der Arbeitsleistung vereinnahmt hat.⁵⁵⁶

Unter die kurzfristig fälligen Leistungen (a) an Arbeitnehmer fallen Löhne, Gehälter sowie bezahlter Jahresurlaub, geldwerte Leistungen und Gewinnbeteiligungen, die innerhalb von 12 Monaten zu zahlen sind.⁵⁵⁷ Eine Schuld in Höhe des nicht abgezinsten Betrages der kurzfristig fälligen Leistung ist zu bilanzieren.⁵⁵⁸ Accumulated und Non-Accumulated⁵⁵⁹ sowie verfallbare und unverfallbare Ansprüche werden unterschieden.⁵⁶⁰ Alle bis zum Bilanzstichtag angesammelten voraussichtlich zu zahlende Ansprüche sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren.⁵⁶¹ Die betriebliche Übung stellt für Gewinnbeteiligungen eine faktische Verpflichtung dar, so dass die in der nächsten Periode zu zahlenden Aufwendungen unter der Voraussetzung, dass eine verlässliche Schätzung möglich ist, als tatsächliche Verpflichtung zu berücksichtigen sind.⁵⁶²

Die „post-employment benefits“⁵⁶³ werden in beitragsorientierte und leistungsorientierte Pläne unterschieden.⁵⁶⁴ Bei den „defined contribution plans“⁵⁶⁵ hat das Unternehmen die rechtliche oder faktische Verpflichtung, die vereinbarten Beiträge an einen externen Fond zu zahlen. In diesem Fall werden das versicherungsmathematische Risiko⁵⁶⁶ und das Anlagerisiko⁵⁶⁷ vom Arbeitnehmer getragen.⁵⁶⁸ Der Betrag, der der bis zum Bilanzstichtag erbrachten Arbeitsleistung entspricht, wird erfolgs-

⁵⁵⁶ Vgl. Objective zu IAS 19.

⁵⁵⁷ Im Einzelnen vgl. IAS 19.8.

⁵⁵⁸ Vgl. IAS 19.10.

⁵⁵⁹ Ansammelbare und nicht ansammelbare Ansprüche, vgl. IAS 19.12.

⁵⁶⁰ Vgl. IAS 19.12-16.

⁵⁶¹ Vgl. IAS 19.14.

⁵⁶² Vgl. IAS 19.17-22.

⁵⁶³ Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, z.B. Renten, vgl. IAS 19.24ff.

⁵⁶⁴ Vgl. IAS 19.25-27; zu gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber, vgl. IAS 19.29-30.

⁵⁶⁵ Beitragsorientierte Pläne, vgl. IAS 19.25.

⁵⁶⁶ Risiko, dass Leistungen geringer ausfallen können als erwartet.

⁵⁶⁷ Risiko, dass die angelegten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erwartete Leistung zu erreichen.

⁵⁶⁸ Vgl. IAS 19.25.

wirksam als Aufwand⁵⁶⁹ und bilanziell als Schuld erfasst. Die nach zwölf Monaten fälligen Beiträge sind abzutragen und der als Aufwand erfasste Betrag für einen beitragsorientierten Versorgungsplan ist im Anhang anzugeben.⁵⁷⁰

Bei den „defined benefit plans“⁵⁷¹ trägt das bilanzierende Unternehmen im Endeffekt die mit dem Plan verbundenen versicherungsmathematischen Risiken sowie das Anlagerisiko, so dass der zu erfassende Aufwand nicht notwendigerweise den in der Periode fälligen Beträgen entspricht. Der Wert der Schuld ermittelt sich aus dem Saldo des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung zum Bilanzstichtag⁵⁷² zuzüglich noch nicht ergebniswirksam erfasster versicherungsmathematischer Gewinne⁵⁷³ und abzüglich des am Bilanzstichtags beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens.⁵⁷⁴ Für die Bewertung wird ein anerkannter Aktuar empfohlen, der schon vor dem Bilanzstichtag eine versicherungsmathematische Bewertung der Verpflichtung durchführt, deren Ergebnisse aber bei wesentlichen Änderungen auf die Bedingungen zum Bilanzstichtag anzupassen sind.⁵⁷⁵ Die gesamte Verpflichtung ist abzutragen, auch wenn ein Teil der Verpflichtung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig wird.⁵⁷⁶

Für eine Analyse des Stichtagsprinzips sind die versicherungsmathematischen Annahmen von erheblicher Bedeutung, denn es werden nicht nur die demographischen Annahmen wie Sterblichkeit, Fluktuationsraten, Invalidisierungsraten oder Frühpensionierungsverhalten betrachtet, sondern auch künftige Gehalts- und Leis-

⁵⁶⁹ Oder Einbeziehung in die AHK nach IAS 2 oder IAS 16.

⁵⁷⁰ Vgl. IAS 19.45-46.

⁵⁷¹ Leistungsorientierte Pläne, vgl. IAS 19.27.

⁵⁷² Vgl. IAS 19.63-64.

⁵⁷³ Bzw. abzüglich noch nicht erfasster versicherungsmathematischer Verluste; zu versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste und einer Berücksichtigung außerhalb des 10% Korridors, vgl. IAS 19.92-95.

⁵⁷⁴ Ansatz und Bewertung des Planvermögens vgl. IAS 19.102-104; ev. auch abzüglich eines noch nicht erfassten nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands, vgl. IAS 19.54 und 19.96. Vgl. IAS 19.54; der Betrag kann auch negativ (Vermögenswert) werden, vgl. IAS 19.58-60; zur Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung, vgl. IAS 19.61-62.

⁵⁷⁵ Vgl. IAS 19.57; zur regelmäßigen Bestimmung der Barwerte der leistungsorientierten Verpflichtungen und des Fair Values des Planvermögens, vgl. IAS 19.56;

⁵⁷⁶ Vgl. IAS 19.66.

tungsniveaus, im Rahmen medizinischer Versorgung der Kostentrend und die erwarteten Erträge aus dem Planvermögen.⁵⁷⁷ Die Annahmen der finanziellen Variablen sollen die am Bilanzstichtag bestehenden Erwartungen des Marktes für den Zeitraum, in dem die Verpflichtungen zu erfüllen sind, darstellen.⁵⁷⁸ Dies bedeutet, dass man ein Stichtagsprinzip so interpretiert, dass am Stichtag die zukünftigen Aufwendungen zum tatsächlichen Erfüllungstag zu prognostizieren sind.

Um die erwarteten Werte zu objektivieren, stellt man dabei auf die möglichst objektiv nachprüfbaren Erwartungen des Marktes zum Bilanzstichtag ab. Die erwarteten Erträge aus dem Planvermögen⁵⁷⁹ beinhalten die Änderungen der Fair Values des Planvermögens, die sich aufgrund von Beitragszahlungen und tatsächlichen Leistungsauszahlungen des Fonds ergeben.⁵⁸⁰ Die Differenz zwischen dem erwarteten und dem tatsächlichen Ertrag aus dem Planvermögen können als versicherungsmathematischer Gewinn oder Verlust gemäß der Regelung des 10%-Korridors behandelt werden.⁵⁸¹

Der Zinssatz zur Abzinsung der Schuld soll auf der Grundlage der Renditen, die am Bilanzstichtag für erstrangige, festverzinsliche Industriefinanzen am Markt erzielbar sind, basieren.⁵⁸² Inflation, Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen und Beförderungen werden bei den Schätzungen der künftigen Gehaltssteigerungen integriert.⁵⁸³ Durch eine Veränderung des Planes entstehender nachzuverrechnender

⁵⁷⁷ Vgl. IAS 19.73.

⁵⁷⁸ Vgl. IAS 19.77.

⁵⁷⁹ Fonds zur Erfüllung von Leistungen für Arbeitnehmer oder qualifizierte Versicherungspolice, vgl. IAS 19.7; zu den Erstattungsbeiträgen und dem Ansatz bzw. der Bewertung, vgl. IAS 19.104A-C.

⁵⁸⁰ Vgl. IAS 19.106; Plankürzungen sind im Zeitpunkt der Kürzung zu erfassen, vgl. IAS 19.109.

⁵⁸¹ Aufgrund der Unsicherheit der Bewertung müssen versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste erst erfasst werden, wenn der kumulierte Saldo der bisher nicht erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste 10% des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung oder des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens übersteigt, vgl. IAS 19.105 i.V.m. IAS 19.92.

⁵⁸² Vgl. IAS 19.78; ersatzweise können auch Markttrenditen für Regierungsanleihen verwendet werden, vgl. IAS 19.78; Währungen und Laufzeiten der zugrundegelegten Anleihen sollten übereinstimmen, vgl. zur Bestimmung des Zinssatzes IAS 19.78-82.

⁵⁸³ Vgl. IAS 19.84.

Dienstzeitaufwand⁵⁸⁴ ist bis zur Unverfallbarkeit der Anwartschaften zu verteilen bzw. für unverfallbare Anwartschaften sofort ergebniswirksam zu erfassen.⁵⁸⁵

Die „other long-term employee benefits“⁵⁸⁶ beinhalten u.a. Jubiläumszuwendungen, langfristige Erwerbsunfähigkeiten oder Gewinnbeteiligungen, die zwölf Monate nach Ende der Periode fällig sind.⁵⁸⁷ Da gewöhnlich die Unsicherheit nicht so gravierend ist wie bei den „post-employment benefits“, werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand sofort in voller Höhe erfolgswirksam erfasst.⁵⁸⁸ Folglich resultiert eine Schuld aus dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung zum Bilanzstichtag abzüglich des am Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens.⁵⁸⁹

„Termination benefits“⁵⁹⁰ entstehen durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.⁵⁹¹ Für eine Erfassung dieser Verpflichtung in der Bilanz bedarf es eines detaillierten Planes⁵⁹², der dem Unternehmen keine realistische Möglichkeit lässt, sich dem Plan zu entziehen. Die Bewertung erfolgt zum voraussichtlichen⁵⁹³ Verpflichtungsbetrag, bzw. soweit sie erst nach zwölf oder mehr Monaten fällig werden, zum Barwert der Verpflichtung.⁵⁹⁴ Soweit eine Unsicherheit bezüglich der Anzahl an Arbeitnehmern besteht, die einem Angebot auf Leistungen zwecks Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zustimmen, entsteht eine „contingent liability“⁵⁹⁵ analog zu IAS 37.⁵⁹⁶

⁵⁸⁴ Sogenannte past service cost, vgl. IAS 19.96.

⁵⁸⁵ Vgl. IAS 19.96-101.

⁵⁸⁶ Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, vgl. IAS 19.126-131.

⁵⁸⁷ Vgl. IAS 19.126.

⁵⁸⁸ Eine Korridorlösung findet hier keine Anwendung, vgl. IAS 19.127.

⁵⁸⁹ Vgl. IAS 19.128-130; keine besonderen Angabepflichten, vgl. IAS 19.131.

⁵⁹⁰ Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vgl. IAS 19.132-143.

⁵⁹¹ Vgl. IAS 19.132; zur Abgrenzung zu den „post-employment benefits“, vgl. IAS 19.136.

⁵⁹² Zu Einzelheiten, vgl. IAS 19.134.

⁵⁹³ Bei einem Angebot zur Förderung des freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens ist die Anzahl der das Angebot annehmenden Arbeitnehmer zu schätzen, vgl. IAS 19.140.

⁵⁹⁴ Vgl. IAS 19.139; bzgl. des Zinses, vgl. IAS 19.78.

⁵⁹⁵ Nicht bilanzierungsfähige Eventualschuld, die im Anhang erwähnt werden muss, vgl. IAS 37.27-30.

⁵⁹⁶ Vgl. IAS 19.141.

Bezüglich der „equity compensation benefits“⁵⁹⁷ fordert dieser Standard umfangreiche Anhangsangaben⁵⁹⁸, die u.a. die Angabe des Fair Values der gehaltenen Eigenkapitalinstrumente zum Beginn und zum Ende der Periode sowie zum Zeitpunkt der Ausgabe beinhalten.⁵⁹⁹ Durch die Angaben sollen die Adressaten die Möglichkeit der Einschätzung der zukünftigen Auswirkungen von Kapitalbeteiligungsleistungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erhalten.

Auch die handelsrechtlichen Vorschriften⁶⁰⁰ insbesondere § 249 HGB führen zum Ansatz einer Pensionsrückstellung in Deutschland. Doch erhebliche Unterschiede können durch die unterschiedliche Bewertung der Verpflichtungen entstehen.

Die Zahlungen an „defined contribution plans“⁶⁰¹ erzeugen neben der eigentlichen Beitragszahlung keine weiteren Verpflichtungen beim Unternehmen und sind somit für die Ermittlung eines Stichtagsprinzips nach IFRS nicht relevant. Die Zahlungen aufgrund von „defined benefit plans“ führen in der Bilanz zu einer Pensionsrückstellung. Es existieren innerhalb der Theorie der Bewertung von Rentenanwartschaften das Ansamlungs- und das Gleichverteilungsverfahren. Nach IFRS ist nur das retrospektive Verfahren – die Projected Unit Credit Methode bzw. das Anwartschaftsbarwertverfahren – zulässig. Demnach entspricht der Periodenaufwand dem Barwert des hinzuverdienten Rentenbausteins. Die Diskontierung erfolgt mit Hilfe eines Rechnungszinses, der der Marktrendite am Bewertungsstichtag entsprechen soll. Rentenverpflichtungen werden auch nach § 253 Abs.1 Satz 2 HGB mit ihrem Barwert angesetzt, so dass die Tatsache der Diskontierung der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen auf den Bilanzstichtag äquivalent erfolgt und somit bei der Abzinsung lediglich ein Unterschied aus der Höhe der Zinssätze resultieren kann.

⁵⁹⁷ Kapitalbeteiligungsleistungen, die Arbeitnehmer zu einem Preis unterhalb des beizulegenden Wertes überlassen werden, z.B. Optionen, vgl. IAS 19.144ff.

⁵⁹⁸ Bzgl. Ansatz und Bewertung enthält dieser Standard keine Vorschriften, vgl. IAS 19.145.

⁵⁹⁹ Vgl. IAS 19.144-152.

⁶⁰⁰ Ausnahmen sind die vor dem 01.01.1987 erworbenen Rechtsansprüche und Erhöhungen, vgl. Art. 28EGHGB.

⁶⁰¹ Der Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung ist in Deutschland als beitragsorientierte Leistungsvorsorge zu erfassen.

In der deutschen Praxis ist das Teilwertverfahren nach § 6a EStG mit einem Rechnungszins von 6% und ohne Berücksichtigung von Fluktuation⁶⁰² und künftigen Gehalts- und Rentensteigerungen häufig vorzufinden. Das HGB enthält keine speziellen Vorschriften über die Ermittlung der Pensionsrückstellungen, so dass die Gesetzesformulierung grundsätzlich auch abweichende Ermittlungen zulässt.

Nach IFRS müssen zwangsläufig künftige Gehaltssteigerungen neben den eigentlichen Rentensteigerungen oder der Mitarbeiterfluktuation in der Bewertung berücksichtigt werden. Eine Bewertung der Pensionsrückstellung nach IFRS führt somit bezogen auf die der Bewertung zugrundeliegenden Annahmen des zukünftigen Gehaltniveaus oder der Berücksichtigung der Karrieretrends zu einer Durchbrechung des deutschen Stichtagsprinzips, sofern man argumentiert, dass die Wurzeln dieser Aufwendungen in der Zukunft liegen. Aber künftige inflationsbedingte Lohn- und Gehaltsentwicklungen könnten auch berücksichtigt werden, wenn man zur Abzinsung nicht einen Realzinssatz, sondern den Nominalzinssatz zugrundelegt. Denn ob eine Entwicklung im Zähler oder im Nenner berücksichtigt wird, bleibt für den ermittelten Wert unerheblich.

Inzwischen bewerten einzelne Unternehmen in ihrem HGB-Konzernabschluss ihre Pensionsrückstellungen in Anlehnung an die Vorschriften von IFRS.⁶⁰³ Die Verpflichtung der Zahlung der Pensionen basiert auf dem Arbeitsverhältnis bzw. einer Pensionszusage, welche in der Vergangenheit geschlossen worden ist, und in Zukunft zu Belastungen führt. Auch zukünftige Gehaltssteigerungen hängen nicht notwendigerweise von zukünftigen Leistungen ab, denn in einigen Unternehmen erfolgen die Gehaltssteigerungen z.B. in Abhängigkeit von der Unternehmenszugehörigkeit. Unter diesen Bedingungen würde die Verursachung der Aufwendungen in der Vergangenheit liegen und deshalb kann eine Bewertung der Pensionsrückstellung in Anlehnung an den tatsächlich in der Zukunft zu entrichtenden Betrag gerade unter Beachtung des Vorsichtsprinzips auch nach HGB als zulässig angesehen

⁶⁰² Die Fluktuation soll steuerlich dadurch berücksichtigt sein, dass man die Finanzierung der Rückstellung erst ab dem 30. Lebensjahr beginnen darf, vgl. *Kühnberger*, Der Jahresabschluss, S. 474.

⁶⁰³ Vgl. Konzerngeschäftsbericht 1999/2000 von PwC, der die Pensionsrückstellung nach IAS 19 mit einer Gehalts- und Rentensteigerung von mindestens 1,5% p.a. bewertet.

werden. Steuerrechtlich dürfen Trends nur dann berücksichtigt werden, wenn der Zeitpunkt und die Höhe der Gehaltssteigerung bekannt sind.⁶⁰⁴

Die Objektivierungsfunktion des Stichtagsprinzips verhindert in Deutschland die Erfassung von nicht objektivierbaren zukünftigen Gehalts- und Kostentrends. Als Grundlage der zukünftigen Entwicklung wurden die zukünftigen Leistungen gesehen, so dass man nach deutschem Verständnis lediglich die Inflation – prinzipiell im Zinssatz ausgedrückt – zu berücksichtigen hat und nicht die zukünftigen Gehaltsentwicklungen, die erst durch zukünftige Leistungen verdient werden.

Der konzeptionelle Unterschied zwischen dem deutschen Stichtagsprinzip und dem der IFRS zugrundeliegenden Verständnis liegt darin, dass man nach deutschem Recht die Bewertung aller am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden auf der Basis der aus der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse im Verhältnis zu einer verursachungsgerechten Aufteilung aus Sicht der Totalperiode durchführt. Dabei steht die Bewertung des Bilanzansatzes unter Beachtung der Objektivierungsfunktion im Vordergrund. Grundlage der Bewertung ist das Gleichverteilungsverfahren, welches die gesamte Dienstzeit des Begünstigten berücksichtigt und somit den Aufwand grundsätzlich gleich verteilt. Dies resultiert aus der deutschen Sichtweise, dass die betriebliche Altersversorgung als Vergütung für die Betriebstreue des Arbeitnehmers angesehen wird. Der Pensionsaufwand vom Dienst Eintritt bis zum Dienstaustritt wird gleich verteilt und jegliche Veränderung wird aufgeteilt auf die gesamte Anwartschaft, so dass der zusätzliche Aufwand, der auf die Zeit zwischen Dienst Eintritt und der veränderten Zusage entfällt, durch eine sogenannte „Einmalrückstellung“ sofort in voller Höhe nachgeholt werden muss. Im Rahmen einer Untersuchung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA sprechen sich Spengel und Schmidt allerdings dafür aus, dass aus betriebswirtschaftlichen Grundsätzen künftige Änderungen der Berechnungsgrundlagen (z.B. Gehalts- und Rententrends) in den Verpflichtungsumfang einbezogen werden sollten und somit nicht weiter an einem Stichtagsprinzip festgehalten werden soll, welches die Vorwegnahme sol-

⁶⁰⁴

Vgl. BFH, Urteil vom 13.11.1975 – IV R 170/73, BStBl. II 1976, S. 145.

cher Entwicklungen untersagt.⁶⁰⁵ Aus Sicht des IDW weist das Teilwertverfahren die Belastung des Unternehmens am angemessensten aus.⁶⁰⁶

Anders verhält es sich aus der Sicht eines Gegenwartsverfahrens, dass die Versorgungsleistung vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden bzw. zur Unverfallbarkeit aus dem Arbeitsverhältnis „verdient“. Erhöhungen der Zusagen während der Dienstzeit werden dann wie neue Zusagen behandelt und somit nicht anteilig auf schon erbrachte Arbeitsleistung bezogen.⁶⁰⁷ Das Board sieht in Rentenleistungen eine aufgeschobene Vergütung, die der Arbeitnehmer während seiner Dienstzeit, d.h. vom Zeitpunkt der Zusage bis zu seinem Dienstzeitende erdient. Folglich liegt der Schwerpunkt der Betrachtung gemäß den Bilanzierungsgrundsätzen in einer auf Matching und auf Accrual Principles basierenden periodengerechten Gewinnermittlung und eben nicht in einer möglichst angemessenen Bewertung der bilanziellen Belastung des Unternehmens.⁶⁰⁸

Die Vorschriften nach IFRS blicken vom Bilanzstichtag nicht in die Vergangenheit, sondern definieren ihre Vermögenswerte und Schulden zukunftsorientiert. Vermögenswerte als zukünftiger Nutzen oder Schulden als zukünftige Lasten für das Unternehmen bedingen eine Bewertung durch eine Analyse der am Bilanzstichtag vom Markt zu erwartenden Veränderungen dieser zukünftigen Nutzen und Lasten. Bezogen auf die im Rahmen der Pensionsrückstellung erdienten Ansprüche gilt ein strenges Stichtagsprinzip, da z.B. Zusagenerhöhungen nach dem Bilanzstichtag niemals in der betrachteten Periode erfasst werden dürfen. Vielmehr ermittelt man den Pensionsaufwand schon zu Beginn der Periode, um nicht zuletzt dem Management eine gute Möglichkeit zur Ergebnisplanung zu eröffnen.⁶⁰⁹ Der Aufwand der

⁶⁰⁵ Vgl. *Spengel/Schmidt*, Betriebliche Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt, S. 31/32.

⁶⁰⁶ Vgl. St HFA 1988/2 Nr.4 c).

⁶⁰⁷ Vgl. lineare Verteilung des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwandes bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit IAS 19.96.

⁶⁰⁸ Vgl. *Thoms-Meyer*, Bilanzierung für Pensionsrückstellungen, S. 228; vgl. *Glaum/ Mandler*, Rechnungslegung auf globalen Kapitalmärkten, S. 107ff..

⁶⁰⁹ Vgl. aber auch Ausnahmen bzgl. Vorschriften zur Mindestrückstellung nach US GAAP im FAS 87 und FAS 106.

Periode errechnet sich dabei nur auf den bis zum Bilanzstichtag erdienten Ansprüchen.⁶¹⁰

Der konzeptionelle Unterschied zwischen dem deutschen Stichtagsverständnis (Objektivierung der Vermögensbelastung aus Sicht der Totalperiode) und dem nach IFRS wird bei den Vorschriften zur Berechnung des jährlichen Pensionsaufwandes, bei dem nur die tatsächlich geleistete Dienstzeit des Arbeitnehmers bis zum Bewertungsstichtag berücksichtigt werden darf, deutlich.⁶¹¹

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt international nicht auf einer objektivierten Vermögensbetrachtung, sondern auf einer genauen Erfassung des Periodenaufwandes. Die Ermittlung der jährlichen Pensionsaufwendungen basiert dabei auf Gutachten, die spätestens alle drei Jahre einzuholen sind, um Differenzen zwischen den getroffenen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung aufzuzeigen.⁶¹²

4.3.3.6 Discontinuing Operations (IAS 35)

Dieser Standard ist auf alle einzustellenden Bereiche⁶¹³ anzuwenden, soweit ein verbindlicher Vertrag über den Verkauf oder ein detaillierter Plan für die Einstellung erstellt worden ist.⁶¹⁴ Der Standard beinhaltet keinerlei Ansatz- und Bewertungsgrundsätze, sondern verlangt lediglich, dass die in den anderen Standards festgelegten Ansatz- und Bewertungsgrundsätze beachtet werden.⁶¹⁵ Grundsätzlich hat das Unternehmen eine Beschreibung des einzustellenden Bereiches und das Datum bzw. den Zeitraum für eine Beendigung neben den Buchwerten, der Höhe der Erlöse und Aufwendungen des einzustellenden Bereiches und der Höhe des Netto-Cashflows⁶¹⁶ anzugeben.⁶¹⁷

⁶¹⁰ Vgl. KPMG, Betriebliche Altersversorgung, S. 258.

⁶¹¹ Vgl. *Selchert*, Internationale Rechnungslegung, S. 165.

⁶¹² Vgl. IAS 26.27.

⁶¹³ Vgl. IAS 35.2.

⁶¹⁴ Vgl. IAS 35.1 und 35.16.

⁶¹⁵ Vgl. IAS 35.18-19; in diesem Zusammenhang werden IAS 36 und IAS 37 als relevante Standards genannt, vgl. IAS 35.18.

⁶¹⁶ Aufgegliedert nach den Vorschriften der Kapitalflussrechnung, vgl. IAS 35.27.

Tritt das Ereignis, dass zur Einstellung eines Bereiches führt, nach dem Bilanzstichtag ein, aber vor dem Tag, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird, verlangt der Standard, dass alle in Paragraph 27 vorgeschriebenen Angaben, die sich auf den Zeitraum des Abschlusses beziehen, im Abschluss zu erfassen sind.⁶¹⁸ Der Verkauf von Vermögenswerten oder die Tilgung von Schulden im Zusammenhang mit dem einzustellenden Bereich führt zur Angabe des Gewinns bzw. Verlusts (inklusive des damit verbundenen Ertragssteueraufwandes gemäß IAS 12) und der Angabe der Nettoveräußerungswerte bzw. der Erlösspannen.⁶¹⁹ Diese Angabe hat auch zu erfolgen, wenn die verbindlichen Kaufverträge nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Veröffentlichung des Abschlusses, abgeschlossen werden.⁶²⁰ Die erforderlichen Angaben können im Anhang oder in der Gewinn- und Verlustrechnung gemacht werden.⁶²¹ Ein einzustellender Bereich wird nach IFRS nicht als außerordentlicher Posten dargestellt, da die Unternehmensleitung diesbezüglich eine Einflussnahme hat.⁶²² Dieser Standard beschreibt zusätzliche Angaben für die einzustellenden Bereiche, so dass sich jegliche Informationen⁶²³ über die einzustellenden Bereiche für die Adressaten deutlich von den übrigen Unternehmensbereichen trennen lassen. Die Anpassung von Informationen aufgrund der Entwicklung zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Freigabe zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses gilt somit auch für die Anhangsangaben im Bereich der einzustellenden Bereiche.

⁶¹⁷ Vgl. IAS 35.27.

⁶¹⁸ Vgl. IAS 35.29; der einzustellende Bereich ist zu beschreiben, das Datum und die Art des auslösenden Ereignisses sind neben dem Datum und dem Zeitraum für die Beendigung anzugeben, sowie die Buchwerte zum Bilanzstichtag als auch die Höhe der Gewinne oder Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des einzustellenden Bereiches oder der Netto-Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit u.a., vgl. IAS 35.27.

⁶¹⁹ Vgl. IAS 35.31.

⁶²⁰ Vgl. IAS 35.32.

⁶²¹ Empfehlung die erforderlichen Angaben in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Kapitalflussrechnung zu machen, vgl. IAS 35.39-40.

⁶²² Vgl. IAS 35.41-42.

⁶²³ Auch die Vorjahreszahlen sind anzupassen, vgl. IAS 35.45-46.

4.3.3.7 Impairment of Assets (IAS 36)

Dieser Standard schreibt Verfahren vor, die ein Unternehmen anzuwenden hat, um sicherzustellen, dass seine Vermögenswerte nicht mit mehr als ihrem erzielbaren Betrag erfasst werden. Ausgenommen sind Vorräte (IAS 2), Fertigungsaufträge (IAS 11), latente Steueransprüche (IAS 12), Aufwendungen für Altersversorgung (IAS 19) und finanzielle Vermögenswerte des Anwendungsbereiches von IAS 32, da in den jeweiligen Standards bereits spezielle Anforderungen für den Ansatz und die Sicherung einer verlustfreien Bewertung gegeben werden.⁶²⁴ Der erzielbare Betrag wird als der höhere Betrag aus Nettoveräußerungswert und dem Nutzungswert⁶²⁵ eines Vermögenswertes definiert.⁶²⁶

An jedem Bilanzstichtag hat das Unternehmen einzuschätzen, ob irgendwelche Anhaltspunkte für wertgeminderte Vermögenswerte vorliegen. Liegen Anhaltspunkte für eine Wertminderung vor, dann hat das Unternehmen den erzielbaren Betrag zu schätzen.⁶²⁷ Ein wertgeminderter Vermögenswert liegt vor, wenn der Buchwert den erzielbaren Betrag des Vermögenswertes übersteigt.⁶²⁸ Da der erzielbare Betrag als der höhere Wert aus dem Nettoveräußerungswert⁶²⁹ und dem Nutzungswert⁶³⁰ definiert wird, reicht es für den Nachweis, dass keine Wertminderung vorliegt, aus zu belegen, dass einer dieser Werte über dem Buchwert liegt.⁶³¹ Die Ermittlung des Nutzungswertes basiert auf einer Schätzung künftiger Cash Flows, die

⁶²⁴ Vgl. IAS 36.1-4; auch Wertminderung der Fair Values der „biological assets“ aus IAS 41 werden ausgenommen, vgl. IAS 36.1 (g).

⁶²⁵ Barwert der geschätzten künftigen Cash Flows, die sich aus der fortgesetzten Nutzung ergeben, vgl. IAS 36.5.

⁶²⁶ Vgl. IAS 36.5.

⁶²⁷ Vgl. IAS 36.8.

⁶²⁸ Vgl. IAS 36.7; bzgl. der Anhaltspunkte, die auf jeden Fall zu berücksichtigen sind, vgl. IAS 36.7-14; bzgl. der Identifizierung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, vgl. IAS 36.65-93.

⁶²⁹ Betrag aus dem Verkauf zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen Dritten am Bilanzstichtag, vgl. IAS 36.21-25.

⁶³⁰ Resultiert aus der Schätzung der künftigen abzuzinsenden Cash Flows, vgl. IAS 36.26-56; kann einer der beiden Werte nicht ermittelt werden, dann können beide Werte gleichgesetzt werden, vgl. IAS 36.17-18.

⁶³¹ Vgl. IAS 36.16.

sich aus einem Finanzplan von maximal fünf Jahren ergeben.⁶³² Die Schätzungen sowohl des Cash Flows als auch des Abzinsungssatzes⁶³³ sollen stetige Annahmen über die der allgemeinen Inflation entsprechenden Preissteigerungen berücksichtigen, dürfen aber keine erwarteten Cash Flows aus künftigen Restrukturierungen oder Investitionen beinhalten.⁶³⁴ Für Cash Flows in Fremdwährung gilt der Devisenkassakurs des Bilanzstichtages.⁶³⁵

Ist der erzielbare Betrag geringer als der Buchwert, dann ist der Buchwert auf den erzielbaren Betrag zu verringern. Dieser Wertminderungsaufwand ist sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, es sei denn es kann eine Verrechnung mit der Neubewertungsrücklage stattfinden. Der Abschreibungsaufwand für künftige Perioden ist dabei entsprechend anzupassen.⁶³⁶ Falls für die Analyse eine zahlungsmittelgenerierende Einheit⁶³⁷ zugrunde gelegt wurde, ist diese von Periode zu Periode stetig zu identifizieren.⁶³⁸ Zu jedem Bilanzstichtag ist zu überprüfen, ob ein in Vorjahren angesetzter Wertminderungsaufwand noch weiter existiert. Andererseits gilt ein Wertaufholungsgebot mit der Folge der Erfassung eines Ertrages aus der Aufhebung eines Wertminderungsaufwandes bzw. bei der Neubewertung einer Erhöhung der Neubewertungsrücklage.⁶³⁹ Die Beträge aufgrund einer Wertminderung oder einer Aufhebung sind bezogen auf die Posten bzw. Segmente anzugeben und über die zugrundeliegenden Ereignisse ist zu berichten.⁶⁴⁰

Inwieweit bei den Schätzungen zur Ermittlung des Nutzungswertes Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind, wird in diesem Standard nicht direkt thematisiert. Da es sich bei der Ermittlung des Nutzungswertes jedoch um Schät-

⁶³² Vgl. IAS 36.27; längere Zeiträume sind möglich, wenn sie zu rechtfertigen sind, vgl. IAS 36.27b.

⁶³³ Zur genauen Ermittlung des Abzinsungssatzes, vgl. IAS 36.48-56.

⁶³⁴ Vgl. IAS 36.33 und 36.37.

⁶³⁵ Vgl. IAS 36.47.

⁶³⁶ Vgl. IAS 36.58-63.

⁶³⁷ Vgl. IAS 36.65-93; Bottom-up-Test und Top-down-Test für den Geschäfts- oder Firmenwert, vgl. IAS 36.80.

⁶³⁸ Vgl. IAS 36.71.

⁶³⁹ Vgl. IAS 36.94-112; Aufhebung eines Wertminderungsaufwandes für einen Geschäfts- oder Firmenwert nur selten möglich, vgl. IAS 36.109-112.

⁶⁴⁰ Vgl. IAS 36.113-119.

zungen der künftigen Cash Flows handelt, kann auf die Regelungen für Schätzungen in IAS 8 verwiesen werden. Für die Ermittlung des Nettoveräußerungspreises gilt der in einem bindenden Verkaufsvertrag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern festgelegte Preis als bestmöglicher substantieller Hinweis. Sofern kein bindender Verkaufsvertrag vorliegt, kann der Marktpreis des Vermögenswertes abzüglich der Veräußerungskosten oder der Preis der jüngsten Transaktion zur Bestimmung des Nettoveräußerungswertes herangezogen werden, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und dem Zeitpunkt, zu dem die Schätzung vorgenommen wurde, keine signifikante Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist. Durch die Berücksichtigung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag werden sowohl die Periodisierungsfunktion als auch die Objektivierungsfunktion erfüllt, sofern auf einen bindenden Verkaufsvertrag oder auf nachprüfbare Marktpreise abgestellt werden kann.

4.3.3.8 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets (IAS 37)

Dieser Standard definiert Rückstellungen als Schulden, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder Höhe ungewiss sind.⁶⁴¹ Bei den Rückstellungen, Eventualschulden⁶⁴² und Eventualforderungen werden diejenigen, die aus zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten, aus noch zu erfüllenden Verträgen oder bei Lebensversicherungen aus ausgegebenen Policen resultieren bzw. diejenigen, die von einem anderen Standard abgedeckt werden, ausgenommen.⁶⁴³ Der Ausweis der Rückstellung hat im Gegensatz zu den abgegrenzten Schulden, die häufig als Teil der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung oder sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, separat zu erfolgen.⁶⁴⁴

Zum Ansatz einer Rückstellung kommt es nur, wenn ein Unternehmen aus einem vergangenen Ereignis⁶⁴⁵ eine gegenwärtige Verpflichtung⁶⁴⁶ hat, der Abfluss von

⁶⁴¹ Vgl. IAS 37.10.

⁶⁴² Zur Definition, vgl. IAS 37.10; Eventualschulden werden nicht als Schulden erfasst, vgl. IAS 37.13.

⁶⁴³ Vgl. IAS 37.1; zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches, vgl. IAS 37.1-9.

⁶⁴⁴ Vgl. IAS 37.11.

⁶⁴⁵ Vgl. IAS 37.17-22.

⁶⁴⁶ Vgl. IAS 37.15-16.

Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen⁶⁴⁷ wahrscheinlich und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung⁶⁴⁸ möglich ist.⁶⁴⁹ Dabei ist unter Berücksichtigung aller substantiellen Hinweise auch aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag zu analysieren, ob zum Bilanzstichtag mehr für das Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung als dagegen spricht.⁶⁵⁰ Grundsätzlich muss es sich um ein verpflichtendes vergangenes Ereignis handeln, dass dem Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung lässt.⁶⁵¹ Es sollen ausschließlich Verpflichtungen, die zum Bilanzstichtag bestehen, angesetzt werden, so dass es keine Rückstellungen für Kosten der künftigen Geschäftstätigkeit geben darf.⁶⁵² Eventualschulden und Eventualforderungen werden nicht bilanziert, sondern lediglich im Anhang angegeben, wenn die Möglichkeit eines Abflusses von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen nicht unwahrscheinlich bzw. ein Zufluss wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.⁶⁵³

Die Bewertung erfolgt mit der bestmöglichen Schätzung⁶⁵⁴ der Verpflichtung zum Bilanzstichtag. Dies impliziert jedoch unter der Berücksichtigung der Definition der Liability, dass alle auch durch die Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag entstandenen substantiellen Hinweise notwendigerweise zu berücksichtigen sind.⁶⁵⁵ Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass eine Übertragung der Verpflichtung auf einen

⁶⁴⁷ Vgl. IAS 37.23-24.

⁶⁴⁸ Vgl. IAS 37.25-26.

⁶⁴⁹ Vgl. IAS 37.14; auch belastende Verträge, bei denen die unvermeidbaren Kosten höher als der erwartete wirtschaftliche Nutzen sind, führen zu Rückstellungen, vgl. IAS 37.66-69.

⁶⁵⁰ Vgl. IAS 37.23-24; spricht mehr für das Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung, so erfolgt zum Bilanzstichtag der Ansatz einer Rückstellung, bzw. anderenfalls reicht eine Angabe als Eventualschuld aus, vgl. IAS 37.15-16.

⁶⁵¹ Vgl. IAS 37.17.

⁶⁵² Vgl. IAS 37.18; bzgl. künftiger betrieblicher Verluste, vgl. IAS 37.63-65.

⁶⁵³ Vgl. IAS 37.27-30 bzw. IAS 37.31-35 und IAS 37.86 bzw. IAS 37.89.

⁶⁵⁴ Vgl. IAS 37.36-41; die bestmögliche Schätzung verlangt eine Berücksichtigung aller mit dem Ereignis verbundenen Risiken und Unsicherheiten, vgl. IAS 37.42-44; bei einer Bandbreite gleichwahrscheinlicher Ereignisse sollte der Mittelpunkt der Bandbreite verwendet werden, vgl. IAS 37.39; bei einer wesentlichen Wirkung des Zinseffektes ist die Rückstellung mit dem Barwert anzusetzen, vgl. IAS 37.45-47.

⁶⁵⁵ Vgl. IAS 37.38.

Dritten zum Bilanzstichtag als bestmögliche Schätzung gilt.⁶⁵⁶ Bei konsequenter Anwendung würde dies jedoch implizieren, dass keine Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt werden dürfen, die nicht auch ein Dritter bei der Ermittlung seines Kaufpreises berücksichtigt hätte.

Künftige Ereignisse, die den zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Betrag beeinflussen können, sind jedoch auch bei der Bewertung zu berücksichtigen.⁶⁵⁷ Danach kann ein Unternehmen die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich vorhandenen Technologien bei der Bewertung zugrunde legen, wenn diese erwarteten Entwicklungen durch ausreichend objektive substantielle Hinweise gestützt werden. Erstattungen im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen, die für das Unternehmen so gut wie sicher sind, werden als separate Vermögenswerte behandelt, obwohl der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung netto nach Abzug der Erstattung erfolgen darf.⁶⁵⁸ Die Bewertung der Rückstellungen ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen und gegebenenfalls an die neue bestmögliche Schätzung anzupassen.⁶⁵⁹

Restrukturierungsrückstellungen für den Verkauf oder die Beendigung eines Geschäftsbereiches, die Stilllegung von Standorten, Änderungen in der Struktur der Unternehmensleitung oder für eine grundsätzliche Umstrukturierung mit wesentlichen Auswirkungen auf den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit dürfen nur angesetzt werden, wenn die obigen Ansatzkriterien erfüllt werden.⁶⁶⁰

Das Unternehmen muss vor dem Bilanzstichtag mit der Umsetzung des Restrukturierungsplans begonnen haben oder durch die Bekanntgabe eines detaillierten Re-

⁶⁵⁶ Vgl. IAS 37.37.

⁶⁵⁷ Vgl. IAS 37.48-50; mit Ausnahme der Erträge aus dem erwarteten Abgang von Vermögenswerten, vgl. IAS 37.51-52.

⁶⁵⁸ Vgl. IAS 37.53-58.

⁶⁵⁹ Vgl. IAS 37.59-60; wenn der ursprüngliche Grund für die Rückstellungen nicht mehr existiert, ist die Rückstellung aufzulösen, denn ein Verbrauch für einen anderen Zweck würde die Wirkung zweier unterschiedlicher Ereignisse verbergen, vgl. IAS 37.61-62.

⁶⁶⁰ Ein detaillierter formaler Restrukturierungsplan mit der Angabe der betroffenen Geschäftsbereiche, den wichtigsten Standorten, der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, der entstehenden Ausgaben und des Umsetzungszeitpunktes, der bei den Betroffenen eine gerechtfertigte Erwartung weckt, gilt als Voraussetzung für eine faktische Verpflichtung zur Restrukturierung, vgl. IAS 37.72.

strukturierungsplans bei den Betroffenen eine gerechtfertigte Erwartung geweckt haben, damit es zum Ansatz einer Rückstellung kommt. Falls der Beginn der Umsetzung oder die Ankündigung erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt, verweist IAS 37 auf IAS 10, so dass die dortigen Angabevorschriften greifen, sofern eine Nicht-Angabe die Entscheidungsfindung der Adressaten beeinträchtigen würde.⁶⁶¹

Sofern die Entscheidung bzw. die Bekanntgabe nach dem Bilanzstichtag erfolgt, darf die Verpflichtung daraus nicht bilanziell berücksichtigt werden, weil die tatsächliche Verpflichtung des Unternehmens nach außen erst nach dem Bilanzstichtag entstanden ist. Die Restrukturierungsrückstellung darf nur die zwangsweise mit der Restrukturierung direkt entstehenden und somit nicht mit den laufenden Aktivitäten des Unternehmens in Zusammenhang stehenden Ausgaben beinhalten. Demgemäß dürfen keine Ausgaben für die Umschulung oder Versetzung von Mitarbeitern, für Marketing oder Investitionen in neue Systeme oder Vertriebsnetze berücksichtigt werden, da dies de facto Ausgaben für die künftige Geschäftstätigkeit sind.⁶⁶² Die Angabevorschriften erfordern neben einer kurzen Beschreibung der Art der Verpflichtungen eine Darstellung der Entwicklung der Rückstellungen sowie die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeit bzw. der wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse.⁶⁶³

Die Bewertung der Rückstellungen⁶⁶⁴ basiert nach HGB vor allem auf dem Vorsichtsprinzip, so dass alle bis zum Stichtag eingetretenen wahrscheinlichen Verpflichtungen zwangsläufig anzusetzen sind. Doch aufgrund des Imparitätsprinzips sind auch alle nach dem Bilanzstichtag bekanntgewordenen Risiken und Verluste bilanziell zu erfassen. Die Wertansätze sind unabhängig vom tatsächlichen Verpflichtungszeitpunkt auf den Schluss des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Grundsatz der Stichtagsbezogenheit ist im HGB ein wesentlicher und unverzichtbarer Grundsatz für die Rechnungslegung. Auch der Art. 31 Abs. 1 c) bb) der Vierten EG-Richtlinie fordert, dass alle „voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste

⁶⁶¹ Vgl. IAS 37.75.

⁶⁶² Vgl. IAS 37.80-81.

⁶⁶³ Zu den Angabevorschriften u.a. auch für Eventualschulden und Eventualforderungen, vgl. IAS 37.84-92.

⁶⁶⁴ Vgl. zum Ansatz und zur Bewertung von Rückstellungen im HGB und nach IFRS auch Kayser, Ansatz und Bewertung von Rückstellungen nach HGB, US-GAAP und IAS.

berücksichtigt werden, ... selbst, wenn diese Risiken und Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekanntgeworden sind.“

Der Deutsche Standardisierungsrat stellt fest, dass der IAS 37 bezüglich seiner Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Restrukturierungsrückstellungen die Einklangvoraussetzungen mit der EG-Richtlinie nicht erfüllt.⁶⁶⁵ In diesem Widerspruch manifestieren sich aber auch die unterschiedlichen Grundkonzeptionen des deutschen Rechts und der IFRS. Während das deutsche Recht grundsätzlich versucht, zukünftige Perioden von Auswirkungen frei zu halten, deren Ursachen letztendlich in der vergangenen geschäftlichen Tätigkeit gelegt worden sind, zielen die IFRS lediglich darauf ab, unumgehbare Verpflichtungen zum Bilanzstichtag darzustellen.

Der Unterschied resultiert jedoch in der differenzierten Betrachtung des Stichtagsprinzips. In Deutschland führte die auf Georg Döllerer zurückgehende stärkere Betonung des Objektivierungserfordernisses im modernen statischen Bilanzrecht zu einer Zurückdrängung des Prinzips periodengerechter Gewinnermittlung.⁶⁶⁶ Nach IFRS spielt die Periodisierungsfunktion im Gegensatz dazu die vorherrschende Rolle, d.h. in Bezug auf den Ansatz gilt eine strenge Stichtagsbetrachtung, die die Zuordnung von verpflichtenden Ereignissen auf die zugehörigen Perioden regelt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt nach den IFRS-Vorschriften mit Hilfe der bestmöglichen Schätzung der tatsächlichen Verpflichtung zum Erfüllungszeitraum. Alle zusätzlichen Erkenntnisse, soweit sie auf die tatsächliche Belastung zum Bilanzstichtag des Unternehmens eine Auswirkung haben, müssten zwangsläufig zu einer Anpassung der Schuld führen. Zu beachten ist jedoch, dass nur der Betrag zurückgestellt wird, bei dem das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Schuld hat, d.h. bei belastenden Verträgen sind dies eventuell nur die Stornogebühren. Auch technologische Entwicklungen, die ausreichend objektiv begründbar und wahrscheinlich sind, können sozusagen rückstellungsmindernd in die Bewertung einfließen.

⁶⁶⁵ Vgl. DRS 1 Tz. 173/174.

⁶⁶⁶ Vgl. Moxter, Periodengerechte Gewinnermittlung, S. 450/458.

Nach HGB sind bei der Bewertung der Rückstellung nur die Verhältnisse zu berücksichtigen, die am Bilanzstichtag gültig sind. Gegen eine Interpretation des Stichtagsprinzips, welches die zukünftigen Aufwendungen zum tatsächlichen Erfüllungstag prognostiziert, spricht, dass die Finanzierungswirkung der Rückstellung außer Betracht bleibt und möglicherweise durch die Vorwegnahme zukünftiger Preissteigerungen ein Verstoß gegen das Nominalwertprinzip vorliegt.⁶⁶⁷ Die Berücksichtigung der Preisverhältnisse am Stichtag entspricht nach Jacobs am ehesten betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, da die Finanzierungswirkung der Rückstellungsbildung mit in die Betrachtung einbezogen wird.⁶⁶⁸ Das Stichtagsprinzip in Deutschland besagt nicht zuletzt aufgrund der Forderung der Rechtsprechung, dass bei der Berechnung von langfristigen Rückstellungen entgegen der Vorgehensweise nach IFRS von den Preisverhältnissen am Stichtag auszugehen ist.⁶⁶⁹

4.3.3.9 Financial Instruments: Recognition and Measurement (IAS 39)

Der IAS 39 regelt⁶⁷⁰ Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten. Ein Finanzinstrument wird als ein Vertrag definiert, der bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert⁶⁷¹ und gleichzeitig bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit⁶⁷² oder einem Eigenkapitalinstrument führt.⁶⁷³ Die erstmalige Erfassung erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem das Unternehmen Vertragspartei wird.⁶⁷⁴ IAS 39 unterscheidet bezüglich der finanziellen Vermögenswerte zwischen den Kategorien zu Handelszwecken gehaltener Finanzinstrumente (TRADE), bis zur Endfälligkeit zu haltender Finanzinstrumente (HELD-TO-

⁶⁶⁷ Vgl. Jacobs, Rückstellungsberechnung, S. 243.

⁶⁶⁸ Vgl. Jacobs, Rückstellungsberechnung, S. 244.

⁶⁶⁹ Vgl. Jacobs, Rückstellungsberechnung, S. 245/246.

⁶⁷⁰ Zum Anwendungsbereich, vgl. IAS 39.1-7.

⁶⁷¹ Bargeld, Recht auf Erhalt finanzieller Vermögenswerte, Recht auf vorteilhaften Tausch von Finanzinstrumenten oder Eigenkapitalinstrument anderer Unternehmen, vgl. IAS 39.8.

⁶⁷² Verpflichtung zur Übertragung finanzieller Vermögenswerte auf andere Unternehmen oder zum nachteiligen Tausch von Finanzinstrumenten, vgl. IAS 39.8.

⁶⁷³ Die Definition umfasst auch derivative und andere finanzielle Vermögenswerte und Schulden, vgl. IAS 39.8.

⁶⁷⁴ Vgl. IAS 39.27-29; bzgl. des genauen Zeitpunktes unterscheidet IAS zwischen der Methode der Bilanzierung zum Handelstag oder zum Erfüllungstag, vgl. IAS 39.30-34.

MATURITY), vom Unternehmen ausgereichter originärer Kredite und Forderungen (LOANS and RECEIVABLES) und zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumenten (AVAILABLE-FOR-SALE).⁶⁷⁵

Die Einstufung eines Finanzinstrumentes erfolgt basierend auf dem Management Approach nach der jeweiligen Geschäftspolitik und hat für die Bewertung erhebliche Auswirkungen, so dass ein finanzieller Vermögenswert für eine Zuordnung zur Kategorie Held-to-Maturity eine feste oder bestimmbare Zahlung sowie eine feste Laufzeit, die das Unternehmen bis zur Endfälligkeit halten will, haben muss. Gemäß dem vorliegenden Standard ist für einen Großteil der finanziellen Vermögenswerte der beizulegende Zeitwert⁶⁷⁶ als Bewertungsmaßstab den fortgeführten Anschaffungskosten vorzuziehen⁶⁷⁷, so dass u.a. die Kategorie Held-to-Maturity mit der Bewertung zu den fortgeführten Anschaffungskosten eine Ausnahme darstellt, solange das Unternehmen die Absicht und die Fähigkeit besitzt, die Finanzinvestitionen bis zur Endfälligkeit zu halten. Die Absicht und Fähigkeit sind dabei an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen.⁶⁷⁸ Verkauft das Unternehmen wesentliche Bestände aus dem Bereich Held-to-Maturity greift eine Strafvorschrift, die für drei Jahre keinen Ansatz als Held-to-Maturity mehr zulässt.⁶⁷⁹ Weitere Ausnahmen bilden die Loans-and-Receivables und die finanziellen Vermögenswerte, deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmbar ist, denn sie werden auch mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.⁶⁸⁰ Das Unternehmen hat zu jedem Bilanzstichtag zu ermitteln, ob objektive substantielle Hinweise auf eine Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten vorliegen, und diese gegebenenfalls auf den erzielbaren Betrag abzuwerten.⁶⁸¹

⁶⁷⁵ Vgl. IAS 39.10; weitere Ausführungen zu den Definitionen, vgl. IAS 39.11-21.

⁶⁷⁶ Zur Schätzung des beizulegenden Wertes, vgl. IAS 39.95-102; grundsätzlich geht IAS davon aus, dass sich der Fair Value für die Kategorien Trade und Available-for-sale zuverlässig über den Marktpreis im aktiven Markt oder über etablierte Bewertungsmethoden (DCF-Methode, Optionspreismodelle) ermitteln lässt, vgl. IAS 95-102

⁶⁷⁷ Vgl. IAS 39.66-78.

⁶⁷⁸ Vgl. IAS 39.89.

⁶⁷⁹ Ausgenommen sind Verkäufe nahe am Endfälligkeitstermin, ein besonderer Anlass oder eine nahezu vollständige Rückzahlung, vgl. IAS 39.83.

⁶⁸⁰ Vgl. IAS 39.69-70.

Die Wertänderungen aus der Fair Value Bewertung in der Kategorie Trade sind zwingend erfolgswirksam zu erfassen. Bezüglich der Kategorie Available-for-sale besteht ein einmaliges Wahlrecht zwischen der sofortigen erfolgswirksamen Erfassung und der erfolgsneutralen Erfassung im Eigenkapital. Im letzteren Fall erfolgt die erfolgswirksame Erfassung der Wertänderung bei Abgang oder Feststellung einer Wertminderung des Vermögenswertes.⁶⁸² Finanzielle Verpflichtungen werden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, wenn sie zu Handelszwecken gehalten werden oder es sich um derivative Finanzinstrumente handelt.⁶⁸³ Anderenfalls erfolgt die Folgebewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten.⁶⁸⁴

Die Erläuterungspflichten aus IAS 32⁶⁸⁵ und IAS 39 sollen dem Adressaten ein besseres Verständnis der Bedeutung der Finanzinstrumente für die finanzielle Situation des Unternehmens ermöglichen und ihnen die Basis zur Beurteilung der erwarteten zukünftigen Cash Flows geben.⁶⁸⁶

Im deutschen Recht sind schwebende Geschäfte nicht zu bilanzieren, solange die Ausgeglichenheitsvermutung gilt. Neben dem Stichtagsprinzip gelten das Realisationsprinzip sowie das Imparitätsprinzip. Das Anschaffungskostenprinzip erlaubt grundsätzlich keine Bewertung über den Anschaffungskosten und führt dazu, dass nicht realisierte Gewinne nicht erfolgswirksam erfasst werden dürfen.⁶⁸⁷ Aus der Sicht der deutschen Rechnungslegung ist eine Fair Value Bewertung nicht möglich. Folglich ergibt sich aus diesem Standard ein erheblicher konzeptioneller Unterschied zum deutschen Recht. Nicht realisierte Gewinne können nach HGB aufgrund des Realisationsprinzips nicht berücksichtigt werden.

⁶⁸¹ Vgl. IAS 39.109-119.

⁶⁸² Vgl. IAS 39.103.

⁶⁸³ Ausnahme bildet die derivative Verbindlichkeit, deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmbar ist, da sie mit einem nicht notierten Eigenkapitalinstrument verbunden ist, vgl. IAS 39.93-94.

⁶⁸⁴ Vgl. IAS 39.93.

⁶⁸⁵ IAS 32 ist für die Darstellung und die Angabe von Informationen über alle Arten von erfassten und nicht erfassten Finanzinstrumenten zu verwenden, vgl. IAS 32.1.

⁶⁸⁶ Zu den umfangreichen Angabepflichten, vgl. IAS 39.166-170.

⁶⁸⁷ Vgl. § 252 Abs.1 Nr. 4 HGB i.V.m. § 253 und § 255 HGB.

In Bezug auf das Stichtagsprinzip ergibt sich durch den Ansatz des Fair Values die Frage, wie der Fair Value zu ermitteln ist und welche Informationen bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind. Die Bewertung zum Fair Value führt zu einer Objektivierung, sofern sich der Fair Value aus einem aktiven und liquiden Markt intersubjektiv nachprüfbar ableiten lässt.⁶⁸⁸ Anderenfalls muss der beizulegende Zeitwert verlässlich bestimmbar sein.⁶⁸⁹

Die IFRS-Vorschriften versuchen durch die Bedingung einer verlässlichen Schätzung zu erreichen, dass eine gewisse Objektivierung erreicht wird. Wenn die Schwankungsbreite einer vernünftigen Schätzung signifikant ist oder die Eintrittswahrscheinlichkeit der verschiedenen Schätzungen innerhalb dieser Bandbreite nicht vernünftig geschätzt werden kann, darf der Vermögenswert nicht mit dem Fair Value angesetzt werden.⁶⁹⁰ In einem Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 39 vom April 2004 wird vorgeschlagen, dass die Fair Value Option nur genutzt werden darf, wenn der Fair Value nachprüfbar bzw. objektivierbar ist. „... the proposal are to require that the option may be applied only to financial assets and financial liabilities whose fair value is verifiable. It is a stricter test (which more items will fail) than that of „reliably measured“ contained in other parts of IAS 39 and in other Standards.“⁶⁹¹

Der beizulegende Zeitwert liefert den Adressaten eine neutrale Grundlage zur Beurteilung der Managementqualität, da die Veränderung der Fair Values die Folgen der Entscheidung über Kauf, Verkauf oder das Halten von finanziellen Vermögenswerten und Schulden offen legt. Bei anderen Bewertungskonzeptionen werden sogenannte entgangene Gewinne nicht offengelegt.

Die Periodisierungsfunktion, d.h. die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, erfolgt durch die zusätzliche Berücksichtigung von nicht realisierten Wertänderungen umfassender als bei der Bewertungskonzeption des Anschaffungskostenprinzips. Aufgrund der Objektivierung des Wertes durch einen aktiven Markt oder durch an-

⁶⁸⁸ Vgl. IAS 32.81; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 457-459.

⁶⁸⁹ Vgl. IAS 39.69(c)/70.

⁶⁹⁰ Die finanziellen Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen, vgl. IAS 39.73

erkannte Bewertungsmodelle, die auf den Annahmen der Marktteilnehmer basieren, entsteht zum Bilanzstichtag keine Notwendigkeit, Wertaufhellungen zuzulassen.⁶⁹² Im angelsächsischen Raum spricht man diesbezüglich auch vom Clean Cutoff Principle.

Sofern jedoch ein finanzieller Vermögenswert in der nahen Zukunft gegen bar verkauft werden soll, bestimmt sich der beizulegende Zeitwert nicht auf der Basis der Wertverhältnisse des Stichtages, sondern wird durch den einer Wertaufhellung zugänglichen Betrag bestimmt, den das Unternehmen bei einem solchen Geschäft zu erzielen erwartet.⁶⁹³

4.3.3.10 Investment Property (IAS 40)

Als Investment Property gelten sowohl Grund und Boden als auch Gebäude oder Gebäudeteile, die vom Eigentümer oder im Falle eines Finanzierungsleasings vom Leasingnehmer gehalten werden, um durch deren Verpachtung oder durch die Wertsteigerungen des Objektes Einnahmen zu erzielen.⁶⁹⁴ Die Investment Properties generieren durch das bloße Halten unabhängig von anderen Vermögensgegenständen zukünftige Zahlungsströme.⁶⁹⁵ Werden Vermögensgegenstände sowohl als Investment Property als auch für die Produktion oder den Verkauf kategorisiert, erfolgt eine separate Bilanzierung. Falls dies nicht möglich ist, werden sie als Investment Property bewertet, solange der Anteil der Produktion oder des zum Verkauf stehenden Teils unwesentlich ist.⁶⁹⁶

Der Ansatz der Investment Properties erfolgt, wenn der zukünftige Nutzen aus dem Investment dem Unternehmen wahrscheinlich zufließen wird und die Kosten zuverlässig messbar sind.⁶⁹⁷ Die Erstbewertung wird mit den Anschaffungs- oder Herstel-

⁶⁹¹ IASB Press Release ED IAS 39; vgl. Exposure Draft IAS 39 Fair Value Option, 48B.

⁶⁹² Vgl. IAS 39.97/99.

⁶⁹³ Vgl. IAS 39.98.

⁶⁹⁴ Vgl. IAS 40.4; Beispiele für oder gegen Investment Properties, vgl. IAS 40.6-7,10-12.

⁶⁹⁵ Vgl. IAS 40.5; es können aus Sicht des Einzelabschlusses andere Einstufungen erfolgen als aus Sicht des Konzernabschlusses, vgl. IAS 40.14.

⁶⁹⁶ Vgl. IAS 40.8.

⁶⁹⁷ Vgl. IAS 40.14-15.

lungskosten⁶⁹⁸ vorgenommen. Danach hat das Unternehmen ein einmaliges Wahlrecht für alle Investment Properties zwischen dem Fair Value Model⁶⁹⁹ und dem Cost Model⁷⁰⁰, bei dem der Fair Value der Investment Properties als Anhangsangabe offenzulegen ist.⁷⁰¹ Der IAS 40 empfiehlt für die Ermittlung des Fair Values einen unabhängigen Gutachter.⁷⁰²

Bei Anwendung des Fair Value Models werden alle Investment Properties mit dem Fair Value bewertet. Änderungen des Fair Values werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Fair Value ist der Marktpreis der Investment Properties, der die aktuelle Situation des Bilanzstichtages widerspiegelt. Somit ist für eine Fair Value⁷⁰³ Bewertung allein der Bilanzstichtag maßgebend und nicht ein späterer oder früherer Tag.⁷⁰⁴ Kann der Fair Value eines Investment Properties nicht zuverlässig auf einer kontinuierlichen Basis ermittelt werden oder entscheidet sich das Unternehmen, seine Investment Properties nach dem Cost Model zu bilanzieren, so verweist dieser Standard auf das Benchmark-Treatment aus IAS 16, das eine Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung bzw. kumulierter Wertberichtigungen vorschreibt.⁷⁰⁵ „Der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien hat die aktuelle Marktlage und die Umstände zum Bilanzstichtag und nicht zu einem vergangenen oder zukünftigen Zeitpunkt widerzuspiegeln.“⁷⁰⁶

Ein Nutzungswechsel von einem Owner-occupied Property⁷⁰⁷ zu einem Investment Property, dass mit dem Fair Value angesetzt wird, führt dazu, dass die Differenz zwischen den Werten in der gleichen Weise zu berücksichtigen ist wie die Differenz

⁶⁹⁸ Vgl. IAS 40.17-23.

⁶⁹⁹ Vgl. IAS 40.27-49.

⁷⁰⁰ Vgl. IAS 40.50.

⁷⁰¹ Vgl. IAS 40.24-26.

⁷⁰² Vgl. IAS 40.26.

⁷⁰³ Zur Unterscheidung des Fair Values und des Value in Use aus IAS 36, vgl. IAS 40.43.

⁷⁰⁴ Vgl. IAS 40.27-31; zur Bestimmung und Ermittlung des Fair Values, vgl. IAS 40.32-42.

⁷⁰⁵ Vgl. IAS 40.47-49 und IAS 40.50.

⁷⁰⁶ IAS 40.31.

⁷⁰⁷ „Held (by the owner or by the lessee under a finance lease) for use in the production or supply of goods or services or for administrative purposes“, vgl. IAS 40.4.

aus einer Neubewertung nach IAS 16.⁷⁰⁸ Eine Übertragung von Vorräten zu den Investment Properties ist dagegen wie ein Verkauf der Vorräte vollständig erfolgswirksam zu erfassen.⁷⁰⁹

Im Anhang hat das Unternehmen die Kriterien, mit denen man Investment Properties von Owner-occupied Properties unterscheidet, und die Methode der Ermittlung der Fair Values neben den Angaben der Einnahmen und der Ausgaben in Bezug auf Investment Properties zu veröffentlichen.⁷¹⁰ Bei der Anwendung des Fair Value Models sind auch Angaben über die Wertveränderungen zu machen, die sich nach dem Cost Model ergeben hätten. Darüber hinaus fordert der Standard eine Angabe des Fair Values bei Nutzung des Cost Models.⁷¹¹

Für die Fair Value Bewertung gilt wiederum, dass sie nicht mit deutschem Recht vereinbar ist.⁷¹² Vor allem im Falle einer Umgliederung aus dem Vorratsbestand erfolgt eine ergebniswirksame Realisierung wie aus einem Verkauf, obwohl sich lediglich die Zweckbestimmung im Unternehmen geändert hat. Als Fair Value wird der Betrag bezeichnet, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte.⁷¹³ Üblicherweise entspricht der Fair Value dem nicht durch Transaktionskosten geminderten Marktpreis.⁷¹⁴

Aus diesem Standard wird ersichtlich, dass durch die Anwendung des Fair Value Models die Periodisierungsfunktion inklusive der Wertänderungen am Vermögen erfüllt wird. Mit Hilfe der Definition der Investment Properties bzw. deren wertmäßige Separierbarkeit und dem Rückgriff auf einen Marktwert wird auch die Objektivierungsfunktion realisiert. Denn die von den anderen Vermögenswerten separierbaren Zahlungsströme und deren Bewertung über den externen Marktpreis sind intersubjektiv nachprüfbar. Hierdurch entfällt die Problematik, inwieweit Ereignisse nach

⁷⁰⁸ Vgl. IAS 40.55-56.

⁷⁰⁹ Vgl. IAS 40.57-58.

⁷¹⁰ Vgl. IAS 40.66.

⁷¹¹ Vgl. IAS 40.67-69; zur erstmaligen Anwendung, vgl. IAS 40.70-74.

⁷¹² Vgl. Ausführungen zu IAS 39.

⁷¹³ Vgl. IAS 40.4.

⁷¹⁴ Vgl. IAS 40.29/30; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 530-536.

dem Bilanzstichtag im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen sind. Durch den Rückgriff auf den Marktpreis zum Bilanzstichtag⁷¹⁵ werden im Rahmen eines Stichtagsprinzips sowohl die Periodisierungsfunktion als auch die Objektivierungsfunktion erreicht. Aufgrund der Definition von Investment Properties⁷¹⁶ entfällt die im IAS 39 angesprochene Wertaufhellung des tatsächlich erzielten Betrages, so dass aufgrund der langfristigen Ausrichtung nur die Wertverhältnisse des Bilanzstichtages zugrunde zu legen sind.

4.3.3.11 Agriculture (IAS 41)

Dieser Standard beinhaltet Vorschriften bezüglich der Rechnungslegung und Darstellung der Jahresabschlüsse von landwirtschaftlichen Produkten. Er ist bei biologischen Vermögenswerten⁷¹⁷, bei landwirtschaftlichen Produkten⁷¹⁸ im Zeitpunkt der Ernte und für öffentliche Subventionen in diesem Bereich anzuwenden.⁷¹⁹ Der Ansatz dieser Vermögenswerte erfolgt, wenn das Unternehmen die wirtschaftliche Macht über die Produkte ausübt, daraus ein zukünftiger Zufluss ökonomischem Nutzens wahrscheinlich ist und sich ein Fair Value zuverlässig ermitteln lässt.⁷²⁰ Die Bewertung der Biological Assets sollte demnach - sofern sich ein Fair Value zuverlässig ermitteln lässt⁷²¹ - zu jedem Bilanzstichtag mit Hilfe des Fair Values

⁷¹⁵ „The fair value of investment properties should reflect the state of the market and circumstances as at the balance sheet date, vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 531.

⁷¹⁶ Zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stehende Immobilien gehören nicht zu den Investment Properties, vgl. IAS 40.4.

⁷¹⁷ „A biological asset is a living animal or plant.“, IAS 41.5.

⁷¹⁸ „Agricultural produce is the harvested product of the enterprise's biological assets.“, IAS 41.5; vgl. auch Beispiele dazu in der Tabelle IAS 41.4.

⁷¹⁹ Vgl. IAS 41.1; eine Anwendung auf das zugrundeliegende Land (IAS 16 bzw. IAS 40) oder auf immaterielle Vermögenswerte (IAS 38) wird ausgeschlossen, vgl. IAS 41.2.

⁷²⁰ Vgl. IAS 41.10.

⁷²¹ „In some circumstances, market-determined prices or values may not be available for a biological asset in its present condition. In these circumstances, an enterprise uses the present value of expected net cash flows from the asset discounted at a current market-determined pre-tax rate in determining fair value.“, IAS 41.20; grundsätzlich gilt aber die Vermutung, dass sich ein Fair Value ermitteln lässt, vgl. IAS 41.30; anderenfalls werden umfangreiche Anhangsangaben gefordert, vgl. IAS 41.54-56.

abzüglich noch bis zum Verkauf anfallender Kosten erfolgen.⁷²² Ein gesonderter Ausweis dieser Vermögenswerte in der Bilanz ist vorgeschrieben.⁷²³ Sofern kein aktiver Markt für biologische Vermögenswerte oder landwirtschaftliche Erzeugnisse vorliegt, kann der Fair Value aus den Anschaffungskosten von kurz vor dem Bilanzstichtag erworbenen vergleichbaren Vermögenswerten abgeleitet werden.⁷²⁴

Die Agricultural Produces werden zum Fair Value abzüglich noch bis zum Verkauf anfallender Kosten bewertet, aber der zugrundeliegende Stichtag ist nicht notwendigerweise ein Bilanzstichtag, sondern der Tag der Ernte. Die Fair Values dieser Produkte im Zeitpunkt der Ernte sollen die Anschaffungskosten darstellen.⁷²⁵ Cairns betont, dass es sich dabei um einen externen und nicht um einen intern ermittelten Preis im Zeitpunkt der Ernte handelt, der nicht zum Bilanzstichtag neu anzupassen ist.⁷²⁶ Nach der Ernte erfolgt eine Bilanzierung analog zu z.B. IAS 2 als Vorräte, wobei der Fair Value des Erntezeitpunktes als Anschaffungskosten gilt.⁷²⁷ Die Veränderung des Fair Values wird dabei immer in der Periode der Änderung über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.⁷²⁸ Die öffentlichen Subventionen für landwirtschaftliche Produkte werden analog zum Fair Value abzüglich noch anfallender Kosten in dem Zeitpunkt bewertet, in dem ein tatsächlicher Anspruch besteht bzw. alle Bedingungen der Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.⁷²⁹

IAS 20 wird durch diesen Standard ergänzt, so dass öffentliche Subventionen für Biological assets, die zum Fair Value bewertet werden, von den Vorschriften des

⁷²² Vgl. IAS 41.12.

⁷²³ Vgl. IAS 41.39.

⁷²⁴ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 1093; vgl. IAS 41.18.

⁷²⁵ Vgl. IAS 41.13; falls eine zuverlässige Ermittlung des Fair Values nicht möglich, vgl. IAS 41.30-33; grundsätzlich gilt aber die Sichtweise, dass sich immer ein zuverlässiger Fair Value im Zeitpunkt der Ernte ermitteln lässt, vgl. IAS 41.32.

⁷²⁶ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 1092.

⁷²⁷ Vgl. IAS 41.3.

⁷²⁸ Vgl. IAS 41.26-29.

⁷²⁹ Vgl. IAS 41.34-38; wenn eine Voraussetzung ist, dass z.B. fünf Jahre ein Bereich zu bewirtschaften ist, bevor man eine Subvention erhält, so wird diese Subvention auch erst erfasst, wenn die vollen fünf Jahre vorbei sind, es sei denn, auch anteilige Subventionen werden gewährleistet, vgl. IAS 41.36.

IAS 20 ausgenommen sind.⁷³⁰ In den Anhangsvorschriften werden sowohl Beschreibungen der einzelnen Gruppen von Biological assets als auch die Angaben der Veränderungen der Fair Values durch den erstmaligen Ansatz von landwirtschaftlichen Produkten bzw. die Änderung der vorher schon angesetzten Fair Values verlangt.⁷³¹ Des Weiteren fordert IAS 41 eine Überleitung der erfassten Fair Values vom Anfang bis zum Ende des Geschäftsjahres. Dabei sind Gewinne und Verluste durch geänderte Fair Values gesondert auszuweisen, ebenso Zunahmen infolge von Zukäufen, Abnahmen infolge von Verkäufen, bzw. bedingt durch die Ernte und aus Unternehmenszusammenschlüssen resultierende Zunahmen sowie Währungsdifferenzen durch Währungsumrechnungen ausländischer Tochterunternehmen und andere Veränderungen.⁷³²

Hinsichtlich der Funktionen des Stichtagsprinzips lässt sich feststellen, dass IAS 41 „adopts a fair value model which is broadly the same as the fair value model in IAS 39 for certain financial assets and in IAS 40 for investments property“⁷³³.

4.3.4 Funktionen des Stichtagsprinzip nach IFRS

4.3.4.1 Periodisierungsfunktion

Die Ergebnisse der Analyse der Konzeption der IFRS-Rechnungslegung sowie ausgewählter Einzelvorschriften zum Stichtagsprinzip werden kurz zusammengefasst, um der dem IFRS-Abschluss zugrundeliegenden Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion Konturen zu verleihen. Die Zwecksetzung der Rechnungslegung nach IFRS ist die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen (Decision Usefulness). Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Veränderung in der Vermögens- und Finanzlage bzw. die Cash-Flows eines Unternehmens sollen durch einen IFRS-Abschluss⁷³⁴ bereitgestellt werden.

⁷³⁰ Vgl. IAS 20.2(d).

⁷³¹ Vgl. IAS 41.40-45.

⁷³² Vgl. IAS 41.50.

⁷³³ Cairns, Applying International Accounting Standards, S. 1092.

⁷³⁴ Bestandteile eines vollständigen IFRS-Abschlusses sind Bilanz, GuV, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung, Notes, vgl. IAS 1.7.

Gemäß dem Konzept der Periodenabgrenzung werden Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse in der Periode erfasst und im Abschluss ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.⁷³⁵ Aufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage eines direkten Zusammenhangs zwischen den angefallenen Kosten und den entsprechenden Ertragsposten erfasst. „Matching of costs with revenues“⁷³⁶ bedeutet, dass die Erträge und die Aufwendungen eines Geschäftsvorfalles oder Ereignisses gleichzeitig im Abschluss zu berücksichtigen sind.⁷³⁷

Wann im Einzelnen welche Sachverhalte zu erfassen sind, wird nicht durch ein übergeordnetes Stichtagsprinzip sondern durch Einzelschriften in den einzelnen Standards geregelt. Die Anwendung des Matching Concepts darf nicht dazu führen, dass Sachverhalte, die nicht die Definition von Vermögenswerten oder Schulden erfüllen, in der Bilanz berücksichtigt werden.⁷³⁸

Das Framework des IASB sowie IAS 1 basieren auf dem Konzept des True and Fair View bzw. der Fair Presentation.⁷³⁹ Diesem Konzept zufolge ist es das Ziel des Jahresabschlusses, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiederzugeben. Zur Erreichung dieses Ziels muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen, zum Teil konkurrierenden qualitativen Anforderungen (Primärgrundsätze und Nebenbedingungen)⁷⁴⁰ angestrebt werden (Balance between qualitative characteristics).⁷⁴¹ Da es sich bei dem Ziel des True and Fair View um ein Overriding Principle handelt, darf in Ausnahmefällen von den Einzelschriften abgewichen werden, um das Ziel umzusetzen. Die Zielerreichung durch zusätzliche Angaben in den Notes ist grundsätzlich nicht möglich, denn nach IFRS kann die Erfassung in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung weder durch die Angabe der verwendeten Bilanzie-

⁷³⁵ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 98.

⁷³⁶ *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 94.

⁷³⁷ Vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 94/95; vgl. IAS 1.25/26.

⁷³⁸ Vgl. IAS 1.26.

⁷³⁹ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 101.

⁷⁴⁰ Vgl. Abb.2 IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze.

⁷⁴¹ Vgl. *Achleitner/Behr*, IAS, S. 101.

rungs- und Bewertungsmethoden noch durch Anhangsangaben oder Erläuterungen berichtigt werden.⁷⁴²

Nach IAS 1.49 ist der Abschluss mindestens einmal jährlich aufzustellen. Die feste Vorgabe des Bilanzzeitpunktes durch das Stichtagsprinzip kann analog zum deutschen Recht als grundlegender Beitrag zur Willkürfreiheit und Objektivität betrachtet werden, da der Kaufmann nicht einen besonders günstigen Zeitpunkt wählen kann. Die IFRS-Vorschriften erfordern einen Jahresabschluss in periodischer Wiederkehr und legen das Periodenmaß dabei grundsätzlich genau fest. Die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage am Bilanzstichtag erfordert durch das Stichtagsprinzip eine möglichst exakte Erfassung des gerade am Stichtag objektiv vorhandenen Bilanzvermögens. Aufgrund der Stellung des Ziels des True and Fair View als Overriding Principle dürfte sich die Periodisierungsfunktion im Konfliktfall zur Objektivierungsfunktion anders als im deutschen Recht immer durchsetzen.

4.3.4.2 Objektivierungsfunktion

Nur unter der Voraussetzung, dass der bilanzielle Vermögensausweis weitgehend objektiviert wird und somit dem Kaufmann bei der Vermögens- und Gewinnermittlung möglichst wenig Bilanzierungsfreiheiten und damit Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, kann die Informationsfunktion richtig, willkürfrei und somit zuverlässig erfolgen. Das subjektive Moment im Rahmen von Ansatz- und Bewertungsentscheidungen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Informationsfunktion wäre nur bedingt erfüllbar, wenn die Werte subjektiven Manipulationsmöglichkeiten unterlägen. Die Informationen müssen möglichst zeitnah und verlässlich sein, um das Ziel der Decision Usefulness erreichen zu können.

Der mögliche Zielkonflikt zwischen Relevanz und Reliability ist durch die übergeordnete Überlegung zu lösen, wie den Bedürfnissen der Adressaten im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Entscheidungen am besten entsprochen werden kann. Wird die Berichterstattung hinausgezögert bis alle am Bilanzstichtag noch unsicheren Aspekte eines Geschäftsvorfalles bekannt sind, erhöht sich die Verlässlichkeit der

⁷⁴² Vgl. § 82 Framework des IASB.

Informationen. Sie verlieren jedoch infolge der Verzögerung an Relevanz, da sie für die Adressaten, die inzwischen Entscheidungen treffen mussten, nur noch von geringem Nutzen sind.⁷⁴³

Im Gegensatz zum deutschen Recht hat die Objektivierungsfunktion eine deutlich geringere Bedeutung im Rahmen der Vorschriften der IFRS. Die Handelsbilanz erfüllt nicht nur die Zwecke einer Informationsfunktion, sondern dient zusätzlich der Beweissicherung und Ausschüttungsbemessung. Um Rechtssicherheit zu erlangen, wurde in Deutschland auf die Wert-/Preisverhältnisse zum Abschlussstichtag bzw. den Wert, „den ein vorsichtig abwägender ordentlicher Kaufmann unter verständiger Würdigung aller Umstände und Verhältnisse als angemessenen Wert ansehen durfte“⁷⁴⁴, abgestellt.⁷⁴⁵ Das Abschlussstichtagsprinzip beschränkt im deutschen Recht durch das bilanzrechtliche Objektivierungserfordernis die Antizipation künftiger Wertverhältnisse.⁷⁴⁶ Dem Kaufmann wird eben nicht zugemutet, künftige, prognoseabhängige und damit nicht entsubjektivierbare Wertänderungen zu berücksichtigen.⁷⁴⁷

In den IFRS-Vorschriften werden analog zum deutschen Recht subjektive Schätzgrößen durch objektivierte, vom Marktgeschehen bestätigte Bewertungsmaßstäbe ersetzt. Ein Abschlussstichtagsprinzip, welches aufgrund der Objektivierungsfunktion die Antizipation künftiger Wertverhältnisse zu Lasten der Periodisierungsfunktion beschränkt, existiert nicht.⁷⁴⁸

⁷⁴³ Vgl. § 43 Framework des IASB.

⁷⁴⁴ Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1978 I R 89/76, BFHE 125, S. 172, BStBl II 1978, S. 497.

⁷⁴⁵ Zur Erfassung auch zukünftiger Preis- und Wertentwicklungen, siehe *Döllerer*, der deutlich macht, dass das Abschlussstichtagsprinzip „nicht unbedingt“ die Bewertung zu Abschlussstichtagspreisen fordert, sondern „an diesem Stichtag bereits begründete Preisentwicklungen“ auch zu berücksichtigen sind, vgl. *Döllerer*, Imparitätsprinzip, S. 139, ; vgl. *Woerner*, Passivierung schwebender Dauerschuldverhältnis in der Bilanz des Unternehmers, S. 197-198; vgl. *Strobl*, Die Bewertung von Rückstellungen, S. 218; vgl. *Forster*, Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften, S. 395-396.

⁷⁴⁶ Vgl. *Moxter*, Höchstwertprinzip, S. 946; vgl. *Moxter*, Verlustantizipation, S. 170.

⁷⁴⁷ Vgl. *Ciric*, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, S. 115.

⁷⁴⁸ Vgl. Abschnitt 5.3.2 und 5.3.3; vgl. zum deutschen Recht *Kammann*, Stichtagsprinzip, S. 114.

Als Voraussetzung einer Objektivierung nach IFRS gilt, dass die Informationen möglichst verlässlich sein müssen. Zur Erreichung des Ziels der Verlässlichkeit verlangt das IASB, dass hinreichend genaue Schätzungen möglich sein müssen.⁷⁴⁹ Dem Bilanzierenden wird nach IFRS grundsätzlich zugemutet, künftige, prognoseabhängige Wertänderungen zu berücksichtigen, sofern sie sich hinreichend schätzen lassen. Soweit es möglich ist, wird bei der Prognoserechnung auf im Markt verfügbare Annahmen zurückgegriffen bzw. soll die Information über die zugrundeliegenden Annahmen dem Adressaten ermöglichen, eigene korrigierte Berechnungen durchzuführen.

Die qualitative Anforderung der Reliability ist erfüllt, wenn die Informationen keine wesentlichen Fehler enthalten, sie frei von verzerrenden Einflüssen sind und die Adressaten sich darauf verlassen können, dass sie glaubwürdig abbilden, was sie vorgeben darzustellen oder was vernünftigerweise inhaltlich von ihnen erwartet werden kann.⁷⁵⁰

Die authentische Darstellung von Informationen wird durch inhärente Schwierigkeiten bei der Identifikation der zu bewertenden Geschäftsvorfälle beeinflusst, ebenso durch andere Ereignisse oder die Entwicklung und Anwendung von Bewertungs- und Darstellungstechniken, die diesen Geschäftsvorfällen und Ereignissen entsprechende Aussagen vermitteln können. Obwohl die meisten Unternehmen im Laufe der Zeit intern einen Geschäfts- und Firmenwert erzeugen, ist die Bewertung der finanziellen Auswirkungen so ungewiss, dass er im Allgemeinen nicht im Abschluss aufgenommen werden kann.⁷⁵¹

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance over Form), d.h. dass Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht allein gemäß der rechtlichen Gestaltung bilanziert und dargestellt werden, gilt als wichtiger Aspekt der Zuverlässigkeit.⁷⁵² Das Vorsichtsprin-

⁷⁴⁹ Vgl. § 86 Framework des IASB.

⁷⁵⁰ Vgl. § 31 Framework des IASB; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 84/85.

⁷⁵¹ Vgl. § 33/34 Framework des IASB.

⁷⁵² Vgl. § 35 Framework des IASB; vgl. *Cairns*, Applying International Accounting Standards, S. 84.

zip ist nach IFRS „secondary to neutrality“⁷⁵³ und nicht als grundlegendes Prinzip anzusehen, sondern als eine Art Handlungsanweisung, wie mit Unsicherheit bei der Bilanzierung umzugehen ist. Danach ist es im Falle von Unsicherheit geboten, einen gewissen Grad an Umsicht in die Bewertung einfließen zu lassen, um eine willkürliche Über- oder Unterbewertung des Nettovermögens zu verhindern.⁷⁵⁴

Auffällig ist, dass im Rahmen der IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze als qualitative Anforderung an einen IFRS-Abschluss nicht thematisiert wird, dass Informationen „verifiable“ (nachprüfbar) sein müssen. Im Rahmen des aktuellen Exposure Draft zu IAS 39 vom April 2004 wird für die Nutzung der Fair Value Option gefordert, dass der Fair Value „verifiable“ sein muss. Dadurch wird die Objektivierungsfunktion verstärkt, so dass in diesem konkreten Einzelfall nicht mehr eine zuverlässige Messbarkeit ausreicht.⁷⁵⁵ Die sachliche Komponente der genauen Bestimmung des Bilanzinhalts ist jedoch nur ein Teilbereich, der ohne die Berücksichtigung der zeitlichen Komponente ins Leere laufen würde.

Um das Ziel der Objektivierung zu erreichen, muss der bilanzielle Vermögensausweis auch in zeitlicher Hinsicht willkürfrei gestaltet sein. Der Zeitpunkt der Festlegung des sachlichen Bilanzinhalts ist durch den Bilanzstichtag genau fixiert. Im Hinblick auf die Informationszwecke wäre auch eine flexible Stichtagsregelung bei entsprechender Ausgestaltung⁷⁵⁶ durchaus denkbar. Diese brächte jedoch eine erhöhte Manipulationsgefahr als Nachteil mit sich. Folglich existiert nach IFRS eine starre Stichtagsregelung.⁷⁵⁷ Das IASB trennt bei dieser starren Stichtagsregelung zwischen dem zeitlichen Bezugspunkt der Bilanzierung, d.h. dem Stichtag, auf den

⁷⁵³ Cairns, Applying International Accounting Standards, S. 84.

⁷⁵⁴ Vgl. Achleitner/Behr, IAS, S. 100/101.

⁷⁵⁵ „... the proposal are to require that the option may be applied only to financial assets and financial liabilities whose fair value is verifiable. It is a stricter test (which more items will fail) than that of „reliably measured“ contained in other parts of IAS 39 and in other Standards.“, IASB Press Release ED IAS 39; vgl. Exposure Draft IAS 39 Fair Value Option, 48B.

⁷⁵⁶ Die durch eine flexible Stichtagsregelung möglicherweise bedingte Verkürzung der Zeitspanne zwischen gewähltem Bilanzstichtag und der Bilanzfertigstellung könnte infolge der gesteigerten Aktualität der vermittelten Informationen zu einer besseren Verwirklichung der Informationsfunktion führen, vgl. Kammann, Stichtagsprinzip, S. 115.

⁷⁵⁷ Vgl. IAS 1.49-51.

die Bilanz zu erstellen ist, und dem flexiblen Zeitpunkt innerhalb eines zeitlichen Rahmen, in dem die Bilanz fertigzustellen ist.⁷⁵⁸

Die Intention der Stichtagsregelung ist folglich darin zu sehen, die Informationsfunktion mittels einer Fixierung des Vermögensausweises auf einen vorgegebenen Stichtag in zeitlicher Hinsicht ermessens- und willkürfrei zu gestalten, mithin auf objektivierte Grundlagen zu stellen. Damit fungiert sie als zentrale zeitdimensionierte Objektivierungsregel. In den meisten Fällen wird der Zeitpunkt der Geschäftsvorfälle recht eindeutig festgelegt sein, so dass der Objektivierungszweck der Stichtagsregelung lediglich bei Problemfällen stichtagsgerechter Bilanzierung zur Geltung kommt.

4.3.4.3 Zielkonflikt zwischen Periodisierungs- und Objektivierungsfunktion

In den beiden Hauptfunktionen des Stichtagsprinzips der Periodisierungsfunktion und der Objektivierungsfunktion verbergen sich tendenziell unterschiedliche, sorgfältig voneinander zu trennende Zielsetzungen. Die Periodisierungsfunktion zielt auf die möglichst exakte Erfassung des gerade am Stichtag objektiv vorhandenen Bilanzvermögens ab. Das Ziel der Bilanzobjektivität ist eine wirklichkeitsgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bilanzierung. Das Ziel der Bilanzobjektivierung hingegen ist es, Bilanzierungsfreiheiten und Manipulationsmöglichkeiten jeder Art auszuschließen. Der Dualismus in der Zielsetzung des Stichtagsprinzips zwischen Bilanzobjektivität und Bilanzobjektivierung kann zu einem nicht ohne weiteres auflösbaren Zielkonflikt führen.

Aus der Sicht des Periodisierungszwecks wäre eine möglichst „objektiv wahre“ Stichtagsvermögensabbildung erst gegeben, wenn alle relevanten künftigen Entwicklungen erfasst werden. „Je vollständiger und weitreichender die offenbar relevanten künftigen Entwicklungen erfasst werden, desto näher scheint man dem Abbild der in der Zukunft liegenden tatsächlichen Stichtagsvermögenssituation zu kommen.“⁷⁵⁹ Der Nachteil dieser extensiven Prognosen wären die ihnen innewohnenden Beurteilungsspielräume und potentiellen Fehleinschätzungen. Sachleis-

⁷⁵⁸ Vgl. IAS 1.52 sowie § 85 Framework des IASB; vgl. IAS 10.7/8.

⁷⁵⁹ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 129.

tungsverpflichtungen wären demnach mit den in Zukunft aufzubringenden Kosten anzusetzen.⁷⁶⁰ Neben der Prognose der Kosten müsste auch eine zusätzliche Prognose über die wahrscheinliche künftige Preisentwicklung Berücksichtigung finden. „Je pointierter dort, wo dies zum Zweck der wirklichkeitsgetreuen Erfassung des Stichtagsvermögens erforderlich scheint, in die Zukunft vorgegriffen wird, desto größeren Raum gewinnen ungesicherte und letztendlich nur unzureichend überprüfbare und damit unweigerlich Beurteilungsspielräumen induzierende Prognosen und Schätzungen.“⁷⁶¹

Der starken Stellung der Periodisierungsfunktion und des Ziels des True and Fair View als Overriding Principle folgend basieren die Vorschriften nach IFRS nicht auf einer strengen vergangenheitsorientierten Bilanzierungsweise, sondern definieren Vermögenswerte und Schulden im IASB Framework mit einem zukünftig orientierten Ansatz. Inhaltlich gesehen stellen Vermögenswerte und Schulden abgezinste zukünftig zu erwartende positive oder negative Nutzenbeiträge dar. Um die mit dem Vorgriff in die Zukunft verbundenen Unsicherheiten und Beurteilungsspielräume einzuschränken, wird der Grad der Unsicherheit eines zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens auf Basis des Konzeptes der Wahrscheinlichkeit eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Nutzenzuflusses wird mit Hilfe der zum Zeitpunkt der Aufstellung zur Verfügung stehenden substantziellen Hinweise beurteilt.⁷⁶²

Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag, die zu einer besseren Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Nutzenzu- oder -abflusses führen, sind grundsätzlich unter Beachtung der Periodenabgrenzung nach IFRS zu berücksichtigen. Des Weiteren muss die im Rahmen der Objektivierungsfunktion thematisierte Verlässlichkeit der Bewertung als Voraussetzung zur Erfassung von Sachverhalten in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung gegeben sein. Im Rahmen der Vorschriften der IFRS spielt die Objektivierungsfunktion nur eine Rolle, sofern die Periodisierungsfunktion nicht gefährdet wird.

⁷⁶⁰ Vgl. dazu auch Ausführungen im Abschnitt 3.4.2.3.

⁷⁶¹ Kammann, Stichtagsprinzip, S. 130.

⁷⁶² Vgl. § 85 Framework des IASB.

4.4 Zwischenergebnis

Ob eine unternehmerische Beschäftigung erfolgreich war oder nicht, lässt sich mit Sicherheit erst aus der Sicht der Totalperiode beurteilen. Es besteht jedoch eine praktische Notwendigkeit schon vorzeitig Rechenschaft abzulegen, um nach bestimmten Teilabschnitten Erfolg oder Misserfolg messen zu können. Zur Unterteilung der Totalperiode in einzelne Abschnitte bedarf es festgelegter Prinzipien, die sowohl die Länge der Betrachtungszeiträume als auch die Grundlagen der zu beinhaltenden Informationen regeln. Die Analyse der Totalperiode bzw. die Ermittlung des Totalgewinns ist in einen IFRS-Abschluss auch mit Hilfe der Eigenkapitalveränderungsrechnung nur bedingt möglich. Es existiert kein aus der Totalperiode abgeleitetes Stichtagsprinzip, vielmehr wird auf Einzelregelungen zurückgegriffen, die eine periodenorientierte Fair Presentation sicherstellen sollen.

In der IFRS-Rechnungslegung liegt der Schwerpunkt der Betrachtung eher auf einer möglichst genauen Erfassung eines Periodenerfolgs, der dem Adressaten Informationen über den nachhaltig erzielbaren Betrag liefert, als auf der Sicherstellung eines Kongruenzpostulats.

Die maximale Länge des Betrachtungszeitraumes wird in IAS 1 auf sechs Monate beschränkt. Die Veröffentlichung von Informationen wird dabei durch den im Framework angesprochenen Zielkonflikt zwischen relevanter und verlässlicher Informationen beeinflusst. Damit Informationen als relevant für die Entscheidungen der Abschlussadressaten eingestuft werden können, müssen sie sehr schnell und zeitnah zur Verfügung gestellt werden, d.h. dass unsichere Sachverhalte auf der Basis der zur Verfügung stehenden Informationen abzuschätzen sind.

Schätzungen haben jedoch den Nachteil, dass ihnen Annahmen zugrunde liegen, die häufig auf subjektiven Einschätzungen beruhen und somit letztendlich nicht objektivierbar sind. Die veröffentlichten Informationen sollen aber gerade frei von gestalterischen Möglichkeiten durch den Bilanzierenden sein, so dass das Ziel der Verlässlichkeit für möglichst genaue und objektiv nachprüfbare Informationen steht.

Um das Vermögen an einem bestimmten Stichtag möglichst verlässlich darzustellen, müsste der Bilanzierende lediglich warten, bis alle Sachverhalte, die an dem Stichtag vorhanden waren, endgültig geklärt sind, um darüber die größtmögliche

Sicherheit zu erlangen. Da die Wartezeit wiederum dazu führen würde, dass die dann veröffentlichten Informationen veraltet und somit nicht mehr relevant bzw. entscheidungserheblich sind, löst IAS 1.52 den Zielkonflikt teilweise auf. Nach der Vorschrift sollte ein Unternehmen in der Lage sein, seinen Abschluss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag zu veröffentlichen. Der Wertaufhellungszeitraum wird somit grundsätzlich auf maximal sechs Monate begrenzt. Sofern die Frist nicht eingehalten wird, existieren jedoch keine Sanktionen. In Zusammenhang mit IAS 27.4, wo deutlich gemacht wird, dass der Begriff Abschluss grundsätzlich auch für den Konzernabschluss gilt, bedeutet dies auch für den Konzernabschluss, dass dieser innerhalb von sechs Monaten zu veröffentlichen ist.

Im Rahmen des Zielkonflikts gewinnt die Wertaufhellung an Bedeutung. Solange das Ziel der Relevanz bzw. Zeitnähe nicht gefährdet wird, kann die Zuverlässigkeit der Bewertung durch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag verbessert werden. Ähnlich ist es bei einem Zielkonflikt zwischen Periodisierungsfunktion und Objektivierungsfunktion. Durch die zentrale Bedeutung der Periodisierungsfunktion erfolgt eine Objektivierung nur solange die Periodisierungsfunktion nicht gefährdet wird. Im Gegensatz zum deutschen Recht, in dem die Objektivierungsfunktion eine größere Bedeutung als die Periodisierungsfunktion besitzt und somit unvollkommene Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse aufgrund einer höheren Sicherheit und Nachvollziehbarkeit der Ermittlung akzeptiert werden, ist in der Rechnungslegung nach IFRS das vorrangige Ziel, eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse zu erreichen. Um sicherzustellen, dass das Ziel nicht nur scheinbar erreicht wird, werden im Rahmen der Objektivierungsfunktion Mindestanforderungen an die Informationsermittlung formuliert. Nach den Vorschriften der IFRS reicht es zur Ermittlung von verlässlichen Informationen aus, dass hinreichend genaue Schätzungen möglich sind.

5. Stichtagsprinzip nach UK GAAP

5.1 Grundlagen

5.1.1 Allgemeine und historische Grundlagen

Das traditionelle englische Recht ist ein auf Präjudizien beruhendes Richterrecht („case-law“).⁷⁶³ Um Rechtssicherheit und Gewaltenteilung zu gewährleisten, orientiert sich die Auslegung der Gesetze strikt an dem Gesetzeswortlaut. Grundsätzlich ist nach der im Rahmen der Vierten EG-Richtlinie erlassenen Normen im englischen Recht ein Trend zu einer weniger am Wortlaut beschränkten Auslegung zu erkennen, dessen Ausmaß und Durchsetzung aber noch immer als zweifelhaft bezeichnet werden muss.⁷⁶⁴ In Großbritannien wurde das Problem des Inflation Accounting in den siebziger Jahren aufgrund der damals vorherrschenden hohen Inflationsraten⁷⁶⁵ intensiv diskutiert.

Die Verpflichtung zur Richtlinien transformation führte zur Anpassung des Inflation Accounting, so dass in den §§ 29-34 schedule 8 der Companies Acts 1985 eine Bilanzierung zu Wiederbeschaffungskosten, zum Marktpreis oder zu einem abweichenden Wert, der den Direktoren unter Berücksichtigung der Umstände des Unternehmens als angemessen erscheint, kodifiziert wurden.⁷⁶⁶ Die Finanzierung der Unternehmen erfolgt auf Basis des Eigenkapitals, d.h. die Anteilseigner und Banken investierten in Unternehmen ohne direkten Einfluss auf das Management des Unternehmens auszuüben. Die Steuerermittlung – das sogenannte „tax accounting“ – ist nicht durch eine Maßgeblichkeit bzw. eine umgekehrte Maßgeblichkeit mit der Bilanzierung verknüpft, sondern startet mit dem „profit of UK GAAP“ und berücksichtigt danach eigene weitere Ermittlungsvorschriften.

⁷⁶³ Vgl. *Vogel*, Die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und die 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie), S. 24.

⁷⁶⁴ Vgl. *Vogel*, Die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und die 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie), S. 24-27.

⁷⁶⁵ Die Inflationsrate im Jahre 1975 lag bei 25%.

⁷⁶⁶ Vgl. *Kloos*, Verbliebene Rechnungslegungsunterschiede nach Transformation der 4. EG-Richtlinie, S. 406/407; zur Entwicklung der inflationsberücksichtigenden Methoden, vgl. *Kloos*, Verbliebene Rechnungslegungsunterschiede nach Transformation der 4. EG-Richtlinie, S. 394-408.

5.1.2 Grundlagen der UK Rechnungslegung

Die Accounting Standards bzw. UK GAAP bestehen aus folgenden Komponenten:

- Companies Act 1985 and Forth EC Directive
- Companies Act 1989 and Seventh EC Directive
- GAAP
 - Company law
 - Statements of standard accounting practice (SSAPs)
 - Financial Reporting Standards (FRSs)
 - Urgent Issues Task Force abstracts⁷⁶⁷
 - Stock Exchange Listing Rules⁷⁶⁸
 - ASB Statement of Principles⁷⁶⁹

Die Grundlage der Rechnungslegung bildet der Company Act 1985. Er regelt infolge der Umsetzung der 4. und 7. EG-Richtlinie Form und Inhalt der Rechnungslegung. Neben den fundamentalen Rechnungslegungsvorschriften⁷⁷⁰ werden Historical Accounting, Alternative Accounting und die zugehörigen Offenlegungsvorschriften geregelt. „Directors of companies incorporated under the Companies Acts are required by the Act to prepare accounts that give a True and Fair View of the state of affairs of the company, and where applicable the group, at the end of the financial year and of the profit or loss of the company or the group for the financial year.“⁷⁷¹ Das True and Fair View Prinzip gilt dabei als Overriding Principle, so dass selbst Gesetzesverstöße zulässig sind, um diesem Prinzip zu genügen. Abweichungen von Vorschriften innerhalb der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können nicht durch Angaben im Anhang korrigiert werden.

Das Accounting Standards Board wurde durch Section 256 (1) of Company Act 1985 dazu ermächtigt, gültige Accounting Standards für „users, preparers, and auditors of financial information“⁷⁷² zu entwickeln und zu verbessern. Neben der

⁷⁶⁷ Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung.

⁷⁶⁸ Verlangt zusätzliche detaillierte Informationen für gelistete Unternehmen.

⁷⁶⁹ Und Industry specific SORPs, ICAEW Technical Releases, Cadbury/Greenbury/Sir Hampel/Turnbull.

⁷⁷⁰ Going Concern, Consistency, Accruals, Prudence; vgl. SSAP 2 / FRS 18.

⁷⁷¹ Foreword to Accounting Standards § 8.

⁷⁷² A.S.B. Statements of aims.

Überarbeitung der bestehenden Standards bestand das Ziel darin, neue zu entwickeln und Grundlagen für eine einheitliche Weiterentwicklung dieser Standards zu ermitteln bzw. ein Framework aufzustellen, dass zur Beurteilung von nicht explizit geregelten Rechnungslegungssachverhalten eine mit bestehenden Standards und dem Company Law konsistente Auslegung ermöglicht.⁷⁷³ „FRSs issued and SSAPs adopted by the Board are „accounting standards“ for the purposes of the Act“⁷⁷⁴. Diese Standards sind nicht gesetzlich kodifiziert, besitzen aber durch den Company Act 1989, der eine Rechnungslegung gemäß der „accepted standards“ fordert, einen quasi verpflichtenden Charakter.

Als fundamentale Rechnungslegungsgrundsätze, die „general acceptability“ besitzen, werden folgende vier Konzepte genannt:

- (a) „Going Concern Concept“,
- (b) „Accruals Concept“,
- (c) „Consistency Concept“ und
- (d) „Concept of Prudence“.⁷⁷⁵

Das Stichtagsprinzip wird analog zu den Vorschriften nach IFRS durch eine zentrale Bedeutung des True and Fair View Prinzips und des Accruals Concept bestimmt, das die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Berichtsperioden regelt (Matching Principle).⁷⁷⁶

⁷⁷³ Vgl. A.S.B. Statements of aims.

⁷⁷⁴ Foreword to Accounting Standards § 7; die noch vom Accounting Standards Committee erlassenen Standards nennen sich SSAP und sind vom Board als Accounting Standards anerkannt worden; durch das Board nach dem 1. August 1990 erlassene Standards werden FRS genannt, vgl. Foreword to Accounting Standards § 3.

⁷⁷⁵ Vgl. SSAP 2.14.

⁷⁷⁶ „The accruals concept implies that the profit and loss account reflects changes in the amount of net assets that arise out of the transactions of the relevant period (...). Revenue and profits dealt with in the profit and loss account are matched with associated costs and expenses by including in the same account the costs incurred in earning them (so far as these are material and identifiable)“, SSAP 2.14.

5.2 Stichtagsprinzip im englischen Recht

5.2.1 SSAP 17 Accounting for Post Balance Sheet Events

Vorschriften zur Berücksichtigung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind im SSAP 17 „Accounting for post balance sheet events“⁷⁷⁷ geregelt.⁷⁷⁸ Die Financial Statements müssen auf der Basis der Bedingungen am Bilanzstichtag erstellt werden.⁷⁷⁹ Grundsätzlich sind Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bei der Bewertung im Jahresabschluss zu berücksichtigen, „... if they provide additional evidence of conditions that existed at the balance sheet date and materially affect the amounts...“⁷⁸⁰ oder wenn die Going-Concern Annahme für das gesamte Unternehmen oder einen wesentlichen Teil nicht mehr als angemessen angesehen werden kann.⁷⁸¹ Analog zu IAS 10 werden diese Ereignisse als sogenannte Adjusting Events⁷⁸² tituliert.

Zur besseren Verständlichkeit werden im Anhang des Standards verschiedene Beispiele für typische Adjusting Events⁷⁸³ aufgelistet:

⁷⁷⁷ „Post balance sheet events are those events, both favourable and unfavourable, which occur between the balance sheet date and the date on which the financial statements are approved by the board of directors“, SSAP 17.18.

⁷⁷⁸ Mit der Ausnahme für kleine Unternehmen, die diesen Standard nicht berücksichtigen müssen, vgl. SSAP 17.26; zu den im Wesentlichen gleichen Vorschriften für kleine Unternehmen, vgl. FRSSE 14.1-6; zur Prüfung, vgl. IPR 13.

⁷⁷⁹ „Financial statements should be prepared on the basis of conditions existing at the balance sheet date“, SSAP 17.21.

⁷⁸⁰ SSAP 17.1.

⁷⁸¹ Vgl. SSAP 17.22.

⁷⁸² „Adjusting events are post balance sheet events which provide additional evidence of conditions existing at the balance sheet date. They include events which because of statutory or conventional requirements are reflected in financial statements“, SSAP 17.19.

⁷⁸³ „A consolidation adjustment may also be necessary where a material ‘subsequent event’ occurs in a subsidiary between the date when the subsidiary’s directors sign the subsidiary’s own financial statements and the date when the holding company’s directors sign the consolidated financial statements. If the ‘subsequent event’ is material to the group and is an ‘Adjusting event’ a consolidation adjustment should be made for it in the consolidated financial statements“, MoA 22.23.

- Eine nachträgliche Festlegungen von Kauf- oder Verkaufspreisen von Transaktionen von Fixed Assets, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben,
- Erkenntnisse über dauernde Wertminderungen von Properties oder Long-term Investments (z.B. durch Jahresabschlussunterlagen oder Gutachten),
- die Veränderung der Net Realisable Values von Vorräten oder unfertigen Erzeugnissen nach dem Bilanzstichtag bzw. ein Nachweis über eine wesentliche Änderung von geschätzten Werten⁷⁸⁴,
- geänderte Forderungseinschätzungen bzw. der Konkurs eines Debtors⁷⁸⁵,
- Angaben über die tatsächliche Höhe von Dividenden von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen,
- Informationen und Berechnungen über die tatsächlichen Steuerbelastungen,
- die Höhe der erhaltenen Zahlungen aus Versicherungsansprüchen, über die am Bilanzstichtag noch verhandelt bzw. gestritten worden ist,
- und die Aufdeckung von Fehlern oder Betrug nach dem Bilanzstichtag.⁷⁸⁶

Ereignisse, „which provide evidence of conditions not existing at the balance sheet date“⁷⁸⁷, werden nur im Anhang genannt⁷⁸⁸, wenn diese einen wesentlichen Ein-

⁷⁸⁴ Unter normalen Bedingungen liefert der Verkaufspreis nach dem Bilanzstichtag Informationen über den Net Realisable Value des Bilanzstichtages, da auch ein Preisverfall nach dem Bilanzstichtag meistens zusätzliche Informationen über die am Bilanzstichtag schon vorherrschende Situation liefert, vgl. *Wilson/Davies*, UK & International GAAP, S. 1937/1938.

⁷⁸⁵ „An adjusting event is, according to SSAP 17, an event that provides additional evidence relating to conditions existing at the balance sheet date. This principle is consistent with FRS 7's principle of reflecting conditions at the date of acquisition. Although the debtor was not in liquidation at the date of acquisition, it is likely that it was in financial difficulties, even if those only became apparent after the date of acquisition. On this basis we consider that the provision is a fair value adjustment“, MoA 23.317; vgl. *Wilson/Davies*, UK & International GAAP, S. 1941.

⁷⁸⁶ Auflistung vgl. Appendix zu SSAP 17; vgl. *Wilson/Davies*, UK & International GAAP, S. 1922/1923.

⁷⁸⁷ SSAP 17.2; „Non-adjusting events are events which arise after the balance sheet date and

fluss auf das Verständnis der wirtschaftlichen Situation haben.⁷⁸⁹ Als Beispiele für diese Non-Adjusting Events⁷⁹⁰ werden folgende Sachverhalte im Anhang genannt:

- Fusionen oder der Erwerb von Unternehmen⁷⁹¹,
- Restrukturierungen,
- die Ausgabe von Aktien oder Schuldverschreibungen,
- der Kauf oder Verkauf von Fixed Assets oder Investments,
- „Losses of fixed assets or stocks as a result of a catastrophe such as fire or flood“⁷⁹²,
- die Aufnahme von neuen Geschäftsbereichen oder deren Erweiterung,
- die Einstellung von wesentlichen Geschäftsbereichen, soweit diese Auswirkungen noch nicht am Bilanzstichtag berücksichtigt worden sind,
- die Wertminderung⁷⁹³ von Properties und Investments, soweit nachgewiesen werden kann, dass diese Wertminderung auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zurückzuführen ist,
- Wechselkursänderungen,

concern conditions which did not exist at that time. Consequently they do not result in changes in amounts in financial statements. They may, however, be of such materiality that their disclosure is required by way of notes to ensure that financial statements are not misleading. Examples of non-adjusting events which may require disclosure are given in the appendix“, SSAP 17.9.

⁷⁸⁸ D.h. die Art des Ereignisses und eine Schätzung über die wirtschaftliche Auswirkung oder die Tatsache, dass diese Schätzung nicht erfolgen kann, sind in den Notes anzugeben, vgl. SSAP 17.24; „The estimate of the financial effect should be disclosed before taking account of taxation, and the taxation implications should be explained where necessary for a proper understanding of the financial position“, SSAP 17.25; die Angabe erfolgt meistens durch pro-forma financial statements, vgl. MoA 6.93-96.

⁷⁸⁹ Vgl. SSAP 17.2.

⁷⁹⁰ „Non-adjusting events are post balance sheet events which concern conditions which did not exist at the balance sheet date“, SSAP 17.20.

⁷⁹¹ Vgl. auch MoA 23.26.

⁷⁹² Appendix zu SSAP 17.

⁷⁹³ Wenn kein „sufficient evidence“ für den Preisrückgang nach dem Bilanzstichtag nachgewiesen werden kann, dann gilt die Vermutung, dass schon am Bilanzstichtag eine Wertminderung vorgelegen hat; in den meisten Fällen kann kein „sufficient evidence to show that the asset had fallen in value after the year end“ nachgewiesen werden, vgl. *Wilson/Davies*, UK & International GAAP, S. 1941.

- Government Action,
- Streiks oder andere Konflikte mit Arbeitnehmern und
- Ausweitungen von Pensionszusagen.⁷⁹⁴

Grundsätzlich entspricht diese Kategorisierung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag in sogenannte Adjusting und Non-Adjusting Events der Vorgehensweise nach IAS 10.⁷⁹⁵ Unter außergewöhnlichen Umständen, z.B. „when the loss due to the post balance sheet event is of such magnitude that its exclusion from the financial statements would render them completely misleading“, ist im Zusammenhang mit dem Vorsichtsprinzip eine „reclassification of a non-adjusting event als adjusting event“ notwendig.⁷⁹⁶

Das Vorsichtsprinzip fordert die Berücksichtigung aller Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bei der Bewertung der Vermögenswerte und Schulden, so dass auch nicht am Bilanzstichtag voraussehbare Ereignisse berücksichtigt werden müssen. Im Ergebnis handelt es sich um einen Konflikt zwischen dem Matching Principle und dem Vorsichtsprinzip.⁷⁹⁷ Der zugrundegelegte Zeitraum erstreckt sich bei UK GAAP allerdings vom Bilanzstichtag bis zum Tag „on which the financial statements are approved by the board of directors“^{798,799}. Normalerweise entspricht der Zeitpunkt

⁷⁹⁴ Vgl. Appendix zu SSAP 17.

⁷⁹⁵ Differenzen sind nur die nach UK erlaubte Reklassifizierung von Non-Adjusting in Adjusting Events und die Dividenden, die nach UK GAAP als Adjusting Event berücksichtigt werden und somit der Periode, zu der sie wirtschaftlich gehören, zugerechnet werden, vgl. *Wilson/Davies*, UK & International GAAP, S. 1943.

⁷⁹⁶ Vgl. *Wilson/Davies*, UK & International GAAP, S. 1936/37; im Gegensatz dazu dürfen non-Adjusting Events nach US GAAP nicht in der Bilanz berücksichtigt werden, sondern werden in den Notes mit Hilfe von Pro Forma Statements dargestellt; die UK Unternehmen nutzen auch vermehrt den US Ansatz zur Darstellung, vgl. *Wilson/Davies*, UK & International GAAP, S. 1936/37.

⁷⁹⁷ Vgl. *Davies/Paterson/Wilson*, UK GAAP, S. 1241.

⁷⁹⁸ „Directors include the corresponding officers of organisations which do not have directors“, SSAP 17.16.

⁷⁹⁹ SSAP 17.3; „The date on which the financial statements are approved by the board of directors is the date the board of directors formally approves a set of documents as the financial statements. In respect of unincorporated enterprises, the date of approval is the corresponding date. In respect of group accounts, the date of approval is the date when the

dem Datum der Unterschrift der Directors.⁸⁰⁰ Der Board of Directors besteht in England aus executive und non-executive Mitgliedern, so dass er den deutschen Aufsichtsrat quasi mit umfasst. Folglich wäre eine Abstimmung der Directors mit der deutschen Feststellung - sofern der Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen darf - gleichzusetzen. Zusätzlich muss die Geschäftsführung neben den Regelungen dieses Standards auch über Ereignisse nach diesem Tag berichten, damit die „financial statements are not misled“.⁸⁰¹ Um auch die tatsächliche Länge des Wertaufhellungszeitraumes offen zu legen, ist das Datum „on which the financial statements are approved by the board of directors“ anzugeben.⁸⁰²

5.2.2 Company Act 1985

Die Ermächtigung des Accounting Standards Board zur Entwicklung der Rechnungslegungsstandards erfolgte durch den Company Act 1985. Die Umsetzung der EG-Richtlinie führte aber auch direkt zu kodifizierten Vorschriften in Bezug auf die Rechnungslegung im Company Act 1985. Dort ist bezüglich der Bewertung von Liabilities vorgeschrieben, dass alle Erkenntnisse zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung zwingend zu berücksichtigen sind.

„(b) all liabilities⁸⁰³ and losses which have arisen or are likely to arise in respect of the financial year to which the accounts relate or a previous financial year shall be taken into account, including those which only become apparent between the balance sheet date and the date on which it is signed on behalf of the board of directors in pursuance of section 233 of this Act.“⁸⁰⁴

group accounts are formally approved by the board of directors of the holding company“, SSAP 17.17; vgl. zur Bestimmung dieses Datums auch SSAP 17.5.

⁸⁰⁰ Vgl. *Davies/Paterson/Wilson*, UK GAAP, S. 1254.

⁸⁰¹ Zur allgemeinen Informationspflicht der Geschäftsführung über wesentliche Ereignisse, vgl. SSAP 17.4.

⁸⁰² Vgl. SSAP 17.26.

⁸⁰³ Eine Definition von Liabilities findet man nicht im CA´85; zur Definition vgl. FRS 5.

⁸⁰⁴ Schedule 4 §12(b) of Company Act 1985; Hervorhebung nicht im Original.

Der Company Act unterscheidet jedoch nicht in Adjusting und Non-Adjusting Events, so dass sich aus den Vorschriften zu SSAP 17 und dem Company Act bei der Erfassung von Non-Adjusting Events Widersprüche ergeben könnten. Ähnliches gilt für den Report of Directors der auch Einzelheiten „of any important events affecting the company or any of its subsidiary undertakings which have occurred since the end of the financial year“⁸⁰⁵ zwingend beinhalten muss. Um redundante Informationen zu vermeiden, darf aber im Directors Report auf die Financial Statements verwiesen werden.⁸⁰⁶ Grundsätzlich erfolgt die tatsächliche Veröffentlichung von Informationen in der Praxis in Anlehnung an die Vorschriften des SSAP 17.⁸⁰⁷

5.2.3 Financial Reporting Standards⁸⁰⁸

5.2.3.1 FRS 3 Reporting Financial Performance

Innerhalb des Profit and Loss Account sind neben den Continuing Operations, den Acquisitions auch sogenannte Discontinued Operations⁸⁰⁹ separat auszuweisen, so dass der Investor den Einfluss dieser einzustellenden Geschäftsbereiche direkt erkennen kann.⁸¹⁰ Als Discontinued Operations werden im Gegensatz zu den Discontinuing Operations⁸¹¹ aber nur einzustellende Geschäftsbereiche determiniert, für

⁸⁰⁵ Schedule 7 §6(a) of Company Act 1985; MoA 31.22.

⁸⁰⁶ Auch ein umgekehrter Vermerk ist möglich, vgl. MoA 31.22; vgl. auch MoA 38.189.

⁸⁰⁷ Vgl. Verweise in FRS 11.78, FRS 12.80, FRS 13.19 und analoge Vorschrift in FRS 4.80; siehe auch The Financial Reports of Pension Schemes 2.89, MoA 3.83 und analoge Vorgehensweise in MoA 19.22.

⁸⁰⁸ Die noch vom Accounting Standards Committee erlassenen Standards nennen sich SSAP und sind vom Board als Accounting Standards anerkannt worden; durch das Board nach dem 1. August 1990 erlassene Standards werden FRS genannt, vgl. Foreword to Accounting Standards § 3.

⁸⁰⁹ Die durch folgende Voraussetzungen von Discontinuing Operations zu unterscheiden sind: „The sale or termination is completed either in the period or before the earlier of three months after the commencement of the subsequent period and the date on which the financial statements are approved“, FRS 3.4a; FRS 3 wird demnächst ersetzt, d.h. P&L und das STRGL werden im Performance Statement synthetisiert, vgl. FRED 22.

⁸¹⁰ „The aggregate results of each of continuing operations, acquisitions (as a component of continuing operations) and discontinued operations should be disclosed separately“, FRS 3.14.

⁸¹¹ Diese werden nicht separat in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt, sondern sind in

die der Verkauf bzw. die Einstellung spätestens bis zum Ende des Wertaufhellungszeitraum von SSAP 17 bzw. längstens drei Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgt ist.⁸¹² „This should be evidenced, in the former case, by a binding sale agreement and, in the latter, by a detailed formal plan for termination from which the reporting entity cannot realistically withdraw.“⁸¹³

Infolge des Matching Principles werden aber nicht alle Erkenntnisse im Wertaufhellungszeitraum bei der Bewertung berücksichtigt. Denn es gilt: „only the results of operations up to the balance sheet date should be included; operations in the subsequent period should be included in the results of that period, separately classified as discontinued if material.“⁸¹⁴ Somit würde eine Änderung im „detailed formal plan“ innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes nicht innerhalb der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden. Auch beim Erwerb von Unternehmen gelten für die Bewertung der Vermögenswerte die Bedingungen am Tage der Akquisition, so dass es ausdrücklich nicht zu einer wertmindernden Erfassung durch nachgelagerte Ereignisse kommen darf.⁸¹⁵

5.2.3.2 FRS 5 Reporting the Substance of Transactions

Für den Ansatz von Assets gilt: „... following its recognition, an asset may be affected by a subsequent transaction. Where the transaction does not significantly alter the entity's rights to benefits or its exposure to risks, the entire asset should continue to be recognised. Conversely, where the transaction transfers to others all significant rights to benefits and all significant exposure to risks, the entity should cease to recognise the asset in its entirety. Finally, in other cases where not all significant benefits and risks have been transferred, it may be appropriate to amend

den „Continuing Operations“ enthalten und bedingen als „exceptional items“ eine Anhangsangabe, sofern sie wesentlich sind. „The amount of each exceptional item, either individually or as an aggregate of items of a similar type, should be disclosed separately by way of note“, FRS 3.19.

⁸¹² Vgl. FRS 3.4 und FRS 3.17.

⁸¹³ FRS 3.18.

⁸¹⁴ FRS 3.41.

⁸¹⁵ „The FRS requires that a valuation at recoverable amount should reflect the condition of the asset on acquisition but not any impairments resulting from subsequent events“, FRS 7.47.

the description or monetary amount of an asset and, where necessary, recognise a liability for any obligations it has assumed.“⁸¹⁶ Bezüglich der Erfassung von Änderungen der Anteile am Nutzen bzw. Risiko eines Vermögenswertes nach dem Bilanzstichtag stellt sich die Frage, wann der Ansatz zu korrigieren ist. Ändert sich der zukünftige Nutzen oder ändern sich die zukünftigen Risiken für das Unternehmen in Bezug auf deren Rechte an bestimmten Vermögenswerten durch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, so bleibt dieser Standard den genauen Zeitpunkt der Korrektur des Ansatzes schuldig. Eine strenge Stichtagsbetrachtung führt dazu, dass erst in der Periode des Ereignisses der Subsequent Transaction die Korrektur im Ansatz erfasst wird.⁸¹⁷

5.2.3.3 FRS 12 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets

Die Bewertung von Rückstellungen erfolgt mit Hilfe der bestmöglichen Schätzung der Verpflichtung am Bilanzstichtag.⁸¹⁸ Bei der Ermittlung des Erwartungswertes sind jedoch auch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit einzubeziehen.⁸¹⁹ Grundsätzlich werden alle am Bilanzstichtag erwarteten zukünftigen Ereignisse, die den Betrag der Verpflichtung positiv oder negativ beeinflussen, bei der Bewertung der Rückstellung berücksichtigt.⁸²⁰ „An entity should not recognise a contingent liability.“⁸²¹ Mögliche gegenwärtige Verpflichtungen dürfen jedoch nicht bilanziert werden, bevor nicht das tatsächlich verpflichtende Ereignis⁸²² eingetreten ist. Auch in diesem Standard wird primär mit der Ansatzwahrscheinlichkeit argumentiert. Doch auch wenn das verpflichtende Ereignis vor dem Bilanzstichtag eingetreten ist und

⁸¹⁶ FRS 5.Summary(i); vgl. auch FRS 5.21-28.

⁸¹⁷ Vgl. *Wilson/Davies*, UK & International GAAP, S. 187/188.

⁸¹⁸ „The amount recognised as a provision should be the best estimate of the expenditure required to settle the present obligation at the balance sheet date“, FRS 12.36; bei einer Bandbreite von gleichwahrscheinlichen Werten ist der „mid-point of the range“ anzusetzen, vgl. FRS 12.39.

⁸¹⁹ „The evidence considered will include any additional evidence provided by events after the balance sheet date“, FRS 12.38.

⁸²⁰ Vgl. FRS 12.51-53.

⁸²¹ FRS 12.27.

⁸²² Zur Entscheidung, ob am Bilanzstichtag ein verpflichtendes Ereignis vorgelegen hat, sollen auch alle Anzeichen nach dem Bilanzstichtag mit berücksichtigt werden, vgl. FRS 12.15.

die Höhe der Belastung nicht zuverlässig ermittelt werden kann, wird die Verpflichtung nicht bilanziert.⁸²³

Im Appendix III zu FRS 12 werden Beispiele für die Bewertung von Rückstellungen beschrieben. Für den Ansatz einer Rückstellung für Prozessrisiken stellt der Standard dabei auf den Informationsstand „up to the date of approval of the financial statements“ ab, so dass für die Entscheidung der Rückstellungsbilanzierung alle Ereignisse auch nach dem Bilanzstichtag notwendigerweise zu berücksichtigen sind.⁸²⁴ Für die Bewertung verweist das Beispiel wieder auf den „best estimate ... to settle the present obligation at the balance sheet date“⁸²⁵. Grundsätzlich sind für die Bewertung auch die Kenntnisse nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen, aber nur insoweit sie am Bilanzstichtag im Preis für einen Verkauf der Belastung eingeflossen wären.⁸²⁶

Nachweisbare negative Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag sind somit als Aufwand der laufenden Periode zu betrachten. Rückstellungen für zu erwartende zukünftige operative Verluste dürfen nicht gebildet werden, da diese nicht die Bedingungen einer Rückstellung erfüllen.⁸²⁷ Grundlage der Ermittlung ist folglich eine strenge Stichtagsbetrachtung. Die Berechnung von Pensionsrückstellungen erfolgt im Wesentlichen analog zu den Vorschriften von IFRS.⁸²⁸

5.2.3.4 SSAP 9 Stocks and long-term contracts

Die Bewertung der Vorräte erfolgt mit „the lower of cost and net realisable value“⁸²⁹.⁸³⁰ Grundlage dieser Vorschrift ist das Matching Principle. „... the applicable

⁸²³ Vgl. Definition von „contingent liability“ in FRS 12.2; dies ist jedoch sehr restriktiv zu sehen.

⁸²⁴ Vgl. Example 10 im Appendix III zu FRS 12.

⁸²⁵ FRS 12.36.

⁸²⁶ Vgl. FRS 12.38 i. V. m. FRS 12.36-41.

⁸²⁷ Vgl. FRS 12.68-70.

⁸²⁸ Vgl. SSAP 24.79-83 und SSAP 24.105; zu Accounting for post-retirement benefits other than pensions, vgl. UITF 6.

⁸²⁹ „Net realisable value is the estimated proceeds from the sale of items of stock less all further costs to completion and less all costs to be incurred in marketing, selling and distributing directly related to the items in question“, SSAP 9.5.

⁸³⁰ SSAP 9.26.

concept is the matching of cost and revenue in the year in which the revenue arises rather than in the year in which the cost is incurred.“⁸³¹ Diese Konzeption dient dazu, die entstandenen Aufwendungen den Erträgen gegenüberzustellen, so dass der Gewinn aus den zugrundeliegenden Geschäften in der Periode der Realisierung korrekt ermittelt wird.

Sofern eine Abwertung auf den Net Realisable Value vorgenommen werden muss, verlangt der Standard aber auf den Zeitpunkt des Verkaufes abzustellen. Der Net Realisable Value gilt als eine Schätzung der Werthaltigkeit im Zeitpunkt des Verkaufes. Die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, wie z.B. Änderungen von Verkaufspreisen oder die Kenntnis über die Höhe des tatsächlichen erzielten Preises, werden somit bei der Ermittlung des Net Realisable Value mit berücksichtigt, sofern sie schon am Bilanzstichtag vorlagen.⁸³²

Änderungen in Bezug auf die Schätzung der Länge der Nutzungsdauer von Vermögenswerten des Anlagevermögens sowie die Schätzung des Restwertes unterliegen einer Überprüfung zu jedem Bilanzstichtag, sofern Hinweise für deren Wertminderung vorliegen.⁸³³ Auch in Bezug auf aktivierte Entwicklungskosten sind diese an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen.⁸³⁴

5.2.4 Prüfungsvorschriften

Die Vorschriften zur Berücksichtigung von Post Balance Sheet Events bei der Prüfung findet man im Statement on Auditing Standard (SAS) 150 Subsequent Events. Dieser Standard unterscheidet grundsätzlich drei zu betrachtende Zeiträume:

- (a) „between the period end and the date of the auditors' report;
- (b) between the date of the auditors' report and the issue of the financial statements; and

⁸³¹ SSAP 9.1.

⁸³² „Events occurring between the balance sheet date and the date of completion of the financial statements need to be considered in arriving at the net realisable value at the balance sheet date (e.g., a subsequent reduction in selling prices)“, Appendix 1.19 zu SSAP 9.

⁸³³ Vgl. FRS 11.12-13.

⁸³⁴ Vgl. SSAP 13.15.

(c) after the financial statements have been issued, but before they are laid before the members, or equivalent.“⁸³⁵

Die Zeiträume (b) und (c) können dabei wegfallen, sofern die zugrundeliegenden Zeitpunkte deckungsgleich sind.⁸³⁶ Der Standard beinhaltet dabei Methoden⁸³⁷ und Vorschläge⁸³⁸, wie der Prüfer sicherstellen kann, dass alle relevanten Ereignisse⁸³⁹ bis zur Unterschrift des Testates im Jahresabschluss berücksichtigt wurden.

Grundsätzlich ist der Abschlussprüfer nur für den ersten Zeitraum⁸⁴⁰ verantwortlich. „When, after the date of their report but before the financial statements are issued, auditors become aware of subsequent events which may materially affect the financial statements, they should establish whether the financial statements need amendment, should discuss the matter with the directors and should consider the implications for their report, taking additional action as appropriate.“⁸⁴¹ Der Prüfer ist demnach auch nach seinem Testat noch verpflichtet weitere Handlungen vorzunehmen, sofern er Kenntnisse erlangt, die Auswirkungen auf sein Testat haben. Diese Verpflichtung beschränkt sich dabei nicht nur auf den Zeitraum bis zur Feststellung, sondern umfaßt auch den Zeitraum c).⁸⁴² Wird der Jahresabschluss daraufhin nach der Besprechung der Sachverhalte mit dem Management geändert, so

⁸³⁵ SAS 150.1 (Hervorhebungen nicht im Original).

⁸³⁶ „However, in practice one or more of the stages may be so short as not to require separate consideration by auditors, for example where the meeting at which the directors of a small owner-managed entity approve the financial statements, and the auditors' report is signed, is immediately followed by the entity's annual general meeting“, SAS 150.1.

⁸³⁷ Vgl. SAS 150.7.

⁸³⁸ Vgl. Beispiele für Auskünfte durch Befragung des Managements in SAS 150.8.

⁸³⁹ „'Relevant events' are those which: provide additional evidence relating to conditions existing at the balance sheet date; or concern conditions which did not exist at the balance sheet date, but which may be of such materiality that their disclosure is required to ensure that the financial statements are not misleading“, SAS 150.3.

⁸⁴⁰ In Bezug auf Zeitraum (b) und (c) heißt es: „auditors do not have any obligation to perform procedures or make enquiries regarding the financial statements after the date of their report“, SAS 150.10; vgl. auch SAS 150.14.

⁸⁴¹ SAS 150.11; analog für den Zeitraum (c), vgl. SAS 150.15.

⁸⁴² Vgl. SAS 150.15.

erfolgt ein neuer Bericht des Prüfers mit einem verlängertem Wertaufhellungszeitraum und einem Testat mit geändertem Datum.⁸⁴³

Erfolgt jedoch keine nach Ansicht der Prüfer notwendige Korrektur der Financial Statements, so ist der Prüfer aufgerufen, z.B. auf der Jahreshauptversammlung eine Stellungnahme dazu abzugeben, um die Adressaten darüber zu informieren.⁸⁴⁴ In allen wesentlichen Aspekten entsprechen diese Vorschriften denen des International Standard on Auditing 560 Subsequent Events.⁸⁴⁵

5.3 Stichtagsprinzip: Periodisierung- versus Objektivierungsfunktion

Als fundamentale Rechnungslegungsgrundsätze werden Going Concern, Accrual Concept, Consistency Concept und Concept of Prudence genannt. Im Gegensatz zum deutschen Recht wird die Rechnungslegung vom Accrual Concept dominiert. Die Periodisierungsfunktion des Stichtagsprinzips nach UK GAAP wird analog zur IFRS-Rechnungslegung bestimmt durch das True and Fair View Prinzip als Overriding Principle. Das True and Fair View Prinzip stellt zusammen mit dem Matching Principle sicher, dass die tatsächlichen Verhältnisse des Bilanzstichtages erfasst werden. Bessere Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag und tatsächliche durch den Markt objektivierte Werte werden im Rahmen der Objektivierungsfunktion des Stichtagsprinzips berücksichtigt, sofern sie nicht der Periodisierungsfunktion entgegenstehen. Die Objektivierungsfunktion ist der Periodisierungsfunktion nach UK GAAP analog zur IFRS-Rechnungslegung untergeordnet. Im Wesentlichen kann bezüglich eines Stichtagsprinzips somit auf die Ausführungen zu IFRS verwiesen werden.

⁸⁴³ Vgl. SAS 150.12; umfangreichere Erklärungen sind notwendig, wenn die Änderung nach dem Zeitraum b) erfolgt ist, vgl. SAS 150.17/18.

⁸⁴⁴ Vgl. SAS 150.19.

⁸⁴⁵ Vgl. SAS 150.20.

6. Stichtagsprinzip nach US GAAP

6.1 Allgemeine Grundlagen

6.1.1 Historie der Entwicklung der GAAP

Eine Vielzahl von Einzelstaaten mit unterschiedlichen Gesetzen und Anforderungen prägen die USA. Folglich herrscht dort eine einzelfallorientierte und heterogene Bilanzierungspraxis vor.⁸⁴⁶ Erfolglos versuchte man in den frühen Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts diese Buchführungspraxis durch den vom Accounting-Berufsstand entwickelten „*ethical standards*“ zu konkretisieren. Nach der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen Börsenkrach im Jahr 1929 wurden auch in Amerika die Forderungen nach einer unabhängigen Pflichtprüfung deutlich. Die Wirtschaftskrise der 20er Jahre führte durch Verweise auf entsprechende Bilanzierungsgrundsätze in den Wertpapierhandelsgesetzen des Bundes und in den berufsrechtlichen Bestimmungen des amerikanischen Wirtschaftsprüferverbandes zu einer Einengung der Bilanzierungsgrundsätze.⁸⁴⁷ 1933 entstanden aus einer Zusammenarbeit des *American Institute of Accountants* und der SEC erstmals fünf empfohlene einheitlich anzuwendende „*accepted accounting principles*“.⁸⁴⁸ Die SEC erhielt mit der Verabschiedung des Securities Act of 1933 und des Securities Exchange Act of 1934 das Recht einheitliche „*accounting principles*“ zu formulieren.

⁸⁴⁶ „[...]rules of accounting are not yet fully recognised rules of law in this field; though it is obvious that the development of law of corporation finance makes almost mandatory the legal sanction of good accounting. In fact, the failure of the law to recognize accounting standards is probable due to the lack of agreement among accountants; but year by year certain tenets are forged out, finding their way into the body of standard accounting practice and ultimately into the law.“, *Berle/ Means*, *The Modern Corporation and Private Property*, S. 271 f.

⁸⁴⁷ Vgl. *Wüstemann*, *Generally accepted accounting principles*, S. 18-20; zum Verweis durch das AICPA in dessen rule of conduct 203, vgl. ebenda S. 6-7; zum Verweis durch die SEC, vgl. ebenda S. 8-9; siehe auch Wortlaut der regulation s-x: „The accountant’s report [...] shall state whether the audit was made in accordance with generally accepted accounting principles“ (17 CFR Reg. § 210.2-02(a)); und „[f]inancial statements which are not prepared in accordance with generally accepted accounting principles will be presumed to be misleading or inaccurate [...]“ (17 CFR Reg. § 210.4-01(a)).

⁸⁴⁸ Vgl. *Previts/ Merino*, *A History of Accounting in America*, S. 238.

Dieses Recht delegierte die SEC an private Normsetzungsgremien. Das *Committee of Accounting Procedures* war die erste normensetzende Organisation, die insgesamt 51 *Accounting Research Bulletins (ARB)*, veröffentlichte. Als Nachfolgeorganisation stellte das *Accounting Principles Board* insgesamt 31 *Accounting Principles Board Opinions (APB)* auf. Die ausschließlich von Berufsangehörigen zusammengesetzten Organisationen sollten Bilanzierungstechniken mit „*substantial authoritative support*“ ermitteln.

Beide Organisationen konnten ihrem Anspruch, die bestehenden Bilanzierungsfreiräume deutlich zu verringern, nicht gerecht werden. Dies bildete gemeinsam mit der zunehmenden Kritik daran, dass dem Berufsstand das Recht zur Bestimmung der Bilanzierungsgrundsätze gegeben wurde, an denen er in Haftungsfragen selbst gemessen wird, die Grundlage für die Gründung des FASB. Die *Financial Accounting Foundation* übernahm anstelle des AICPA die Bestellung und Finanzierung des FASB, dass durch eine höhere Unabhängigkeit gekennzeichnet war. Heute ist das FASB die zentrale Quelle formeller Verlautbarungen.

6.1.2 House of GAAP

Für die Verweise der SEC und des AICPA lassen sich Quellen von „*generally accepted accounting principles*“ mit unterschiedlichen Verpflichtungsgraden aufzeigen, die ein gültiges hierarchisches System darstellen.⁸⁴⁹ Dieses System basiert jedoch nicht auf Fundamental- und Folgeprinzipien, so wie es dem Anspruch und Selbstverständnis des deutschen Rechnungslegungsrecht entspricht, sondern soll lediglich „explain the meaning of the phrase „present fairly . . . in conformity with generally accepted accounting principles“ in the independent auditor’s report“⁸⁵⁰.

Die Hierarchie „*for nongovernmental entities*“ basiert dabei auf folgenden fünf Stufen, die abnehmende Autorität verkörpern:

⁸⁴⁹ „Ohne dass damit innere Widersprüche ausgeschlossen sind“, *Wüstemann*, *Generally accepted accounting principles*, S. 31.

⁸⁵⁰ AU 411.01; bzw. SAS No.69.

- (a) Höchste Autorität besitzen die Statements der FASB bzw. der Vorgängerorganisationen, die sogenannten *Original Pronouncements*
[z.B. ARB, APB, FAS, FIN, pronouncements for SEC registrants]
- (b) Technical bulletins der FASB, audit and accounting guides und AICPA research bulletins, if cleared by the FASB
[z.B. FTB, SoPs]
- (c) AcSEC Practice Bulletins, if cleared by the FASB, and consensus positions of the EITF
[z.B. AcSEC, EITF]
- (d) Questions and answers, die vom FASB Staff veröffentlicht werden, uncleared industry audit and accounting guides, uncleared AICPA statements of position und AICPA accounting interpretations und industry practice widely recognized and prevalent
[z.B. AIN, Q&A]
- (e) Den geringsten Verpflichtungsgrad haben sonstige Veröffentlichungen der (Fach-) Literatur, zu denen u.a. auch die *concepts statements* gehören.
[z.B. CON]⁸⁵¹

Diese vorgeschriebene Reihenfolge für die Vorgehensweise ist zwingend einzuhalten. „If there is a conflict between accounting principles relevant to the circumstances from one or more sources in category (b), (c), or (d), the auditor should follow the treatment specified by the source in the higher category-for example, follow category (b) treatment over category (c)-or be prepared to justify a conclusion that a treatment specified by a source in the lower category better presents the substance of the transaction in the circumstances.“⁸⁵²

Aus dieser Vorschrift wird deutlich, dass grundsätzlich schon von widersprüchlichen Einzelvorschriften ausgegangen wird, die dann in einer bestimmten vorgeschriebenen Reihenfolge aufzulösen sind. In der Anlage 1 findet sich eine kurze inhaltliche Zusammenstellung der dieser Arbeit zugrundegelegten Standards mit

⁸⁵¹ Vgl. ARM 1010.1-9 Professional Literatur; vgl. AU 411.10 aus SAS No. 69; siehe auch FAS 111.25.

⁸⁵² AU 411.07; SAS No.69.

höchster Autorität. Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch nur auf einzelne Regelungen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Stichtagsprinzip stehen, Bezug genommen werden.

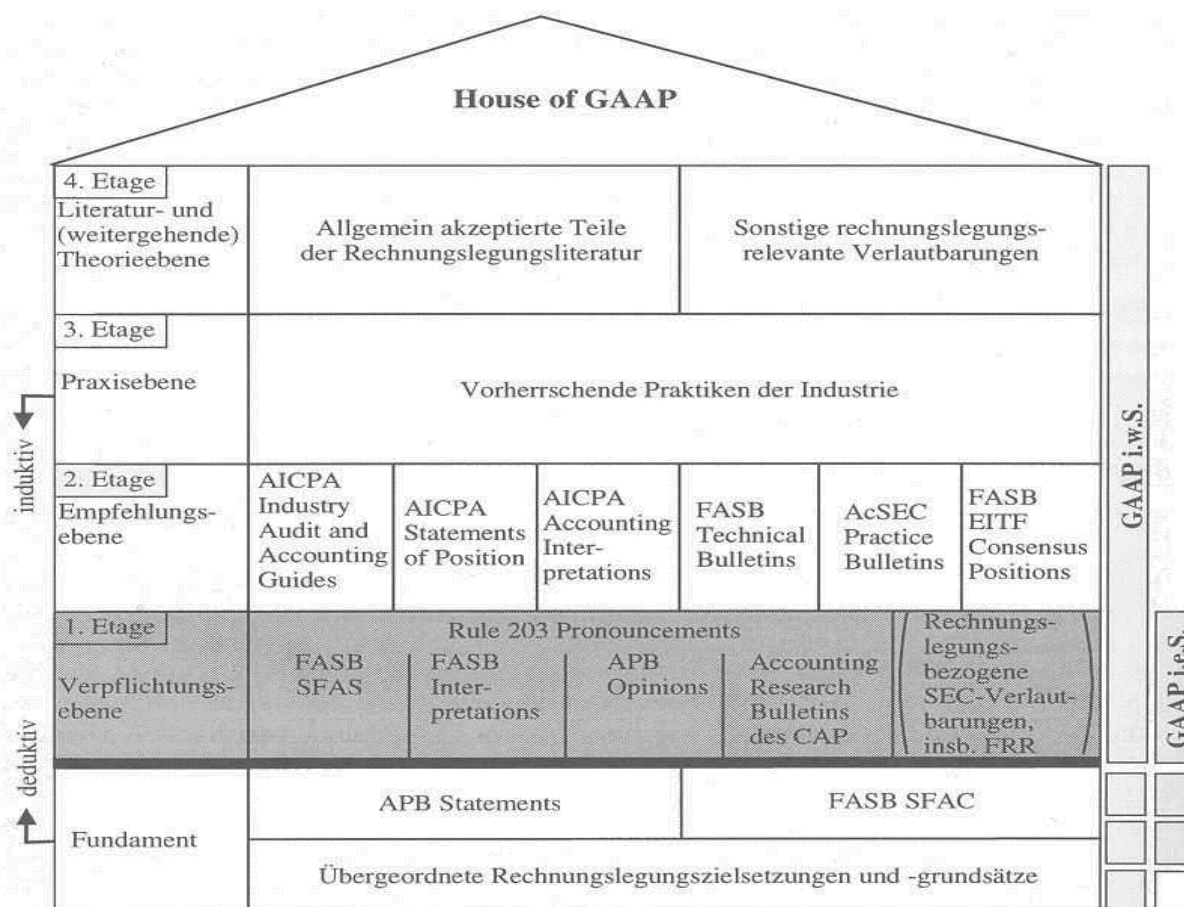


Abb 4: House of GAAP⁸⁵³

Eine Analyse aller möglichen Einzelfallregelungen läuft immer Gefahr, bestimmte übergeordnete Regelungen zu übersehen, so dass in dieser Arbeit mit einer ausführlichen Analyse der für das Stichtagsprinzip relevanten Vorschriften in den Statements of Financial Accounting Concepts versucht wird, eine wenn auch nur bedingt nutzbare Deduktionsbasis zu nutzen.

6.1.3 Sinn und Zweck der Rechnungslegung nach US GAAP

In den USA existiert keine „detaillierte gesetzliche Fixierung der für die Rechnungslegung maßgeblichen Grundsätze“⁸⁵⁴. Die oben genannten Verweise⁸⁵⁵ führen je-

⁸⁵³ Vgl. Pellens, Internationale Rechnungslegung 1999, S. 124.

⁸⁵⁴ Kübler, Vorsichtsprinzip versus Kapitalmarktinformation, S. 363.

doch zu einer faktischen Notwendigkeit für börsennotierte Gesellschaften die US GAAP zu befolgen.

„Financial reporting should provide information that is useful to present and potential investors and creditors and other users in making rational investment, credit, and similar decisions. The information should be comprehensible to those who have a reasonable understanding of business and economic activities and are willing to study the information with reasonable diligence.“⁸⁵⁶

Die Funktion der Informationsvermittlung für externe Adressaten wie auch für die Unternehmensleitung zum Zweck der Selbstinformation kann somit als Sinn und Zweck der US GAAP angesehen werden.⁸⁵⁷ Dabei wird in Bezug auf die bessere Informationsfunktion zur Abschätzung zukünftiger Cash Flows grundsätzlich einem Periodisierungskonzept der Vorzug vor einer reinen Darstellung der Veränderungen der Zahlungsmittel gegeben.⁸⁵⁸

6.2 Statements of Financial Accounting Concepts (CON)

6.2.1 Sinn und Zweck der Entwicklung der CONs

Die Serie der Statements of Financial Concepts soll eine konzeptionelle Grundlage für die Buchführung und die Berichterstattung darstellen, die vom FASB bei der Entwicklung zukünftiger Standards als Grundlage genutzt werden soll. Des Weiteren dienen die CONs dem öffentlichen Interesse in Bezug auf eine bessere Verständlichkeit der Financial Accounting and Reporting, so dass durch die Sicherstellung von verständlicher und vergleichbarer Informationen eine effiziente Allokation der knappen Ressourcen in einer Volkswirtschaft erreicht werden soll.

⁸⁵⁵ Vgl. *rule of conduct 203, SA of 1933* und *SEA of 1934*.

⁸⁵⁶ CON 1.34.

⁸⁵⁷ Vgl. bzgl. der Adressaten CON 1.24-27; „... management is a major user of the same information that is provided by external financial reporting“, CON 1.29.

⁸⁵⁸ „Information about enterprise earnings based on accrual accounting generally provides a better indication of an enterprise's present and continuing ability to generate favourable cash flows than information limited to the financial effects of cash receipts and payments.“, vgl. Highlights zu CON 1.

Den höchsten Nutzen aus der Entwicklung der CONs hat das Board, da diese eine gute Leitlinie für die Entwicklung zukünftiger Standards bilden. Dabei sollen vor allem der Nutzen sowie die Grenzen der Informationen durch das Financial Reporting dargestellt werden, damit die Informationen effektiver und mit einer höheren Glaubwürdigkeit genutzt werden können. Bei sorgfältiger Analyse stellen die CONs auch eine Auslegungsgrundlage für Regelungslücken dar, obwohl sie keine GAAP im Sinne einer neuen Entwicklung von Rechnungslegungsregelungen sind und somit auch keine bestehenden GAAP Vorschriften ändern. Dem Board ist dabei bewusst, dass einzelne bestehende GAAP Vorschriften inkonsistent mit dem hier neu entwickelten Concept sind. Diese Vorschriften sind bis zu einer Änderung der einzelnen Vorschriften weiterhin inkonsistent zu diesem Concept anzuwenden.⁸⁵⁹

6.2.2 Objectives of Financial Reporting by Business Enterprises (CON 1)

Der CON 1 beschäftigt sich mit den Zielen des Financial Reporting. Man unterscheidet das Financial Reporting⁸⁶⁰, welches jegliche geprüften und auch ungeprüften veröffentlichten Informationen des Managements beinhaltet, von den Financial Statements, die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden müssen, um eine hohe Zuverlässigkeit sicherzustellen.

Es existieren fünf zentrale Financial Statements, die als Hauptbestandteile des Financial Reporting anzusehen sind:

- „Balance Sheet or Statement of Financial Position
- Income or Earnings Statement
- Statement of Retained Earnings
- Statement of other Changes in Owners´ or Stockholders´ Equity
- Statement of Changes in Financial Position (Statements of Sources and Applications of Funds)“⁸⁶¹

⁸⁵⁹ Vgl. Vorwort zu CON 1 zu den Statements of Financial Accounting Concepts.

⁸⁶⁰ Vgl. CON 1.7.

⁸⁶¹ Alte Bezeichnungen für die „Statements“, die sich im Wesentlichen auf dieselben Sachverhalte beziehen wie im CON 5, vgl. Abschnitt 7.2.4.

Die Ziele des Financial Reporting werden beeinflusst sowohl von dem ökonomischen, gesetzlichen, politischen und sozialen Umfeld der vereinigten Staaten von Amerika als auch von der Art und den Grenzen der Informationen, die das Financial Reporting liefern kann. Es ist davon auszugehen, dass gut entwickelte Märkte zu einer effizienten Allokation knapper Ressourcen führen und sich die Effizienz verbessert, wenn die Informationen eine Standortanalyse des Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen zulassen und die zukünftige Performance zuverlässig und vergleichbar abschätzbar ist.⁸⁶² Um die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen zu erhöhen, wird der Markt fordern, neben den Financial Statements zukünftig auch weitere Informationen prüfen zu lassen.⁸⁶³

Die Regierung hat ferner ein eigenes Interesse daran, dass die ökonomischen Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft ihren Vorstellungen entspricht, und wird anderenfalls regulierend in den Marktmechanismus eingreifen.⁸⁶⁴ „... financial information based on approximate measures of the financial effects on individual business enterprises of transactions and events that have already happened; it cannot be provided or used without incurring cost.“⁸⁶⁵ Hier werden sowohl der Vergangenheitsbezug der Informationen als auch die notwendige Berücksichtigung der Kosten als Bewertungsmaßstab⁸⁶⁶ hervorgehoben. Die Information wird dabei begrenzt durch die Notwendigkeit einen Betrag in Geldeinheiten anzugeben.⁸⁶⁷

⁸⁶² Financial Reporting soll dabei nicht direkt die Entscheidung beeinflussen, sondern lediglich neutrale und unbefangene Informationen zur Verfügung stellen, vgl. CON 1.33.

⁸⁶³ Zur genaueren Analyse des Umfeldes, vgl. CON 1.10-16.

⁸⁶⁴ Vgl. CON 1.14/15.

⁸⁶⁵ CON 1.17; „The information provided by financial reporting often results from approximate, rather than exact. ... The outcome of economic activity in a dynamic economy is uncertain and results from combinations of many factors.“, Con 1.20; „financial statements and most other financial reporting are historical. ... no future prices are involved. Estimates resting on expectations of the future are often needed in financial reporting, but their major use, especially of those formally incorporated in financial statements, is to measure financial effects of past transactions or events or the present status of an asset or liability. ... Even the discounted amount of future cash payments required by a long-term debt contract is, as the name implies, a „present value“ of the liability“, CON 1.21.

⁸⁶⁶ „However, the benefits from financial information are usually difficult or impossible to measure objectively, and the costs often are“, CON 1.23.

⁸⁶⁷ Vgl. CON 1.18.

Drei wesentliche Ziele des Financial Reporting werden thematisiert, die kumulativ erfüllt sein sollen. Das Financial Reporting soll den Adressaten⁸⁶⁸

- (1) eine umfassende Grundlage⁸⁶⁹ für ökonomisch vernünftige Entscheidungen,
- (2) Informationen für eine Schätzung der zukünftigen Cash Flows⁸⁷⁰ inklusive der Zuflusszeitpunkte und des Grades der Unsicherheit dieser Cash Flows und
- (3) Informationen über die ökonomischen Ressourcen, der Belastungen dieser Ressourcen durch Rechte anderer und die Veränderungen dieser Ressourcen sowie deren Belastungen⁸⁷¹ liefern.

Die veröffentlichte externe Information des Financial Accounting basiert meistens auf einer höheren Aggregationsstufe des Management Accounting Systems, welches das Management zur Unternehmenssteuerung nutzt und welches sich häufig durch einen hohen Detaillierungsgrad auszeichnet.⁸⁷²

Die Informationen über die ökonomischen Ressourcen sollen den Adressaten helfen, die ökonomische Stärke oder Schwäche eines Unternehmens im Vergleich zu den anderen Marktteilnehmern sowie die zukünftige Zahlungsfähigkeit dieses Unternehmens abzuschätzen.⁸⁷³ Die Performance innerhalb einer Periode wird mit Hilfe der Bestimmung der „earnings and its components“ auf der Grundlage des Accrual Accounting als vorrangiges Ziel des Financial Reporting betrachtet.⁸⁷⁴ „Over the life of an enterprise (or other very long period), total reported earnings

⁸⁶⁸ Vgl. zu den „Potential Users and their Interests“, CON 1.24-27; Die Investoren und Kreditoren gelten dabei als offensichtlichste Adressaten, da deren Entscheidungen einen viel größeren Einfluss auf die Allokation der Ressourcen in einer Volkswirtschaft ausüben, vgl. CON 1.30.

⁸⁶⁹ Vgl. dazu im Einzelnen CON 1.34-36.

⁸⁷⁰ Vgl. dazu im Einzelnen CON 1.37-39.

⁸⁷¹ Vgl. dazu im Einzelnen CON 1.40-54.

⁸⁷² Vgl. CON 1.27.

⁸⁷³ Vgl. CON 1.41.

⁸⁷⁴ Vgl. CON 1.43/44; das Accrual Accounting liefert dabei die bessere Basis für die Abschätzung zukünftiger Cash Flows als eine reine Cash Betrachtung, vgl. *Penman*, Financial Statement Analysis and Security Valuation, S. 121-138.

equals the net cash receipts excluding those from capital changes“.⁸⁷⁵ Die Differenz zwischen der periodengerechten Gewinnermittlung und der Cash Flow Rechnung besteht somit lediglich aus einer zeitlichen Differenz in der Erfassung, so dass sich beide Summen über die Totalperiode entsprechen.⁸⁷⁶

Die Informationen beruhen häufig auf Schätzungen und Entscheidungen des Managements, da sie die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen stark positiv beeinflussen können. Um die eigene Bewertungsmöglichkeit dieser Informationen zu gewährleisten, sollen jedoch die zugrundeliegenden Annahmen und Methoden offengelegt werden.⁸⁷⁷

6.2.3 Qualitative Characteristics of Accounting Information (CON 2)

Die qualitativen Merkmale der Rechnungslegungsinformationen werden in diesem Statement analysiert. Es stellt sich dabei die Frage, welche Merkmale die Rechnungslegungsinformationen für die Entscheidungen der Adressaten überhaupt erst nützlich machen. Angesichts vieler unterschiedlicher Interessen muss das Board einen verständlichen Mittelweg zwischen zu viel und zu wenig Informationen finden.⁸⁷⁸ Da kein einheitliches allgemeingültiges Rechnungslegungssystem existiert, welches generell die Nützlichkeit von Informationen für Entscheidungen sicherstellt, basieren die Informationen auf subjektiven Bewertungen einzelner Sachverhalte bzw. einzelner Bilanzierungsalternativen.

Eine einheitliche Bilanzierung in einer bestimmten Branche fördert dabei jedoch die Glaubwürdigkeit der Informationen erheblich. Diese Analyse soll sowohl den Nutzen als auch die Grenzen der finanziellen Informationen aufzeigen.⁸⁷⁹

⁸⁷⁵ CON 1.46.

⁸⁷⁶ Vgl. dazu auch CON 1.47/48.

⁸⁷⁷ Vgl. CON 1.54.

⁸⁷⁸ Vgl. CON 2.36; „The Board establishes concepts and standards for general purpose external financial reporting by considering the needs of broad classes of decision makers and cannot base its decisions on the specific circumstances of individual decision makers“, CON 2.41.

⁸⁷⁹ Vgl. CON 2.6-20; vergleiche auch die Analogie zu den Verkehrsregeln: „Traffic laws impose certain minima or maxima in regulating behaviour but still permit considerable flexibility in driving habits“, CON 2.18.

„The captions and numbers in financial statements present a „picture“ of a business enterprise and many of its external and internal relationships more rigorously - more informatively, in fact - than a simple description of it.“⁸⁸⁰ Die Entscheidungen desjenigen, der das „Bild gemalt hat“, liefern die zusätzlichen nützlichen Informationen, da er sein Geschäft am besten kennt. Nach Ansicht des Boards liefert jedes Financial Statement einen speziellen notwendigen Teilaspekt bei der Informationsvermittlung.⁸⁸¹

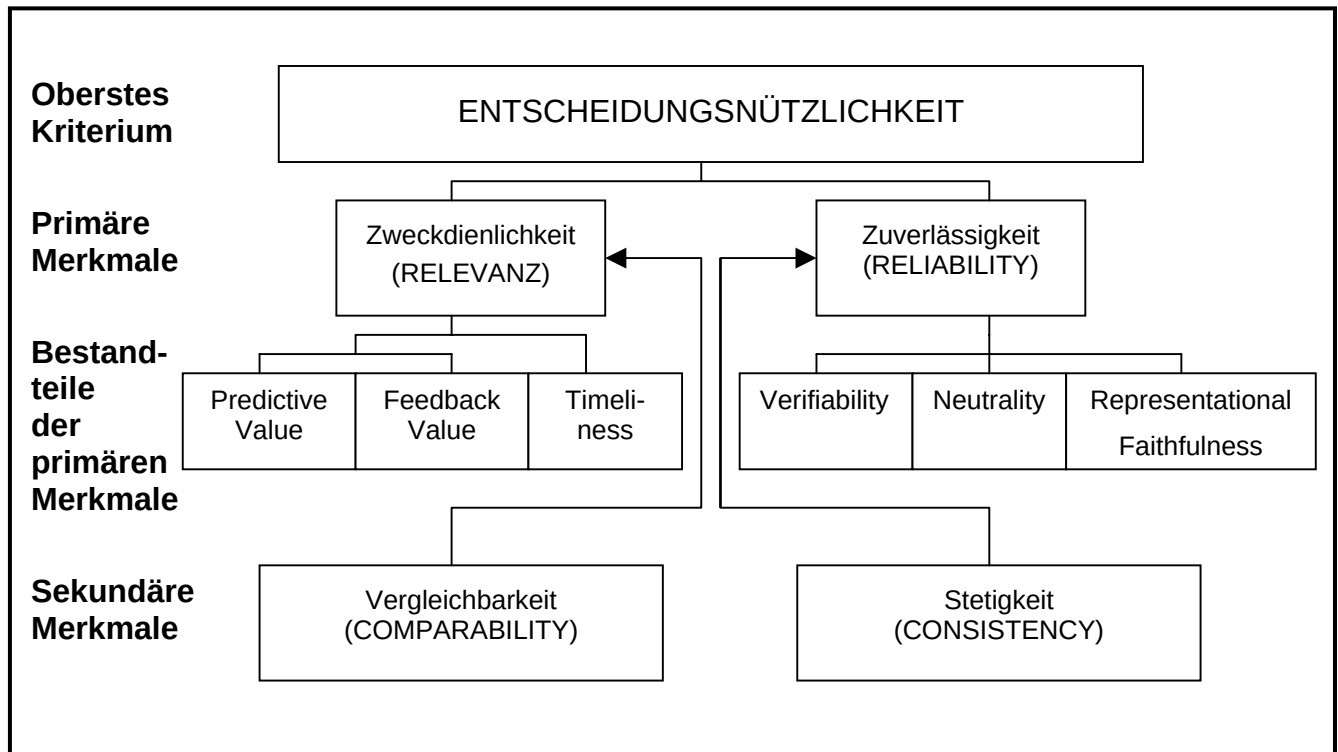


Abb 5: Qualitative characteristics of accounting information⁸⁸²

Die primären Eigenschaften sind danach Relevanz⁸⁸³ und Zuverlässigkeit⁸⁸⁴. Relevanz zeichnet sich sowohl durch eine zeitnahe Berichterstattung als auch durch Informationen aus, die sowohl „predictive value or feedback value or both“⁸⁸⁵ besitzen.

⁸⁸⁰ CON 2.24.

⁸⁸¹ Vgl. CON 2.21-26.

⁸⁸² In Anlehnung an Statement of Concept No.2.

⁸⁸³ Vgl. CON 2.46-57.

⁸⁸⁴ Vgl. CON 2.58-89.

⁸⁸⁵ CON 2.33; Informationen sollen wertvoll in Bezug auf Voraussagen (Analogie zu Wettervoraussagen) und als Ergebnis der Vergangenheit sein, vgl. CON 2.51-55.

Informationen müssen Representational Faithfulness⁸⁸⁶ besitzen, nachprüfbar⁸⁸⁷ und neutral⁸⁸⁸ sein, damit sie zuverlässig sind. Der Grad der Zuverlässigkeit unterscheidet sich je nach zugrundeliegenden Bedingungen.⁸⁸⁹ Bezüglich der Genauigkeit bzw. der zulässigen Unsicherheiten dienen Analogien als Vergleichsbeispiele. So ist eine Armbanduhr aus Sicht eines Chronometers nicht zuverlässig, aber aus Sicht ihres Nutzers. Ebenso bilden die Financial Statements auch nur eine modellhafte abstrakte Darstellung, deren Grad an Verzerrungen möglichst gering zu halten ist.⁸⁹⁰

Das Kriterium der Vergleichbarkeit⁸⁹¹ beinhaltet als Grundlage die Stetigkeit⁸⁹² und steht als eine sekundäre Eigenschaft in Interaktion mit der Relevanz und der Zuverlässigkeit zur Sicherstellung von entscheidungsnützlicher Information. Die im Schaubild gezeigte Hierarchie hat jedoch nur erklärenden Charakter, denn „to be useful, financial information must have each of the qualities shown to a minimum

⁸⁸⁶ „Representational faithfulness of reported measurements lies in the closeness of their correspondence with the economic transactions, events, or circumstances that they represent“, CON 2.86; d.h. möglichst getreue Darstellung zwischen der Bewertung und den zugrundeliegenden Sachverhalten, vgl. CON 2.63/64 i.V.m. CON 2.77/78; Eine Zurechnung von Kosten ist nicht immer zuverlässig möglich, d.h. letztendlich bleiben immer Zweifel, ob die gewählte Bilanzierungsgrundlage (Cost, Fair Values, o.ä.) als bessere anzusehen ist, vgl. CON 2.65-71; die Vollständigkeit von Informationen gilt als Voraussetzung, vgl. CON 2.79/80.

⁸⁸⁷ „In summary, verifiability means no more than that several measurers are likely to obtain the same measure“, CON 2.89.

⁸⁸⁸ Vgl. CON 2.98-110; „Neutrality does not mean „without purpose,“ nor does it mean that accounting should be without influence on human behaviour“, CON 2.100.

⁸⁸⁹ Vgl. CON 2.58-62; die Zuverlässigkeit wird in Bezug auf das Ziel analysiert, vgl. CON 2.155.

⁸⁹⁰ Vgl. CON 2.72-76.

⁸⁹¹ Vgl. CON 2.111-119; „some European countries in which the use of standardized charts of accounts has been made mandatory in the interest of interfirm comparability but at the expense of relevance and often reliability as well. That kind of uniformity may even adversely affect comparability of information if it conceals real differences between enterprises“, CON 2.116.

⁸⁹² Vgl. CON 2.120-122; vgl. APB Opinion 20.15.

degree“⁸⁹³.⁸⁹⁴ „Accounting information must attain some minimum level of relevance and also some minimum level of reliability if it is to be useful.“⁸⁹⁵

Das zentrale Augenmerk liegt folglich auf dem Zielkonflikt zwischen Relevanz und Zuverlässigkeit. „Information is relevant if the degree of uncertainty about the result of a decision that has already been made is confirmed or altered by the new information; it need not alter the decision.“⁸⁹⁶ Wertaufhellende Informationen bezüglich der Bewertung von Auswirkungen einer getroffenen Entscheidung nach dem Bilanzstichtag sind demnach grundsätzlich als relevant zu betrachten.

„... an item in a financial report is material if, ... the magnitude of the item is such that it is probable that the judgment of a reasonable person relying upon the report would have been changed or influenced by the inclusion or correction of the item.“⁸⁹⁷ Der Grundsatz der Wesentlichkeit⁸⁹⁸ ist dabei abhängig vom Grad der Voraussagegenauigkeit. „The amount of deviation that is considered immaterial may increase as the attainable degree of precision decreases. For example, accounts payable usually can be estimated more accurately than can contingent liabilities arising from litigation or threats of it, and a deviation considered to be material in the first case may be quite trivial in the second“.⁸⁹⁹ Folglich gelten Abweichungen in Bezug auf die Höhe von Prozessrisiken eher als unwesentlich als bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.⁹⁰⁰

⁸⁹³ CON 2.34.

⁸⁹⁴ Vgl. CON 2.33-35.

⁸⁹⁵ CON 2.133.

⁸⁹⁶ CON 2.49.

⁸⁹⁷ CON 2.132.

⁸⁹⁸ Vgl. CON 2.123-132; Gerichtsentscheidungen gehen diesbezüglich von einem „prudent investor“ aus, vgl. CON 2.163; Beispiele zu wesentlichen Sachverhalten, vgl. CON 2.165.

⁸⁹⁹ CON 2.130.

⁹⁰⁰ Vgl. dazu auch Appendix C zu CON 2, der eine tabellarische Aufstellung von quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen der Gesetze und der Rechnungslegungspraxis beinhaltet; z.B. sollte ab 10% des Gesamtumsatzes über ein Segment separat berichtet werden, vgl. FAS 14; eine Verwässerung der EPS von bis zu 3% gilt als unwesentlich, vgl. APB Opinion 15; Forderungen an Vorstände oder Anteilseigner von über T\$ 20 oder 1% der gesamten Assets sollten detailliert offengelegt werden, vgl. SEC Regulation S-X Rule 5-04; „a „rule of thumb“ of 5-10 percent of net income is widely used as a general materiality criterion“, CON 2.167.

„... a standard-setting body has to do its best to meet the needs of society as a whole when it promulgates a standard, ... and it must also be aware constantly of the calculus of costs and benefits“.⁹⁰¹ Grundsätzlich wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis durch funktionierende Märkte geregelt, aber da die Adressaten nicht direkt für ihre Informationen bezahlen müssen, entscheidet das Board über das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die gesamte Gesellschaft.⁹⁰² „Society needs information to help allocate resources efficiently, but the benefit to any individual or company from that source is not measurable.“⁹⁰³

Die Objektivität von Informationen wurde in der Hierarchie ganz bewusst nicht berücksichtigt, da die Bewertungen in der Rechnungslegung nicht objektiv sein können. Letztendlich entscheiden subjektive Bewertungen, die aufgrund der Informationen nachprüfbar sind, über die Ergebnisse der Financial Statements.⁹⁰⁴

6.2.4 Recognition and Measurement in Financial Statements of Business Enterprises (CON 5)

In diesem Statement werden Kriterien und Leitlinien entwickelt, die festlegen, welche Informationen wann in den Financial Statements erfasst werden sollen. Diese Ansatzvorschriften⁹⁰⁵ beinhalten aber auch einige direkt mit dem Ansatz verbundene Bewertungsvorschriften. Das FASB macht im CON 5 deutlich, dass manche Informationen besser in den Financial Statements gezeigt werden können und andere nur durch eine Beschreibung in den Notes. Die Financial Statements⁹⁰⁶ verfolgen also dieselben Ziele wie das gesamte Financial Reporting, unterliegen aber infolge

⁹⁰¹ CON 2.133.

⁹⁰² Vgl. CON 2.133-144.

⁹⁰³ CON 2.138.

⁹⁰⁴ Vgl. CON 2.158.

⁹⁰⁵ Die in diesem Statement beinhaltenen Ansatzkriterien sind konsistent mit der gegenwärtigen Praxis, vgl. CON 5.2.

⁹⁰⁶ Die Financial Statements bestehen aus einer formalen Tabelle von Namen und Beträgen, die aus der Buchhaltung abgeleitet worden sind. Sie zeigen die finanzielle Position des Unternehmens an einem bestimmten Bilanzstichtag bzw. die Veränderung dieser Position während einer Periode auf, vgl. CON 5.5.

der Notwendigkeit einer genauen Betragsangabe einer grundsätzlichen Grenze hinsichtlich der Informationsvermittlung.⁹⁰⁷

„Recognition is the process of formally recording or incorporating an item in the financial statements of an entity as an asset, liability, revenue, expense, or the like.“⁹⁰⁸ Recognition beinhaltet dabei aber auch die wertmäßige Änderung nach der erstmaligen Erfassung.⁹⁰⁹

Um Gegenstände oder Informationen zu erfassen, müssen unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation vier fundamentale Ansatzkriterien erfüllt sein:

- (1) Die *Definition* eines Elements of Financial Statement muss erfüllt sein.⁹¹⁰
- (2) Die *Measurability* muss mit ausreichender Zuverlässigkeit möglich sein.⁹¹¹
- (3) Die *Relevance* der Information muss gegeben sein.⁹¹²
- (4) Die *Reliability* der Information wird vorausgesetzt, d.h. sie muss genau, nachprüfbar und neutral sein.⁹¹³

Zu (1): Auf die Definition eines Elementes der Financial Statements wird im Rahmen der Ausführungen zu CON 6 (vgl. Abschnitt 7.2.5) eingegangen.

Zu (2): Die zeitliche Bestimmung, wann eine zuverlässige Bewertbarkeit gegeben ist, wird häufig durch den Zielkonflikt⁹¹⁴ zwischen Relevanz und Reliability beeinflusst. Grundsätzlich existieren fünf unterschiedliche Bewertungskonzeptionen⁹¹⁵:

- (a) Historical Cost
- (b) Current Cost (Wiederbeschaffungskosten)
- (c) Current Market Value (Verkaufswert)

⁹⁰⁷ Vgl. CON 5.7.

⁹⁰⁸ CON 5.6.

⁹⁰⁹ Vgl. CON 5.58.

⁹¹⁰ Vgl. dazu CON 6.

⁹¹¹ Vgl. CON 5.65.

⁹¹² Vgl. CON 5.73/74.

⁹¹³ Vgl. CON 5.63.

⁹¹⁴ Vgl. zum Zielkonflikt CON 5.77; vgl. auch CON 5.73-76.

⁹¹⁵ Vgl. CON 5.67.

- (d) Net Realisable (settlement) value (nondiscounted amount less cost)
- (e) Present (or discounted) Value of future Cash Flow

Als Grundlage der Bewertung gelten die historischen Kosten vor allem für die Bewertung der Vorräte, Sachanlagen oder der immateriellen Vermögenswerte als am besten geeignet. Für die Forderungen oder Verbindlichkeiten bzw. die Garantieverpflichtungen sind sie dagegen nach Ansicht des FASB weniger zweckdienlich.⁹¹⁶ Welche der Bewertungsgrundlagen als am geeignetsten gelten, wird durch eine Analyse der Relevanz und der Zuverlässigkeit auf Basis des Einzelfalls bestimmt.

- Zu (3): Die Informationen gelten als relevant, sofern sie die Entscheidung des Adressaten bei seiner Entscheidung beeinflussen. Dafür muss eine gewisse Zeitnähe der Information vorausgesetzt werden. Die Relevanz kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss immer in Bezug auf die Ziele des Financial Reportings und im Zusammenhang mit den anderen Financial Statements analysiert werden. Die Relevanz gilt als „a primary qualitative characteristic“.⁹¹⁷
- Zu (4): Die Zuverlässigkeit ist „the other primary qualitative characteristic“.⁹¹⁸ Sie wird erreicht durch genaue und wahrheitsgetreue Darstellung der Informationen, so dass alle Vermögenswerte und Schulden unvoreingenommen und unbefangen offengelegt und bewertet werden.⁹¹⁹

Bezüglich der Recognition lässt sich somit zusammenfassend feststellen:

„Generally, the most useful information about assets, liabilities, revenues, expenses, and other items of financial statements and their measures (that with the best combination of relevance and reliability) should be recognized in the financial statements.“⁹²⁰

Was im Einzelnen als beste Kombination aus Relevanz und Zuverlässigkeit anzusehen ist, wird dann durch einzelne Anwendungsleitlinien entschieden. Um die notwendigen Informationen des Financial Reporting zu erfüllen, existieren mehrere

⁹¹⁶ Vgl. CON 5.68.

⁹¹⁷ CON 5.73; vgl. auch CON 5.74; vgl. auch Beschreibung der Bestandteile in CON 2.

⁹¹⁸ CON 5.75; vgl. auch Beschreibungen zu CON 2.

⁹¹⁹ Vgl. CON 5.75-77.

Financial Statements. Das sogenannte „full set of Financial Statements for a period“ umfasst folgende fünf unterschiedliche Statements:

- (1) Financial position at the end of the period
- (2) Earnings (net income) for the period
- (3) Comprehensive income (total nonowner changes in equity) for the period
- (4) Cash Flows during the period
- (5) Investments by and distributions to owners during the period.⁹²¹

Dabei beinhaltet jedes Financial Statement ganz bestimmte Arten von Informationen, die man nicht in weniger Statements zusammenfassen kann, ohne die Informationsvermittlung übermäßig zu erschweren. Die Gruppenbildung und Zusammenfassung von Informationen soll die Decision Usefulness erhöhen, so dass die sich gegenseitig ergänzenden Informationen der einzelnen Financial Statements⁹²² die gewünschten Informationsansprüche der Adressaten erfüllen.⁹²³

Das Statement of Financial Position liefert Informationen über die Struktur der wirtschaftlichen Ressourcen und die Finanzierungssituation. Es zeigt nicht den Unternehmenswert, da durch Unbestimmtheit und aufgrund von Kosten-Nutzen-Relationen nicht alle Vermögenswerte und Schulden erfasst werden können. Trotzdem werden Informationen dargestellt, die nützlich für die Ermittlung eines Unternehmenswertes sein können.⁹²⁴ Die Unbestimmtheit und die damit verbundenen Grenzen der bilanziellen Berücksichtigung bilden die eigentliche Grundlage von Schätzungen und den Investitionen in ein Unternehmen. Dabei spielen die Kompo-

⁹²⁰ CON 5.9 (Hervorhebung nicht im Original).

⁹²¹ Vgl. CON 5.13; „In present practice, for example, a reconciliation of beginning and ending balances of retained earnings is sometimes appended to an income statement“, CON 5.14.

⁹²² Zu den Wechselwirkungen der Financial Statements, vgl. CON 5.24.

⁹²³ Vgl. CON 5.17-19; Der besseren Voraussagbarkeit der zukünftigen Werte bei homogenen Gruppen durch Zusammenfassungen, stehen einzelne Punkte gegenüber, die höheren Nutzen haben mögen, wenn sie nicht zusammengefasst worden wären. Die Vereinfachung und Zusammenfassung ist aus Sicht des FASB jedoch angesichts einer komplexen, dynamischen Geschäftsentwicklung notwendig und nützlich vgl. CON 5.20-22.

⁹²⁴ Vgl. CON 5.26/27.

nenten von Earnings and Comprehensive Income häufig eine wesentliche Rolle für die Analyse dieser Informationen.⁹²⁵

Das Statement of Earnings and Comprehensive Income liefert die Gründe für die Veränderung des Eigenkapitals bezüglich aller Nonowner Änderungen, d.h. „Statements of comprehensive income and statements of transactions with owners together include all changes in equity (net assets) recognized during a period.“⁹²⁶ Die Gewinn- und Verlustrechnung gliedert sich dabei in das Concept of Earnings und das Comprehensive Income, welches „all recognized changes in equity (net assets) of the entity during a period from transactions and other events and circumstances except those resulting from investments by owners and distributions to owners“⁹²⁷ erfasst.⁹²⁸

„Earnings is a measure of performance for a period and to the extent feasible excludes items that are extraneous to that period--items that belong primarily to other periods.“⁹²⁹ Die Praxis zeichnet sich bezüglich der Earnings durch eine uneinheitliche Begrifflichkeit aus, so dass auch von Net Income, Profit oder Net Loss gesprochen wird. Die Performance ohne außergewöhnliche bzw. periodenfremde Ereignisse soll dabei in unterschiedlichen Kategorien⁹³⁰ dargestellt werden. Je nach zugrundeliegender Zuverlässigkeit der Bewertung existieren unterschiedliche Realisationszeitpunkte, so dass auf den Zeitpunkt des Verkaufes, d.h. meistens den Zeitpunkt der Lieferung oder bei langfristiger Fertigung auch auf einen früheren Zeitpunkt (PoC-Bewertung) abgestellt wird. Die Anwendungsleitlinien basieren auf den oben schon angesprochenen vier Fundamentalkriterien der Recognition, so

⁹²⁵ Z.B. vergleichen Analysten den Marktpreis des Unternehmens mit dem „intrinsic value“, vgl. CON 5.28.

⁹²⁶ CON 5.55 .

⁹²⁷ CON 5.39.

⁹²⁸ Zur Entwicklung eines all-inclusive income statement und dem Konflikt der Messbarkeit der Performance, vgl. CON 5.35.

⁹²⁹ CON 5.34 .

⁹³⁰ Diese Kategorien sollen sich bezüglich der Stabilität, dem Risiko, der Voraussagbarkeit und bezüglich der Zuordnung zu revenue oder gain bzw. zu expense oder loss entsprechen, vgl. CON 5.31.

dass alles was diese Kriterien erfüllt, innerhalb des Comprehensive Incomes zu erfassen ist.⁹³¹

Für die Erfassung der Earnings existieren strengere Kriterien als beim Comprehensive Income.⁹³² Revenues und Gains sind zu erfassen, wenn die folgenden beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (a) Realized or Realisable, d.h. wenn der Unternehmer entweder das Geld bereits erhalten hat oder es sich um austauschbare Produkte in einem aktiven Markt handelt (Geld bereits erhalten oder Geldeingang ist leicht erzielbar) und
- (b) Earned, d.h. wenn der Unternehmer seine eigene Vertragsseite erfüllt hat.⁹³³

Grundsätzlich reicht das Spektrum der Erfassung je nach zugrundeliegender Messbarkeit von der Erfassung am Produktionstag im Falle sicher messbarer Verkaufswerte bis zur Erfassung erst bei Zahlungszufluss im Falle zweifelhafter Wertermittlung.⁹³⁴ Die SEC bezieht im Staff Accounting Bulletin No. 101 zum Problem der Revenue Recognition in Financial Statements Stellung. „The staff believes that delivery generally is not considered to have occurred unless the customer has taken title and assumed the risks and rewards of ownership of the products specified in the customer's purchase order or sales agreement.“⁹³⁵ Aus dieser Stellungnahme wird deutlich, dass eine Umsatzrealisierung nur an die wirtschaftlichen und formalen Voraussetzungen bis zum Bilanzstichtag geknüpft ist.⁹³⁶

⁹³¹ Vgl. CON 5.78.

⁹³² Vgl. CON 5.79; „... as a reaction to uncertainty, more stringent requirements historically have been imposed for recognizing revenues and gains than for recognizing expenses and losses, and those conservative reactions influence the guidance for applying the recognition criteria to components of earnings“, CON 5.81.

⁹³³ Vgl. CON 5.83; bzgl. einzelner Beispiele, vgl. CON 5.84.

⁹³⁴ Vgl. insbesondere CON 5.84e und CON 5.84g; zur genauen Analyse, vgl. SAB 101.

⁹³⁵ SAB 101 Response to Question 3 to Delivery and Performance.

⁹³⁶ Vgl. im Einzelnen SAB 101.

Die Expenses und Losses werden erfasst, wenn der ökonomische Nutzen verbraucht wird, d.h. nach dem Matching Principle analog zur zeitlichen Erfassung der Revenues oder bei Zahlungsabfluss bzw. durch eine systematische Verteilung (z.B. Abschreibung für Abnutzung). „An expense or loss is recognized if it becomes evident that previously recognized future economic benefits of an asset have been reduced or eliminated, or that a liability has been incurred or increased, without associated economic benefits.“⁹³⁷ Die Formulierung macht deutlich, dass die Wertminderung offensichtlich zuverlässig nachweisbar und schon eingetreten sein muss, um auszuschließen, dass eine erst zukünftig entstehende Wertminderung erfasst wird.⁹³⁸

Das Comprehensive Income unterscheidet sich von den Earnings durch zwei Sachverhalte: einerseits durch die Effekte von bestimmten „Accounting Adjustments“, die sich auf frühere Perioden beziehen, d.h. alle „cumulative effects of changes in accounting principles, which are included in present net income but are excluded from earnings...“⁹³⁹ und andererseits durch Wertänderungen von „noncurrent assets“, wie z.B. „some changes in market values of investments in marketable equity securities classified as noncurrent assets, some changes in market values of investments in industries having specialized accounting practices for marketable securities, and foreign currency translation adjustments“⁹⁴⁰.

Grundsätzlich sollen Sondereffekte⁹⁴¹ separiert werden, um die ursprüngliche Performance, die dann als Basis zukünftiger Entwicklungen dient, besser messbar zu machen.⁹⁴² Die Financial Statements beruhen auf dem Concept of Financial Capital

⁹³⁷ CON 5.87.

⁹³⁸ Vgl. zum Sachverhalt der Wertminderung den gesonderten Abschnitt 6.4.

⁹³⁹ CON 5.42a; vgl. dazu auch CON 5.33/34.

⁹⁴⁰ CON 5.42b; vgl. dazu auch CON 5.88-90.

⁹⁴¹ „... translation adjustments from translating foreign currency financial statements are excluded from net income but are reported separately in comprehensive income (paragraphs 39 and 42) because they are considered not only unrealized but also unrealizable short of sale or liquidation of the investment in the entity. Effects of exchange rate changes on the net investment are considered too uncertain and remote to be included in operating results“, CON 5.50.

⁹⁴² Vgl. CON 5.42-44.

Maintenance⁹⁴³, das zwischen Return on Investments und Return of Investments differenziert. Die Effekte aus Preisänderungen innerhalb einer Periode werden somit in den Earnings bzw. dem Comprehensive Income berücksichtigt.⁹⁴⁴

Das Statement of Cash Flow informiert über die Stärke des Unternehmens bezüglich der Generierung von Zahlungsmitteln, seiner Finanzierungssituation sowie der Investitionstätigkeit. Hiermit erhält der Adressat auch Informationen über die Liquidität, die finanzielle Flexibilität und das Risiko.⁹⁴⁵ Das Statement of Investments by and Distributions to Owners zeigt dann die Änderungen des Eigenkapitals durch Transaktionen mit den Anteilseignern. Diese Transaktionen werden üblicherweise erst erfasst, wenn sie sich ereignen.⁹⁴⁶

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kriterien Relevanz und Zuverlässigkeit im Rahmen der Bewertung eine zentrale Position einnehmen. Die zunehmende Berücksichtigung von Fair Values basiert dabei auf einer – aufgrund geänderter Marktbedingungen – neuen Einschätzung der Lösung des Zielkonfliktes der Relevanz und der Zuverlässigkeit. „When evidence indicates that information that is more useful (relevant and reliable) than information currently reported is available at a justifiable cost, it should be included in financial statements.“⁹⁴⁷

6.2.5 Elements of Financial Statements (CON 6)

Dieses Statement definiert zehn Elemente der Financial Statements, die aber nicht abschließend sind.⁹⁴⁸ „Elements of financial statements are the building blocks with which financial statements are constructed--the classes of items that financial statements comprise.“⁹⁴⁹

⁹⁴³ CON 5.45; im Gegensatz zum Physical Capital Maintenance Concept, vgl. CON 5.47/48.

⁹⁴⁴ Vgl. CON 5.45-48.

⁹⁴⁵ Vgl. CON 5.52-54.

⁹⁴⁶ Vgl. CON 5.55-57.

⁹⁴⁷ Highlights zu CON 5.

⁹⁴⁸ „... all of them have classes of items that may be called elements of financial statements“, CON 6.4.

⁹⁴⁹ CON 6.5.

Folgende zehn Elemente werden analysiert:

- 1) Assets⁹⁵⁰
- 2) Liabilities⁹⁵¹
- 3) Equity⁹⁵²
- 4) Investment by Owners⁹⁵³
- 5) Distribution to Owners
- 6) Comprehensive Income⁹⁵⁴
- 7) Revenues⁹⁵⁵
- 8) Expenses⁹⁵⁶
- 9) Gains⁹⁵⁷
- 10) Losses⁹⁵⁸

Man unterscheidet zeitpunktbezogene Elemente – Asset, Liability, Equity – von zeitraumbezogenen Elementen. Die zeitraumbezogenen Elemente führen zu Änderungen der Werte der zeitpunktbezogenen Elemente bzw. Wertänderungen innerhalb der zeitpunktbezogenen Elemente beeinflussen sich im Rahmen der Bilanzidentität gegenseitig.⁹⁵⁹ „To be included in a particular set of financial statements, an item must not only qualify under the definition of an element but also must meet criteria for recognition and have a relevant attribute (or surrogate for it) that is capa-

⁹⁵⁰ Vgl. CON 6.25-34.

⁹⁵¹ Vgl. CON 6.35-43.

⁹⁵² Vgl. CON 6.54-65.

⁹⁵³ Investments by and Distributions to Owners, vgl. CON 6.66-69; ein Aktienrückkauf gilt als Distribution to Owners, vgl. CON 6.69.

⁹⁵⁴ Vgl. CON 6.70-77.

⁹⁵⁵ „Revenues are inflows ... of assets of an entity or settlements of its liabilities ... that constitute the entity's ongoing major or central operations“, CON 6.78; Merkmale, vgl. CON 6.79.

⁹⁵⁶ „Expenses are outflows ... of assets or incurrences of liabilities ... that constitute the entity's ongoing major or central operations“, CON 6.80; Merkmale, vgl. CON 6.81.

⁹⁵⁷ „Gains are increases in equity (net assets) from peripheral ... except those that result from revenues or investments by owners“, CON 6.82; Merkmale, vgl. CON 6.84-86.

⁹⁵⁸ „Losses are decreases in equity (net assets) from peripheral ... except those that result from expenses or distributions to owners“, CON 6.83; Merkmale, vgl. CON 6.84-86.

⁹⁵⁹ Vgl. CON 6.20/21; zum Zusammenhang mit den Zielen und den qualitativen Merkmalen, vgl. CON 6.9-19.

ble of reasonably reliable measurement or estimate.“⁹⁶⁰ Die Definition eines Elementes muss folglich auf jeden Fall erfüllt sein, bevor man sich mit dem Ansatz oder der Bewertung auseinandersetzen kann.⁹⁶¹

Assets verkörpern drei notwendige Merkmale:

- a) sie beinhalten einen wahrscheinlichen zukünftigen Nutzen⁹⁶²,
- b) der Nutzenzugriff ist kontrollierbar⁹⁶³ und
- c) das Ereignis, das zur Kontrolle über den zukünftigen Nutzen geführt hat, ist bereits eingetreten⁹⁶⁴.

Bei dieser Definition wird deutlich, dass sich Assets immer auf vergangene Ereignisse bzw. Ereignisse innerhalb der Rechnungslegungsperiode beschränken.⁹⁶⁵ Wertkorrekturen sind grundsätzlich als Teil der verbundenen Assets bzw. Liabilities anzusehen.⁹⁶⁶

Auch die Liabilities basieren auf drei notwendigen Merkmalen:

- a) sie verkörpern eine gegenwärtige Außenverpflichtung⁹⁶⁷,

⁹⁶⁰ CON 6.23; bzgl. des Ansatzes und der Bewertung, vgl. CON 5.

⁹⁶¹ Vgl. CON 6.164-170.

⁹⁶² Vgl. CON 6.172-182; „The kinds of items that may be recognized as expenses or losses rather than as assets because of uncertainty are some in which management's intent in taking certain steps or initiating certain transactions is clearly to acquire or enhance future economic benefits available to the entity“, CON 6.175; „An entity commonly incurs costs to obtain future economic benefits“, CON 6.178.

⁹⁶³ Vgl. CON 6.183-189; „To have an asset, an entity must control future economic benefit to the extent that it can benefit from the asset and generally can deny or regulate access to that benefit by others, for example, by permitting access only at a price“, CON 6.183.

⁹⁶⁴ Vgl. CON 6.190/191; „... an oil deposit may have existed in a certain place for millions of years, it can be an asset of a particular entity only after the entity either has discovered it in circumstances that permit the entity to exploit it or has acquired the rights to exploit it from whoever had them“, CON 6.190.

⁹⁶⁵ Vgl. CON 6.26.

⁹⁶⁶ „Those „valuation accounts“ are part of the related assets and are neither assets in their own right nor liabilities“, CON 6.34; zu Liabilities, vgl. CON 6.43.

⁹⁶⁷ Vgl. CON 6.193-198; „... liabilities that are not payable on demand normally have specified

- b) es existiert keine Möglichkeit sich der Verpflichtung zu entziehen⁹⁶⁸ und
- c) das Ereignis, das zu der Verpflichtung geführt hat, ist bereits eingetreten⁹⁶⁹.

Die meisten Liabilities basieren auf Verträgen, die datumsbezogen oder von bestimmten Ereignissen abhängig sind, so dass der Zeitpunkt der Erfassung normalerweise kein Problem darstellen sollte.⁹⁷⁰ Existiert kein Fälligkeitsdatum oder kein verpflichtendes Ereignis, lässt dies bereits an den Voraussetzungen für die Definition einer Liability zweifeln.⁹⁷¹

Der Grad der Unsicherheiten spielt auch für die Definition der Elemente eine wesentliche Rolle. Bei nachträglichen Änderungen des Unsicherheitsgrades kann es dazu kommen, dass Elemente in den Financial Statements berücksichtigt worden sind, die unter Berücksichtigung des nachträglich erworbenen Wissens nicht berücksichtigt worden wären oder vice versa. Diese Möglichkeit wird als eine grundsätzliche Beschränkung des Modells der Rechnungslegung angesehen.

Für die Analyse, ob die Kriterien der Definition eines Elementes erfüllt werden, kommt es dabei immer auf den Zeitpunkt der Schätzung dieser Unsicherheiten sowie auf die Kosten-Nutzen-Relation an. Grundsätzlich handelt es sich in den Financial Statements meistens um Schätzungen. Ein unterschiedlicher Ansatz führt lediglich zu einer verschobenen zeitlichen Erfolgswirkung. Des Weiteren können viele Schätzungen genauer ermittelt werden, doch dadurch entstehen zusätzliche Kosten, die durch den zusätzlichen Nutzen häufig nicht überkompensiert werden. Der

or determinable maturity dates or specified events whose occurrence requires that they must be settled, and absence of a specified maturity date or event may cast doubt that a liability exists“, CON 6.194 .

⁹⁶⁸ Vgl. CON 6.199-205; „An entity is not obligated to sacrifice assets in the future if it can avoid the future sacrifice at its discretion without significant penalty“, CON 6.203.

⁹⁶⁹ Vgl. CON 6.206-211; „For those imposed obligations, as for obligations resulting from exchange transactions, no liability is incurred until the occurrence of an event or circumstance that obligates an entity to pay cash, transfer other assets, or provide services to other entities in the future“, CON 6.210 .

⁹⁷⁰ Vgl. CON 6.36-38.

⁹⁷¹ Vgl. CON 6.194.

Grad der Wahrscheinlichkeit von zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen bzw. von zukünftigen wirtschaftlichen Verpflichtungen behandelt CON 5 gesondert.⁹⁷²

Das Eigenkapital⁹⁷³ wird als „residual interest in the assets of an entity that remains after deducting its liabilities“⁹⁷⁴ definiert. Die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital kann z.B. bei Wandelschuldverschreibungen schwierig sein, deshalb existieren diesbezüglich gesonderte Vorschriften.⁹⁷⁵ Die Ereignisse, welche Assets und Liabilities beeinflussen und somit grundsätzlich auf das Eigenkapital Änderungsauswirkungen entfalten können, unterscheidet man in erfolgsneutrale – Aktivtausch, Passivtausch, Bilanzverlängerung oder Bilanzverkürzung – und in erfolgswirksame Änderungen – Comprehensive Income und Ausschüttungen an bzw. Einlagen von Eigentümern. Als dritte Gruppe werden Änderungen des Eigenkapitals selbst – Gratisaktien, Wandel von Vorzugsaktien in Stimmrechtsaktien oder Kapitalberichtigungen – ohne Einfluss auf Assets und Liabilities thematisiert.⁹⁷⁶

Das auf dem Concept of Capital Maintenance basierende Comprehensive Income⁹⁷⁷ beinhaltet alle Änderungen des Eigenkapitals außer die Übertragungen an und von den Anteilseignern.⁹⁷⁸ „A concept of maintenance of capital or recovery of cost is a prerequisite for separating return *on* capital from return *of* capital because only inflows in excess of the amount needed to maintain capital are a return *on* equity.“⁹⁷⁹ Das Comprehensive Income liefert danach „a return on financial capital“.⁹⁸⁰ Die Einflüsse auf das Comprehensive Income sind sehr weitreichend und zum gro-

⁹⁷² Vgl. CON 6.44-48.

⁹⁷³ CON 6 unterscheidet das „Equity of business enterprises“ (vgl. CON 6.60-89) und das „net asset of not-for-profit organizations“ (vgl. CON 6.90-133), vgl. CON 6.53; die vorliegende Arbeit bezieht sich lediglich auf „business enterprises“; bzgl. der Merkmale des Eigenkapitals, vgl. CON 6.60-63 und CON 6.212-214.

⁹⁷⁴ CON 6.49.

⁹⁷⁵ Vgl. CON 6.54-59 i.V.m. APB Opinion 14 und APB Opinion 15.

⁹⁷⁶ Vgl. CON 6.64/65.

⁹⁷⁷ „Over the life of a business enterprise, its comprehensive income equals the net of its cash receipts and cash outlays, excluding cash (and cash equivalent of noncash assets) invested by owners and distributed to owners“, CON 6.73; vgl. dazu auch CON 1.46.

⁹⁷⁸ Zu Investments by Owners bzw. Distributions to Owners vgl. CON 6.66-69.

⁹⁷⁹ CON 6.71.

⁹⁸⁰ Vgl. CON 6.70-72.

ßen Teil auch außerhalb der Managementsphäre zu finden. Sofern die Einnahmen sich bezüglich der Stabilität, dem Risiko oder der Voraussagetauglichkeit stark unterscheiden, werden gesonderte Angaben von einzelnen Bestandteilen gefordert.⁹⁸¹ Die Analyse der Revenues und Expenses sowie der Gains und Losses ist als Information für die Performance des Unternehmens bedeutend. Dazu werden die Revenues und Expenses gewöhnlich brutto dargestellt, während für die Gains und Losses eine Nettodarstellung als ausreichend gilt.⁹⁸²

Die Veränderung des Eigenkapitals resultiert aus dem Comprehensive Income und den Investments by Owners bzw. Distributions to Owners.⁹⁸³ Die Investments by Owners ergeben sich aus Übertragungen von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen oder von höheren Anteilen an ihnen durch die eigenen Anteilseigner.⁹⁸⁴

Als Grundlage der Rechnungslegung fungiert das Accrual Accounting⁹⁸⁵. „The goal of accrual accounting is to account in the periods in which they occur for the effects on an entity of transactions and other events and circumstances, to the extent that those financial effects are recognizable and measurable.“⁹⁸⁶ Das Matching Principle⁹⁸⁷ regelt die Zuordnung von Aufwendungen zu Erträgen. Neben der direkten Zuordnung werden auch einige Aufwendungen den Erträgen indirekt zugeordnet bzw. die Aufwendungen, die sich nicht zuordnen lassen, werden „recognized as expenses in the period in which they are incurred“⁹⁸⁸.

Eine Analyse der Definitionen bezüglich ihrer Auswirkungen auf einzelne bestehende bzw. inzwischen überarbeitete GAAP findet sich am Ende des Appendix B zu

⁹⁸¹ Vgl. CON 6.73-77; vgl. CON 6.215-220.

⁹⁸² „Revenues and expenses are commonly displayed as gross inflows or outflows of net assets, while gains and losses are usually displayed as net inflows or outflows“, CON 6.87; vgl. CON 6.87-89.

⁹⁸³ Vgl. CON 6.70.

⁹⁸⁴ Vgl. CON 6.66.

⁹⁸⁵ Vgl. CON 6.134-142.

⁹⁸⁶ CON 6.145.

⁹⁸⁷ Vgl. CON 6.144-152.

⁹⁸⁸ CON 6.148.

CON 6.⁹⁸⁹ Im Einzelnen wird die frühere Vorgehensweise der Aktivierung eines Disagios kritisiert, da kein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen daraus separierbar ist. Die Regelung aus APB Opinion 21⁹⁹⁰ wird bevorzugt, da sie die Verbindlichkeit um das Disagio reduziert und folglich den effektiven Zins für die Aufzinsung des Vertrages berücksichtigt.⁹⁹¹ Auch die Bilanzierung der latenten Steuern stimmt nach der Überarbeitung des APB Opinion 11 mit diesem Konzept überein. Die Berücksichtigung der „deferred investment tax credits“⁹⁹² als Verbindlichkeit, obwohl es sich nach diesem Konzept um eine Wertberichtigung von Assets handelt, aus praktischen Erwägungen wird genauso akzeptiert, wie die Erfassung eines drohenden Verlustes als Liability, sofern keine zugehörigen Assets wertgemindert werden können. Die Minderheitenanteile dürfen jedoch nur als Bestandteil des Eigenkapitals und nicht als Verbindlichkeit gezeigt werden. Diese Einschränkungen bzw. zugelassenen Abweichungen machen deutlich, dass die im CON 6 vorliegende Definition von Elementen nur bedingt nutzbar ist.

6.2.6 Using Cash Flow Information and Present Value in Accounting Measurements (CON 7)

In diesem Statement befasst sich das FASB mit der konzeptionellen Grundlage des Fair Values⁹⁹³, d.h. dem sogenannten Present Value Measurement.⁹⁹⁴ Grundsätzlich gelten die Marktpreise⁹⁹⁵ als die zuverlässigsten Informationen für die Bestim-

⁹⁸⁹ Vgl. CON 6.229-254.

⁹⁹⁰ Vgl. dazu Anlage 1.

⁹⁹¹ Bzw. vice versa bei einem Agio.

⁹⁹² Vgl. APB Opinion 2 (Anlage 1).

⁹⁹³ „... fair value provides a neutral basis for comparing one entity with another. ... For measurements at initial recognition or fresh-start measurements, fair value provides the most complete and representationally faithful measurement of the economic characteristics of an asset or a liability“, CON 7.36 (Hervorhebungen nicht im Original).

⁹⁹⁴ Zu unterscheiden vom Present Value aus CON 5, denn „The present value measurement attribute described in Concepts Statement 5 is an amortization method that could be applied after an asset or liability is recognized and measured using historical cost, current cost, or current market value“, CON 7.6; „Net realizable value and present value, as described in Concepts Statement 5, are not consistent with fair value“, CON 7.7.

⁹⁹⁵ „An observed market price encompasses the consensus view of all marketplace

mung des Fair Values. Wenn jedoch kein aktiver Markt existiert, sind die möglichen zukünftigen Cash Flows mit Hilfe von Schätzungen zu ermitteln.⁹⁹⁶ „If a price for an asset or liability or an essentially similar asset or liability can be observed in the marketplace, there is no need to use present value measurements. The marketplace assessment of present value is already embodied in such prices.“⁹⁹⁷

Das Present Value Measurement gilt als beste Grundlage zur Ermittlung eines geschätzten Marktwertes.⁹⁹⁸ Für die Ermittlung solch eines virtuellen Marktwertes sind folgende Bestandteile notwendigerweise zu berücksichtigen:

- (a) Die Schätzung der Beträge und der Zeitpunkte des Zuflusses zukünftiger Cash Flows,
- (b) die unterschiedlichen Erwartungen möglicher Marktteilnehmer bezüglich der Beträge und der Zeitpunkte,
- (c) der Zeitwert der Cash Flows durch eine Diskontierung auf der Basis eines risikofreien Zinssatzes,
- (d) ein Preis für die Unbestimmtheit bzw. das Risiko der Vermögenswerte und Schulden⁹⁹⁹ sowie
- (e) andere (manchmal nicht einzeln identifizierbare) Faktoren, die Illiquidität und unvollständige Marktmechanismen berücksichtigen.¹⁰⁰⁰

participants about an asset or liability's utility, future cash flows, the uncertainties surrounding those cash flows, and the amount that marketplace participants demand for bearing those uncertainties“, CON 7.26.

⁹⁹⁶ Vgl. CON 7.1-16; „The conclusions reached in this Statement apply only to measurements at initial recognition, fresh-start measurements, and amortization techniques based on future cash flows“, CON 7.15.

⁹⁹⁷ CON 7.17.

⁹⁹⁸ „... if observed prices are unavailable, present value measurements are often the best available technique with which to estimate what a price would be“, CON 7.68.

⁹⁹⁹ „An estimate of fair value should include the price that marketplace participants are able to receive for bearing the uncertainties in cash flows-the adjustment for risk-if the amount is identifiable, measurable, and significant“, CON 7.62; man geht von risikoaversen Marktteilnehmern aus, vgl. CON 7.62-71.

¹⁰⁰⁰ Vgl. CON 7.23; Herleitung und Vergleich mit anderen bestehenden Vorschriften, vgl. CON 7.17-24; vgl. auch CON 7.39.

Das Problem einzelner bestehender Alternativen¹⁰⁰¹ zur Ermittlung eines Fair Values war die Subjektivität der Bewertung¹⁰⁰² aus Sicht des Unternehmens, so dass „each alternative either adds characteristics to the asset or liability for which marketplace participants will not pay or excludes characteristics for which marketplace participants demand and receive payment“¹⁰⁰³.

Das Ziel der Bewertung zum Fair Value soll aber gerade eine allgemeine Marktbeurteilung¹⁰⁰⁴ sein, ohne dass komparative Vor- oder Nachteile des Unternehmens berücksichtigt werden dürfen. „If the entity measures an asset or liability at fair value, its comparative advantage or disadvantage will appear in earnings as it realizes assets or settles liabilities for amounts different than fair value.“¹⁰⁰⁵ Ein Unternehmen bezahlt am Markt ja auch einen Preis, der unabhängig von den eigenen Absichten bzw. Erwartungen ermittelt wird, so dass grundsätzlich gilt, dass „[T]he use of an entity’s own assumptions about future cash flows is compatible with an estimate of fair value, as long as there are no contrary data indicating that marketplace participants would use different assumptions“¹⁰⁰⁶.

Dieses Statement differenziert zwei Ansätze zur Ermittlung des Present Values. Der sogenannte Traditional Approach¹⁰⁰⁷ berücksichtigt die oben erwähnten Bestandteile (b) bis (e) im Diskontierungszins und zeichnet sich dadurch aus, dass

¹⁰⁰¹ Vgl. CON 7.24.

¹⁰⁰² Vgl. CON 7.25-38.

¹⁰⁰³ CON 7.31.

¹⁰⁰⁴ „Management has no reason to believe that its costs differ from those of others in the industry. If its costs were less than (or greater than) marketplace labor costs, it would adjust the estimate to market levels in order to estimate fair value“, CON 7.118.

¹⁰⁰⁵ CON 7.33; „In contrast, if the entity measures an asset or liability using a measurement other than fair value, its comparative advantage or disadvantage is embedded in the measurement of the asset or liability at initial recognition“, CON 7.33.

¹⁰⁰⁶ CON 7.38.

¹⁰⁰⁷ „The traditional approach is useful for many measurements, especially those in which comparable assets and liabilities can be observed in the marketplace. However, the Board found that the traditional approach does not provide the tools needed to address some complex measurement problems, including the measurement of nonfinancial assets and liabilities for which no market for the item or a comparable item exists“, CON 7.44; zu den Schwächen des Ansatzes, vgl. CON 7.47.

lediglich „a single set of estimated cash flows and a single interest rate“¹⁰⁰⁸ der Bewertung zugrundegelegt werden. Somit wird lediglich der wahrscheinlichste Cash Flow bewertet.

Der Expected Cash Flow Approach¹⁰⁰⁹ gilt als die effektivere Bewertungsmethode, da sie alle Erwartungen über mögliche zukünftige Cash Flows bzw. auch unterschiedliche Zinssätze berücksichtigt.¹⁰¹⁰ „The use of probabilities is an essential element of the expected cash flow approach, and one that may trouble some accountants.“¹⁰¹¹ Analog zur Erwartungswertmethode wird dabei jeder mögliche zukünftige Zahlungsstrom mit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit gewichtet.¹⁰¹² Der Vorteil dieser Methode liegt darin, dass die Unsicherheit des Cash Flows – wie in einem funktionierenden Markt – mit bewertet wird. In der Praxis existieren viele unterschiedliche Modelle (Black-Scholes Option Pricing Modell, Capital Asset Pricing Modell, o.ä.), die konsistent mit den in diesem Statement behandelten Ansätzen sind, sofern sie alle oben erwähnten notwendigen Bestandteile bei der Bewertung berücksichtigen bzw. ihre Annahmen als realistisch einzuschätzen sind.¹⁰¹³

Das Board stellt fest, dass „accountants may reach different conclusions about the amount and timing of future cash flows and the appropriate adjustments for uncertainty and risk“¹⁰¹⁴, aber trotzdem wäre dies bezogen auf die Relevanz und die Zu-

¹⁰⁰⁸ CON 7.43.

¹⁰⁰⁹ „In each case, the estimated expected cash flow is likely to provide a better estimate of fair value than the minimum, most likely, or maximum amount taken alone“, CON 7.48.

¹⁰¹⁰ „The Board found the expected cash flow approach to be a more effective measurement tool than the traditional approach in many situations“, CON 7.45; zur Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation, vgl. CON 7.51.

¹⁰¹¹ CON 7.48.

¹⁰¹² Bei gleichwahrscheinlichen Werten innerhalb einer Bandbreite würde die Mitte als Erwartungswert resultieren, vgl. auch weitere Berechnungsbeispiele in CON 7.49; die Berücksichtigung des Minimums einer Bandbreite aus FIN 14 ist nicht mit einer Fair Value Bewertung analog zu CON 7 vereinbar, vgl. CON 7.61.

¹⁰¹³ Vgl. CON 7.42-54; Jedoch existieren in der Praxis auch nicht mit dieser Fair Value Bewertung vereinbarende Vorschriften, vgl. CON 7.55-61.

¹⁰¹⁴ CON 7.74.

verlässigkeit höher zu bewerten, als die Angabe von nicht diskontierten Cash Flows.¹⁰¹⁵

„The Concepts Statements acknowledge that neither relevance nor reliability is the paramount characteristic of accounting information. The two must be balanced against one another, and the weight given to each will vary from one situation to the next.“¹⁰¹⁶ Bei der Bewertung des Fair Values von Verbindlichkeiten muss auch die Kreditwürdigkeit des Unternehmens als Teil des Risikos mit berücksichtigt werden, da sie als Bestandteil des Preises gilt, den das Unternehmen für einen Verkauf der Verbindlichkeit zu zahlen hätte.¹⁰¹⁷ „In estimating the fair value of such liabilities accountants attempt to estimate the price that the entity would have to pay a third party to assume the liability.“¹⁰¹⁸ Veränderungen der Kreditwürdigkeit müssen demnach bei der Bewertung der Verbindlichkeit berücksichtigt werden, da anderenfalls die ökonomischen Unterschiede zwischen verschiedenen Verbindlichkeiten ignoriert würden.¹⁰¹⁹ In der Praxis wird jedoch weder nach FAS 87, *Employers' Accounting for Pensions*, noch nach FAS 106, *Employers' Accounting for Postretirement Benefits other than Pensions*, die Kreditwürdigkeit bei der Bewertung der Verpflichtungen berücksichtigt.¹⁰²⁰

„Present value techniques¹⁰²¹ also are used in periodic reporting conventions known collectively as *interest methods of allocation*.“¹⁰²² Die Zuordnung von „value, utility, or substance of assets and liabilities over time“ erfolgt auf Basis der Zinsmethode.¹⁰²³ In der Praxis existieren viele verschiedene Formen von Zinsmethoden,

¹⁰¹⁵ Vgl. CON 7.72-74.

¹⁰¹⁶ CON 7.73.

¹⁰¹⁷ „The most relevant measure of a liability always reflects the credit standing of the entity obligated to pay ... An entity with a strong credit standing will receive more cash ... than an entity with a weak credit standing“, CON 7.78.

¹⁰¹⁸ CON 7.77.

¹⁰¹⁹ Vgl. CON 7.88.

¹⁰²⁰ Vgl. CON 7.84; zur Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit, vgl. CON 7.75-88.

¹⁰²¹ Beispiele aus FASB Statements und APB Opinions, vgl. CON 7.119 (Appendix B)

¹⁰²² CON 7.89.

¹⁰²³ Vgl. CON 7.89-100; das Board zieht dabei den „Catch-up Approach“ dem „Prospektive“ bzw. „Retrospektive Approach“ vor, da Wertänderungen im Nenner berücksichtigt werden, vgl. CON 7.97/98.

die von „an appropriate rate“¹⁰²⁴ oder von „incremental borrowing rate“¹⁰²⁵ sprechen und konsistent mit diesem Statement auslegbar sind bzw. sogenannte „asset based or expected-earning rates“, die nicht mit dem vorliegenden Konzept vereinbar sind.¹⁰²⁶

Grundsätzlich ist nicht eindeutig geregelt, welche der angeführten Bewertungsmethoden letztendlich angewendet werden sollen und wie die Ableitung eines risiko-
adäquaten Zinssatzes auszusehen hat. Alle Bepreisungsmodelle, die alle oben genannten wertrelevanten Faktoren berücksichtigen, sind als konsistent mit dem CON 7 einzustufen. Die Einführung des Fair Value Accounting als grundlegendes Konzept der Rechnungslegung führt nicht nur zu veränderten Bilanzdeutungen (z.B. bei gesunkener Unternehmensbonität), die nur noch mit zusätzlichen Informationen von den Anlegern gedeutet werden können, sondern auch zu einer stärkeren subjektiven Komponente in der Rechnungslegung, sofern keine Marktbewertung von unsicheren zukünftigen Cash Flows vorliegt.¹⁰²⁷

6.3 Analyse der Rückstellungen als Beispiel für das Stichtagsprinzip

6.3.1 Regelungen des FAS 5

6.3.1.1 Analyse der Vorschriften des Standards

Das FASB Statement FAS 5 „Accounting for Contingencies“ regelt die Bilanzierung sowohl von Loss Contingencies als auch von Gain Contingencies.¹⁰²⁸ Eine Contingency wird definiert als eine Bedingung oder Situation, die bei Eintritt von zukünftigen Umständen zu einem Zu- oder Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen führt. Grundsätzlich basiert die Ermittlung dabei häufig auf Schätzungen.¹⁰²⁹

¹⁰²⁴ CON 7.102.

¹⁰²⁵ CON 7.103.

¹⁰²⁶ Vgl. CON 7.101-108.

¹⁰²⁷ Vgl. *Starbatty*, Fair Value Accounting gemäß Statement of Financial Accounting Concept No.7, S. 543-558.

¹⁰²⁸ Vgl. FAS 5.1.

¹⁰²⁹ Vgl. FAS 5.2.

Der Standard unterscheidet drei unterschiedliche Wahrscheinlichkeit für das Eintreten zukünftiger Umstände (Possible, Reasonable Possible, Remote), die entweder zu einer Erfassung innerhalb der Bilanz führen (Possible) oder zu einer Anhangsangabe (Reasonable Possible). Sofern die Wahrscheinlichkeit des Eintretens als Remote eingeschätzt wird, erfolgt keine Berücksichtigung im Jahresabschluss.¹⁰³⁰

Für Loss Contingencies werden folgende Beispiele im Statement genannt.¹⁰³¹

- die Einbringlichkeit von Forderungen,
- Garantieforderungen oder Belastungen durch Ersatz defekter Produkte,
- Risiko durch Feuer, Explosion oder andere Gefahren für das Unternehmen,
- Gefahr der Enteignung von Vermögenswerten,
- Laufende oder drohende Rechtsstreitigkeiten,
- Aktuelle oder mögliche Forderungen oder Schätzungen,
- Risiko der Verluste aufgrund von Katastrophen bzgl. des Eigentums
- Bürgschaften für die Verschuldung von anderen Unternehmen,
- Verpflichtungen durch „standby letters of credit“¹⁰³² und
- Vereinbarungen über den möglichen Rückkauf verkaufter Forderungen.

¹⁰³⁰ Vgl. FAS 5.3.

¹⁰³¹ Vgl. FAS 5.4.

¹⁰³² „As defined by the Federal Reserve Board, „standby letters of credit“ include every letter of credit (or similar arrangement however named or designated) which represents an obligation to the beneficiary on the part of the issuer (1) to repay money borrowed by or advanced to or for the account of the account party or (2) to make payment on account of any evidence of indebtedness undertaken by the account party or (3) to make payment on account of any default by the account party in the performance of an obligation. A note to that definition states that as defined, 'standby letter of credit' would not include (1) commercial letters of credit and similar instruments where the issuing bank expects the beneficiary to draw upon the issuer and which do not 'guaranty' payment of a money obligation or (2) a guaranty or similar obligation issued by a foreign branch in accordance with and subject to the limitations of Regulation M [of the Federal Reserve Board].“ „Regulations of the Comptroller of the Currency and the Federal Deposit Insurance Corporation contain similar definitions“, vgl. Fussnote 2 zu FAS 5.

Die zeitliche Erfassung dieser möglichen Verpflichtungen war vor Einführung dieses Statements nicht einheitlich geregelt, denn es galt:

„Some enterprises now accrue estimated losses from some types of contingencies by a charge to income prior to the occurrence of the event or events that are expected to resolve the uncertainties while, under similar circumstances, other enterprises account for those losses only when the confirming event or events have occurred.“¹⁰³³

Die bilanzielle Erfassung einer Loss Contingency ist an Informationen gekoppelt, die „prior to issuance of the financial statements“¹⁰³⁴ eine wahrscheinliche (Probable) Belastung am Bilanzstichtag deutlich machen.¹⁰³⁵ Der Betrag muss dabei zuverlässig schätzbar sein.¹⁰³⁶

Informationen, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Veröffentlichung des Jahresabschlusses bekannt werden, sind keine zu erfassenden Loss Contingencies, sofern z.B. ein Risiko oder ein Vermögenswert nicht versichert war bzw. eine drohende Enteignung sich erst nach dem Bilanzstichtag abzeichnet oder ein Kunde Konkurs anmeldet, dessen Schulden gesichert sind.

Eine Offenlegung solcher Sachverhalte kann jedoch angebracht sein, falls die Financial Statements ansonsten irreführend wären. Gelegentlich wird dann neben der Beschreibung des Sachverhaltes und der Angabe von geschätzten Beträgen eine „Pro forma Financial Data“ im Anhang angegeben, die eine Bilanz offenlegt, so als ob der Sachverhalt schon am Bilanzstichtag bestanden hätte.¹⁰³⁷

Als Beispiele für offenlegungspflichtige Sachverhalte werden Bürgschaften über die Verschuldung von anderen Unternehmen¹⁰³⁸, Verpflichtungen aus „standby letters

¹⁰³³ FAS 5.5; Hervorhebungen nicht im Original.

¹⁰³⁴ FAS 5.8a.

¹⁰³⁵ Vgl. FAS 5.8; bzgl. der Wahrscheinlichkeit wird eine Eintrittswahrscheinlichkeit gefordert, die als Probable bezeichnet und als deutlich über 50% (ca. 70-80%) angesiedelt wird.

¹⁰³⁶ Vgl. FAS 5.8b.

¹⁰³⁷ Vgl. FAS 5.11; vgl. auch *Oestreicher*, Handels- und Steuerbilanzen, S. 234.

¹⁰³⁸ Darin sind auch indirekte Bürgschaften enthalten, vgl. FIN 34.

of credit“, Vereinbarungen über den möglichen Rückkauf von verkauften Forderungen, ungenutzte Kreditzusagen, langfristige Leasingverhältnisse, verpfändete Vermögenswerte als Sicherheit für Darlehen, Pensionspläne, das Vorhandensein von Vorzugsaktien für bestimmte Bereiche, Vereinbarungen über Akquisitionen, eine Verpflichtung zur Reduzierung von Schulden oder eingeschränkte Dividendenrechte genannt.¹⁰³⁹ Allgemeine zukünftige Risiken sind grundsätzlich nicht bilanziell erfassbar bzw. nicht offenzulegen, da sie die Voraussetzungen für eine bilanzielle Erfassung nicht erfüllen.¹⁰⁴⁰ Auch soll in der Praxis unterbunden werden, dass Unternehmen einen Teil ihrer Gewinnrücklagen als Rücklage für zukünftige Loss Contingencies klassifizieren.¹⁰⁴¹

Im Appendix A des Standards finden sich zusätzliche Anwendungshinweise.¹⁰⁴² Bzgl. der Einbringlichkeit von Forderungen bzw. der Garantieraufwendungen wird deutlich, dass die Erfüllung der Kriterien sich auf einzelne Forderungen bzw. Verkäufe oder in Bezug auf eine Gruppe gleichartiger Forderungen bzw. Verkäufe beziehen muss. Wenn die Voraussetzungen der Bilanzierung allerdings erfüllt sind, soll es zur Erfassung kommen, auch wenn die uneinbringlichen Forderungen bzw. der Garantieanspruch nicht direkt identifizierbar sind.¹⁰⁴³ Grundsätzlich geht das FASB davon aus, dass die Bedingung der zuverlässigen Schätzbarkeit von Beträgen aufgrund von eigener Erfahrung oder den Erfahrungen anderer Unternehmen erfüllbar ist.¹⁰⁴⁴

Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Sachanlagevermögen bzgl. Feuer, Explosion oder anderen Gefahren, die nicht versichert sind, führt zwar unter bestimmten Bedingungen zu einer Loss Contingency, bedeutet aber nicht, dass am Bilanzstichtag ein Vermögenswert wertgemindert oder eine Verbindlichkeit entstanden ist. Somit werden die Voraussetzungen für eine bilanzielle Erfassung erst ge-

¹⁰³⁹ Vgl. FAS 5.12; vgl. auch FAS 5.19 i.V.m. FAS 5.18 und ARB 50.6 (siehe Anlage 1).

¹⁰⁴⁰ Vgl. FAS 5.14.

¹⁰⁴¹ Vgl. FAS 5.15; auch Versicherungen dürfen keine noch nicht angefallenen Verlustrisiken aus Katastrophen erfassen, vgl. FAS 5.40-43.

¹⁰⁴² Vgl. FAS 5.20.

¹⁰⁴³ Vgl. FAS 5.22 und FAS 5.24; bzgl. anderen Verpflichtungen vgl. FAS 5.26.

¹⁰⁴⁴ Vgl. FAS 5.23 und FAS 5.25; anderenfalls vgl. APB 10.12 (siehe Anlage 1).

geben sein, wenn das verpflichtende Ereignis eingetreten ist.¹⁰⁴⁵ Auch in Bezug auf die Enteignung von Vermögenswerten muss für eine bilanzielle Erfassung die Enteignung unmittelbar bevorstehen, d.h. öffentliche oder private Erklärungen der Absicht zu enteignen müssen vorliegen.¹⁰⁴⁶

Bei laufenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten hat die bilanzielle Erfassung auf Basis des „underlying cause“ in der Periode zu erfolgen, in der das Ereignis eintritt. Deutlich wird im Paragraph 34 darauf hingewiesen, dass es nicht sachgerecht wäre, einen Rechtsstreit, dessen zugrundeliegende Ursache zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Veröffentlichung eingetreten ist, schon am Bilanzstichtag als Loss Contingency zu berücksichtigen. Als Beispiel wird eine Schadensersatzklage aufgrund eines Unfalls nach dem Bilanzstichtag genannt.¹⁰⁴⁷ Anders ist dieser Sachverhalt zu beurteilen, wenn die zugrundeliegende Ursache vor dem Bilanzstichtag gelegen hat und dem Unternehmen erst nach dem Bilanzstichtag bekannt geworden ist. Dann ist die bilanzielle Erfassung der wahrscheinlichen Verpflichtung notwendig, sofern die Financial Statements noch nicht veröffentlicht worden sind.¹⁰⁴⁸

Im Rahmen der Bewertung sind neben Expertenmeinungen, der Erfahrung des Unternehmens und der zukünftigen Entscheidungen des Managements sowohl die Art der Verpflichtung als auch der Fortschritt (inklusive der Entwicklung nach dem Bilanzstichtag bis zur Veröffentlichung) zu berücksichtigen.¹⁰⁴⁹ Daraus resultiert dann ein Best Estimate des Bilanzstichtages, der die für wahrscheinlich gehaltene Entwicklung der Zukunft einbezieht, d.h. aber nicht, dass alle Änderungen dieser Schätzungen während des Zeitraumes der Bilanzaufstellung erfasst werden. Dass eine Klage vorliegt, führt dabei nicht notwendigerweise zur Berücksichtigung einer Verpflichtung, denn es ist immer zuerst der Grad der Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Belastung zu analysieren.¹⁰⁵⁰ Sofern der Betrag dann nur in einer Band-

¹⁰⁴⁵ Vgl. FAS 5.28.

¹⁰⁴⁶ Vgl. FAS 5.32.

¹⁰⁴⁷ Vgl. FAS 5.34.

¹⁰⁴⁸ Vgl. FAS 5.35.

¹⁰⁴⁹ Vgl. FAS 5.36.

¹⁰⁵⁰ Vgl. FAS 5.37/38; vgl. auch AU 337.05, der die Einholung einer schriftlichen Bestätigung der vollständigen Offenlegung bestehender und erwarteter Ansprüche durch den Rechtsanwalt

breite gleichwahrscheinlicher Beträge angegeben werden kann, wird das Minimum in der Bilanz erfasst und die mögliche zusätzliche Belastung im Anhang offengelegt.¹⁰⁵¹

6.3.1.2 Basis for Conclusion (FAS 5)

Dieses Statement hieß in der Entwicklungsphase noch Accounting for Future Losses und sollte alle Sachverhalte in Bezug auf zukünftige zu erfassende Verpflichtungen umfassen. Da „financial accounting and reporting reflects primarily the effects of past transactions and existing conditions, not future transactions or conditions“¹⁰⁵², wurde der FAS 5 in „Accounting for Contingencies“ umbenannt.

Eine Loss Contingency sollte nur berücksichtigt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: einerseits, dass Informationen vor der Veröffentlichung des Jahresabschlusses höchstwahrscheinlich dazu führen, dass am Bilanzstichtag ein Vermögenswert wertgemindert oder eine Schuld entstanden ist, und andererseits, dass der Betrag zuverlässig messbar ist. Grundsätzlich geht für das Board eine Offenlegung der bilanziellen Erfassung vor, sofern eine zuverlässige Schätzung Schwierigkeiten bereitet.¹⁰⁵³

Diese Erfassung zukünftiger Belastungen soll dadurch eingeschränkt werden, so dass nicht sogenannte Accounting Reserves geschaffen werden, die das Unternehmen gegenüber zukünftig entstehender Verluste absichert. Die Grundlage der Financial Statements bilden historische Informationen, so dass die Effekte zurückliegender Geschäfte unter bestehenden Bedingungen abgebildet werden sollen. Die Zukunft aufgrund der Erfassung von gegenwärtig schon bekannt gewordenen zukünftigen Verlusten von deren Auswirkungen zu entlasten, ist nicht der Sinn und Zweck der Rechnungslegung.¹⁰⁵⁴

fordert; es besteht eine Pflicht zur Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen, vgl. AU 337.08.

¹⁰⁵¹ Vgl. FAS 5.39 i.V.m. FIN 14.3.

¹⁰⁵² FAS 5.93.

¹⁰⁵³ Vgl. FAS 5.59; vgl. auch FAS 5.84.

¹⁰⁵⁴ Vgl. FAS 5.61/62 i.V.m. FAS 5.67/68.

Der einzige Sinn der Erfassung von Accruals ist die Allokation von Kosten. Aus informationstheoretischer Sicht sind die Informationen über die Variabilität von Gewinnen wichtig für die Adressaten. Das Board sieht zwei unterschiedliche Bestandteile als Basis für Entscheidungen von Adressaten. Einerseits ist der zukünftig zu erwartende Rückfluss an finanziellen Mitteln unter Berücksichtigung der Zeitpunkte der Rückflüsse für die Adressaten entscheidend, aber andererseits ist das Risiko und damit die Variabilität von Gewinnen notwendigerweise ein zentraler Bestandteil ihres Entscheidungsmodells.¹⁰⁵⁵

Das Board hat festgestellt, dass manche Investoren Unternehmen mit geringeren Schwankungen im Ergebnis bevorzugen, da sie ein vermeintlich geringeres Risiko darstellen. Dies ist aus ökonomischer Sicht aber nicht notwendigerweise sinnvoll, wenn Unternehmen durch die Bildung von sogenannten Self-Insurance Reserves – u.a. auch auf Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag beruhend – eine Ergebnisglättung erreichen. Andere Unternehmen versichern sich gegen alle möglichen Risiken. Deshalb dürfen Self-Insurance Reserves nach Ansicht des Boards nicht bilanziell erfasst werden, da diese Unternehmen eben nicht über eine externe Absicherung verfügen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Risikomanagemententscheidungen dürfen diese Unternehmen aus Sicht des FASB auch nicht vergleichbar sein.¹⁰⁵⁶

Die Bedingungen des FAS 5 sind auch in Übereinstimmung mit dem Concept of Liability, welches eine gegenwärtige Außenverpflichtung, deren Ursache oder Entstehung in der Vergangenheit liegt und deren Betrag zuverlässig messbar ist, voraussetzt.¹⁰⁵⁷ Das Matching Principle ist nach FAS 5 eben keine grundsätzliche Zuordnung eventuell anfallender zukünftiger Kosten, deren Entstehung mit heutigen Geschäftsvorfällen begründet werden kann, sondern bezieht sich lediglich auf den Verteilungsprozess der den Erträgen auf der Basis von Ursache und Wirkung direkt zurechenbaren Kosten.¹⁰⁵⁸ Das Prinzip ist aufgrund uneinbringlicher Forderungen

¹⁰⁵⁵ Vgl. FAS 5.63/64.

¹⁰⁵⁶ Vgl. FAS 5.65/66.

¹⁰⁵⁷ Vgl. FAS 5.69-73; Bezug auf APB Statement No.4, welches inzwischen superseded ist.

¹⁰⁵⁸ Vgl. FAS 5.76-80; neben der direkten Zuordnung von Kosten, kennt das APB Statement No.4 noch die systematische Verteilung von Kosten (z.B. durch Abschreibungen) und die sofortige erfolgswirksame Erfassung, vgl. FAS 5.78.

und der Garantieverpflichtungen entstanden, deren Kosten eindeutig den heutigen Erlösen – ohne dass noch zukünftige Erträge überhaupt anfallen – zuzurechnen sind.¹⁰⁵⁹

Den Vorwurf, dass zukünftige Kunden und Anteilseigner bei solch einer Bilanzierung die „irregularly occurring costs“ tragen, weist das FASB mit der Aussage zurück, dass es unmöglich sein wird, die zukünftigen Kunden und Anteilseigner von allen „irregularly occurring costs“ zu befreien. Außerdem gehöre dieses Risiko als wesentlicher Bestandteil zur Informationstheorie.¹⁰⁶⁰ Das Vorsichtsprinzip ist in FAS 5 aus dieser Sicht konsistent verarbeitet worden, denn für die Bilanzierung zukünftiger Verpflichtungen bedarf es eben keiner absoluten Sicherheit. Im Gegenteil reicht es für die Bilanzierung einer zukünftigen Verpflichtung aus, dass diese am Bilanzstichtag als höchstwahrscheinlich (Probable) einzustufen ist.¹⁰⁶¹ In Bezug auf zukünftige Risiken, durch z.B. zukünftig anfallende Verluste, Schäden am Sachanlagevermögen bzw. durch Unterversicherungen, durch Schädigungen anderer oder Schadensersatzansprüche o.ä., stellt das FASB klar heraus, dass diese am Bilanzstichtag bestehenden zukünftigen Risiken keine zu berücksichtigenden Verpflichtungen sind, sofern sie sich nicht schon eindeutig konkretisiert haben.¹⁰⁶²

Analog gilt dies dann auch für das Risiko von Katastrophen für Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen, welches während der jeweiligen Versicherungsperiode vorhanden ist. Über einen längeren Zeitraum betrachtet sind Katastrophen zwar so gut wie sicher, stellen dadurch aber trotzdem keine Contingencies dar. Die Zeitintervalle von Katastrophen sind meistens länger als die der einzelnen Versicherungsperioden, so dass keine direkte Zuordnung der Kosten möglich ist. Da das Risiko nicht bilanziell erfasst werden darf, wird jedoch eine erhöhte Nachfrage nach Rückversicherung erfolgen, die aus Sicht des FASB auch wünschenswert ist.

Grundsätzlich sollen die Financial Statements hauptsächlich die Auswirkungen der Vergangenheit und der bestehenden Bedingungen und eben nicht zukünftige

¹⁰⁵⁹ Vgl. FAS 5.80.

¹⁰⁶⁰ Vgl. FAS 5.81 i.V.m. FAS 5.63-65.

¹⁰⁶¹ Vgl. FAS 5.82-84.

¹⁰⁶² Vgl. FAS 5.85-88.

Transaktionen oder Bedingungen beinhalten. Das FASB macht auch deutlich, dass eine langfristige Preisbildung – bei der natürlich die über einen langen Zeitraum immer wieder vorkommenden Katastrophen berücksichtigt werden müssen – nicht davon beeinflusst werden soll, wann eine Verbindlichkeit passiviert werden darf. Wenn jedoch aus einer Police bzw. einer Gruppe von Policen eine Verpflichtung entsteht, dann ist eine Verbindlichkeit in Höhe der Erfahrungen in der Bilanz zu erfassen.¹⁰⁶³

6.3.2 Accounting for Preacquisition Contingencies of Purchased Enterprises (FAS 38)

Dieser Standard beschäftigt sich mit Contingencies, die am Tag des Erwerbs eines Unternehmens bestanden und sich danach eventuell ändern. Als Beispiel wird ein Rechtsstreit bzw. ein unerwarteter Prozess kurz vor der Akquisition oder kurz nach diesem Tag genannt. Dabei stellte sich dann die Frage, ob für diese Verpflichtungen aufgrund von FAS 5 eine Passivierung erfolgen solle oder ob auf Basis des APB Opinion 16 diese Verpflichtungen als Bestandteil des Kaufes angesehen werden sollen. Das FASB sieht alle Preacquisition Contingencies¹⁰⁶⁴ als Bestandteile der Akquisition. Für eine endgültige Bewertung dieser Contingencies gewährt das FASB ein gewisses Zeitfenster von nicht mehr als einem Jahr, denn alle Wertänderungen innerhalb der sogenannten Allocation Period¹⁰⁶⁵ werden mit berücksichtigt.¹⁰⁶⁶ Alle Änderungen danach werden immer dann erfolgswirksam erfasst, wenn sie angefallen sind.¹⁰⁶⁷

¹⁰⁶³ Vgl. FAS 5.89-101.

¹⁰⁶⁴ „A contingency of an enterprise that is acquired in a business combination accounted for by the purchase method and that is in existence before the consummation of the combination“, FAS 38.4a.

¹⁰⁶⁵ „The period that is required to identify and quantify the assets acquired and the liabilities assumed ... the „allocation period“ should usually not exceed one year from the consummation of a business combination“, FAS 38.4b.

¹⁰⁶⁶ Vgl. FAS 38.5.

¹⁰⁶⁷ „After the end of the „allocation period,“ an adjustment that results from a preacquisition contingency ... shall be included in the determination of net income in the period in which the adjustment is determined“, FAS 38.6.

Dieser Statement unterscheidet zwischen einem gekauften Risiko, welches zu erfassen ist und dem allgemeinen Risiko, welches grundsätzlich nicht bilanziell vor dem eigentlichen Entstehen erfasst werden darf.¹⁰⁶⁸ Dies ist Ausdruck der schon oben erwähnten Grundannahme, dass unregelmäßig anfallende Kosten aufgrund von allgemeinen geschäftlichen Risiken grundsätzlich erst erfasst werden sollen, wenn sie sich auch nachhaltig konkretisiert haben. Das im APB Opinion 16 erlaubte Zeitfenster bezüglich der Bewertung von Assets und Liabilities aus Unternehmenskäufen soll als eine Grenze dienen, deren Länge dabei willkürlich festgesetzt worden ist.¹⁰⁶⁹ Aus Sicht des FASB sollte aber die Allocation Period ausreichen, um eine zuverlässige Schätzung der Vermögenswerte und Schulden durchzuführen.

6.3.3 Restrukturierungsrückstellungen

Da der Umfang der zu berücksichtigenden Kosten sowie auch der Zeitpunkt der Erfassung von sogenannten Restructuring Charges¹⁰⁷⁰ nicht eindeutig geregelt war bzw. sich in der Praxis sehr unterschiedliche Bilanzierungspraktiken herausgebildet hatten, äußerte sich das EITF¹⁰⁷¹ dazu.

Danach soll eine Liability für „employee terminations benefits“¹⁰⁷² in der Periode berücksichtigt werden, in der das zur Entscheidung berechnete Management einen Plan beschlossen hat, der folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- (a) Der Plan muss vor dem Bilanzstichtag beschlossen und offengelegt worden sein,
- (b) die Arbeitnehmer müssen vor dem Bilanzstichtag informiert worden sein und zwar so, dass sie ihre eigene Abfindung bei Entlassung berechnen können,

¹⁰⁶⁸ Vgl. FAS 38.19-21.

¹⁰⁶⁹ Es wurden auch Zeitfenster mit einer Länge von fünf Jahren diskutiert, vgl. FAS 38.24-29.

¹⁰⁷⁰ Vgl. EITF 94-3.

¹⁰⁷¹ „The mission of the Emerging Issues Task Force is to assist the Financial Accounting Standards Board in improving financial reporting through the timely identification, discussion, and resolution of financial issues within the framework of existing authoritative literature“, vgl. Introduction of EITF Abstracts.

¹⁰⁷² Vgl. EITF 94-3(A).

- (c) der Plan muss detaillierte Angaben enthalten, u.a. die Anzahl der ausgewählten zu entlassenden Arbeitnehmer (Qualifikation, Funktion, Arbeitsplatz) und
- (d) der Zeitraum bis zur Beendigung des Planes darf nicht so weitläufig sein, dass wesentliche Änderungen erwartet werden können.

Bis zur Beendigung des Planes ist der jeweilige Stand der Entwicklung im Anhang detailliert offenzulegen. Im Zusammenhang mit Business Combinations darf keine Rückstellung vor dem „consummation date of the business combination“ berücksichtigt werden.¹⁰⁷³

Andere Kosten, die bei der Beendigung von Aktivitäten anfallen, können auch zurückgestellt werden, wenn ein sogenannter Exit Plan¹⁰⁷⁴ vorliegt, der nur Kosten umfassen darf, die mit keinem zukünftigen wirtschaftlichen Nutzenzufluss im Zusammenhang stehen.

Der „commitment date for an exit plan occurs when all of the following conditions are met:“¹⁰⁷⁵

- (a) Vor dem Bilanzstichtag ist der Plan von dem dazu berechtigten Management verabschiedet und offengelegt worden,
- (b) der Plan beinhaltet detaillierte Regelungen u.a. alle wesentlichen Vorhaben, die Methoden zur bilanziellen Umsetzung und den erwarteten Tag der Fertigstellung des Planes,
- (c) die Umsetzung beginnt so schnell wie möglich nach dem „commitment date“ und der Umfang des Zeitraumes zur Umsetzung des Planes lässt keine wesentlichen Änderungen im Plan erwarten.

Innerhalb der Liability dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die zusätzlich zu den normalerweise anfallenden Kosten entstehen und direkt aus dem Exit Plan resultieren oder aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen von vor dem „commit-

¹⁰⁷³ Vgl. EITF 95-14.

¹⁰⁷⁴ Vgl. EITF 94-3(B).

¹⁰⁷⁵ EITF 94-3(B).

ment date“ danach keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr verkörpern bzw. für deren Beendigung eine Strafe gezahlt werden muss. Diese Kosten haben folglich keine Verbindung zu den weiterlaufenden wirtschaftlichen Aktivitäten bzw. generieren keine zukünftigen Erträge.¹⁰⁷⁶ Die zuverlässige Schätzbarkeit dieser Kosten ist dabei eine Voraussetzung ihrer bilanziellen Erfassung. Zukünftig erwartete Erlöse aus dem Verkauf von Assets sollten erfasst werden, wenn sie anfallen und nicht mit der Liability verrechnet werden. Wenn es sich um wesentlichen Kosten handelt, werden detaillierte Offenlegungsvorschriften notwendig.

Wenn das Management schon am Tag eines Unternehmenserwerbes damit begonnen hat, einen Exit Plan aufzustellen bzw. deren Auswirkungen abzuschätzen und die endgültige Formulierung eines detaillierten Planes nicht länger als ein Jahr dauerte, so darf diese Verpflichtung schon am Tag des Erwerbes erfasst und bei der Verteilung der Akquisitionskosten mit berücksichtigt werden.¹⁰⁷⁷ Auch Kosten aufgrund von unfreiwilliger Entlassung oder Umsiedlung von Arbeitnehmern dürfen bereits am Tag des Unternehmenserwerbes erfasst werden, wenn obige Voraussetzungen erfüllt sind.

Der betroffene Arbeitnehmer soll dabei aufgrund des detaillierten Planes in der Lage sein, seine eigene Abfindung zu errechnen. Deutlich herausgestellt wird jedoch, dass es sich dabei nicht um neue oder geänderte Pläne nach dem Tag des Unternehmenszusammenschlusses handeln darf, denn diese sind erst dann gesondert zu erfassen, wenn sie anfallen. Wird in einem Zeitraum von einem Jahr festgestellt, dass die Schätzungen der Liabilities nicht ausreichen, so erfolgt ein Adjustment zum ursprünglichen Wert des Unternehmenskaufes, d.h. dass eine erfolgsneutrale Verrechnung der Schätzungsfehler dieser Liabilities mit dem Goodwill vorgenommen wird. Liegt zwischen der endgültigen Erfassung der Liabilities ein Bilanzstichtag, so ist dieses Adjustment zur Verteilung des Unternehmenskaufpreises im Anhang detailliert zu beschreiben und abzuschätzen.¹⁰⁷⁸

¹⁰⁷⁶ Der EITF 94-3 beinhaltet am Ende 17 Beispiele zur Analyse, ob die anfallenden Kosten als sogenannte „exit cost“ im Exit Plan erfasst werden dürfen, vgl. EITF 94-3.

¹⁰⁷⁷ Vgl. EITF 95-3.

¹⁰⁷⁸ Vgl. EITF 95-3.

6.4 Vorschriften bezüglich der Wertminderung und der Wertaufholung

Die Vorschriften für die Erfassung von Wertminderungen langlebiger Vermögenswerte, bestimmter identifizierbarer immaterieller Vermögenswerte und vom Goodwill regelt FAS 121. Die Accounting Standards hatten keine besonderen Regelungen zum Zeitpunkt der Erfassung bzw. der Bewertung von Wertminderungen beinhaltet, so dass vor diesem Standard in Amerika eine sehr variantenreiche Art von Abschreibungen auf Vermögenswerte herrschte.¹⁰⁷⁹ Durch eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögenswerten in erfolgreichen Jahren konnten Unternehmen stille Reserven anlegen. Das Board sah deshalb Handlungsbedarf für eine einheitliche Vorschrift zur Erfassung von Wertminderungen.¹⁰⁸⁰

Der FAS 121 unterscheidet bezüglich der langlebigen und der immateriellen Vermögenswerte zwischen „to be held and used“ und „to be disposed of“.¹⁰⁸¹ Somit wird die Wertminderung in Abhängigkeit von der geplanten Verwendung der Vermögenswerte ermittelt. Bei Vermögenswerten, die weiterhin im Unternehmen genutzt werden sollen, bedarf es bestimmter Ereignisse wie signifikanter Marktwertverluste oder erheblicher Nutzungsänderungen, nach deren Eintreten erst eine Überprüfung der Wertminderung vorzunehmen ist.¹⁰⁸²

Eine Wertminderung liegt grundsätzlich vor, wenn die Summe der zukünftigen Cash Flows, die aus dem Vermögenswert durch Nutzung bzw. durch eine eventuelle Veräußerung zu erwarten sind, ohne die Berücksichtigung von Zinseffekten kleiner als der Buchwert ist.¹⁰⁸³ Dieses Konzept des Probability Impairment wurde gewählt, da der Fair Value als Vergleichsmaßstab häufig temporären Marktschwankungen unterliegt und diese vorübergehenden Schwankungen gerade keine Berücksichtigung finden sollten. Liegt jedoch nach einem Vergleich des Buchwertes mit den unabgezinsten Cash Flows eine Wertminderung vor, so bestimmt sich die Höhe der Wertminderung durch den Vergleich des Buchwertes mit dem Fair Value, d.h. dem Preis, der in einem aktiven Markt für den Vermögenswert gezahlt werden würde.

¹⁰⁷⁹ Vgl. FAS 121.2; vgl. FAS 121.37.

¹⁰⁸⁰ Vgl. FAS 121.37; zur Entwicklung, vgl. FAS 121.38-46.

¹⁰⁸¹ Vgl. FAS 121.1; zum Ansatz und zur Bewertung bei „assets to be held and used“, vgl. FAS 121.4-11 und bei „assets to be disposed of“, vgl. FAS 121.15-1.

¹⁰⁸² Weitere Beispiele, vgl. FAS 121.5.

Dieser Wert basiert aber auf einer Zeitpunkt Betrachtung zukünftiger Zahlungsströme und berücksichtigt somit auch Zins- und Risikoeffekte.¹⁰⁸⁴ Der ermittelte Wert gilt dann als neue Cost Basis – man spricht auch von Fresh-Start Accounting.¹⁰⁸⁵ Die Entscheidung ein Vermögenswert weiterhin zu nutzen, anstatt ihn zu veräußern, ist mit der ökonomischen Entscheidung vergleichbar, in diesen Vermögenswert zu investieren.¹⁰⁸⁶ Auffällig bleibt jedoch, dass dieser Standard keine Angabe über den zu verwendenden Abzinsungsfaktor vorschreibt.

Die Vermögenswerte, die zum Abgang aus dem Unternehmensvermögen bestimmt sind, werden grundsätzlich zum niedrigeren Wert aus Buchwert und dem Fair Value – abzüglich noch anfallender direkter Verkaufskosten – angesetzt.¹⁰⁸⁷ Normalerweise würden sowohl der Fair Value als auch die noch anfallenden Kosten nicht abgezinst, es sei denn, die Veräußerung wäre nicht innerhalb eines Jahres geplant.

Die Einstellung des FASB bezüglich der Erfassung der Ereignisse zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Veröffentlichung der Financial Statements verdeutlicht folgendes Beispiel. Es ging um die Frage, ob ein erwarteter Verlust aus der Entscheidung, einen Vermögenswert zu veräußern, zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzoffenlegung zu einer geänderten Wertminderungserfassung am Bilanzstichtag führe. Die Mehrheit sprach sich dafür aus, dass ein Verlust aus der Verkaufsentscheidung erst am Tag der Entscheidung entstehe und folglich erst in der Periode der Entscheidung zu erfassen sei.¹⁰⁸⁸ Das Ereignis gilt dabei grundsätzlich zwar als Indikator einer Wertminderung, der Bewertung wird jedoch der ursprünglich am Bilanzstichtag erwartete Cash Flow zugrundegelegt.¹⁰⁸⁹ Sofern eine Werthaltigkeitsüberprüfung bereits durchgeführt worden ist, soll das neue Ereignis jedoch auch nicht zu einer erneuten Überprüfung der Werthaltigkeit füh-

¹⁰⁸³ Vgl. FAS 121.6; vgl. FAS 121.10.

¹⁰⁸⁴ Vgl. FAS 121.7.

¹⁰⁸⁵ Vgl. FAS 121.11;

¹⁰⁸⁶ Zu gegensätzlichen Ansichten, vgl. Aussagen von Messrs. Anania und Northcutt im FAS 121.

¹⁰⁸⁷ Vgl. FAS 121.15; teilweise entsteht dadurch ein Konflikt mit APB Opinion 30 (siehe Anlage 1), der nicht angepasst worden ist.

¹⁰⁸⁸ Vgl. February 5, 1997 FASB Meeting Minutes.

¹⁰⁸⁹ Vgl. February 19, 1997 FASB Meeting Minutes.

ren.¹⁰⁹⁰ Ändert sich die geplante Verwendung der Vermögenswerte zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Offenlegung des Jahresabschlusses z.B. durch die Entscheidung, bestimmte Vermögenswerte in der Zukunft zu verkaufen, so wird diese Änderung ebenfalls bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag erfolgt somit eine Bewertung der Wertminderung wie für ein „asset as held for use“, obwohl bei der Offenlegung bekannt ist, dass diese Vermögenswerte als „asset as to disposed of“ einzustufen sind und möglicherweise nicht mehr vollständig werthaltig sind.¹⁰⁹¹

Der FAS 144 „Accounting for the impairment or disposal of long-lived assets“ ersetzt den FAS 121 für Kalenderjahre, die nach dem 15. Dezember 2001 beginnen. In diesem Standard wird für sogenannte „long-lived assets to be disposed of by sale“ das Clean Cutoff Prinzip sehr deutlich. Grundsätzlich müssen alle Kriterien in der Periode der Präsentation als „held for sale“-Vermögenswert d.h. vor dem Bilanzstichtag erfüllt sein. Ferner darf es zu keiner Änderung der bilanziellen Bewertung aufgrund irgendwelcher Entscheidungen nach dem Bilanzstichtag kommen. Diese klare Stichtagsabgrenzung wird auch deshalb geradezu notwendig, da die Bewertung dieser Vermögenswerte zum Fair Value abzüglich der bis zum Verkauf noch anfallenden Kosten erfolgen soll. Bei den Kosten dürfen keine zukünftig anfallenden Verluste aus dem Halten des Vermögenswertes bis zum Verkaufstag berücksichtigt werden.

Auch bezüglich der Berichterstattung über Discontinued Operations wird eine klare Stichtagsabgrenzung vorgeschrieben, nachdem die „accruals for losses“ auf Basis von APB 30 verboten worden sind, so dass grundsätzlich gilt: „The results shall be reported in discontinued operations in the period in which they occur.“ Auch für andere Veräußerungen gilt grundsätzlich: „Any impairment losses are not recognized until asset is disposed.“¹⁰⁹²

¹⁰⁹⁰ Vgl. Question 3 zu Issue 3 im February 5, 1997 FASB Meeting Minutes.

¹⁰⁹¹ Vgl. January 21, 1998 FASB Meeting Minutes Issue 4.

¹⁰⁹² Vgl. FAS 144 „Accounting for the impairment or disposal of long-lived assets“.

Grundsätzlich besteht nach US GAAP ein Wertaufholungsverbot.¹⁰⁹³ Für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte mit Veräußerungsabsicht kann sich nach einer vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung jedoch eine Wertaufholungspflicht ergeben.¹⁰⁹⁴ Der Gedanke der Erfassung einer Wertminderung führt nach US GAAP jedoch zur Wertermittlung einer gedanklichen Neuanschaffung, so dass folglich auch keine Wertaufholung über die sozusagen neu ermittelten Anschaffungskosten hinaus erfolgen soll.¹⁰⁹⁵ Faktisch führt dies jedoch zur Bildung stiller Reserven, wenn die Wertminderung nur von vorübergehender Dauer geprägt ist.

6.5 Prüfungsvorschriften

6.5.1 AICPA Professional Standards No.1 Section 560 Subsequent Events

Dieser Standard gehört zu den vom Wirtschaftsprüfungsinstitut veröffentlichten Vorschriften für die Prüfungsdurchführung. Bezüglich der Prüfung existieren in Amerika die allgemeinen Prüfungsgrundsätze (zehn GAAS), die durch die Statements on Auditing Standards (SAS) interpretiert und konkretisiert werden. Die SAS sind hochdetaillierte Prüfungsvorschriften für abgegrenzte Sachgebiete der Prüfung, die dann thematisch in sogenannte AU Sections zusammengefasst worden sind. Im Mai 2001 existierten 93 verabschiedete SAS, von denen nur in Ausnahmefällen eine gerechtfertigte Abweichung möglich ist. Zur unverbindlichen Hilfe bezüglich der Anwendung der GAAS und der SAS dienen die sogenannten Auditing Interpretations (AUI), die aber nicht eine den GAAS oder den SAS entsprechende Verbindlichkeit besitzen.

Als Subsequent Events gelten alle „events or transactions sometimes occur subsequent to the balance-sheet date, but prior to the issuance of the financial state-

¹⁰⁹³ Zu immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen, vgl. FAS 121.11; zu Wertpapieren der Kategorie „held to maturity“, vgl. FAS 115.16; zu Vorräten, vgl. ARB 43 (siehe Anlage 1), Chapter 4 Fn. 2.

¹⁰⁹⁴ Vgl. FAS 121.17; es besteht auch für abgeschriebene Forderungen, die wider Erwarten beglichen werden, eine Wertaufholungspflicht, vgl. *Kieso/ Weygandt*, *Intermediate Accounting*, S. 342 f..

¹⁰⁹⁵ Zu einzelnen Regelungen, vgl. auch SAB 100.

ments and auditor's report, that have a material effect on the financial statements and therefore require adjustment or disclosure in the statements"¹⁰⁹⁶. Bezüglich der Erfassung von Subsequent Events werden zwei unterschiedliche Arten differenziert:

- (1) „The first type [Subsequent Events Type I] consists of those events that provide additional evidence with respect to conditions that existed at the date of the balance sheet and affect the estimates inherent in the process of preparing financial statements.“¹⁰⁹⁷ Alle Informationen, die vor der Veröffentlichung des Jahresabschlusses bekannt werden, sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen, d.h. sofern der Prüfungsbericht vorher unterschrieben worden ist, ist trotzdem durch den Prüfer sicherzustellen, dass alle Ereignisse, die die Wertverhältnisse des Bilanzstichtages aufhellen, in den Financial Statements berücksichtigt worden sind. Als Beispiele werden der Konkurs eines Kunden genannt, der sich nicht durch einen nachweisbaren Unfall z.B. durch ein Feuer oder eine Flut nach dem Bilanzstichtag ereignet hat, oder der Vergleich in einem Rechtsstreit, sofern er sich auf Personenschäden oder Patentverletzungen bezieht, die sich nachweislich auf den Zeitraum vor dem Bilanzstichtag bezogen haben.¹⁰⁹⁸
- (2) „The second type [Subsequent Events Type II] consists of those events that provide evidence with respect to conditions that did not exist at the date of the balance sheet being reported on but arose subsequent to that date.“¹⁰⁹⁹ Diese Ereignisse sollen nicht innerhalb der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, sondern werden im Anhang offengelegt, sofern sie so wesentlich sind, dass die Financial Statements sonst irreführend wären. Als Beispiele werden die Ausgabe von Obligationen oder Aktien, der Verkauf eines Geschäftsbereiches, der Vergleich in einem Rechtsstreit, wenn das Ereignis der Wertänderung nach dem Bilanzstichtag stattfindet, der Verlust von Sachanlagen oder Vorräten durch ein Feuer oder eine Flut und Forderungsverluste, die durch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag wie z.B. einen großen Unfall bei ei-

¹⁰⁹⁶ AU 560.01; vgl. *Burton/Palmer/Kay*, Handbook of Accounting and Auditing, S. 29-7.

¹⁰⁹⁷ AU 560.03.

¹⁰⁹⁸ Vgl. AU 560.04.

¹⁰⁹⁹ AU 560.05.

nem Kunden entstanden sind, genannt.¹¹⁰⁰ Klarstellend wird jedoch betont, dass nachgelagerte Ereignisse in Bezug auf die Realisierbarkeit von Forderungen oder Vorräten bzw. die Begleichung von geschätzten Verbindlichkeiten grundsätzlich eher zu einer bilanziellen Erfassung führen, da die nachgelagerten Ereignisse normalerweise lediglich den Gipfel von Bedingungen darstellen, die über einen relativ langen Zeitraum bestanden.¹¹⁰¹

Werden die Financial Statements im Zusammenhang mit den Berichtspflichten an die SEC geändert und deshalb neu veröffentlicht, dann dürfen keine Ereignisse – außer Fehlerkorrekturen, die nach FAS 16 die Voraussetzungen für „prior period adjustments“ erfüllen – nach der erstmaligen Veröffentlichung innerhalb der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.¹¹⁰²

Für den Abschlussprüfer entsteht durch diese Vorschriften die Notwendigkeit, sich über Subsequent Events innerhalb der sogenannten Subsequent Period zu informieren und gegebenenfalls Änderungen oder Offenlegungen innerhalb der Financial Statements zu verlangen. Seine Prüfungsplanung und seine tatsächliche Prüfungsdurchführung hat dies mit zu berücksichtigen, indem er die letzten verfügbaren Informationen (z.B. Zwischenberichterstattungen, Protokolle von Sitzungen o.ä.) liest oder sich durch Befragungen des Managements über eventuelle Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag und am Tag der Befragung, über wesentliche Änderungen des Stammkapitals, langfristiger Schulden, der Höhe des Nettoumlaufvermögens am Tag der Befragung oder andere ungewöhnliche Veränderungen erkundigt bzw. diese gegebenenfalls diskutiert. Der Letter of Representation sollte dabei eine Bestätigung des Managements darüber beinhalten, dass es dem Prüfer über alle nachgelagerten Ereignisse bis zur Veröffentlichung zu informieren hat.¹¹⁰³

¹¹⁰⁰ Auch der Prüfer hat in seinem Prüfungsbericht auf die Ereignisse mit einem beschreibenden Absatz einzugehen, vgl. AU 560.09.

¹¹⁰¹ Vgl. AU 560.06/07.

¹¹⁰² Vgl. AU 560.08.

¹¹⁰³ Vgl. AU 560.10-12; nach GoA und ISA besteht eine Informationspflicht für die Unternehmensleitung, den Abschlussprüfer zu informieren, vgl. IDW EPS 203.17 und ISA 560.8; dann folgt eine Nachtragsprüfung nach § 316 Abs.3 S.1 HGB i.V.m. IDW EPS 203.21 bzw. nach ISA ein neuer Bestätigungsvermerk inkl. verlängerten Wertaufhellungszeitraum, vgl.

6.5.2 AU Section 530 Dating of the Independent Auditor's Report und AU Section 561 Subsequent Discovery of Facts Existing at the Date of the Auditor's Report

Im Zeitraum bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes hat der Prüfer geeignete und angemessene Prüfungshandlungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass alle Ereignisse, die bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes eingetreten sind und eine Berücksichtigung im Jahresabschluss bzw. eine Offenlegung erfordern, identifiziert worden sind.¹¹⁰⁴ Danach besteht grundsätzlich keine weitere Verpflichtung zur Durchführung von Prüfungshandlungen.¹¹⁰⁵ Werden dem Abschlussprüfer jedoch Ereignisse nach dem Bestätigungsvermerk – aber vor Veröffentlichung des Jahresabschlusses – bekannt, die den Abschluss wesentlich beeinflussen können, hat er zu beurteilen, ob eine Änderung des Jahresabschlusses notwendig ist.¹¹⁰⁶ Der Abschlussprüfer hat diesen Sachverhalt mit der Unternehmensleitung zu besprechen und falls keine aus seiner Sicht notwendigen Anpassungen vorgenommen werden, hat er sein Prüfungsurteil nachträglich einzuschränken oder zu versagen.

Grundsätzlich besteht jedoch keine Verpflichtung der Unternehmensleitung, den Abschlussprüfer über diese nachträglich eingetretene Ereignisse zu informieren, so dass im Auftragsschreiben notwendigerweise eine einzelvertragliche Informationspflicht vereinbart werden sollte.¹¹⁰⁷ Die zusätzliche Prüfungspflicht richtet sich dann danach, ob die eingetretenen Ereignisse eine Offenlegungspflicht im Anhang auslösen oder nicht. Wenn wertauhellende Ereignisse ohne zusätzliche Anhangsangaben im Jahresabschluss erfasst werden, braucht das Datum des Bestätigungsvermerkes nicht angepasst zu werden. Es entsteht somit auch keine Notwendigkeit zusätzliche Prüfungshandlungen bezüglich der Erfassung anderer Subsequent

ISA 560.10 und ISA 560.4-5; nach US-GAAS besteht keine solche Informationspflicht der Unternehmensleitung, deshalb wird ein Hinweis im Auftragsschreiben umso notwendiger.

¹¹⁰⁴ Vgl. AU 560.11/12; vgl. auch IDW EPS 203.13/14 und ISA 560.4/5.

¹¹⁰⁵ Vgl. AU 530.02; vgl. AU 561.03.

¹¹⁰⁶ Vgl. AU 561.03.

¹¹⁰⁷ Anderes gilt für die Unternehmensleitung nach ISA und GoA, denn danach haben sie die Verpflichtung, den Abschlussprüfer über solche Ereignisse zu informieren, vgl. IDW EPS 203.17 bzw. ISA 560.08.

Events vorzunehmen.¹¹⁰⁸ Wird aufgrund der Art des Ereignisses darüber auch im Anhang berichtet, so besteht für den Abschlussprüfer die Möglichkeit, entweder den Bestätigungsvermerk mit einem zweifachen Datum zu versehen (Dual Dating) oder erneute Prüfungshandlungen durchzuführen, um alle Subsequent Events zu identifizieren, die bis zum neuen Datum des Bestätigungsvermerkes eingetreten sind.¹¹⁰⁹

Wesentliche wertaufhellende Tatsachen, die nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses entdeckt worden sind und am Tag des Bestätigungsvermerkes schon bestanden haben, führen nach GoA¹¹¹⁰ bzw. können nach ISA¹¹¹¹ zu einer Nachtragsprüfung führen. Nach US-GAAS erfordern wesentliche wertaufhellende Tatsachen, die zum Datum des Bestätigungsvermerkes schon bestanden haben, aber erst nach der Erteilung des Bestätigungsvermerkes dem Jahresabschlussprüfer bekannt geworden sind, einen neuen Bestätigungsvermerk des geänderten Jahresabschlusses. Der Grund für die Änderung ist im Anhang anzugeben. Im Bestätigungsvermerk ist auf diese Anhangspassage Bezug zu nehmen.¹¹¹² Es sind auch weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung anderer wertaufhellender Ereignisse bis zum neuen Bestätigungsvermerk durchzuführen.¹¹¹³

Falls der Jahresabschluss schon veröffentlicht worden ist, hat der Abschlussprüfer die vom Mandanten vorgenommenen Änderungen zu überprüfen und Dritte, die sich auf den Bestätigungsvermerk verlassen, über die Änderungen zu informieren. Wenn der Mandant, die aus Sicht des Abschlussprüfers notwendigen Änderungen nicht vorgenommen hat, hat der Prüfer sicherzustellen, dass sich Dritte nicht länger auf seinen Bestätigungsvermerk und den Abschluss verlassen.¹¹¹⁴

¹¹⁰⁸ Vgl. AU 530.03.

¹¹⁰⁹ Vgl. AU 530.03-08; nach GoA ist eine Nachtragsprüfung gem. § 316 Abs.3 S.1 HGB durchzuführen, vgl. IDW EPS 203.21; nach ISA ist ein neuer Bestätigungsvermerk zum geänderten Datum inklusiv der Berücksichtigung aller nach dem erstmaligen Bestätigungsvermerk aufgetretenen Ereignisse zu erteilen, vgl. ISA 560.4/5 und ISA 560.10.

¹¹¹⁰ Vgl. § 316 Abs.3 S.1 HGB.

¹¹¹¹ Im Bestätigungsvermerk ist eine Erklärung zu den Auswirkungen anzugeben, vgl. ISA 560.16.

¹¹¹² Vgl. AU 561.06.

¹¹¹³ Vgl. AU 561.12.

¹¹¹⁴ Vgl. AU 561.06; vgl. AU 561.08; vgl. auch ähnliche Regelungen in IDW EPS 203.23/24 und ISA 560.15-17.

6.6 Clean Cutoff Konzept

6.6.1 Grundsätzliche Darstellung des Konzeptes

Die Prüfungsvorschriften sollen als Grundlage für ein sogenanntes Clean Cutoff Konzept fungieren. Grundsätzlich sollen die Auswirkungen von nachgelagerten Ereignissen auf die Rechnungslegung in der Periode berücksichtigt werden, in der sie sich auch tatsächlich ereignet haben. Doch schon die Beispiele im SAS 1/ AU 560 (z.B. kann ein Vergleich in einem Rechtsstreit sowohl als Type I als auch als Type II gelten) machen deutlich, dass die Unterscheidungen zwischen den Subsequent Event Type I und den Subsequent Event Type II häufig sehr schwierig sind und vor allem sehr einzelfallbezogen ausfallen.¹¹¹⁵

Das FASB hat sich in ihren Verlautbarungen über die Zeit stärker zum Clean Cutoff Konzept bewegt, indem bestimmte Subsequent Events grundsätzlich als Type II-Ereignisse titulierte wurden und somit lediglich zu einer Anhangsangabe führen konnten.¹¹¹⁶ Eine nicht repräsentative stichprobenhafte Durchsicht der Anhangsangaben amerikanischer Jahresabschlüsse meinerseits ergab, dass sich die Angaben bezüglich der Subsequent Events hauptsächlich auf Unternehmenszusammenschlüsse, neu entstandene oder veränderte Schulden, einzustellende Geschäftsbereiche oder Angaben zu Prozessrisiken bezogen.¹¹¹⁷

Deutlich wird, dass die Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag häufig nicht zu einer Anpassung der Bilanz führen, sondern eine Offenlegung des Sachverhaltes einer bilanziellen Erfassung vorgezogen wird.¹¹¹⁸ Jedoch soll das Clean Cutoff Konzept auch nicht dazu führen, dass Verluste grundsätzlich auf zukünftige Perioden ver-

¹¹¹⁵ Vgl. *Delaney/Epstein/Adler/Foran*, WILEY GAAP 2000, S. 45/46 und S. 951.

¹¹¹⁶ „Of course, many business events that occur during this subsequent period are related only to the subsequent year and therefore have no impact on the preceding year's financial statements“, *Stice/Stice/Skouson*, *Intermediate Accounting*, S. 129/130.

¹¹¹⁷ Vgl. *AICPA Trends & Techniques*.

¹¹¹⁸ Z.B. beheben sich Bewertungsfehler im Rahmen der Bewertung von Vorräten aufgrund der Veräußerung von selbst, vgl. *Diamond*, *Financial Accounting*, S. 394; Die Offenlegung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag wird im Rahmen des *Principles of Full Disclosure* diskutiert, vgl. *Solomon/Walther/Plunkett/Vargo*, *Accounting Principles*, S. 510/511.

schoben werden. Vielmehr soll die nachgewiesene Haltung des FASB bei der einzelnen Entscheidung berücksichtigt werden. Um die Haltung des FASBs deutlicher darzustellen, werden im Folgenden einzelne bereits geregelte Rechnungslegungssachverhalte aufgezählt.

6.6.2 Einzelfallentscheidungen im Rahmen dieses Konzeptes

6.6.2.1 Subsequent Events Type I

- (1) EITF 95-18 „Accounting and Reporting for a discontinued business segment when the measurement date occurs after the balance sheet date but before the issuance of financial statements“: Sofern der Tag der Entscheidung inklusive der formalen Erstellung eines Einstellungsplanes eines Geschäftsbereiches nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, erfolgt, so ist der Geschäftsbereich als einzustellender Bereich zu beschreiben und die Verluste aus der Entscheidung sind zu berücksichtigen. Es gilt eine widerlegbare Vermutung, dass die Entscheidung der Einstellung dabei auf der Vergangenheit basiert. Wenn die Entscheidung zur Einstellung jedoch auf diskreten, identifizierbaren und am Bilanzstichtag unerwarteten Ereignissen beruht (freiwillige Angebote zum Kauf oder Naturkatastrophen), so ist der Verlust erst in der Periode der Entscheidung zur Einstellung zu erfassen.
- (2) Nach dem Bilanzstichtag bekannt gewordene Fehlfunktionen von das Jahr 2000 betreffenden Softwareproblemen führen überwiegend analog zu AU 560 zu einer Erfassung als Subsequent Event Type I innerhalb der Financial Statements, da die Informationen nach dem Bilanzstichtag lediglich Probleme der Programme am Bilanzstichtag aufzeigen.¹¹¹⁹
- (3) Wenn am Tag der Übertragung einer Verbindlichkeit es nicht möglich war, den Fair Value zu bestimmen, sich dieser aber durch Kenntnisse nach dem Übertragungszeitpunkt bestimmen lässt, so führt dies grundsätzlich nicht zu einer Bewertungsanpassung. Wenn es sich jedoch um „a servicing liability“ handelt, ist

¹¹¹⁹ Vgl. EITF 99-11.

die Bewertung erfolgswirksam anzupassen, aber nur sofern sich ein Verlust, d.h. eine Erhöhung des Fair Values der Verbindlichkeit ergibt.¹¹²⁰

- (4) Sofern sich die Anzahl der Aktien nach dem Bilanzstichtag geändert hat, so soll der Gewinn pro Aktie auf Basis der neuen Anzahl der Aktien ermittelt werden.¹¹²¹
- (5) Für sogenannte Film Assets Write-downs, deren Notwendigkeit sich erst nach dem Bilanzstichtag heraus kristallisiert, gilt eine widerlegbare Vermutung, dass die Bedingungen schon am Bilanzstichtag vorgelegen haben.¹¹²²
- (6) „Additional information that enhances and refines the estimating process is often obtained after the balance sheet date but before the issuance of the financial statements; such information should result in an adjustment of the unissued financial statements. Events occurring after the date of the financial statements that are outside the normal exposure and risk aspects of the contract should not be considered refinements of the estimating process of the prior year but should be disclosed as subsequent events.“¹¹²³

6.6.2.2 Subsequent Events Type II

- (1) Wechselkursänderungen nach dem Bilanzstichtag gelten grundsätzlich als Type II Events.¹¹²⁴
- (2) Sofern ein Unternehmen bezüglich bestimmter Risiken, die mit der zukünftigen geschäftlichen Tätigkeit verbunden sind, am Bilanzstichtag nicht versichert ist oder sich geschäftliche Störungen im Wertaufhellungszeitraum ergeben, so werden dadurch die Voraussetzungen für Accruals nicht erfüllt.¹¹²⁵

¹¹²⁰ Vgl. Questions & Answers Nr. 71 des FASB Special Report – A Guide to Implementation of Statement 140; vgl. FAS 140.63(3)h.

¹¹²¹ Vgl. FAS 128.133/134.

¹¹²² Vgl. Minutes of the July 27/28, 1999 AcSEC Meeting.

¹¹²³ Vgl. SOP 81-1.82.

¹¹²⁴ Vgl. FAS 52.32; FASB General Standards F60.142.

¹¹²⁵ Vgl. FAS 5.30; FASB General Standards C59.136.

- (3) Der SAB 101 fordert für die Umsatzrealisierung, dass alle formalen Bedingungen am Bilanzstichtag erfüllt sein müssen. Wenn üblicherweise das Geschäftsgebaren eine Unterschrift verlangt und diese erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt, obwohl die Lieferung bzw. Bezahlung schon weit davor stattgefunden hat, so darf grundsätzlich kein Umsatz am Bilanzstichtag realisiert werden, da die Voraussetzungen erst danach eingetreten sind. Sofern es sich um wesentliche Beträge handelt, kann aber eine Angabe im Anhang notwendig sein.¹¹²⁶
- (4) Diese Vorgehensweise wird auch bei der Umsatzrealisierung von Software Produkten auf Basis von SOP 97-2 deutlich. Wenn die Voraussetzungen für „Vendor-specific objective evidence“ erst nach dem Bilanzstichtag festgestellt werden, dann gilt dies als Subsequent Event Type II und führt nicht zu einer veränderten Umsatzerfassung am Bilanzstichtag.¹¹²⁷
- (5) Wertänderungen bezüglich der Höhe der Wertminderungen gelten sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht als Type II Subsequent Event.¹¹²⁸
- (6) Die Entscheidung einen Vermögenswert nach dem Bilanzstichtag zu veräußern, verändert nicht einmal den Ausweis im Jahresabschluss, so dass Vermögenswerte im Jahresabschluss als „assets to be held and used“ ausgewiesen werden, obwohl sie am Tag der Veröffentlichung schon mit Verlust oder Gewinn verkauft worden sind.¹¹²⁹
- (7) Die Auswirkungen von Entscheidung bezüglich Termination Plans gelten grundsätzlich als Subsequent Events Type II, wenn die Entscheidung nach dem Bilanzstichtag erfolgt.¹¹³⁰
- (8) Bei der zeitlichen Erfassung von Verpflichtungen stellt der FAS 5 grundsätzlich auf die Periode ab, in der sich die zugrunde liegende Ursache ereignet hat.¹¹³¹

¹¹²⁶ Vgl. SAB 101 und Interpretations PwC No.11.

¹¹²⁷ Vgl. TPA 5100.38 und SOP 97-2; vgl. dazu auch SOP 98-9.

¹¹²⁸ Vgl. Minutes of the June 23, 1999 FASB Meeting.

¹¹²⁹ Vgl. Minutes of the June 13, 2001 FASB Meeting.

¹¹³⁰ Vgl. SOP 92-6.

¹¹³¹ „The Period in which the underlying cause ... occurred“, vgl. FAS 5.33a.

- (9) Die zeitliche Erfassung von Wertminderungen wurde im Board ausgiebig diskutiert. Es ging um den Sachverhalt, ob bei der Bewertung eines Vermögenswerts die tatsächliche verlustbringende Entscheidung des Verkaufes nach dem Bilanzstichtag zu einer geänderten Erfassung der Höhe einer Wertminderung am Bilanzstichtag führt. Dabei wurde im Einzelnen bejaht, dass diese Entscheidung nach dem Bilanzstichtag zwar ein Indikator für eine Wertminderung am Bilanzstichtag darstellt, aber sofern diese Entscheidung aus Sicht des Bilanzstichtages als unerwartet galt, soll dies nicht zu einer Überprüfung der Wertminderung am Bilanzstichtag führen. Wenn eine Wertminderungsüberprüfung schon vor der Entscheidung erfolgt ist, so ist diese danach nicht zu wiederholen. Auch die Einstufung als zu verkaufender Vermögenswert oder die wertmäßige Beurteilung im Rahmen einer Gruppe von Vermögenswerten, ist durch solch ein Ereignis nicht zu revidieren. Muss eine Überprüfung der Wertminderung erfolgen, weil die Entscheidung als Indikator für eine Wertminderung anzusehen ist, so sind trotzdem nur die Verhältnisse am Bilanzstichtag zugrunde zu legen, so dass es auch dann nicht notwendigerweise zu einer Erfassung von inzwischen bekannt gewordenen verlustbringenden Sachverhalten kommen muss, da man z.B. für die Definition eines Impairments den Buchwert den aus Sicht des Bilanzstichtages vom Management erwarteten nicht diskontierten Cash Flows aus der Nutzung dieses Vermögenswertes gegenüberstellt.¹¹³²
- (10) Sogenannte Asset Retirement Obligations sind nach FAS 143 bilanziell zu berücksichtigen, sofern sie eingetreten sind, d.h. für gesetzliche Rückbaupflichtungen stellt man auf den Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung ab. Voraussetzung dafür ist, dass die Kriterien der Definition einer Verbindlichkeit aus CON 6 erfüllt werden. Der Zeitpunkt des Eintretens einer bestimmten Verpflichtung bleibt dabei aber sehr unbestimmt.¹¹³³
- (11) Sofern der Zeitpunkt der Rückzahlung einer Verbindlichkeit von bestimmten Kriterien abhängig ist, deren Verletzung zu einer sofortigen Rückzahlungs-

¹¹³² Vgl. Minutes of the February 5, 1997 FASB Meeting; vgl. Minutes of the February 19, 1997 FASB Meeting; vgl. FASB Status Report August/ September 2000.

¹¹³³ Vgl. FAS 143 Asset Retirements Obligations, anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 15. Juni 2002 beginnen (siehe Anlage 1).

verpflichtung führt, so stellt man auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verletzung der Kriterien ab, so dass es zu keiner Anpassung kommt, wenn die Kriterien nach dem Bilanzstichtag verletzt werden.¹¹³⁴

6.6.3 Stichtagsprinzip nach US GAAP

Aus der Vielzahl von einzelnen, sich teilweise widersprechenden Vorschriften der amerikanischen Rechnungslegung lässt sich nur bedingt und ohne den Anspruch auf Vollständigkeit bezogen auf einzelne zu betrachtende Sachverhalte ein übergeordnetes Stichtagsprinzip entwickeln. Im Zuge der Analyse der Vorschriften kristallisierte sich jedoch heraus, dass die stichtagsbezogene Betrachtung im Rahmen der angloamerikanischen sich doch deutlich von der kontinentaleuropäischen Betrachtung unterscheidet. Wird die stichtagsperspektivische Betrachtungsweise in der wissenschaftlichen Diskussion in Deutschland der vorherrschenden objektiven Betrachtungsweise gegenübergestellt, so ist das Rangverhältnis international auszutauschen. Unter dem Vorsichtsprinzip versteht man, dass eine Verpflichtung am Bilanzstichtag nicht absolut sicher sein muss, sondern eine höchstwahrscheinliche Inanspruchnahme zur Bilanzierung ausreicht. Die hohe Bedeutung des Stichtagsprinzips führt im Extremfall dazu, dass schon mit Verlusten verkaufte Produkte wider besseren Wissens am Tag der Veröffentlichung als „assets to be held and used“ ausgewiesen werden können und keine Wertminderung erfolgen muss. Das Stichtagsprinzip erhält somit eine rein periodenabgrenzende Funktion.

Eine Befragung von James Leisenring¹¹³⁵ im Rahmen von „The Third Annual meet the experts“-Treffens von PwC in Zusammenarbeit mit dem IASB ergab folgende Sachverhaltsanalyse. Auf die Frage, ob ein Unternehmen, welches sich in einem Rechtsstreit befindet und am Bilanzstichtag eine Million Dollar dafür zurückgestellt hat, seine Bilanz anpassen muss, wenn zwei Monate später (vor der Offenlegung des Jahresabschlusses) das Gericht zu einer Entscheidung kommt, dass das Unternehmen zwei Millionen Dollar zahlen muss, antwortete Herr Leisenring, dass es dann nicht zu einer Anpassung der Bilanz kommt, weil grundsätzlich gilt „no Ad-

¹¹³⁴ Vgl. EITF 86-30.

¹¹³⁵ James Leisenring ist FASB Mitarbeiter seit 1982 und war u.a. Chairman des EITF, Vice Chairman des FASB und Chairman der FASB Derivatives Implementation Group; heute ist er u.a. Mitglied des IASB.

justing as a result of settlement“. Dabei muss man natürlich auch berücksichtigen, dass die meisten Rechtsstreits in den USA in einem Vergleich enden, dem beide Seiten zustimmen. Weil den Wirtschaftsprüfern grundsätzlich nicht zugetraut wird, den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten beurteilen zu können, sind Rechtsanwaltsbestätigungen bzw. -einschätzungen nach US GAAP obligatorisch. Interessanterweise gab David B. Kaplan¹¹³⁶ eine entgegengesetzte Antwort auf die oben erwähnte Frage, so dass man aus seiner Sicht zu einer Anpassung der Prozesskostenrückstellung kommen muss. Beide Personen begründeten ihre Sichtweisen mit dem FAS 5. William E. Decker kam zur gleichen Antwort wie David B. Kaplan, begründete diese aber unter Rückgriff auf den Prüfungsstandard SAS 1, AU Section 560.

Eine Betrachtung des Stichtagsprinzips nach US GAAP erfordert es jedoch, auf die Grundlagen der Rechnungslegung zurückzugreifen. Die amerikanische Theorie der Rechnungslegung war immer bemüht, auf Basis der Risikoneigung der Investoren ein Pareto-Optimum für die Cost-Benefit-Consideration zu erreichen. Die Ausgaben für die Bilanzierung und die Prüfung gehen zu Lasten der Dividende, so dass es möglichst einfacher Vorschriften mit einer hohen Objektivierungsfunktion bedarf. Beispiele, wie „The Board believes that eliminating that requirement will reduce the costs of complying with this Statement.“¹¹³⁷, die das Kostenbewusstsein bei der Bilanzierung deutlich werden lassen, sind häufig thematisiert. Schließlich geht es nicht um eine Ausschüttungs- oder Steuerbemessungsfunktion bzw. um eine Darstellung des „richtigen“ Gewinns, sondern lediglich um Informationen, für die Investoren etwas bezahlen müssen und die den Spielraum des Managements nicht zu groß werden lassen sollen.

Um die bilanzpolitischen Einflussmöglichkeiten des Managements auf das Ergebnis durch Entscheidungen nach dem Bilanzstichtag so gering wie möglich zu halten, forciert die amerikanische Rechnungslegung nicht zuletzt auch aufgrund der günstigeren Kosten-Nutzen-Analyse eine strenge Stichtagsbetrachtung. Der FAS 5 macht deutlich, dass es gerade nicht Sinn und Zweck der Rechnungslegung nach

¹¹³⁶ Kaplan ist heute Partner von PwC; war von 1997-2000 Chairman des AcSEC und Beobachter des AcSEC beim EITF.

¹¹³⁷ Vgl. FAS 123.173.

US GAAP ist, die zukünftigen Perioden aufgrund der Erfassung gegenwärtig bereits bekannt gewordener zukünftiger Verluste, von diesen Auswirkungen zu entlasten. Folglich kommt es nach US GAAP infolge des Matching Principles nur zu einer Erfassung zukünftiger Aufwendungen, wenn diese direkt heutigen Erträgen auf der Basis von Ursache und Wirkung zugerechnet und eben nicht mehr mit zukünftigen Erträgen in Zusammenhang gebracht werden können. Alle anderen zukünftig noch anfallenden Kosten, deren Ursachen letztendlich auch in der Vergangenheit liegen können, werden als Risiko der Anlageentscheidung deklariert.

Das Modell der Rechnungslegung nach US GAAP wird dabei sowohl durch den Zeitpunkt der Schätzung als auch durch die Kosten-Nutzen-Relation stark beschränkt. Sofern man bessere Kenntnisse nach dem Zeitpunkt der Schätzung berücksichtigen wollte, würden weitere Kosten entstehen, die immer im Verhältnis zum Nutzen zu sehen wären. Aus Sicht der Erfolgsermittlung kommt es sicherlich lediglich zu einer zeitlich verschobenen Erfolgswirkung. Somit würde schon die Beurteilung der Kosten-Nutzen-Relation aus Sicht des Vermögensvergleichs möglicherweise zu abweichenden Ergebnissen führen.

Nicht zuletzt, um das Ziel des True and Fair View möglichst zutreffend zu erreichen, akzeptiert das Board unsichere prognoseabhängige Wertmaßstäbe, da sie die Anforderungen der Relevanz und Zuverlässigkeit eher erfüllen als objektivierte unvollkommene Informationen.¹¹³⁸

¹¹³⁸ Vgl. dazu Ausführungen in Abschnitt 6.2.6.

7. Ergebnis der Analyse

7.1 Stichtagsprinzip als explizites Prinzip

Das deutsche Bilanzrecht kennt in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben in den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen ein ausdrückliches Stichtagsprinzip, welches neben der reinen Periodisierungsfunktion im Rahmen der Objektivierungsfunktion vor allem eine Reduzierung der Ermessensspielräume zur Aufgabe hat. Im Gegensatz dazu kennen die angelsächsisch geprägten Rechnungslegungsstandards IFRS, UK GAAP und US GAAP kein solches explizites Stichtagsprinzip. Die Analysen der internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS, UK GAAP und US GAAP im Rahmen dieser Arbeit haben ergeben, dass auch die angelsächsisch geprägten Rechnungslegungsstandards materiell ein Stichtagsprinzip, welches allerdings in zahlreichen Einzelvorschriften verankert ist, besitzen. Wann im Einzelnen welche Sachverhalte zu erfassen sind, wird nicht durch ein übergeordnetes Stichtagsprinzip, sondern durch Einzelvorschriften in den einzelnen Standards geregelt. Dadurch kommt es durchaus auch zu je nach Sachverhalt unterschiedlichen Regelungen.

Das Stichtagsprinzip lässt sich im deutschen Recht aus dem betriebswirtschaftlichen Modell des Totalerfolgs ableiten. Im IFRS-Abschluss existiert kein aus der Totalperiode abgeleitetes Stichtagsprinzip. Die Wirkung des Stichtagsprinzips wird vielmehr durch das Overriding Principle des True and Fair View und durch das Matching Principle geprägt, so dass die Periodisierungsfunktion im Vergleich zum deutschen Recht stark an Bedeutung gewinnt. Analog dazu ergab die Betrachtung des Stichtagsprinzips nach UK GAAP, dass bessere Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag und tatsächliche durch den Markt objektivierte Werte im Rahmen der Objektivierungsfunktion lediglich erfasst werden, wenn sie nicht der Periodisierungsfunktion entgegenstehen. Die Einzelvorschriften zum Stichtagsprinzip nach US GAAP basieren überwiegend auf einer strengen Stichtagsbetrachtung, die auf Basis einer stichtagsperspektivischen Betrachtungsweise zu einem Clean Cutoff Konzept führen.

7.2 Funktionale Ausprägung des Stichtagsprinzips

7.2.1 Periodisierungsfunktion

Das Beweissicherungsanliegen der Handelsbilanz im deutschen Bilanzrecht hängt entscheidend von der Objektivität und Nachprüfbarkeit ab. Sofern die Bewertung zu unrealisierten, vom Markt noch nicht bestätigten Zeitwerten erfolgt und diese sich nicht auf Börsen- oder Marktpreise stützen, ergeben sich kaum nachprüfbare, unsichere, unter Umständen sogar höchst spekulative Schätzungen. Die gesetzlichen Vorschriften führen in Deutschland dazu, dass nur ein auf den realisierten Vermögenszugang reduzierter Gewinn ausgewiesen wird, der dem Unternehmen ohne Gefährdung von Ansprüchen Dritter maximal entzogen werden kann. Der Handelsbilanzgewinn fungiert als Ausschüttungsrichtgröße. Er ermittelt sich im deutschen Bilanzrecht *de lege lata* aus dem Vergleich zweier Vermögen als Vermögensdifferenz. Die eigentlichen Periodisierungsregeln sind somit in den konzeptionellen Kategorien des Vermögensvergleichs zu lokalisieren. Folglich hängt die Periodengerechtigkeit eines im Vermögensvergleich ermittelten Gewinns von der Genauigkeit der zugrunde gelegten Vermögen ab. Das Stichtagsprinzip als zentrale Periodisierungsregel fordert somit, das gerade am Bilanzstichtag objektiv vorhandene Bilanzvermögen möglichst exakt zu erfassen. Unter ausschließlicher Betrachtung der Periodisierungsfunktion basiert das deutsche Bilanzrecht somit allein auf der objektiven Stichtagsausdeutung.

Die Zwecksetzung der Rechnungslegung nach IFRS ist die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen. Nach dem Konzept des True and Fair View bzw. der Fair Presentation ist es das Ziel des Jahresabschlusses, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiederzugeben. Zur Erreichung des Ziels muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen, zum Teil konkurrierenden IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen angestrebt werden. Das Ziel des True and Fair View fungiert als Overriding Principle, so dass zur Erreichung des Ziels auch von den Einzelvorschriften abgewichen werden muss. Daneben regelt das Matching Principle gemäß dem Konzept der Periodenabgrenzung die wirtschaftliche Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen. Die Anwendung des Matching Concepts darf jedoch nicht dazu führen, dass Sachverhalte, die nicht die Definition von Vermögenswerten oder Schulden erfüllen, in der Bilanz berücksichtigt werden. Das IFRS-Stichtagsprinzip fordert

eine möglichst exakte Erfassung des gerade am Stichtag objektiv vorhandenen Bilanzvermögens. Analog zum deutschen Recht existiert eine feste Vorgabe des Bilanzzeitpunktes, die als grundlegender Beitrag zur Willkürfreiheit und Objektivität zu betrachten ist, da der Kaufmann nicht einen besonders günstigen Zeitpunkt zur Bilanzierung wählen kann.

Die Periodisierungsfunktion des Stichtagsprinzips nach UK GAAP wird analog zur IFRS-Rechnungslegung bestimmt durch das True and Fair View Prinzip als Overriding Principle. Das True and Fair View Prinzip stellt zusammen mit dem Matching Principle sicher, dass die tatsächlichen Verhältnisse des Bilanzstichtages erfasst werden.

Sinn und Zweck der Rechnungslegung nach US GAAP ist die Funktion der Informationsvermittlung für externe Adressaten wie auch für die Unternehmensleitung zum Zweck der Selbstinformation. Dabei wird in Bezug auf die bessere Informationsfunktion zur Abschätzung zukünftiger Cash Flows grundsätzlich einem Periodisierungskonzept der Vorzug vor einer reinen Darstellung der Veränderungen der Zahlungsmittel gegeben. Die Analyse der Einzelvorschriften zum Stichtagsprinzip nach US GAAP ergab, dass vor allem die stichtagsperspektivische Betrachtungsweise vorherrscht. Im Extremfall werden schon mit Verlust verkaufte Produkte wider besseren Wissens am Tag der Veröffentlichung des Jahresabschlusses als „assets to be held and used“ ausgewiesen, ohne eine Wertminderung zu erfassen. Das Stichtagsprinzip nach US GAAP erhält somit eine rein periodenabgrenzende Funktion.

7.2.2 Objektivierungsfunktion

Nur unter der Voraussetzung, dass der bilanzielle Vermögensausweis weitgehend objektiviert wird und somit dem Kaufmann bei der Vermögens- und Gewinnermittlung möglichst wenig Bilanzierungsfreiheiten und damit Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, kann die Informationsfunktion richtig, willkürfrei und somit zuverlässig erfolgen. Das subjektive Moment im Rahmen von Ansatz- und Bewertungsentscheidungen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Informationsfunktion wäre nur bedingt erfüllbar, wenn die Werte subjektiven Manipulationsmöglichkeiten unterlägen.

Entscheidend für das deutsche Recht ist vor dem Hintergrund der Ausschüttungsfunktion des Jahresabschlusses vor allem die Betrachtung der Objektivierungsfunktion. Um die Beweissicherungsfunktion sicherzustellen und eine Ausschüttungsrichtgröße zuverlässig zu ermitteln, gilt es, subjektive Momente und Manipulationsmöglichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren. In Deutschland verlangt die Verfassungskonformität, dass sowohl Normenklarheit als auch Justiziabilität erreicht werden müssen.

In zeitlicher Hinsicht ist das Postulat der Objektivierung mit dem festgelegten Bilanzstichtag und der sachlichen Festlegung des Bilanzinhaltes erfüllt. Dies gilt auch für die angelsächsisch geprägten Rechnungslegungsstandards.

Im Rahmen der bilanziellen Prospektion und bei subjektiven Schätzungen ergeben sich jedoch erhebliche Unterschiede, da das Problem der Prognoseabhängigkeit unterschiedlich gelöst wird. Im deutschen Bilanzrecht begrenzt die Objektivierungsfunktion durch die Anwendung der vergangenheitsorientierten Sicht die Periodisierungsfunktion, so dass z.B. das Preisniveau des Stichtags bei zukünftigen Sachleistungsverpflichtungen zugrunde zu legen ist. Die Objektivierungsfunktion begrenzt die Antizipation zukünftiger Werte und verhindert zu weitreichende, aufgrund der großen Manipulationsmöglichkeiten nicht zielführende, Vorgriffe über den Stichtag hinaus. Die Unvollkommenheit der Information wird im deutschen Recht eher akzeptiert als nicht objektivierbare Werte.

Im Gegensatz zum deutschen Recht hat die Objektivierungsfunktion eine deutlich geringere Bedeutung im Rahmen der Vorschriften nach IFRS, UK GAAP und US GAAP. Um den Zweck der Informationsvermittlung zu erreichen, bedarf es jedoch auch in den angelsächsisch geprägten Rechnungslegungsvorschriften einer Objektivierung. Die Informationen müssen möglichst zeitnah und verlässlich sein, um das Ziel der Decision Usefulness erreichen zu können. Als Voraussetzung einer Objektivierung gilt, dass die Informationen möglichst verlässlich sein müssen. Das Ziel der Verlässlichkeit fordert hinreichend genaue Schätzungen. Dem Bilanzierenden wird abweichend zum deutschen Recht grundsätzlich zugemutet, künftige, prognoseabhängige Wertänderungen zu berücksichtigen, sofern sie sich hinreichend schätzen lassen. Soweit es möglich ist, wird bei der Prognoserechnung auf im Markt verfügbare Annahmen zurückgegriffen. Die ergänzenden Angaben über die

der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen und Sensitivitäten ermöglichen dem Adressaten, eigene korrigierende Berechnungen durchführen zu können.

Die qualitative Anforderung der Verlässlichkeit ist erfüllt, wenn die Informationen keine wesentlichen Fehler enthalten, sie frei von verzerrenden Einflüssen sind und die Adressaten sich darauf verlassen können, dass sie glaubwürdig abbilden, was sie vorgeben darzustellen oder was vernünftigerweise inhaltlich von ihnen erwartet werden kann. Die authentische Darstellung von Informationen wird durch inhärente Schwierigkeiten bei der Identifikation der zu bewertenden Geschäftsvorfälle beeinflusst, ebenso durch andere Ereignisse oder die Entwicklung und Anwendung von Bewertungs- und Darstellungstechniken, die diesen Geschäftsvorfällen und Ereignissen entsprechende Aussagen vermitteln können. Obwohl die meisten Unternehmen im Laufe der Zeit intern einen Geschäfts- und Firmenwert erzeugen, ist die Bewertung der finanziellen Auswirkungen so ungewiss, dass er im Allgemeinen nicht im Abschluss aufgenommen werden kann. Auch erfolgt keine Abzinsung der latenten Steuern nach IAS 12, weil eine genaue Analyse des zeitlichen Verlaufes der Umkehrung des temporären Unterschiedes aus Sicht des IASB praktisch nicht zuverlässig ermittelbar ist.

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance over Form), d.h. dass Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht allein gemäß der rechtlichen Gestaltung bilanziert und dargestellt werden, gilt als wichtiger Aspekt der Zuverlässigkeit.

Im Rahmen der Rechnungslegung nach IFRS kommt es aufgrund der Stellung des True and Fair View Prinzips als Overriding Principle nicht dazu, dass die Periodisierungsfunktion durch die Objektivierungsfunktion begrenzt wird. Die Darstellung im Rahmen der Periodisierungsfunktion eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens spielt im Vergleich zur Objektivierungsfunktion eine stärkere Rolle. Die Periodengerechtigkeit ist wichtiger als eine Sicherstellung des Totalgewinns. Der starken Stellung der Periodisierungsfunktion und des Ziels des True and Fair View als Overriding Principle folgend basieren die Vorschriften nach IFRS nicht auf einer strengen vergangenheitsorientierten Bilanzierungsweise, sondern definieren Vermögenswerte und Schulden im IASB Framework mit einem zukünftig orientierten Ansatz. Um die mit dem Vorgriff

in die Zukunft verbundenen Unsicherheiten und Beurteilungsspielräume einzuschränken, wird der Grad der Unsicherheit eines zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens auf Basis des Konzeptes der Wahrscheinlichkeit eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Nutzenzuflusses wird mit Hilfe der zum Zeitpunkt der Aufstellung zur Verfügung stehenden substanziellen Hinweise beurteilt. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Wertaufhellung im Rahmen der Vorschriften nach IFRS an Bedeutung. Solange das Ziel der Relevanz nicht gefährdet wird, kann die Zuverlässigkeit der Bewertung durch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag verbessert werden. Das vorrangige Ziel bleibt die möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse. Um sicherzustellen, dass das Ziel nicht nur scheinbar erreicht wird, werden im Rahmen der Objektivierungsfunktion Mindestanforderungen an die Informationsvermittlung formuliert.

Im Rahmen der Rechnungslegung nach US GAAP führt die Berücksichtigung der Cost-Benefit-Consideration dazu, dass möglichst einfache Vorschriften mit einer hohen Objektivierungsfunktion die Ausgaben für die Rechnungslegung zugunsten einer hohen Dividende reduzieren. Um die Einflussmöglichkeiten des Managements auf das Ergebnis durch Entscheidungen nach dem Bilanzstichtag so gering wie möglich zu halten, ergibt sich nicht zuletzt auch aufgrund der günstigeren Kosten-Nutzen-Relation eine strenge Stichtagsbetrachtung. Die Informationen im Jahresabschluss basieren notwendigerweise auf Schätzungen von Auswirkungen von in der Vergangenheit stattgefundenen Transaktionen. Grundsätzlich ist es schwer oder teilweise unmöglich zukünftige finanzielle Auswirkungen objektivierbar zu messen. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit die Informationen im Rahmen der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung in einen Betrag in Geldeinheiten anzugeben. Die Informationen beruhen häufig auf Schätzungen und Entscheidungen des Managements, da sie die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen stark beeinflussen können. Um die eigene Bewertungsmöglichkeit dieser Informationen für die Adressaten zu gewährleisten, sollen die zugrunde liegenden Annahmen und Methoden offen gelegt werden. Die Möglichkeit der nachträglichen Änderung des Unsicherheitsgrades bei der Definition eines Elementes wird bewusst als grundsätzliche Beschränkung des Modells der Rechnungslegung angesehen, ohne dass es zu einer geänderten Erfassung im Rahmen des Jahresabschlusses nach US GAAP kommt.

7.3 Auswirkungen des Stichtagsprinzips auf Ansatz und Bewertung

Informationen, die während der Bilanzaufstellung über die tatsächlichen Verhältnisse des Bilanzstichtages dem Kaufmann bekannt werden, müssen im deutschen Recht im Rahmen der objektiven Sicht des Stichtagsprinzip sowohl in Bezug auf den Ansatz als auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. Dies ist keine Abweichung vom Stichtagsprinzip, sondern beruht vielmehr auf der Überlegung, dass die Verhältnisse am Stichtag so zutreffend wie möglich erfasst werden sollen. Folglich geht es sowohl um einen objektiv richtigen Ansatz des Vermögens zum Stichtag als auch um eine objektiv richtige Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden.

Bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen tritt der Unterschied im Stichtagsprinzip besonders deutlich hervor. Der Schwerpunkt der Analyse liegt international nicht auf einer objektivierten Vermögensbetrachtung, sondern auf einer genauen Erfassung des Periodenaufwandes. Die Bewertung erfolgt auf Basis der am Bilanzstichtag vom Markt zu erwartenden Veränderungen der zukünftigen Nutzen und Lasten, so dass zukünftige Gehalts- und Kostentrends zu berücksichtigen sind. Weil die Objektivierungsfunktion hier schwächer betont wird, kommt es nicht zu einer mit deutschem Recht vergleichbaren Zurückdrängung des Prinzips periodengerechter Gewinnermittlung.

Entsprechend der IFRS Vorschriften sind Schätzungen grundsätzlich aus der Sicht der Aufstellung möglichst verlässlich zu ermitteln, aber Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind bei der Wertaufhellung nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht auf neuen, nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Sachverhalten beruhen. Damit bleibt der Bilanzstichtag als Bezugspunkt für die Bewertung erhalten. Auch die Vorräte sind auf einen unter den Anschaffungskosten liegenden tatsächlichen Verkaufspreis nach dem Bilanzstichtag anzupassen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Wertverlust auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zurückzuführen ist. Das Stichtagsprinzip nach IFRS verlangt, dass die zukünftigen Aufwendungen zum tatsächlichen Erfüllungstag am Bilanzstichtag zu prognostizieren sind. Dabei sind die Bedingungen des Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Für die Bewertung der latenten Steuern ist der am Bilanzstichtag angekündigte zukünftige Steuersatz anzuwenden, so dass innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes veröffentlichte Änderungen des Steuersatzes nicht zu einer Korrektur der Bewertung der latenten

Steuern führen. Im Rahmen des Ansatzes von Rückstellungen nach IAS 37 ist unter Berücksichtigung aller substantiellen Hinweise auch aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag zu analysieren, ob zum Bilanzstichtag mehr für das Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung als dagegen spricht. Die Bewertung erfolgt mit der bestmöglichen Schätzung der Verpflichtung zum Bilanzstichtag. Restrukturierungsrückstellungen dürfen jedoch nicht bilanziell berücksichtigt werden, wenn die Entscheidung bzw. die Bekanntgabe erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

In Bezug auf den Ansatz gilt nach IFRS eine strenge Stichtagsbetrachtung, die entsprechend des Matching Principles die Periodenzurechnung regelt. Während das deutsche Recht grundsätzlich versucht, zukünftige Perioden von Auswirkungen frei zu halten, deren Ursache letztendlich in der vergangenen geschäftlichen Tätigkeit gelegt worden sind, werden nach IFRS lediglich die unumgehbaren Verpflichtungen zum Bilanzstichtag erfasst. Im Rahmen der Fair Value Bewertung entfällt die Problematik, inwieweit Ereignisse nach dem Bilanzstichtag im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen sind. Durch den Rückgriff auf den Marktpreis zum Bilanzstichtag werden im Rahmen eines Stichtagsprinzips sowohl die Periodisierungsfunktion als auch die Objektivierungsfunktion erreicht. Die IFRS nutzen zur Objektivierung der Informationen durch das Marktgeschehen bestätigte Wertmaßstäbe, ohne dadurch die Periodisierungsfunktion zu begrenzen. Die Bewertung zum Fair Value führt zu einer Objektivierung, sofern sich der Fair Value aus einem aktiven Markt ableitet. Anderenfalls muss der Fair Value verlässlich bestimmbar sein, d.h. er darf keine signifikante Schwankungsbreite aufweisen. Die Periodisierungsfunktion erfolgt durch die zusätzliche Berücksichtigung von nicht realisierten Wertänderungen im Vergleich zum deutschen Recht umfassender als bei der Bewertungskonzeption des Anschaffungskostenprinzips. Die Objektivierungsfunktion wird durch den Rückgriff auf Marktpreise bzw. sofern Bewertungsmodelle genutzt werden durch den Rückgriff auf Annahmen der Marktteilnehmer erfüllt, ohne dass Wertaufhellungen durch Kenntnisse nach dem Bilanzstichtag zugelassen werden.

Das Stichtagsprinzip nach UK GAAP ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem Stichtagsprinzip nach IFRS, da die Periodisierungsfunktion aufgrund des True and Fair View als Overriding Principle eine dominierende Rolle besitzt. Das Matching Principle und der Grundsatz der Periodenabgrenzung bestimmen, was im Rahmen der Wertaufhellung zu einer verlässlicheren Bewertung berücksichtigt werden darf.

Bei der Analyse der Einzelvorschriften zum Stichtagsprinzip nach US GAAP wurde deutlich, dass nachträgliche zusätzliche Informationen im Rahmen von Schätzungen zu Bewertungsanpassungen führen, sofern es sich um übliche Anpassungen und Risiken im Rahmen der Geschäfte handelt. Bei üblichen Bewertungsanpassungen existiert grundsätzlich eine widerlegbare Vermutung, dass die Bedingungen auch schon am Bilanzstichtag vorgelegen haben. Bei Wertänderungen in Bezug auf einmal ermittelte Wertminderungen gilt jedoch der Grundsatz, dass es sich dabei um Type II Subsequent Events handelt und es somit zu keinen Anpassungen der einmal ermittelten Wertminderungen durch neue Kenntnisse nach dem Bilanzstichtag kommt. Zwar gilt eine tatsächliche verlustbringende Entscheidung über den Verkauf eines Vermögenswertes nach dem Bilanzstichtag als Indikator für eine Wertminderung, aber sofern der Verlust unerwartet ist bzw. eine Wertminderungsüberprüfung schon stattgefunden hat, erfolgt keine weitere Anpassung.

Grundsätzlich wird auf die Sicht des Bilanzstichtages und den vom Management erwarteten zukünftigen Cash Flows abgestellt. Zukünftige Perioden sollen nicht von heute bereits bekannten Verlusten entlastet werden und „irregular occurring costs“ werden als Bestandteil der Anlageentscheidung betrachtet. Das Kosten-Nutzen-Rational und der Versuch der Einschränkung von Ergebnismanipulationen durch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag begrenzen die Wertaufhellung, so dass eine strenge Stichtagsbetrachtung ein Mindestmaß an Objektivierung sichert.

7.4 Wertaufhellungszeitraum

Die Länge des Wertaufhellungszeitraumes wird im deutschen Bilanzrecht auf Basis des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB durch den Tag der Aufstellung bestimmt. Als Aufstellung ist die Herstellung der Rechtskraft des Jahresabschlusses zu verstehen, so dass der Wertaufhellungszeitraum für Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkte Personengesellschaften mit der nach § 245 HGB geforderten Unterschrift bzw. den Unterschriften aller persönlich haftenden Gesellschafter abgeschlossen ist. Für Gesellschaften, deren Jahresabschluss einer Feststellung bedürfen, ist es erst die Feststellung, die das Rechenwerk rechtlich zu dem vom Gesetz verlangten maßgebenden Jahresabschluss macht. Das Prinzip der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit schränkt die grundsätzliche Pflicht zur Berücksichtigung wertaufhellender Umstände bis zur Feststellung ein.

Aus dem im Framework thematisierten Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen relevanten Berichterstattung und möglichst verlässlicher Information wird deutlich, dass auch im IFRS-Abschluss das Thema Wertaufhellung grundsätzlich eine Rolle spielt. Die Konzeption des Vermögensbegriffs ist dynamisch geprägt, so dass nicht die derzeitigen Eigenschaften am Bilanzstichtag, sondern der zukünftige wirtschaftliche Nutzen für die Bewertung von entscheidender Bedeutung ist. Aus der unterschiedlichen Konzeption des Vermögensbegriffs ergeben sich im Vergleich zum deutschen Recht auch Divergenzen, was im Einzelfall unter Wertaufhellung zu verstehen ist.

Die Länge des Wertaufhellungszeitraumes endet mit dem Tag, an dem „the board of directors reviews the financial statements and authorises them for issues“¹¹³⁹, unabhängig davon, ob der Abschluss noch einem Supervisory Board vorgelegt werden muss oder später erst durch die Anteilseigner festgestellt wird. Das Verfahren für die Freigabe zur Veröffentlichung eines Jahresabschlusses ist dabei abhängig von der Struktur des Unternehmens, von gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen innerhalb des Gesellschaftsvertrages.¹¹⁴⁰ Grundsätzlich darf der Wertaufhellungszeitraum nach IAS 1.52 nicht größer als sechs Monate sein, da der Jahresabschluss dann nicht mehr zeitnah und informativ zu betrachten wäre. Mit der Angabepflicht des Datums der Freigabe des Jahresabschlusses durch den Board of Directors kennen die Adressaten des Jahresabschlusses das Ende des Wertaufhellungszeitraumes. Wenn man davon ausgeht, dass der Jahresabschluss bei der Freigabe durch das Board of Directors unterschrieben wird, existieren keine Unterschiede zwischen deutschen Bilanzrecht und den Vorschriften nach IFRS in Bezug auf die Länge des Wertaufhellungszeitraumes.

Im UK GAAP Abschluss erstreckt sich der Zeitraum der Wertaufhellung analog zu IFRS bis zum Tag „on which the financial statements are approved by the board of directors“¹¹⁴¹, der auch normalerweise mit dem Zeitpunkt der Unterschriften der Directors unter den Jahresabschluss identisch ist. Der Board of Directors umfasst neben den executive auch die non-executive Mitglieder, so dass er den deutschen Aufsichtsrat quasi mit umfasst. Folglich ergibt sich normalerweise in Bezug auf die

¹¹³⁹ Example to IAS 10.4.

¹¹⁴⁰ Vgl. IAS 10.3.

¹¹⁴¹ SSAP 17.16.

Länge des Wertaufhellungszeitraumes keine deutlichen Unterschiede zwischen dem deutschen Bilanzrecht und den Vorschriften nach IFRS und UK GAAP. Sofern direkt nach der Feststellung bzw. der Unterzeichnung des Jahresabschlusses seine Veröffentlichung erfolgt, bestehen auch keine deutlichen Unterschiede zum Wertaufhellungszeitraum nach US GAAP, der sich bis zum Tag der Veröffentlichung des Jahresabschlusses erstreckt.

.

.

LITERATURVERZEICHNIS

- ACHLEITNER, Ann-Kristin / BEHR, Giorgio (2003): International Accounting Standards, Ein Lehrbuch zur internationalen Rechnungslegung, 3. Auflage, München 2003; zit.: Achleitner/Behr, IAS.
- ADLER/DÜRING/SCHMALTZ (2003): Rechnungslegung nach Internationalen Standards. Kommentar, bearbeitet von GELHAUSEN, Hans-Friedrich / Pape, Jochen / Schruoff, Wienand / Stollberg, Klaus, unter Mitwirkung von Frey, Gerd, Stuttgart 2003; internationaler ADS.
- ADLER / DÜRING / SCHMALTZ (1996): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, Publg nach den Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes, neu bearbeitet von Forster, Karl-Heinz / Goerdeler, Reinhard / Lanfermann, Josef / Müller, Hans-Peter / Siepe, Günter / Stollberg, Klaus, 6. Auflage, Stuttgart 1996; zit.: Adler/ Düring/ Schmaltz.
- AUFERMANN, Ewald (1959): Einkommenssteuerbilanz und Verlust-Kompensation. Verlustanrechnung, Verlustausgleich, Verlustvortrag, Verlustabzug. Eine Untersuchung vom Gesichtspunkt betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Köln / Berlin 1959; zit.: Aufermann, Verlust-Kompensation.
- AUFERMANN, Ewald (1959): Einkommensteuerbilanz und Verlust-Kompensation, Köln und Berlin 1959.
- ARM (2000): Assurance and Business Advisory Services, Accounting and Reporting Manual, The Firm's primary of written guidance on financial accounting and reporting matters, hrsg. von PricewaterhouseCoopers, New York 2000.
- BAETGE, Jörg / KIRSCH, Hans-Jürgen / THIELE, Stefan (2002): Bilanzen, 6. aktualisierte Auflage, Düsseldorf 2002; zit.: Baetge, Bilanzen.

- BÄRENZ, Christian (2003): Der EuGH und das deutsche Steuerrecht, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 7.1.2003, in: DStR 13/2003, S. 492-495; zit.: Bärenz, Der EuGH und das deutsche Steuerrecht.
- BALLWIESER, Wolfgang (2002): Informations-GoB - auch im Lichte von IAS und US GAAP, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2002, S. 115-121; zit.: Ballwieser, Informations-GoB.
- BARTH, Kuno (1953): Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts und der auf ihm beruhenden Bilanzauffassungen, handelsrechtlich und steuerrechtlich, 2 Bände, Bd.I: handelsrechtlich, Bd.II: steuerrechtlich, Stuttgart 1953; zit.: Barth, Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts.
- BEINE, Frank (1995): Scheinkonflikte mit dem True and Fair View, in: Die Wirtschaftsprüfung 1995, S. 467-475.
- BEISSE, Heinrich (1990): Rechtsfragen der Gewinnung von GoB, in: BfuP 1990, S. 499-514.
- BEISSE, Heinrich (1990): Grundsatzfragen der Auslegung des neuen Bilanzrechts, in: BB 1990, S. 2007-2012; zit.: Beisse, Grundsatzfragen der Auslegung des neuen Bilanzrechts.
- BEISSE, Heinrich (1980): Tendenzen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhof zum Bilanzsteuerrecht, in DStR 1980, S. 243-252; zit.: Beisse, Rechtsprechung des BFH zum Bilanzsteuerrecht.
- BEISSE, Heinrich (1980): Handelsbilanzrecht in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, BB 1980, S. 637-646.
- BENNE, Jürgen (1992): Einzelbewertung bei wechselseitiger Leistungsbeziehungen, in: WPg 1992, S. 245-252; zit.: Benne, Wechselseitige Leistungsbeziehungen.

- BERLAGE, Hans (1993): Einzelveräußerungsstatik und Bilanzierung latenter Steuern, Hamburg 1993; zit.: Berlage, Einzelveräußerungsstatik.
- BERLE, Adolf A. / MEANS, Gardiner C. (1932): The Modern Corporation and Private Property, 2. Auflage, New York, 1968 [1932].
- BIENER, Herbert (1982): Interessenkonflikte bei der Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), in: Die Wirtschaftsprüfung 1982, S. 421-430; zit.: Biener, Interessenkonflikte.
- BIENER, Herbert / BERNECKE, Wilhelm (1986): Bilanzrichtlinien-Gesetz, Textausgabe des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19.12.1985 (BGBl I, S. 2355) mit Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Regierungsentwürfe mit Begründung, EG-Richtlinien mit Begründung, Entstehung und Erläuterung des Gesetzes, Düsseldorf 1986; zit.: Biener/Bernecke, Bilanzrichtlinien-Gesetz.
- BISCHOF, Stefan / DOLECZIK, Günter (2002) in: BAETGE, Jörg / DÖRNER, Dietrich / KLEEKÄMPER, Heinz / Wollmert, Peter / KIRSCH, Hans-Jürgen (2002): Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Auflage, Stuttgart 2002; zit.: Bischof/Doleczik IAS Kommentar.
- BMF (2000): Schreiben vom 25.02.2000: Neuregelung der Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 und 2 EstG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002; voraussichtlich dauernde Wertminderung; Wertaufholungsgebot; steuerliche Rücklage nach § 52 Abs.16 EstG, AktZ: IV C 2 – S 2171 b – 14/00, im Bundessteuerblatt 2000 Teil I, S. 372-375; zit.: BMF-Schreiben vom 25.2.2000.

- BÖCKING, Hans-Joachim / DIETZ, Stephanie / KEIFER, Marcus (2001):
Discontinuing Operations – Ein Vergleich der Behandlung einzustellender
Geschäftsbereiche im Jahresabschluss nach IAS und US GAAP, in: Die
Wirtschaftsprüfung 2001, S. 373-387; zit.: Böcking, Discontinuing Operati-
ons.
- BUSSE VON COLBE, Walther / PELLENS, Bernhard (1998): Lexikon des Rech-
nungswesens: Handbuch der Bilanzierung und Prüfung, der Erlös-, Finanz-,
Investitions- und Kostenrechnung, 4. Auflage, München 1998; zit.: Busse von
Colbe/Pellens, Lexikon des Rechnungswesens.
- BURTON, John / PALMER, Russell / KAY, Robert (1981): Handbook of Accounting
and Auditing, Boston 1981.
- CAIRNS, David (2002): Applying International Accounting Standards, 3. Auflage,
London 2002.
- CAIRNS, David (1995): IASC - Individual Accounts, in: Transnational Accounting,
hrsg. Von Dieter Ordelheide und KPMG, London 1995, S. 1661-1767.
- CHAMBERS, R.J. (1995): An Accounting Thesaurus, 500 Years of Accounting,
New York u.a. 1995.
- CIRIC, Dejan (1995): Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, Düsseldorf
1995.
- CLEMM, Hermann (1993): Zur Fragwürdigkeit und Zweckmäßigkeit von
Jahresbilanzen, in: Festschrift für Karl Beusch zum 68. Geburtstag am 31.
Oktober 1993, hrsg. von Heinrich Beisse u.a., Berlin/ New York 1993,
S. 131-151; zit.: Clemm, Zur Fragwürdigkeit und Zweckmäßigkeit von Jah-
resbilanzen.
- DAVIES, Mike/ PATERSON, Ron/ WILSON, Allister (1994): UK GAAP, Generally
Accepted Accounting Practice in the United Kingdom, 4. Auflage, Basingsto-
ke 1994; zit.: Davies/Paterson/Wilson, UK GAAP.

DIAMOND, Michael (1996): Financial Accounting, 4. Auflage, Cincinnati 1996.

DELANEY, Patrick / EPSTEIN, Barry / ADLER, James / FORAN, Michael (2000): WILEY GAAP 2000, Interpretation and Application of Generally Accepted Accounting Principles, Norwalk 2000; zit.: Delaney/Epstein/Adler/Foran, WILEY GAAP 2000.

DÖLLERER, Georg (1976): Die Grenzen des Imparitätsprinzips - Bilanzrechtliche Möglichkeiten, künftige Verluste vorwegzunehmen, in: StbJb 1977/78, S. 129-152; zit.: Döllerer, Imparitätsprinzip.

DRÜEN, Klaus-Dieter (1999): Periodengewinn und Totalgewinn : Zum Einfluß des Totalgewinnsgedankens auf die steuerrechtliche Gewinnermittlung, Dissertation, Berlin 1999; zit.: Drüen, Periodengewinn und Totalgewinn.

EGNER, Henning (1974): Bilanzen. Ein Lehrbuch zur Bilanztheorie, München 1974.; zit.: Egner, Bilanzen.

ELLIOTT, Barry / ELLIOTT, Jamie (2005): Financial Accounting and Reporting, 9. Auflage, Harlow 2005.

ERLE, Bernd (1987): Unterzeichnung und Datierung des Jahresabschlusses bei Kapitalgesellschaften, in: Die Wirtschaftsprüfung 1987, S. 637-644.

EULER, Roland (2002): Paradigmenwechsel im handelsrechtlichen Einzelabschluss: Von den GoB zu den IAS?, in: Betriebs-Berater 2002, S. 875-880; zit.: Euler, Paradigmenwechsel: Von den GoB zu den IAS.

FEDERMANN, Rudolf (2000): Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht : Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Abhängigkeiten von Handels- und Steuerbilanz unter Berücksichtigung internationaler Rechnungslegungsstandards, 11. Auflage, Berlin 2000; zit.: Federmann, Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht.

FISCHER-ERLACH, Peter (1986): Handel und Kursbildung am Devisenmarkt, 2. Auflage, Stuttgart 1986.

FORSTER, Karl-Heinz (1971): Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften, in: Die Wirtschaftsprüfung 1971, S. 393-399.

FORSTER, Karl-Heinz (1964): Vom Gläubigerschutz zum Aktionärsschutz - Der Wandel in den Bewertungsbestimmungen des Aktienrechts, in: WPg 1964, S. 422-429; zit.: Forster, WPg 1964.

GLAUM, Martin / MANDLER, Udo (1996): Rechnungslegung auf globalen Kapitalmärkten: HGB, IAS und US GAAP, Wiesbaden, 1996; zit.: Glaum/Mandler, Rechnungslegung auf globalen Kapitalmärkten.

GÖLLERT, Kurt / RINGLING, Wilfried (1986): Bilanzrichtlinien-Gesetz: Einf., Texte, Materialien, 2. Auflage, Heidelberg 1986.

GREINER, Gerhard (1973): Zur paritätischen Behandlung des Stichtagsprinzips bei der Bewertung von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens – dargestellt an der historischen Entwicklung der Stichtagsproblematik, Düsseldorf 1973; zit.: Greiner, Stichtagsprinzip.

GROSS, Gerhard/ SCHRUFF, Lothar (1986): Der Jahresabschluss nach neuem Recht, 3. Auflage, Düsseldorf 1986.

GROßFELD, Bernhard (1994): Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht, Köln 1994.

GRUBER, Thomas (1991): Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, Stuttgart 1991.

HAYN, Sven / WALDERSEE, Georg Graf (2003): IFRS / US GAAP / HGB im Vergleich, Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 4. Auflage, Stuttgart 2003; zit.: Hayn/Waldersee, IFRS/US GAAP/HGB.

- HAYN, Sven (1994): Die International Accounting Standards (Teil I), in: Die Wirtschaftsprüfung 1994, S. 713-721; zit.: Hayn, IAS.
- HINZ, Michael (2003): Zweck und Inhalt des Jahresabschlusses nach HGB, IAS/IFRS und US GAAP, Hagen 2003; zit.: Hinz, Zweck und Inhalt des Jahresabschlusses.
- HIRSCH, Harald (1997): Stichtagsprinzip und Going-concern-Prinzip in Handels- und Steuerbilanz, Darmstadt 1997; zit.: Hirsch, Stichtagsprinzip.
- HOFFMANN, Wolf-Dieter (1996): Wertaufhellung - das Bilanzierungsproblem schlechthin, Weiterführende Anmerkungen zur Dissertation von Dejan Ciric in BB 1996 S. 1157-1164; zit.: Hoffmann, Wertaufhellung.
- HOLZER, H. Peter / ERNST, Christian (1999): (Other) Comprehensive Income und Non-Ownership Movements in Equity - Erfassung und Ausweis des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals nach US GAAP und IAS, in: Die Wirtschaftsprüfung 1999, S. 353-370; zit.: Holzer/Ernst, (Other) Comprehensive Income und Non-Ownership Movements in Equity.
- HOMMEL, Michael / BERNDT, Thomas (2000): Wertaufhellung und funktionales Abschlussstichtagsprinzip, in: DStR 2000, S. 1745-1752.
- IDW, Fachgutachten 1/1988, Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, in: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Prüfung, Düsseldorf 1995.
- IDW, Stellungnahme zu dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze (Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten), in: Die Wirtschaftsprüfung, 2000, S.611-615; zit.: Stellungnahme des IDW zur Richtlinienänderung.

IDW RS HFA 6 (2001): Änderung von Jahresabschlüssen und Anpassung der Handelsbilanz an die Steuerbilanz; zit.: IDW RS HFA 6.

IDW RS HFA 4 (2000): Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen; zit.: IDW RS HFA 4.

IDW St HFA (1988): Stellungnahme des HFA (St HFA 1988/2): Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss, in: Die Wirtschaftsprüfung 1988, S. 403-405; zit.: St HFA 1988/2.

JACOBI, Arne (2003): Analyse bilanztheoretischer Grundlagen der International Accounting Standards als Grundlage für deren Interpretation und Weiterentwicklung, Aachen 2003.

JACOBS, Dietrich (2004): Das System der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - Sind diese Prinzipien heute überholt ?, Lüneburg 2004; zit.: Jacobs, Das System der handelsrechtlichen GoB - Sind diese Prinzipien heute überholt ?.

JACOBS, Otto (1988): Berechnung von Rückstellungen in der Steuerbilanz, in: DStR 1988, S. 238-247; zit.: Jacobs, Rückstellungsberechnung.

JÜTTNER, Uwe (1992): GoB-System, Einzelbewertungsgrundsatz und Imparitätsprinzip; zugl. Band 18, Betriebswirtschaftliche Studien Rechnungs- und Finanzwesen, Organisation und Institution, Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1992; zit.: Jüttner, GoB-System.

KAMMANN, Evert (1988): Stichtagsprinzip und zukunftsorientierte Bilanzierung, Köln 1988; zit.: Kammann, Stichtagsprinzip.

KAYSER, Marc (2002): Ansatz und Bewertung von Rückstellungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Aachen 2002.

KIESO, Donald E. / WEYGANDT, Jerry J. (2001): Intermediate Accounting, 11. Auflage, New York u.a. 2001.

KIRCHNER, C. / SCHWARTZE, A. (1985): Umsetzung der EG

Rechnungslegungsrichtlinie in nationales Recht, in: Die Wirtschaftsprüfung 1985, S. 397 ff..

KLOOS, Gerhard (1993): Die Transformation der 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft: Eine Analyse der verbliebenen Rechnungslegungsunterschiede aufgrund von nationalen Wahlrechtsausnutzungen, Berlin 1993; zit.: Kloos, Verbliebene Rechnungslegungsunterschiede nach Transformation der 4. EG-Richtlinie.

KNOBBE-KEUK, Brigitte (1991): Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 8. Auflage, Köln 1991.

KOCH, Hans-Dieter / SCHMIDT, Reinhard H. (1981): Ziele und Instrumente des Anlegerschutzes, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 1981, S. 231-250.

KOSIOL, Erich (1949): Bilanzreform und Einheitsbilanz, 2. Auflage, Stuttgart 1949.

KPMG (2003): Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen: Grundlagen der US GAAP und SEC-Vorschriften, 3. Auflage, Düsseldorf 2003; zit.: KPMG, US GAAP 2003.

KPMG (1999): Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen: Grundlagen der US GAAP und SEC-Vorschriften, 2. Auflage, Düsseldorf 1999.

KPMG (1991): Betriebliche Altersversorgung und Jahresabschluss: Grundlagen, Gestaltungsmöglichkeiten, Belastungsvergleiche, 2. Auflage, Düsseldorf 1991; zit.: KPMG, Betriebliche Altersversorgung.

- KROPFF, Bruno (1996): Sind neue Erkenntnisse (Wertaufhellung) auch noch bei der Feststellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen ?, in: Rechnungslegung, Prüfung und Beratung: Herausforderungen für den Wirtschaftsprüfer, Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Rainer Ludewig, hrsg. von Jörg Baetge u.a., Düsseldorf 1996, S. 521-547; zit.: Kropff, Wertaufhellung.
- KROPFF, Bruno (1973): § 337 AktG, in: Aktiengesetz, Kommentar, hrsg. von Geßler, Ernst/ Hefermehl, Wolfgang/ Eckardt, Ulrich/ Kropff, Bruno, München 1973 (§ 337 AktG).
- KRUSE, Heinrich Wilhelm (1970): Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung - Rechtsnatur und Bestimmung, Köln 1970; zit.: Kruse, GoB.
- KÜBLER, Friedrich (1995): Vorsichtsprinzip versus Kapitalmarktinformationen. Bilanzprobleme aus der Perspektive der Gesellschaftsrechtsvergleichung, in Festschrift für *Wolfgang Dieter Budde*, hrsg. von *Förschle, Gerhart / Kaiser, Klaus / Moxter, Adolf*, München 1995, S. 361-375; zit.: Kübler, Vorsichtsprinzip versus Kapitalmarktinformationen.
- KÜHNBERGER, Manfred (1996): Der Jahresabschluss: Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht, München, Wien, 1996; zit.: Kühnberger, Der Jahresabschluss.
- KÜTING, Karlheinz / KAISER, Thomas (2000): Aufstellung oder Feststellung: Wann endet der Wertaufhellungszeitraum? – Implikationen für die Anwendung des Wertaufhellungsprinzips bei Berücksichtigung, Änderung und Nichtigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses -, in: Die Wirtschaftsprüfung, 2000, S. 577-596; zit.: Küting/ Kaiser, Wertaufhellung.
- LARENZ, Karl (1975): Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Berlin 1975.

- LEFFSON, Ulrich (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf 1987; zit.: Leffson, GoB.
- LITTMAN, Eberhard (1962): Bilanzzusammenhang-Rechtskraft-Verjährung, in: Der Betrieb, 15. Jg. 1962, S. 813-816.
- LUDEWIG, Rainer (1986): Möglichkeiten der Bilanzänderung, insbesondere bei Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, in DB 1986, S. 133-139; zit: Ludewig, Möglichkeiten der Bilanzänderung.
- LÜHRMANN, Volker (1997): Latente Steuern im Konzernabschluss, Düsseldorf 1997.
- LUTTER, M. (1984): Europäisches Gesellschaftsrecht, ZGR Sonderheft 1, 2. Auflage, Berlin / New York 1984.
- LUTTERMANN, Claus (1996): Über Buchführung und Bilanzrecht - 502 Jahre nach Erscheinen der „Summa de arithmetica, geometrica, proportioni et proportionalita“, in Rechnungslegung, Prüfung und Beratung: Herausforderungen für den Wirtschaftsprüfer; Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Rainer Ludewig, hrsg. von Jörg Baetge u.a., Düsseldorf 1996.
- MANUAL of ACCOUNTING (2001): United Kingdom, Financial Accounting, Manual of Accounting, hrsg. von PricewaterhouseCoopers, London 2001; zit.: MoA.
- MELLWIG, Winfried (1983): Bilanzrechtsprechung und Betriebswirtschaftslehre, in: Betriebsberater, 38. Jg. (1983), S. 1613-1620; zit.: Mellwig, Bilanzrechtsprechung und Betriebswirtschaftslehre.
- MENKEN, Klaus (1993): Informationsökonomie, Bilanztheorie und HGB 1985, Göttingen 1993.
- MOXTER, Adolf (2003): Unterschiede im Wertaufhellungsverständnis zwischen den handelsrechtlichen GoB und den IAS/IFRS, in: Betriebs-Berater 2003, S. 2559-2564; zit.: Moxter, Wertaufhellungsverständnis GoB und IFRS.

- MOXTER, Adolf (1993): Bilanzrechtliche Abzinsungsgebote und -verbote, in: Ertragsbesteuerung: Zurechnung, Ermittlung, Gestaltung – Festschrift für Ludwig Schmidt zum 65. Geburtstag, hrsg. von Arndt Raupach und Adalbert Uelner, München 1993, S. 195-207; zit.: Moxter, Bilanzrechtliche Abzinsungsgebote und -verbote.
- MOXTER, Adolf (1991): Beschränkung der gesetzlichen Verlustantizipation auf die Wertverhältnisse des Abschlussstichtags? In: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung, Gerd Rose zum 65. Geburtstag, hrsg. von Norbert Herzig, Wiesbaden 1991, S. 165-174; zit.: Moxter, Verlustantizipation.
- MOXTER, Adolf (1989): Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Höchstwertprinzip, in: BB 1989, S. 945-949; zit.: Moxter, Höchstwertprinzip.
- MOXTER, Adolf (1988): Periodengerechte Gewinnermittlung und Bilanz im Rechtssinne, in: Handelsrecht und Steuerrecht, Festschrift für Dr. Dr. h.c. Georg Döllerer, hrsg. von Brigitte Knobbe-Keuk, Franz Klein, Adolf Moxter, Düsseldorf 1988, S. 447-458; zit.: Moxter, Periodengerechte Gewinnermittlung.
- MOXTER, Adolf (1986): Bilanzlehre, 3. Aufl., Band II: Einführung in das neue Bilanzrecht, Wiesbaden 1986.
- MOXTER, Adolf (1984): Das Realisationsprinzip - 1884 und heute, BB 1984, S. 1780-1786.
- MOXTER, Adolf (1984): Bilanzlehre, 3. Aufl., Band I: Einführung in die Bilanztheorie, Wiesbaden 1984.
- MOXTER, Adolf (1983): Wirtschaftliche Gewinnermittlung und Bilanzsteuerrecht, StuW 1983, S. 300-307.

- MOXTER, Adolf (1980): Die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und das neue Bilanzrecht, in: ZGR, 9. Jg. (1980), S. 254-276; zit.: Moxter, Die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.
- MOXTER, Adolf (1980): Ist bei drohendem Unternehmenszusammenbruch das bilanzrechtliche Prinzip der Unternehmensfortführung aufzugeben ?, in: WPg, S. 345-351; zit.: Moxter, Prinzip der Unternehmensfortführung.
- MOXTER, Adolf (1974): Bilanzlehre, 1. Aufl., Wiesbaden 1974.
- MÜLLER, Hans-Peter/ STEFFEN, Lutz (1991): § 35 DMBilG, in: D-Markbilanzgesetz, Kommentar, hrsg. v. Budde, Wolfgang Dieter/ Forster, Karl-Heinz, München 1991; zit.: Müller/Steffen, D-Markbilanzgesetz.
- NIEHUS, Rudolf (2001): „Auch für Einzelabschlüsse gelten grundsätzlich die IAS“? – Ein Beitrag zu den (möglichen) Grenzen einer „Internationalisierung“ der Rechnungslegung im Einzelabschluss -, in: Die Wirtschaftsprüfung 2001, S. 737-752; zit.: Niehus, Internationalisierung im Einzelabschluss.
- OBERBRINKMANN, Frank (1990): Statische und dynamische Interpretation der Handelsbilanz: eine Untersuchung der historischen Entwicklung, insbesondere der Bilanzrechtsaufgabe und der Bilanzrechtskonzeption, Düsseldorf 1990; zit.: Oberbrinkmann, Statik und Dynamik.
- OESTREICHER, Andreas (2003): Handels- und Steuerbilanzen, HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, EStG und BewG, 6. Auflage, Heidelberg 2003; zit.: Oestreicher, Handels- und Steuerbilanzen.
- PELLENS, Bernhard (2001): Internationale Rechnungslegung, 4. Auflage, Stuttgart 2001.
- PENMAN, Stephen (2004): Financial Statement Analysis and Security Valuation, 2. Auflage, New York 2004.

PILTZ, Detlev Jürgen (1994): Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung, 3. Auflage, Düsseldorf 1994.

PREVITS, Gary John/ MERINO, Barbara Dubis (1979): A History of Accounting in America, New York u.a., 1979.

RIEGER, Wilhelm (1984): Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 3. Unveränderte Auflage, Erlangen 1984.

SACHSE, Uwe Bernd (1977): Die Abschnittbesteuerung im deutschen Ertragssteuerrecht – Prinzip und Ausnahmen, Mainz 1977; zit.: Sachse, Abschnittbesteuerung.

SCHMALENBACH, Eugen (1926): Dynamische Bilanz, 4. Auflage, Köln 1926; zit.: Dynamische Bilanz (1926).

SCHMALENBACH, Eugen (1953): Dynamische Bilanz, 11. Auflage, Köln 1953.

SCHMALENBACH, Eugen (1962): Dynamische Bilanz, 13. Auflage, Köln 1962; zit.: Dynamische Bilanz 13. Auflage.

SCHMITZ, Rudolf (1988): Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa: die Umsetzung der 4. EG-Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten der EG; ein Überblick, hrsg. von Albach, Horst / Klein, Günter, Wiesbaden 1988; zit.: Schmitz, Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa.

SCHNEIDER, Dieter (2001): Betriebswirtschaftslehre, Band 4, Geschichte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft, München 2001; zit.: Schneider, Betriebswirtschaftslehre, Band 4.

SCHNEIDER, Dieter (1987): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 3. Auflage, München 1987.

SCHOLTISSEK, W. (1984): Der Jahresabschluss in Großbritannien - Ein Überblick über die Vorschriften der Companies Act 1981, in: Der Betrieb, S. 1534 ff; zit.: Scholtissek, der Jahresabschluss in Großbritannien.

SCHRUFF, Lothar (1986): Entwicklung der 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie); synopt. Darstellung der Bilanzrichtlinie unter Berücksichtigung der Vorfassungen mit amtlichen Begründungen und weiteren Materialien, Düsseldorf 1986.

SCHRUFF, Lothar /Hrsg. (1986): Der neue Bestätigungsvermerk vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen, in: WPg 1986, S. 181-185.

SCHRUFF, Lothar (2004), in: WILEY – Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IAS/IFRS, Hrsg. Ballwieser, Wolfgang / Beine, Frank / Hayn, Sven / Peemöller, Volker H. / Schruff, Lothar / Weber, Claus P., Abschnitt 25 Inflation und Hochinflation, GP Fachbuchverlag 2004.

SCHÜTTE, Wolfgang (1952): Die Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung, Berlin 1952; zit.: Schütte, Berücksichtigung der Erkenntnisse zwischen Stichtag und Fertigstellung der Bilanz nach GoB.

SCHULZE-OSTERLOH, Joachim (1988): § 42 GmbHG, in: GmbH-Gesetz, Kommentar, hrsg. von Baumbach, Alfred/Hueck, Götz, 15. Aufl., München 1988; zit.: Schulze-Osterloh, Kommentar GmbHG.

SCHUMANN, Jochen (1992): Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, 6. Auflage, Berlin u.a. 1992.

SELCHERT, Friedrich W. (1998): Internationale Rechnungslegung: der Jahresabschluss nach HGB, IAS und US GAAP, München, Wien 1998; zit.: Selchert, Internationale Rechnungslegung.

SIMON, Herman Veit (1898): Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Aufl., Berlin 1898; zit.: Simon, Die Bilanzen.

SOLOMON, Lanny / WALTHER, Larry / PLUNKETT, Linda / VARGO, Richard (1993): Accounting Principles, 4. Auflage, St. Paul 1993.

SPENGEL, Christoph (1997): Betriebliche Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt: Ein Vergleich der Verhältnisse in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA, 1. Auflage, Baden-Baden 1997; zit.: Spengel/Schmidt, Betriebliche Altersversorgung, Besteuerung und Kapitalmarkt.

STARBATTY, Nikolaus (2001): Fair Value gemäß Statement of Financial Accounting Concept No. 7, in: Die Wirtschaftsprüfung 2001, S. 543-558.

STICE, Eart / STICE, James / SKOUSEN, Fred (2004): Intermediate Accounting, 15. Auflage, Manson 2004.

STROBL, Elisabeth (1984): Die Bewertung von Rückstellungen, in: Werte und Wertermittlung im Steuerrecht, hrsg. im Auftrag der DStJG von Arndt Rauch, Köln 1984, S. 195-218.

SUNDER, Shyam (2002): Standards for Corporate Financial Reporting: Regulatory Competition Within and Across International Boundaries, Yale School of Management; zit.: Sunder, Regulatory Competition.

THOMS-MEYER, Dirk (1996): Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsrückstellungen unter Berücksichtigung von SFAS 87 und SFAS 106, Düsseldorf 1996; zit.: Thoms-Meyer, Bilanzierung für Pensionsrückstellungen.

TIPKE, Klaus / LANG, Joachim (1991): Steuerrecht, 13. völlig überarbeitete Auflage, Köln 1991.

VOGEL, Frank (1993): Die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und die 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie), Dissertation, Berlin 1993.

- WALB, Ernst (1926): Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin und Wien 1926; zit.: Walb, Erfolgsrechnung.
- WALB, Ernst (1966): Finanzwirtschaftliche Bilanz, 3. Auflage, Wiesbaden 1966.
- WALDNER, Wolfgang (1962): Bilanzidentität und Abschnittsbesteuerung, DStR 1962/63, S. 229-234.
- WAGENHOFER, Alfred (2001): International Accounting Standards: Bilanzierung und Bewertung; Auswirkungen auf den Jahresabschluss, 3. Auflage, Wien/Frankfurt 2001; zit.: Wagenhofer, IAS.
- WAGNER, Franz W. (1987): Ausschüttungszwang und Kapitalentzugsrechte als Instrumente marktgelenkter Unternehmenskontrolle ? , in: Kapitalmarkt und Finanzierung, Schneider, Dieter (hrsg.), Berlin 1987, S. 409-425.
- WIECZOREK, Kai (1989): Die Berichtigung von Bilanzen nach Bestandskraft der Veranlagung, Dissertation, Gießen 1989.
- WIEDMANN, Harald (1994): Die Bewertungseinheit im Handelsrecht, in: Bilanz recht und Kapitalmarkt - Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr.h.c. Dr. h.c. Adolf Moxter, hrsg. von Wolfgang Ballwieser u.a., Düsseldorf 1994, S. 453-482; zit.: Wiedmann, Bewertungseinheit.
- WILSON, Allister / DAVIES, Mike / CURTIS, Matthew / WILKINSON-RIDDLE, Gregory (2001): UK & International GAAP, Generally Accepted Accounting Practice in the United Kingdom and under International Accounting Standards, 7. Auflage, London 2001; zit.: Wilson/Davies, UK & International GAAP.
- WÖHE, Günter (1997): Bilanzierung und Bilanzpolitik: betriebswirtschaftlich, handelsrechtlich, steuerrechtlich; mit einer Einführung in die verrechnungstechnischen Grundlagen, 9. Auflage, München 1997.
- WOERNER, Lothar (1984): Passivierung schwebender Dauerschuldverhältnis in der Bilanz des Unternehmers, in StbJb 1984/85, S. 177-200.

- WOHLGEMUTH, Michael / RADDE, Jens (2000): Der Bewertungsmaßstab „Anschaffungskosten“ nach HGB und IAS, in: Die Wirtschaftsprüfung 2000, S. 903-911; zit.: Wohlgemuth/ Radde, Anschaffungskosten nach HGB und IAS.
- WOLLMERT, Peter / ACHLEITNER, Ann-Kristin (1997): Konzeptionelle Grundlagen der IAS-Rechnungslegung (Teil I), in: Die Wirtschaftsprüfung 1997, S. 209-222 und (Teil II) S. 245-256.
- WÜSTEMANN, Jens (1999): Generally accepted accounting principles = Zur Bedeutung und Systembildung der Rechnungslegungsregeln der USA, Berlin 1999; zit.: Wüstemann, Generally accepted accounting principles.

Verlautbarungen von Standardsettern

HGB

- DRS 1 (2000): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 1 (DRS 1): Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB – Verabschiedung durch den Deutschen Standardisierungsrat (DRS) am 29. Oktober 1999 und angepasst am 23. Mai 2000, Bekanntmachung der deutschsprachigen Fassung gemäß § 342 Abs.2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 22. Juli 2000, Bundesanzeiger Nr. 136a; zit.: DRS 1.

- GESETZ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (KapAEG) vom 20.04.1998, BGBl. 1998 I.

EU

- VORSCHLAG für eine Verordnung der Kommission KOM (2001) 80, endgültig noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht: Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2001 betreffend der Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze; zit.: KOM 2001/80.

VORSCHLAG für eine RICHTLINIE des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässiger Wertansätze; 2000/0043 (COD) bzw. KOM (2000) 80 endgültig Brüssel, den 24.02.2000.

EWG (1978): Vierte EG-Richtlinie vom 25. Juli 1978 basierend auf dem Art. 54 III g EWGV, 78/660/EWG; zit.: Vierte EG-Richtlinie.

EU (2002): Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 243, Internet: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/company/account/official/directives/index.html (am 04.06.2003); zit.: IFRS-Verordnung der EU.

EU (2003): Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 261 vom 13.10.2003, S. 1-420; zit.: IFRS-Verordnung zur Übernahme der Standards.

EU (2004): Verordnung (EG) Nr. 707/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 111 vom 17.04.2004, S. 3-17.

IFRS

DRAFT PREFACE to IFRS (2001): Exposure Draft of a Proposed Preface to International Financial Reporting Standards, International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: Draft Preface to IFRS.

FOREWORD to Accounting Standards (1993): Foreword to Accounting Standards, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000, S. 101-114.

FRAMEWORK des IASC (2001): Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen, in: International Accounting Standards 2001, deutsche Ausgabe, hrsg. vom International Accounting Standards Board, Stuttgart 2001; zit.: Framework des IASC.

IASB Update (2001): Board Decisions on International Accounting Standards, IASB Update, December 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IASB Update December 2001.

IASB Press Release vom 21. April 2004 (2004): International Accounting Standards Board issues Exposure Draft of Proposed Amendment to IAS 39, April 2004, Internet:
www.iasb.org/news/iasb.asp?showPageContent=no&xml=10_130_29_2104_2004.htm ; zit.: IASB Press Release ED IAS 39.

IAS 1 (Revised 1997): International Accounting Standard IAS 1: Presentation of Financial Statements, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 1.

IAS 1 (Revised 2003): International Accounting Standard IAS 1: Presentation of Financial Statements, in: International Accounting Standards 2004, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2004; zit.: IAS 1 (2003).

- IAS 2 (Revised 1993): International Accounting Standard IAS 2: Inventories, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 2.
- IAS 8 (Revised 1993): International Accounting Standard IAS 8: Net Profit or Loss for the Period, Fundamental Errors and Changes in Accounting Policies, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 8.
- IAS 10 (Revised 1999): International Accounting Standard IAS 10: Events after the Balance Sheet Date, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 10.
- IAS 10 (Revised 2003): International Accounting Standard IAS 10: Events after the Balance Sheet Date, in: International Accounting Standards 2004, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 10 (2003).
- IAS 11 (Revised 1993): International Accounting Standard IAS 11: Construction Contracts, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 11.
- IAS 12 (Revised 2000): International Accounting Standard IAS 12: Income Taxes, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 12.
- IAS 16 (Revised 1998): International Accounting Standard IAS 16: Property, Plant and Equipment, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 16.
- IAS 17 (Revised 1997): International Accounting Standard IAS 17: Leases, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 17.

IAS 18 (Revised 1993): International Accounting Standard IAS 18: Revenue, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 18.

IAS 19 (Revised 2000): International Accounting Standard IAS 19: Employee Benefits, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 19.

IAS 20 (Reformatted 1994): International Accounting Standard IAS 20: Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 20.

IAS 21 (Revised 1993): International Accounting Standard IAS 21: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 21.

IAS 22 (Revised 1998): International Accounting Standard IAS 22: Business Combinations, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 22.

IAS 23 (Revised 1993): International Accounting Standard IAS 23: Borrowing Costs, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 23.

IAS 26 (Reformatted 1994): International Accounting Standard IAS 26: Accounting and Reporting by Retirement Benefits Plans, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 26.

IAS 27 (Reformatted 1994): International Accounting Standard IAS 27: Consolidated Financial Statements and Accounting for Investments in Subsidiaries, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 27.

- IAS 32 (Revised 1998): International Accounting Standard IAS 32: Financial Instruments: Disclosure and Presentation, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 32.
- IAS 33 (Revisions 1997): International Accounting Standard IAS 33: Earnings per Share, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 33.
- IAS 35 (1998): International Accounting Standard IAS 35: Discontinuing Operations, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 35.
- IAS 36 (1998): International Accounting Standard IAS 36: Impairment of Assets, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 36.
- IAS 37 (1998): International Accounting Standard IAS 37: Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 37.
- IAS 38 (1998): International Accounting Standard IAS 38: Intangible Assets, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 38.
- IAS 39 (Revised 2000): International Accounting Standard IAS 39: Financial Instruments: Recognition and Measurement, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 39.
- IASB (2004): Exposure Draft of proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement, The Fair Value Option, April 2004, Internet: http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_38_ed-ias39fv.pdf (15.06.2004); zit.: Exposure Draft IAS 39 Fair Value Option.

IAS 40 (2000): International Accounting Standard IAS 40: Investment Property, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 40.

IAS 41 (2001): International Accounting Standard IAS 41: Agriculture, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: IAS 41.

SATZUNG des IASC (2003): International Accounting Standards 2003, deutsche Ausgabe, hrsg. vom International Accounting Standards Board, Stuttgart 2004 (Stand vom 24. Mai 2000 überarbeitet am 5. März 2002 und am 8. Juli 2002); zit.: Satzung des IASC.

SATZUNG des IASC vom 11. Oktober 1992 (1999): International Accounting Standards 1999, deutsche Ausgabe, hrsg. vom International Accounting Standards Committee, Stuttgart 1999; zit.: Satzung des IASC vom 11. Oktober 1992.

SIC 1 (1997): Standing Interpretations Committee Interpretation SIC-1: Consistency – Different Cost Formulas for Inventories, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: SIC 1.

SIC 2 (1997): Standing Interpretations Committee Interpretation SIC-2: Consistency – Capitalisation of Borrowing Costs, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: SIC 2.

SIC 9 (1998): Standing Interpretations Committee Interpretation SIC-9: Business Combinations – Classification either as Acquisitions or Unitings of Interests, in: International Accounting Standards 2001, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2001; zit.: SIC 9.

THE IASC-U.S. Comparison Project (1999): A Report on the similarities and differences between IASC Standards and U.S. GAAP - Second Edition, FASB Staff, Norwalk, Connecticut 1999.

VORWORT zu den International Accounting Standards (1999), in: International Accounting Standards 1999, deutsche Ausgabe, hrsg. vom International Accounting Standards Committee, London 1999; zit.: Vorwort zu den International Accounting Standards.

VORWORT zu den International Financial Reporting Standards (2003), in: International Financial Reporting Standards 2003, deutsche Ausgabe, hrsg. vom International Accounting Standards Board, London 2003; zit.: Vorwort zu den International Financial Reporting Standards.

UK GAAP

ACCOUNTING STANDARDS (2000/2001): The full text of all UK Exposure Drafts and Accounting Standards extant at 30 April 2000, hrsg. vom Accounting Standards Board und The Institute of Chartered Accountants in England and Wales, London 2000.

FRED 22 (2000): Financial Reporting Exposure Draft (FRED) 22: Revision of FRS 3 'Reporting financial performance', hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: FRED 22.

FRS 3 (amended 1999): Financial Reporting Standard (FRS) 3: Reporting financial performance, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: FRS 3.

FRS 5 (amended 1998): Financial Reporting Standard (FRS) 5: Reporting the substance of transactions, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: FRS 5.

FRS 7 (1994): Financial Reporting Standard (FRS) 7: Fair values in acquisition accounting, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: FRS 7.

FRS 11 (1998): Financial Reporting Standard (FRS) 11: Impairment of fixed assets and goodwill, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: FRS 11.

FRS 12 (1998): Financial Reporting Standard (FRS) 12: Provisions, contingent liabilities and contingent assets, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: FRS 12.

FRS 13 (1998): Financial Reporting Standard (FRS) 13: Derivatives and other financial instruments: disclosures, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: FRS 13.

FRS 18 (2000): Financial Reporting Standard (FRS) 18: Accounting Policies, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000.

SSAP 2 (1971): Statement of Standard Accounting Practice (SSAP) 2 Disclosure of accounting policies, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: SSAP 2.

SSAP 17 (1980): Statement of Standard Accounting Practice (SSAP) 17 Accounting for post balance sheet events, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000; zit.: SSAP17.

STATEMENT of Aims (2000): Introduction, Statement of Aims, in: Accounting Standards 2000/2001, hrsg. vom Accounting Standards Board, London 2000, S. 8; zit.: A.S.B. Statement of Aims.

US GAAP

AU Section 337 (1976): U.S. Auditing Standards (AU) Section 337: Inquiry of a Client's Lawyer Concerning Litigation, Claims, and Assessments, hrsg. vom American Institute of Certified Public Accountants, Auditing Standards Board, New York 1976; zit.: AU 337.

AU Section 411 (amended 2001): U.S. Auditing Standards (AU) Section 411: The Meaning of Present Fairly in Conformity With Generally Accepted Accounting Principles, hrsg. vom American Institute of Certified Public Accountants, Auditing Standards Board, New York 2001; zit.: AU 411.

AU Section 530 (1972): U.S. Auditing Standards (AU) Section 530: Dating of the Independent Auditor's Report, hrsg. vom American Institute of Certified Public Accountants, Auditing Standards Board, New York 1972; zit.: AU 530.

AU Section 560 (1972): U.S. Auditing Standards (AU) Section 560: Subsequent Events, hrsg. vom American Institute of Certified Public Accountants, Auditing Standards Board, New York 1972; zit.: AU 560.

AU Section 561 (1972): U.S. Auditing Standards (AU) Section 561: Subsequent Discovery of Facts Existing at the Date of the Auditor's Report, hrsg. vom American Institute of Certified Public Accountants, Auditing Standards Board, New York 1972; zit.: AU 561.

CON 1 (1978): Statement of Financial Accounting Concepts (CON) 1: Objectives of Financial Reporting by Business Enterprises, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1978; zit.: CON 1.

CON 2 (1980): Statement of Financial Accounting Concepts (CON) 2: Qualitative Characteristics of Accounting Information, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1980; zit.: CON 2.

CON 5 (1984): Statement of Financial Accounting Concepts (CON) 5: Recognition and Measurement in Financial Statements of Business Enterprises, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1984; zit.: Con 5.

CON 6 (1985): Statement of Financial Accounting Concepts (CON) 6: Elements of Financial Statements, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1985; zit.: CON 6.

CON 7 (2000): Statement of Financial Accounting Concepts (CON) 7: Using Cash Flow Information and present Value in Accounting Measurements, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 2000; zit.: CON 7.

EITF 86-30 (1986): Emerging Issues Task Force (EITF) 86-30: Classification of Obligations When a Violation is Waived by the Creditor, hrsg. vom Emerging Issues Task Force of the FASB, Norwalk 1986; zit.: EITF 86-30.

EITF 94-3 (1994): Emerging Issues Task Force (EITF) 94-3: Liability Recognition for Certain Employee Termination Benefits and Other Costs to Exit an Activity (including Certain Costs Incurred in a Restructuring), hrsg. vom Emerging Issues Task Force of the FASB, Norwalk 1994; zit.: EITF 94-3.

EITF 95-3 (1995): Emerging Issues Task Force (EITF) 95-3: Recognition of Liabilities in Connection with a Purchase Business Combination, hrsg. vom Emerging Issues Task Force of the FASB, Norwalk 1995; zit.: EITF 95-3.

EITF 95-14 (1995): Emerging Issues Task Force (EITF) 95-14: Recognition of Liabilities in Anticipation of a Business Combination, hrsg. vom Emerging Issues Task Force of the FASB, Norwalk 1995; zit.: EITF 95-14.

EITF 99-11 (1999): Emerging Issues Task Force (EITF) 99-11: Subsequent Events Caused by Year 2000, hrsg. vom Emerging Issues Task Force of the FASB, Norwalk 1999; zit.: EITF 99-11.

FAS 5 (1975): FASB Statements FAS 5: Accounting for Contingencies, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1975; zit.: FAS 5.

- FAS 38 (1980): FASB Statements FAS 38: Accounting for Preacquisition Contingencies of Purchased Enterprises, an amendment of APB Opinion 16, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1980; zit.: FAS 38.
- FAS 87 (1985): FASB Statements FAS 87: Employers' Accounting for Pensions, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1985; zit.: FAS 87.
- FAS 106 (1990): FASB Statements FAS 106: Employers' Accounting for Postretirement Benefits Other Than Pensions, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1990; zit.: FAS 106.
- FAS 111 (1992): FASB Statements FAS 111: Rescission of FASB Statement No. 32 and Technical Corrections, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1992; zit.: FAS 111.
- FAS 115 (1993): FASB Statements FAS 115: Accounting for Certain Investments in Debt and Equity Securities, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1993; zit.: FAS 115.
- FAS 121 (1995): FASB Statements FAS 121: Accounting for the Impairment of Long-Lived Assets and for Long-Lived Assets to Be Disposed Of, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1995; zit.: FAS 121.
- FAS 123 (1995): FASB Statements FAS 123: Accounting for Stock-Based Compensation, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1995; zit.: FAS 123.
- FAS 144 (2001): FASB Statements FAS 144: Accounting for the Impairment or Disposal of Long-Lived Assets, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 2001; zit.: FAS 144.

FASB (1997): Minutes of the February 5, 1997, FASB Meeting.

FASB (1997): Minutes of the February 19, 1997, FASB Meeting.

FASB (1998): Minutes of the January 21, 1998, FASB Meeting.

FASB (1999): Minutes of the June 23, 1999, FASB Meeting.

FIN 14 (1976): FASB Interpretation (FIN) 14: Reasonable Estimation of the Amount of a Loss, an interpretation of FASB Statement No.5, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1976; zit.: FIN 14.

FIN 34 (1981): FASB Interpretation (FIN) 34: Disclosure of Indirect Guarantees of Indebtedness of Others, an interpretation of FASB Statement No.5, hrsg. vom Financial Accounting Standards Board, Norwalk 1981; zit.: FIN 34.

SAB 101 (1999): Securities and Exchange Commission (SEC) Staff Accounting Bulletin 101: Revenue Recognition in Financial Statements, hrsg. von der U.S. Securities and Exchange Commission, Washington 1999; zit.: SAB 101.

SAB 100 (1999): Securities and Exchange Commission (SEC) Staff Accounting Bulletin 100: Restructuring and Impairment Charges, hrsg. von der U.S. Securities and Exchange Commission, Washington 1999; zit.: SAB 100.

SAS No.69 (1992): Statements on Auditing Standard No. 69: The Meaning of Present Fairly in Conformity With Generally Accepted Accounting Principles in the Independent Auditor's Report, hrsg. vom American Institute of Certified Public Accountants, Auditing Standards Board, New York 1992.

SAS 150 (1995): APB auditing standards, Statement on auditing Standard (SAS) 150 – Subsequent Events, Auditing Practice Board, London 1995.

SOP 96-1 (1996): Statement of Position 96-1: Environmental Remediation Liabilities, American Institute of Certified Public Accountants, Technical Practice Aids; zit.: SOP 96-1.

SOP 81-1 (1981): Statement of Position 81-1: Accounting for Performance of Construction-Type and Certain Production-Type Contracts, American Institute of Certified Public Accountants, Technical Practice Aids; zit.: SOP 86-1.

Verzeichnis der Rechtssprechung

EuGH, Urteil vom 7.1.2003, C-306/99.

BGH, Urteil vom 17.01.1973, DB 1973, S. 563-565.

BGH-Urteil vom 28.1.1985, Az. II ZR 79/84, WM 1985, S. 569.

BGH, Urteil vom 5.6.1989, II ZR 172/88, in DB: 1989, S. 1863f..

BGH-Urteil vom 18.9.1996, Az. VIII ZR 238/95, WiB 1997, S. 367.

BGH-Urteil vom 29.3.1996, Az. II ZR 263/94, DB 1996, S. 926 ff..

BFH-Urteil vom 19.9.1951 IV 360/50 U, BFHE 55, S. 482, BStBl III 1951, S. 194.

BFH-Urteil vom 3.7.1956 I 118/55, BFHE 63, S. 166, BStBl III 1956, S. 248.

BFH-Urteil vom 24.08.1956 I 73/56 U, BFHE 63, S. 328, BStBl III 1956, S. 323.

BFH-Urteil vom 27.03.1962, BStBl III, S. 275.

BFH-Urteil vom 27.4.1965, BStBl III 1965, S. 409/410.

BFH-Beschl. vom 29.11.1965, BStBl III 1966, S. 142.

BFH-Urteil vom 4.4.1973, Az. I R 130/71, BStBl. II 1973, S. 485f..

BFH-Urteil vom 18.7.1973, Az. I R 11/73, BStBl. II 1973, S. 861.

BFH-Urteil vom 14.8.1975, Az. IV R 30/71, BStBl. II 1976, S. 92.

BFH, Urteil vom 13.11.1975 – IV R 170/73, BStBl. II 1976, S. 145.

BFH, Urteil vom 17.05.1978 I R 89/76 BFHE 125, S. 172, BStBl II 1978, S. 497.

BFH-Urteil vom 03.07.1980, BStBl 1981 II, S. 255.

BFH-Urteil vom 23.5.1984, Az. I R 266/8, BStBl. II 1984, S. 723 ff..

BFH, Urteil vom 30.05.1984, BStBl II S. 825.

BFH-Urteil vom 03.07.1984, BStBl II, S. 709.

BFH-Urteil vom 17.11.1987, Az. VIII R 348/82, BStBl. II 1988, S. 431.

BFH-Urteil vom 10.3.1993, Az. I R 70/91, BStBl. II 1993, S. 447.

BFH-Urteil vom 25.7.1995, Az. VIII R 38/93, BStBl. II 1996, S. 154.

BFH-Urteil vom 27.11.1997, Az. IV R 95/96, BStBl. II 1998, S. 376.

BFH-Urteil vom 7.5.1998, Az. IV R 24/97, BFH/NV 1998, S. 1414.

Reichsfinanzhof (RFH)

RFH-Urteil vom 31.10.1919 I A 216/19, RFHE 1, 272.

Reichsoberhandelsgericht (ROHG)

ROHG, Urteil vom 03.12.1873; Reichsoberhandelsgericht Entscheidungen, Band XII, S. 15 ff..

US GAAP	superseded	wenigsten teilweise noch anzuwenden	Kurznotiz zum Inhalt
ARB 1 bis 42	X		
ARB 43: Restatement and Revision of Accounting Research Bulletins		X	Zusammenfassung aller ARB; Grundlagen
ARB 44: Declining-balance Depreciation	X		
ARB 45: Long-Term Construction-Type Contracts		X	PoC; Completed Contract Methode
ARB 46: Discontinuance of Dating Earned Surplus		X	Erklärung zu ARB 43 Chapter 7a.10
ARB 47: Accounting for Costs of Pension Plans	X		
ARB 48: Business Combinations	X		
ARB 49: Earnings per share	X		
ARB 50: Contingencies	X		
ARB 51: Consolidated Financial Statements		X	"as if the group were a single company"; Konsolidierungsvorschriften
APB 1: New Depreciation Guidelines and Rules	X		
APB 2: Accounting for the "Investment Credit" (FIN 25,32)		X	Problem Saldierung mit Anschaffungskosten; Grundlage Revenue Act 1962
APB 3: The Statement of Source and Application of Funds	X		
APB 4: Accounting for the "Investment Credit" (FIN 25,32)		X	Anpassung an neuen Revenue Act 1964
APB 5: Reporting of Leases in Financial Statements of Lessee	X		
APB 6: Status of Accounting Research Bulletins		X	teilweise neue Auslegungen zu den ARB
APB 7: Accounting for Leases in Financial Statements of Lessors	X		
APB 8: Accounting for the Cost of Pension Plans (FIN 3)	X		
APB 9: Reporting the Results of Operations		X	net income should reflect all items of profit and loss recognized during the period with the sole exception of the prior period adjustments
APB 10: Omnibus Opinion--1966 (FIN 39,41)		X	Stellungnahmen zu bestehenden ARBs, APBs inkl. neuer Auslegungen
APB 11: Accounting for Income Taxes (FIN 22,25,32)	X		
APB 12: Omnibus Opinion--1967		X	Stellungnahmen zu bestehenden ARBs, APBs inkl. neuer Auslegungen
APB 13: Amending Paragraph 6 of APB Opinion No. 9, Application to Commercial Banks		X	APB 9 gilt jetzt auch für Commercial Banks
APB 14: Accounting for Convertible Debt and Debt Issued with Stock Purchase Warrants		X	Korrekturen von APB 10 und APB 12 bezüglich spezieller Schultitel
APB 15: Earnings per Share (FIN 28,31)	X		
APB 16: Business Combinations (FIN 9,25)	X		Purchase und Pooling-of-Interest Methode
APB 17: Intangible Assets (FIN 9)	X		gekauft immaterielle Vermögenswerte werden zu cost angesetzt und abgeschrieben (< 40 Jahre)
APB 18: The Equity Method of Accounting for Investments in Common Stock (FIN 35)		X	Cost versus Equity Methode für nicht zu konsolidierende Tochterunternehmen
APB 19: Reporting Changes in Financial Position	X		
APB 20: Accounting Changes (FIN 1,20)		X	Change in Accounting Principle, in Accounting Estimate, in Reporting Entity and Correction of Error
APB 21: Interest on Receivables and Payables (FIN 2)		X	Abzinsung von langfristigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten
APB 22: Disclosure of Accounting Policies		X	Art der Veröffentlichung der Accounting Policies
APB 23: Accounting for Income Taxes--Special Areas (FIN 22,29)		X	z.B. Steuererfassung für undistributed earnings of subsidiaries
APB 24: Accounting for Income Taxes--Investments in Common Stock Accounted for by the Equity Method (Other than Subsidiaries and Corporate Joint Ventures) (FIN 29)	X		
APB 25: Accounting for Stock Issued to Employees (FIN 28,38,44)		X	Grant Date versus Measurement Date (Paragr. 10b)
APB 26: Early Extinguishment of Debt		X	Erfassung der Effekte aus einer vorzeitigen Schuldentrückzahlung in der GuV
APB 27: Accounting for Lease Transactions by Manufacturer or Dealer Lessors	X		
APB 28: Interim Financial Reporting (FIN 18)		X	Auseinandersetzung mit unterschiedlicher Praxis der Zwischenberichterstattung
APB 29: Accounting for Nonmonetary Transactions (FIN 30)		X	"nonreciprocal transfers between an enterprise and its owners"; "nonmonetary transactions should be based on the fair values"
APB 30: Reporting the Results of Operations--Reporting the Effects of Disposal of a Segment of a Business, and Extraordinary, Unusual and Infrequently Occurring Events and Transactions (FIN 27)		X	weitergehende Analyse der schon in APB 9 behandelten Sachverhalte (z.B. was unter extraordinary income zu verstehen ist)
APB 31: Disclosure of Lease Commitments by Lessees	X		
FAS 1: Disclosure of Foreign Currency Translation Information	X		
FAS 2: Accounting for Research and Development Costs (FIN 4,5,6)		X	All research and development costs ... shall be charged to expense when incurred (FAS 2.12)
FAS 3: Reporting Accounting Changes in Interim Financial Statements		X	Änderung des APB 28
FAS 4: Reporting Gains and Losses from Extinguishment of Debt		X	Änderung des APB 30 (gelten als extraordinary)
FAS 5: Accounting for Contingencies (FIN 14,34)		X	Grundlage für die Bilanzierung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen (siehe gesonderte Analyse)
FAS 6: Classification of Short-Term Obligations Expected to Be Refinanced (FIN 8)		X	Definition von "current"; Korrektur von ARB 43
FAS 7: Accounting and Reporting by Development Stage Enterprises (FIN 7)		X	Besondere Erleichterungen für "enterprise in the development stage"
FAS 8: Accounting for the Translation of Foreign Currency Transactions and Foreign Currency Financial Statements (FIN 15,17)	X		
FAS 9: Accounting for Income Taxes--Oil and Gas Producing Companies	X		
FAS 10: Extension of "Grandfather" Provisions for Business Combinations		X	Übergangsvorschriften des APB 16 werden unbegrenzt verlängert
FAS 11: Accounting for Contingencies--Transition Method		X	Änderungen bzw. Ergänzungen zu FAS 5.8/14
FAS 12: Accounting for Certain Marketable Securities (FIN 10,11,12,13,16,40)	X		
FAS 13: Accounting for Leases (FIN 19,21,23,24,26,27)		X	Grundlegende Vorschriften zu Leasing
FAS 14: Financial Reporting for Segments of a Business Enterprise	X		
FAS 15: Accounting by Debtors and Creditors for Troubled Debt Restructurings		X	Vorschriften bezüglich der Bilanzierung von Umschuldungen bzw. Vergleichen
FAS 16: Prior Period Adjustments		X	Gesonderter Standard für Prior Period Adjustments
FAS 17: Accounting for Leases--Initial Direct Costs	X		
FAS 18: Financial Reporting for Segments of a Business Enterprise--Interim Financial Statements	X		
FAS 19: Financial Accounting and Reporting by Oil and Gas Producing Companies (FIN 36)		X	spezielle Gliederungs und Ausweisvorschriften für die Öl- und Gasindustrie

US GAAP	superseded	wenigsten teilweise noch anzuwenden	Kurznotiz zum Inhalt
FAS 20: Accounting for Forward Exchange Contracts	X		
FAS 21: Suspension of the Reporting of Earnings per Share and Segment Information by Nonpublic Enterprises	X		
FAS 22: Changes in the Provisions of Lease Agreements Resulting from Refundings of Tax-Exempt Debt		X	Überleitung zwischen FAS 13 und APB 26; "the Board decided that paragraph 14 of Statement No. 13 should be amended so that the accounting will be compatible with that specified by Opinion No.26"
FAS 23: Inception of the Lease		X	Leasingbeginn aus FAS 13 wurde geändert
FAS 24: Reporting Segment Information in Financial Statements That Are Presented in Another Enterprise's Financial Report	X		
FAS 25: Suspension of Certain Accounting Requirements for Oil and Gas Producing Companies		X	SEC (nach Mitwirkung des DOE) veröffentlichte ASR 257 und 258, die zum Teil im Gegensatz zu FAS 19 standen => FAS 19 wurde aufgeschoben
FAS 26: Profit Recognition on Sales-Type Leases of Real Estate	X		
FAS 27: Classification of Renewals or Extensions of Existing Sales-Type or Direct Financing Leases		X	Änderung von FAS 13; Verlängerungen von Leasingverträgen werden neu geregelt
FAS 28: Accounting for Sales with Leasebacks (FIN 31)		X	Änderung FAS 13; Neuregelung bezüglich Sale-leaseback Transaction
FAS 29: Determining Contingent Rentals		X	Änderung FAS 13; Neuregelung bezüglich contingent rentals
FAS 30: Disclosure of Information about Major Customers	X		
FAS 31: Accounting for Tax Benefits Related to U.K. Tax Legislation concerning Stock Relief	X		
FAS 32: Specialized Accounting and Reporting Principles and Practices in AICPA Statements of Position and Guides on Accounting and Auditing Matters	X		
FAS 33: Financial Reporting and Changing Prices	X		
FAS 34: Capitalization of Interest Cost (FIN 33)		X	Aktivierung von Fremdkapitalkosten
FAS 35: Accounting and Reporting by Defined Benefit Pension Plans		X	Pensionsrückstellungsbilanzierungsvorschriften; plan investments ... shall be presented at their fair value at the reporting date (FAS 35.11)
FAS 36: Disclosure of Pension Information	X		
FAS 37: Balance Sheet Classification of Deferred Income Taxes		X	Änderungen zu APB 11; fast vollständig überholt
FAS 38: Accounting for Preacquisition Contingencies of Purchased Enterprises		X	Ergänzung zu FAS 5; Subsequent Adjustment; gesonderte Betrachtung i.Z.m. FAS 5
FAS 39: Financial Reporting and Changing Prices: Specialized Assets--Mining and Oil and Gas (FIN 41)	X		
FAS 40: Financial Reporting and Changing Prices: Specialized Assets--Timberlands and Growing Timber	X		
FAS 41: Financial Reporting and Changing Prices: Specialized Assets--Income-Producing Real Estate	X		
FAS 42: Determining Materiality for Capitalization of Interest Cost		X	Ergänzung zu FAS 34 bzgl. Materiality
FAS 43: Accounting for Compensated Absences		X	liability for employees' compensation for future absences; z.B. UrlaubsRST o.ä.
FAS 44: Accounting for Intangible Assets of Motor Carriers		X	Klarstellungen zum Motor Carrier Act of 1980
FAS 45: Accounting for Franchise Fee Revenue		X	Umsetzung des AICPA Industry Accounting Guide, Accounting for Franchise Fee Revenue als FAS
FAS 46: Financial Reporting and Changing Prices: Motion Picture Films	X		
FAS 47: Disclosure of Long-Term Obligations		X	Offenlegungsvorschriften für bestimmte Verträge
FAS 48: Revenue Recognition When Right of Return Exists		X	This Statement extracts the specialized principles and practices from SOP 75-1 (FAS 48.1)
FAS 49: Accounting for Product Financing Arrangements		X	This Statement extracts the specialized principles and practices from SOP 78-8, Accounting for Product Financing Arrangements
FAS 50: Financial Reporting in the Record and Music Industry		X	AICPA Statement of Position 76-1, Accounting Practices in the Record and Music Industry als FAS
FAS 51: Financial Reporting by Cable Television Companies		X	SOP 79-2, Accounting by Cable Television Companies
FAS 52: Foreign Currency Translation (FIN 37)		X	Trennung nach selbständigen/ integrierten Betrieb
FAS 53: Financial Reporting by Producers and Distributors of Motion Picture Films	X		
FAS 54: Financial Reporting and Changing Prices: Investment Companies	X		
FAS 55: Determining whether a Convertible Security Is a Common Stock Equivalent	X		
FAS 56: Designation of AICPA Guide and Statement of Position (SOP) 81-1 on Contractor Accounting and SOP 81-2 concerning Hospital-Related Organizations as Preferable for Purposes of Applying APB Opinion 20	X		
FAS 57: Related Party Disclosures		X	Disclosure-Vorschriften für nahestehende Parteien
FAS 58: Capitalization of Interest Cost in Financial Statements That Include Investments Accounted for by the Equity Method		X	Ergänzung bzw. Änderung von FAS 34 für Unternehmen nach APB 18
FAS 59: Deferral of the Effective Date of Certain Accounting Requirements for Pension Plans of State and Local Governmental Units	X		
FAS 60: Accounting and Reporting by Insurance Enterprises (FIN 40)		X	This Statement extracts the specialized principles and practices from the AICPA insurance industry related Guides and Statements of Position
FAS 61: Accounting for Title Plant		X	AICPA Statement of Position 80-1, Accounting for Title Insurance Companies (FAS 61.12)
FAS 62: Capitalization of Interest Cost in Situations Involving Certain Tax-Exempt Borrowings and Certain Gifts and Grants		X	Ergänzung von FAS 34 bzgl. FASB Technical Bulletin No. 81-5, Offsetting Interest Cost to Be Capitalized with Interest Income
FAS 63: Financial Reporting by Broadcasters		X	This Statement extracts and modifies ... the AICPA Statement of Position (SOP) 75-5, Accounting Practices in the Broadcasting Industry
FAS 64: Extinguishments of Debt Made to Satisfy Sinking-Fund Requirements		X	Änderungen zu FAS 4
FAS 65: Accounting for Certain Mortgage Banking Activities		X	spezielle Vorschriften für bestimmte Hypothekenbanken; Umsetzung SoP 74-12, 76-2
FAS 66: Accounting for Sales of Real Estate (FIN 43)		X	This Statement ... adopts the specialized profit recognition principles in the AICPA Industry Accounting Guides, Accounting for Profit Recognition on Sales of Real Estate and Accounting for Retail Land Sales; and SOP 75-6, SOP 78-4; spezielle Vorschriften für das Grundvermögen
FAS 67: Accounting for Costs and Initial Rental Operations of Real Estate Projects		X	spezielle Vorschriften für bebaute und unbebaute Grundstücke; Umsetzung von SOP 80-3 und 78-3

US GAAP	superseded	wenigsten teilweise noch anzuwenden	Kurznotiz zum Inhalt
FAS 68: Research and Development Arrangements		X	arrangement to be simply a contract to do research for others <=> Others believe that such arrangements are, in essence, borrowings by the enterprise
FAS 69: Disclosures about Oil and Gas Producing Activities		X	Offenlegungsvorschriften
FAS 70: Financial Reporting and Changing Prices: Foreign Currency Translation	X		
FAS 71: Accounting for the Effects of Certain Types of Regulation		X	Vorschriften für gemeinnützige Unternehmen o.ä.
FAS 72: Accounting for Certain Acquisitions of Banking or Thrift Institutions		X	spezielle Vorschriften für Bankkäufe bzgl. AfA
FAS 73: Reporting a Change in Accounting for Railroad Track Structures		X	Ergänzung des APB 20 für Railroad Track Structures
FAS 74: Accounting for Special Termination Benefits Paid to Employees	X		
FAS 75: Deferral of the Effective Date of Certain Accounting Requirements for Pension Plans of State and Local Governmental Units	X		
FAS 76: Extinguishment of Debt	X		
FAS 77: Reporting by Transferors for Transfers of Receivables with Recourse	X		
FAS 78: Classification of Obligations That Are Callable by the Creditor		X	Ergänzung zu ARB 43 bzgl. current liabilities
FAS 79: Elimination of Certain Disclosures For Business Combinations by Nonpublic Enterprises		X	Pro forma disclosure aus APB 16.96 gelten nicht für nonpublic enterprises
FAS 80: Accounting for Futures Contracts	X		
FAS 81: Disclosure of Postretirement Health Care and Life Insurance Benefits	X		
FAS 82: Financial Reporting and Changing Prices: Elimination of Certain Disclosures	X		
FAS 83: Designation of AICPA Guides and Statement of Position on Accounting by Brokers and Dealers in Securities, by Employee Benefit Plans, and by Banks as Preferable for Purposes of Applying APB Opinion 20	X		
FAS 84: Induced Conversions of Convertible Debt		X	Wandlung von Schulden in Eigenkapitalanteile
FAS 85: Yield Test for Determining whether a Convertible Security Is a Common Stock Equivalent	X		
FAS 86: Accounting for the Costs of Computer Software to Be Sold, Leased, or Otherwise Marketed		X	Computer Software wird bilanziert, wenn "technological feasibility has been established for the product"
FAS 87: Employers' Accounting for Pensions		X	Bilanzierung der Pensionsverpflichtung am Measurement Date (FAS 87.49-53)
FAS 88: Employers' Accounting for Settlements and Curtailments of Defined Benefit Pension Plans and for Termination Benefits		X	Vorschriften zur Kürzung oder Übertragung von Pensionsverpflichtungen
FAS 89: Financial Reporting and Changing Prices		X	freiwillige Angaben bzgl. Preisänderung (Inflation)
FAS 90: Regulated Enterprises--Accounting for Abandonments and Disallowances of Plant Costs		X	Vorschriften für Aufgabe bzw. Versagung des Abzuges für Kosten; Verweis u.a. auf FAS 5
FAS 91: Accounting for Nonrefundable Fees and Costs Associated with Originating or Acquiring Loans and Initial Direct Costs of Leases		X	Bilanzierung über die jeweilige Laufzeit von Kreditgebühren o.ä.
FAS 92: Regulated Enterprises--Accounting for Phase-in Plans		X	
FAS 93: Recognition of Depreciation by Not-for-Profit Organizations		X	Offenlegungsvorschriften bzgl. Abschreibungen
FAS 94: Consolidation of All Majority-Owned Subsidiaries		X	Änderung bzgl. Konsolidierungskreis (vgl. ARB 51)
FAS 95: Statement of Cash Flows		X	Vorschriften für die Cash Flow Rechnung
FAS 96: Accounting for Income Taxes	X		
FAS 97: Accounting and Reporting by Insurance Enterprises for Certain Long-Duration Contracts and for Realized Gains and Losses from the Sale of Investments (FIN 40)		X	Behandlung von Verträgen, die nicht in FAS 60 erfasst waren und Änderung der Vorschriften für Berichterstattung von Gewinn/ Verlust aus Investments
FAS 98: Accounting for Leases		X	weitergehende Vorschriften zu Leasing (vgl. FAS 13)
FAS 99: Deferral of the Effective Date of Recognition of Depreciation by Not-for-Profit Organizations		X	Änderung des Effektive Date des FAS 93 vom 15. Mai 1988 auf den 1. Januar 1990
FAS 100: Accounting for Income Taxes--Deferral of the Effective Date of FASB Statement No. 96	X		
FAS 101: Regulated Enterprises--Accounting for the Discontinuation of Application of FASB Statement No. 71		X	Anwendungsleitlinien für FAS 71
FAS 102: Statement of Cash Flows--Exemption of Certain Enterprises and Classification of Cash Flows from Certain Securities Acquired for Resale		X	Ausnahmen bzgl. der Anwendung von FAS 95
FAS 103: Accounting for Income Taxes--Deferral of the Effective Date of FASB Statement No. 96	X		
FAS 104: Statement of Cash Flows--Net Reporting of Certain Cash Receipts and Cash Payments and Classification of Cash Flows from Hedging Transactions		X	Erleichterungen für Banken bzgl. der Vorschriften aus FAS 95
FAS 105: Disclosure of Information about Financial Instruments with Off-Balance-Sheet Risk and Financial Instruments with Concentrations of Credit Risk (FIN 39)	X		
FAS 106: Employers' Accounting for Postretirement Benefits Other Than Pensions		X	Bilanzierung u.a. von postretirement health care benefits ähnlich von FAS 87,88
FAS 107: Disclosures about Fair Value of Financial Instruments		X	Offenlegungsvorschriften für Finanzinstrumente
FAS 108: Accounting for Income Taxes--Deferral of the Effective Date of FASB Statement No. 96	X		
FAS 109: Accounting for Income Taxes		X	Bilanzierung von tatsächlichen und latenten Steuern
FAS 110: Reporting by Defined Benefit Pension Plans of Investment Contracts		X	Änderung von FAS 35; Definitionen nach FAS 60 und 97 bzgl. insurance and investment contracts
FAS 111: Rescission of FASB Statement No. 32 and Technical Corrections		X	Festlegung der Auslegung auf Basis des House of GAAPs (FAS 111.25); viele einzelne Änderungen
FAS 112: Employers' Accounting for Postemployment Benefits		X	after employment but before retirement; This Statement ... amends Statements 5 and 43 to include the accounting for postemployment benefits.
FAS 113: Accounting and Reporting for Reinsurance of Short-Duration and Long-Duration Contracts (FIN 40)		X	Vorschriften für Rückversicherungen; Ergänzung zu FAS 60
FAS 114: Accounting by Creditors for Impairment of a Loan		X	Impairmentermittlung vgl. auch FAS 114.16
FAS 115: Accounting for Certain Investments in Debt and Equity Securities		X	Held-to-maturity, available-for-sale or trading
FAS 116: Accounting for Contributions Received and Contributions Made (FIN 42)		X	Beiträge als nonreciprocal transfer
FAS 117: Financial Statements of Not-for-Profit Organizations		X	Besondere Vorschriften für Not-for-Profit entities
FAS 118: Accounting by Creditors for Impairment of a Loan-- Income Recognition and Disclosures		X	Art der Berichterstattung und Offenlegung aus FAS 114 wird geändert, die Bewertung jedoch nicht
FAS 119: Disclosure about Derivative Financial Instruments and Fair Value of Financial Instruments	X		
FAS 120: Accounting and Reporting by Mutual Life Insurance Enterprises and by Insurance Enterprises for Certain Long-Duration Participating Contracts		X	Ausweitung von FAS 60, 97, 113 auf mutual life insurance enterprises; u.a. Umsetzung SoP 95-1

US GAAP	superseded	wenigsten teilweise noch anzuwenden	Kurznotiz zum Inhalt
FAS 121: Accounting for the Impairment of Long-Lived Assets and for Long-Lived Assets to Be Disposed Of	X		Erfassung und Bewertung von Impairments; siehe gesonderte Betrachtung
FAS 122: Accounting for Mortgage Servicing Rights	X		
FAS 123: Accounting for Stock-Based Compensation		X	Fair Value Method anstelle von APB 25 möglich
FAS 124: Accounting for Certain Investments Held by Not-for-Profit Organizations		X	Investments in equity securities with readily determinable fair values and all investments in debt securities shall be measured at fair value (FAS 124.7)
FAS 125: Accounting for Transfers and Servicing of Financial Assets and Extinguishments of Liabilities		X	Bilanzierung von Transfer mit/ohne Regrefansprüchen (Off-balance-sheet)
FAS 126: Exemption from Certain Required Disclosures about Financial Instruments for Certain Nonpublic Entities		X	Ausnahmeregelung für kleine Nonpublic Entities bzgl. Offenlegungsvorschriften aus FAS 107
FAS 127: Deferral of the Effective Date of Certain Provisions of FASB Statement No. 125		X	The effektive Date von FAS 125 wird vom 31.12.1996 auf den 31.12.1997 verschoben.
FAS 128: Earnings per Share		X	Berechnung und Offenlegung der EPS
FAS 129: Disclosure of Information about Capital Structure		X	Offenlegung bzgl. der Veränderungen im Kapital
FAS 130: Reporting Comprehensive Income		X	Art der Darstellung der Bestandteile des Incomes
FAS 131: Disclosures about Segments of an Enterprise and Related Information		X	Offenlegungs- und Ermittlungsvorschriften bzgl. der Segmentberichterstattung
FAS 132: Employers' Disclosures about Pensions and Other Postretirement Benefits		X	Änderung der Disclosure requirements aus FAS 87, 88 und FAS 106
FAS 133: Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities		X	Erfassung aller Derivative / Hedging
FAS 134: Accounting for Mortgage-Backed Securities Retained after the Securitization of Mortgage Loans Held for Sale by a Mortgage Banking Enterprise		X	Änderung von FAS 65 bzgl. retained mortgage-backed securities
FAS 135: Rescission of FASB Statement No. 75 and Technical Corrections		X	GASB Statement No. 25 regelt Inhalt von FAS 75
FAS 136: Transfers of Assets to a Not-for-Profit Organization or Charitable Trust That Raises or Holds Contributions for Others		X	Reglungen, die in FAS 116 nicht geregelt werden bzw. Abwandlungen (Spenden o.ä.)
FAS 137: Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities-Deferral of the Effective Date of FASB Statement No. 133		X	The effektive Date von FAS 133 wird vom 15.06.1999 auf den 15.06.2000 verschoben.
FAS 138: Accounting for Certain Derivative Instruments and Certain Hedging Activities		X	Änderungsvorschriften zu FAS 133
FAS 139: Rescission of FASB Statement No. 53 and amendments to FASB Statements No. 63, 89, and 121		X	Statt FAS 53 gilt SOP 00-2, der auch andere Statements in Bezug auf die Filmbranche ändert
FAS 140: Accounting for Transfers and Servicing of Financial Assets and Extinguishments of Liabilities		X	Ersatz für FAS 125 inkl. Analyse besonderer Sachverhalte wie SPE, ROAP o.ä.
FAS 141: Business Combinations		X	neue Vorschriften für Unternehmens-zusammenschlüsse, APB 16 und FAS 38 werden ersetzt; nur noch Purchase Method erlaubt
FAS 142: Goodwill and Other Intangible Assets		X	Folgebewertung von Goodwills und anderen immateriellen Vermögenswerten; Goodwillabschreibung nicht mehr zwingend
FAS 143: Accounting for Asset Retirement Obligations		X	Asset Retirement Obligation müssen mit dem Fair Value bewertet werden, sofern dieser verlässlich schätzbar ist; ev. frühere Erfassung als nach FAS 5 bzw. FIN 14
FAS 144: Accounting for the Impairment or Disposal of Long-Lived Assets		X	ersetzt den FAS 121 für Kalenderjahre nach dem 15.12.2001

